

2 Teil A: Zur Einheit der Jugendwohlfahrt

„Der moderne Kapitalismus hat den Jugendlichen zur Selbständigkeit erhoben. [...] Diese wirtschaftliche Stellung der Jugend gibt dieser ein Recht auf selbständige Organisationen.“
(Liebknecht 1908/1971, S. 228)

In diesem Kapitel wird die Entstehungsgeschichte und inhaltliche Beschaffenheit der Bereiche skizziert, die die Einheit der Jugendwohlfahrt bildeten und in einem konflikthaften Verhältnis zueinander standen: die Jugendfürsorge, die Jugendpflege und die Jugendbewegungen. Zur Debatte stand historisch, ob die Heilpädagogik zu dieser Einheit gehören sollte. Die Gründe für deren sowohl Spannung als auch Nähe zur Jugendfürsorge werden beleuchtet. Im Anschluss wird die Geschichte des Jugendrechts bis 1945 dargestellt.

2.1 Konflikte in der Jugendfürsorge

Die Geschichte der Jugendfürsorge wird von Edmund Friedeberg und Wilhelm Polligkeit (1930) in ihrem Kommentar zum RJWG schnell erzählt: Als älteste Form der Jugendfürsorge gilt ihnen die Waisenfürsorge, als Eingriff in die eindeutigste Situation der versagenden – da abwesenden – Familie. Mit ihren Aktivitäten tragen christliche Pioniere den Erziehungsgedanken in die Jugendfürsorge, da es ihnen nicht nur um den Schutz vor wirtschaftlicher Not, sondern auch um die Bewahrung vor sittlicher Not und Verwahrlosung ging. Um unabhängig von der Regierung handeln zu können, entdeckten sie die Organisationsform des Vereins für ihre Tätigkeit. Es folgen langsam Gesetzgebungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend, „teils durch Einbau von Bestimmungen fürsorgerischer Art in die Strafgesetzgebung, teils durch die Zwangs- und Fürsorgeerziehungsgesetzgebung“ (Friedeberg/Polligkeit 1955, S. 32). Als Organe der Jugendfürsorge sind die Vormundschaftsgerichte, die Kommunalverwaltungen und die Vereine der freien Liebestätigkeit auszumachen. Aufgrund von Industrialisierung und Krieg wuchs die Not, und die Arbeit der Jugendfürsorgeorgane wurde intensiviert, während Gesetzgebung und Zentralverwaltung nur vereinzelt eingriffen. Friedeberg und Polligkeit kennzeichnen diese Situation als eine

Häufung neben- und gegeneinander arbeitender Hilfstätigkeiten, hervorgehoben durch eine Systemlosigkeit und als klaffende Lücke von Jugendfürsorgemaßnahmen. In dieser Lage setzten zu Beginn des 20. Jahrhunderts Reformbestrebungen ein (vgl. a.a.O., S. 31f.).

So weit, so richtig. Was sich hier wie eine unvermeidliche, glatte Geschichte liest, ist jedoch eine Geschichte voller (Interessen-)Konflikte, Spannungsfelder und Auseinandersetzungen, denen in dieser Arbeit zunächst anhand des Problems der Einheit der Jugendwohlfahrt auf den Grund gegangen werden soll.

2.1.1 Konflikt 1: Fürsorge mit oder ohne Erziehung?

Der Konflikt zwischen den Positionen Johann Heinrich Pestalozzis (1746-1827) und Thomas Malthus' (1766-1834) kann als repräsentativ für die Entwicklung der Jugendfürsorge im 19. Jahrhundert herangezogen werden.

Vertrat Pestalozzi, der Aufklärung verpflichtet, den Anspruch, die Armen zur Armut zu erziehen – „der Arme muß zur Armuth und zu solchen Fertigkeiten und Uebungen gezogen werden, die ihn in seinem künftigen Leben ruhig und zufrieden machen können“ (Pestalozzi 1783/1930, S. 41), und ihm so eine gewisse (gesellschaftliche) Handlungsfähigkeit zu vermitteln – lehnte Malthus in seinem Aufsatz „An Essay on the Principle of Population“ (1798) jede öffentliche planmäßige Armenpflege ab und versuchte diese Position anhand einer mathematischen Formel in den Stand eines Naturgesetzes zu heben. Er war davon überzeugt, es würden für das gegebene Bevölkerungswachstum zu wenig Lebensgüter produziert und gesellschaftliches Eingreifen führe zu erhöhtem Bevölkerungswachstum und damit zu größerer Armut. Diese beiden Positionen korrespondierten mit zwei konträren Staats- und Gesellschaftsverständnissen.

Während sich die „aktive, staatliche Wirtschaftspolitik des Merkantilismus“ im „Erziehungsoptimismus der Aufklärung niedergeschlagen“ hatte, so die Analyse des Autorenkollektivs um Rose Ahlheim in ihrem Klassiker „Gefesselte Jugend“ (1971/1976), wurde die Funktion des liberalen Rechtsstaates seinem Selbstverständnis nach auf die Wahrung der Interessen des Einzelnen und der Gesamtheit reduziert (vgl. Ahlheim et al. 1976, S. 34). Seine Aufgabe bestünde darin, das Verhältnis von Lohnarbeit und Kapital nach dessen aktiver Herstellung zu erhalten und zu sichern. Armenfürsorge würde nur das Gleichgewicht des Marktes stören, zudem seien Not und

Elend naturnotwendige Phänomene, unabdingbar für eine regulierende Bevölkerungsminderung. Ein anderer Weg zur Bevölkerungsminderung (und damit Reduzierung der Armut) sei das Hinwirken auf eine größere Enthaltbarkeit der Massen (vgl. a.a.O., S. 34f.). Orientiert an der Auffassung Malthus' wurde die Fürsorge im 18. Jahrhundert für Armenkinder in Verbindung mit ihren Eltern auf ein materielles Existenzminimum reduziert. Der Notlage der Kinder und Jugendlichen in Folge der napoleonischen Kriege ließ sich so jedoch nicht gerecht werden.

In dieser Lage wurden zunächst freie christliche Assoziationen, wie insbesondere die im ersten Drittel des 19. Jahrhundert entstehende Erweckungsbewegung, aber auch humanitäre und „vaterländische“ Hilfsorganisationen aktiv. Die Erweckungsbewegung verband die materielle Fürsorge mit dem inhaltlichen Anliegen der Schaffung einer Christentumsgesellschaft. Nicht nur die materielle Not, sondern auch die sittliche Not und „Verwahrlosung“ sollten fortan im Fokus der Aufmerksamkeit liegen. So entstand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die süddeutsche Rettungshausbewegung (verbunden mit dem Namen Zeller) und später auch die norddeutsche (verbunden mit dem Namen Wichern), und es wurden Kinderrettungsvereine gegründet. Die Einrichtungen und Vereine dieser Bewegung (ab 1810) verfolgten den Anspruch, „durch ‚Sozialerziehung‘ den ‚sittlichen Zustand der unteren Schichten‘ [zu] heben und damit zur Erneuerung der gesamten Nation bei[zu]tragen“ (a.a.O., S. 36).

Verbunden mit dem Anliegen der Seelenrettung wurde 1838 auch ein Rettungshaus für sogenannte „schwachsinnige“ Kinder eröffnet.⁶ Diese Einrichtungen entwickelten sich von Heil- und Pflegeanstalten (1849) zu Zentraleinrichtungen (wie Bethel in Bielefeld), die eine Einheit von Erziehung, Arbeit und Versorgung bildeten. Trotz ihrer Ablehnung der Aufklärung knüpften sie an Pestalozzis Gedanken an, „die Armen zur Armut erziehen“ – mit dem Unterschied, dass der Glaube und die religiöse Unterweisung die zentrale Rolle in der Erziehung spielten. Während die Industriearbeit, als Ursache für die Verelendung ausgemacht, abgelehnt wurde, bestimmten die landwirtschaftliche und gewerblich-handwerkliche Arbeit sowie die Hauswirtschaft (für die Mädchen) den Alltag. So sollten die Kinder auf ihre (berufliche) Zukunft vorbereitet werden und zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung der Einrichtungen beitragen (vgl. ebd.).

6 Ansätze zur Sondererziehung für Kinder mit Behinderungen gab es ab 1778 für „Taubstumme“ und ab 1806 für Blinde.

Ein wichtiger Bezugspunkt, insbesondere für die konfessionelle Jugendfürsorge – wie auch schon für Pestalozzi –, war die Familie. Hans Scherpner weist in seiner „Geschichte der Jugendfürsorge“ (1979) darauf hin, dass sich an ihr in den Rettungshäusern orientiert wurde, indem die Gruppen familienähnlich organisiert waren und das Verständnis vorherrschte, das Versagen der Familienerziehung führe zur Verwahrlosung (vgl. Scherpner 1979, S. 125). Die Freywillige Armenschullehrer- und Armenkinderanstalt beeinflusste mit ihrer familienanalogen und koedukativen Erziehungspraxis die weitere Arbeit in den Rettungshäusern (vgl. Ahlheim et al. 1976, S. 36). An dieser Stelle ist auch der Schüler Pestalozzis, Friedrich Fröbel, zu nennen, der einen neuen, die Familie unterstützenden Erziehungsbegriff zu entwickeln versuchte. Richter (1998/2019) betont die nicht-defizitorientierte Bildungsorientierung des Fröbelschen Kindergartens:

„Fröbel war nicht der Ansicht, dass Erziehung und Bildung nur in Familie und (Anstalts-) Schule erfolgen sollten. Zumindest der Bereich der vorschulischen Bildung, von Pestalozzi als Sache des Herzens und Gemütes der Mutter und ihrer ‚Wohnstubenpädagogik‘ zugeordnet, bedurfte nach seiner Überzeugung einer eigenen Institution: dem von ihm so benannten Kindergarten. Und nicht genug damit, verfasste Fröbel auch einen ‚Aufruf an die deutschen Männer, besonders Väter, zur Bildung von Vereinen für Erziehung‘ (1961/1845).“ (Richter 2019, S. 62)

Große Bekanntheit erlangte die Rettungshausbewegung durch das Rauhe Haus in Horn bei Hamburg, gegründet von Johann Hinrich Wichern (1833). Auch dort basierte die Erziehungspraxis auf Familienanalogie, sinnvoller Arbeit und Glauben. Wichern verband damit ein politisches Ziel, wie in seinem im Jahr 1848 erschienenen Text „Der Kommunismus und die Hülfe gegen ihn“, der die Notwendigkeit der Gründung einer „Inneren Mission“ begründete, deutlich wird. Darin heißt es zu Beginn: „Kommunismus – der Name wirkt jetzt wie ein Medusenhaupt. Die Furcht geht vor ihm her und läßt das Blut in den Adern der bürgerlichen Gesellschaft erstarren. Und mit Recht“ (Wichern 1848/1962, S. 133). Im Weiteren formuliert er sein Verständnis von Kommunismus: Er sei „die umgekehrte Lehre des Rechts, des Glaubens, der göttlichen Ordnung, die bis dahin in der menschlichen Gesellschaft auf dem Gebiet der Ehe, der Familie, der Erziehung, des Erwerbs, des Besitzes etc., des Lebens im Staat und in der Kirche Geltung gehabt haben“ (a.a.O., S. 134). Als Gegenprogramm fasste er: „Den Armen muß das Evangelium gepredigt werden!“ (a.a.O., S. 142)

Und weiter: „Suchen die Proletarier nicht mehr die Kirche, so muß die Kirche anfangen, die Proletarier zu suchen, und nicht rasten, bis sie sie mit dem heilbringenden Worte gefunden hat“ (a.a.O., S. 148). Eine Politisierung und Selbstorganisation der Armen lehnte Wichern ab. Gerettet werden könnten die Menschen allein durch das Wort Gottes und den echten Glauben an Jesus Christus, weshalb sich seine „Nothilfe gegen eine als defizitär definierte, die Familie, die Kirche und den Staat gefährdende Lebenslage: die Lebenslage des Proletariats“ (Richter 2019, S. 62) richtete. Damit war die Innere Mission, deren Centralausschuß er am 4. Januar 1849 ins Leben rief, auch eine Reaktion auf die erstarkende Arbeiterbewegung.

Um über die Rettungshäuser hinaus fürsorgerisch-erzieherisch und organisatorisch tätig zu werden, gründete die christliche Bewegung Kinderrettungsvereine oder Erziehungsvereine (ab 1813), um geeignete (christliche) Pflegefamilien zu finden und Kinder dorthin zu vermitteln (vgl. Ahlheim et al. 1976, S. 36f.; Scherpner 1979, S. 136f.). Auch die Armenkinder aus nicht-christlichen Familien sollten in den Genuss christlicher Erziehung und Bildung kommen.

In dieser Zeit entstanden auch religiös motivierte Zusammenschlüsse der Jugend. Die Geschichte der Jugendverbände wurde von Manfred Zwerschke (1963) aufgearbeitet: Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts wurden durch die Erweckungsbewegung sogenannte Missionsjünglingsvereine gegründet, die für bekehrte oder potentiell bekehrbare Jugendliche religiöse Erbauung leisten sollten. Der erste dieser Zusammenschlüsse von Jünglingen in Vereinsform fand 1823 in Barmen-Gemarke statt, es folgten Vereinsgründungen 1825 in Basel und 1827 in Berlin. In den 1830er Jahren entstanden Hilfsvereine (zunächst 1834 in Bremen) und reklamierten einen Anspruch auf öffentliche Hilfe (vgl. Zwerschke 1963, S. 25f.). Zwerschke bezeichnet die Hilfsvereine als

„die allerersten Träger deutscher Jugendpflege, denn sie stellen keine introvertierten Pietistenzirkel mehr dar, sondern erstreben die öffentliche Wirksamkeit und wollen auf der Grundlage des Christentums sozialetischen Dienst an der gefährdeten Handwerker- und Arbeiterjugend leisten. Der innere Verfall der Innungen und Zünfte und das aufkommende Fabrikwesen hatten die wandernden Handwerksgesellen und ortsfremden jugendlichen Fabrikarbeiter aus der familienhaft gegliederten Gesellschaft heraustreten lassen und für diese heimatlosen jungen Menschen zu den bekannten Gefahren und Notständen geführt, denen später auch Wichern und Kolping mit liebevoller Tat zu wehren suchten. Es bleibt

indessen das Ruhmesblatt der evangelischen Jugendvereinigungen, daß sie als erste die Jugendnot erkannten. Nicht erst die kommunistische Gefahr hat sie auf den Platz gerufen.“ (a.a.O., S. 26)

Diese verschiedenen Vereine und Einrichtungen der freien Fürsorge charakterisiert ein Erziehungsanspruch (und in Bezug auf die Jünglingsvereine auch ein Bildungsanspruch), der mit der Fürsorge als Versorgung, vorrangig durch eigene Arbeit in den (Rettungs-)Anstalten, verbunden wurde. Gekennzeichnet sind sie auch durch ihre Unabhängigkeit vom Staat, was ihnen als Vereinen ihren jeweiligen Eigensinn ermöglichte, wie etwa die Erziehung zur Christentumsgesellschaft. Scherpner macht die Bedeutung des Vereins für die christliche Bewegung wie folgt deutlich:

„Verantwortungsbewußte Menschen, denen sich in dem passiven liberalen Rechtsstaat und in der erstarrten kirchlichen Armenpflege kein Betätigungsfeld mehr bot, fanden hier nun die Möglichkeit, ihre fürsorgerische Initiative gemeinsam mit Gleichgesinnten planvoll zu organisieren und zu finanzieren. Der Verein kirchlicher, vaterländischer, humanitärer Prägung bestimmt das vielgestaltige Bild der Fürsorge des neunzehnten Jahrhunderts.“ (Scherpner 1979, S. 123)

Wie im Zitat angedeutet, vollzog sich diese Entwicklung auch im säkularen Bereich.

Für die öffentliche Fürsorge gilt, dass sie nicht schon immer und per se mit Erziehung verbunden war. Sachße und Tennstedt (1998) analysieren die Funktion der Armenfürsorge im 19. Jahrhundert in den deutschen Ländern als den Vollzug der aktiven Proletarisierung im Sinne der erstmaligen Produktion einer Arbeiterbevölkerung (vgl. Sachße/Tennstedt 1998, S. 260). Sie stellte damit zunächst eine ordnungs- und schutzpolitische Maßnahme dar. Unterstützung für das Lebensnotwendigste bekamen die Armenkinder gemeinsam mit ihren Eltern; waren sie verwaist oder verlassen, wurden sie in Anstalten oder Familien untergebracht. Mit der Einführung der allgemeinen Volksschulpflicht (in Preußen 1717, in Sachsen erst Anfang des 19. Jahrhunderts) verloren *die* Institutionen ihre Wirkung, die bis dahin für die erzieherischen Belange der Armenkinder zuständig waren und sie auf ihren Alltag vorbereiten sollten – die Armenschulen. Der allgemeine Besuch der Volksschule konnte jedoch nur schleppend realisiert werden, da diese Schulen sowohl von der Familie als auch der Industrie als Bedrohung für die Teilnahme der Kinder an der Arbeit in der Landwirtschaft oder der Fabrik angesehen wurden. Zudem wurden, trotz Schulpflicht, nicht

ausreichend Volksschulen eingerichtet. In dieser Lücke und „weitgehend fern vom Gegenstandsbereich der kommunalen staatlichen Armenpflege, die ihre Schwerpunkte in der materiellen Unterstützung der bedürftigen Armen und den [...] armenpolizeilichen Maßnahmen im Kontext der aktiven Proletarisierung hatte“ (Sachße/Tennstedt 1998, S. 222), entstand die freie Fürsorge, zunächst durch christlich motivierte Akteure. Die Aufgabe der Stabilisierung der Industriebevölkerung ab Mitte des 19. Jahrhunderts führte jedoch auch zu einer Veränderung des Charakters der nicht-christlich motivierten, öffentlichen Fürsorge und es kam zu einer Zusammenarbeit.

Die christlichen Kinderrettungsvereine in Preußen wurden als eigenständige Einrichtungen vom Minister von Altenstein (zuständig für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten) gefördert. Gleichzeitig beharrte von Altenstein auf dem Wächteramt des Staates, der durch die freie Fürsorge bei Misshandlungen des Kindes eingreifen sollte (vgl. Scherpner 1979, S. 156f.). Aber auch die aufkommenden bürgerlichen Reformbewegungen, wie die bürgerliche Frauenbewegung, machten die Zusammengehörigkeit von Erziehung und Fürsorge bzw. Fürsorge mit einem erzieherischen Anliegen stark.

Der erste Konflikt lässt sich zusammenfassen als einer zwischen einem liberalen Staatsverständnis, das verbunden ist mit einer vorrangig auf materielle Versorgung gerichteten Fürsorge, und dem Verständnis, dass die Ursachen von Armut und Not gesellschaftlicher Natur sind, die durch Erziehung verändert bzw. behoben werden können, etwa durch die Schaffung der Christentumsgesellschaft oder im Weiteren des Wohlfahrtsstaates. Der Konflikt wurde positiv für die Erziehung entschieden, spitzte sich im Folgenden jedoch zu: Wer soll von wem wie und warum erzogen werden?

2.1.2 Konflikt 2: Wen adressiert die Jugendfürsorge?

Der liberale Staat des beginnenden 19. Jahrhunderts beschränkte sich auf „das Eingreifen bei extremen Mißständen in den Fürsorgeinstitutionen“, „die soziale Entwicklung und die Ohnmacht der freien Fürsorge“ zwang ihn in der Folgezeit jedoch „zu immer breiterer und planvollerer Intervention“ (Ahlheim et al. 1976, S. 43f.), denn das Ausmaß der Not der Arbeiterklasse konnte nicht allein durch einzelne freie Vereine und Verbände gemindert werden. Gleichzeitig wurde das liberale Verständnis des Rechts und der Pflicht zur Erziehung gefestigt, das in einem liberalen Staatsver-

ständnis nicht zu trennen ist von der Eigentumsfrage: Wem gehört das Kind?

Beantwortet wurde diese Frage mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (1900), das im Kontext der Fürsorge proklamiert, die Grenze des Eingriffs öffentlicher Erziehung bestehe natürlicherweise im Recht und der Pflicht der Eltern zur Erziehung des Kindes. Nur wenn die Familie diesem nicht nachkommt, ist demnach der öffentliche Eingriff zur Sicherung der materiellen Versorgung legitim.⁷

Als der Erziehungsgedanke Raum griff und sich die Not der Armenkinder im Kontext der Industrialisierung durch Kinderarbeit und Verelendung ausbreitete, lag es nahe, dass sich die Erziehung zunächst mit der Fürsorge an den Waisenkindern verband, da die Eigentumsfrage hier nicht mehr im Wege stand: Die Familie hatte qua ihrer Abwesenheit „versagt“. Öffentliche Erziehung durfte so auch nach liberalen Maßstäben sein. Der erzieherische Anspruch wurde im Folgenden jedoch nicht mehr nur auf die Waisenkinder gerichtet.

Neben den Waisen- bzw. Pflegekindern wurden ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch die kriminalisierten und als verwahrlost geltenden Kinder und Jugendlichen als Adressaten der Jugendfürsorge definiert. Bis zur Entstehung der freien Fürsorgevereine als zusätzlicher Erziehungsinstitution neben Familie und Schule, die in einer konkreten Notsituation aktiv wurden, waren die Armenschulen die Institution, die die erzieherische Fürsorge für die proletarische Jugend geleistet hatte. Dies war der erzieherische Zugriff auf die Arbeiterjugend.

Die Zuständigkeit für die Bereiche der öffentlichen Fürsorge lag zunächst in polizeilicher Trägerschaft und wurde im Folgenden von Ehrenamtlichen aus neu gegründeten Vereinen der freien Fürsorge unterstützt bzw. übernommen (vgl. Scherpner 1979, S. 158ff.). Wichtig für diese Entwicklung war neben den christlichen Vereinen mit ihrem Interesse der Schaffung einer Christentumsgesellschaft die bürgerliche Frauenbewegung mit ihrem

7 Im BGB ist diese Legitimation klar gefasst: In § 1666 (1) BGB heißt es: „(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Der 1991 weggefallene § 1838 BGB beinhaltete folgende Bestimmung: „[1] Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. [2] Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.“

Prinzip der „geistigen Mütterlichkeit“. Sachße (1986) erläutert dies im Anschluss an Helene Lange und Gertrud Bäumer, die „die Mütterlichkeit als Inbegriff der erzieherischen, hegenden und pflegenden Potenzen der Frau, ihre Fähigkeit zu gefühlvoller Emotionalität und Wärme“ ins Zentrum der „spezifisch weiblichen Kräfte“ stellen. „Nicht nur die Mutter ist mütterlich, sondern die Frau schlechthin“ (Sachße 1986, S. 110). Entworfen wurde von der bürgerlichen Frauenbewegung „jenes spezifische weibliche Emanzipationsideal“, „auf dessen Grundlage Sozialarbeit als Frauenberuf konzipiert und realisiert wurde“ (a.a.O., S. 108f.).

Der Staat hatte jedoch noch weitere Interessen an der Ausweitung der Jugendfürsorge: Die Arbeiterklasse wurde sich zunehmend ihrer selbst bewusst und organisierte sich international – die „soziale Frage“ wurde politisiert. Um die soziale Ordnung und die Produktivitätssteigerung aufrechtzuerhalten und daher auch Elend zu reduzieren, wurden Hilfe-, aber auch Bildungsmaßnahmen notwendig.⁸ Ein weiterer Grund für das steigende Interesse an der öffentlichen Jugendfürsorge war der Anstieg der Zahl verlassener und verwahrloster Kinder (vgl. Denkschrift des preußischen statistischen Bureaus von 1883 über die Anstaltspflege Jugendlicher).

Einfluss bekam der Fürsorgegedanke auch im Strafrecht. Das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 führte auf Grundlage des *code pénal*⁹ eine Strafmündigkeitsgrenze ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr ein, der die generelle Annahme zugrunde lag, dass den bis Zwölfjährigen die erforderliche Einsicht in ihre Straftat fehle. Als bedingt strafmündig galten die 12- bis 18-Jährigen, sodass in jedem Einzelfall geprüft werden musste, ob die nötige Einsicht vorhanden war oder nicht (vgl. Scherpner 1979, S. 160ff.). Die Novelle des RStGB von 1876 sah mit der Ergänzung des § 55 die Möglichkeit vor, die strafunmündigen Kinder unter 12 Jahren in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen, „nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist“ (zit. nach Scherpner 1979,

8 Vor diesem Hintergrund wurde 1880 der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit unabhängig von allen politischen Strömungen von einem Kreis von Fachleuten auf dem Gebiet von Armenpflege und Fürsorge, Vertretern von Behörden wie von Vereinen der freien Liebestätigkeit, Lehrern, Ärzten usw. gegründet. Vereint waren sie in dem Anliegen, „für das große soziale Problem der Emporhebung der ärmsten und schwächsten Klasse“ (Scherpner 1979, S. 166) tätig zu sein.

9 Das Strafrecht der Französischen Revolution enthielt mit dem Begriff der erforderlichen Einsicht die erste Sonderbestimmung für jugendliche Straffällige. Über den *code pénal* Napoleons wurde sie im Preußischen Gesetzbuch von 1851 verankert und im Anschluss daran in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen.

S. 162). Mit dieser neuen Bestimmung, so Manfred Kappeler (2020), wurde die Grundlage für die Zwangserziehung geschaffen. In der Folge entstanden als Konsequenz aus § 55 RStGB im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts „Zwangserziehungsgesetze“ in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches (vgl. Kappeler 2020, S. 12).

Die Zwangserziehung für die 12- bis 16-Jährigen unterstand den Strafvollzugsbehörden (in Preußen: Zwangserziehungsbehörden) und fand in eigenen Zwangserziehungsanstalten statt (vgl. Scherpner 1979, S. 162f.). Erwin Jordan et al. (2015) weisen darauf hin, dass diese Heime und Anstalten fast ausschließlich von privaten Organisationen, hauptsächlich konfessioneller Art, betrieben wurden. Zwar konnte die Zwangserziehung auch durch Familien erfolgen, vorherrschend war aber die Anstalterziehung (vgl. Jordan et al. 2015, S. 48). Die Praxis dieser Anstalten war zumeist von Härte und Restriktion geprägt: „primitive Einrichtungen, dürftige Kost, schlecht besoldetes und mangelhaft vorgebildetes Personal, drakonische Strafen, Abschließung der Anstalten nach draußen, extensive Kinderarbeit“ (a.a.O., S. 49).¹⁰

Da die erhofften Wirkungen der Zwangserziehung nicht eintraten, wurde im Mai 1893 von Anstaltsleitern staatlicher und kirchlicher Träger die Prävention der Verrohung der Kinder durch „Erziehung statt Strafe“ und deren staatliche Überwachung gefordert. Diese Forderungen wurden mit den §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 1. Januar 1900 und im preußischen „Fürsorgeerziehungsgesetz“ von Juli 1900 umgesetzt (vgl. Kappeler 2020, S. 13).

(Drohende) Not und Verwahrlosung legitimierten den fürsorgerischen Eingriff des Staates in die elterliche Erziehung der Arbeiterfamilien. Das BGB stand jedoch zunächst der neuen staatlichen Eingriffsmöglichkeit entgegen, denn mit ihm sollten das Elternrecht als selbständiges autonomes Recht gestärkt und die Eingriffe des Staates auf ein Minimum beschränkt werden. Die Stärkung des autonomen Elternrechts wurde durch den Erlass der Landesausführungsgesetze auf Grundlage des Einführungsgesetzes

10 Den „Zwangserziehungsanstalten“ lag ein zweistufiges System zugrunde: „In die ‚Besserungsanstalten‘ kamen die ‚schwereren Fälle‘, bei denen die ‚sittliche Verwahrlosung‘ als bereits verfestigt galt. Diese Kinder sollten mit ‚härteren‘ Methoden ‚gebessert‘ werden, die an militärischer Disziplin und extremer Bedürfnisrestriktion ausgerichtet waren. Die ‚Erziehungsanstalten‘ sollten die ‚leichteren Fälle‘ mit ‚konsequenter Erziehung‘ an Arbeit und Legalverhalten gewöhnen. Ihnen drohte die ‚Verlegung‘ in eine ‚Besserungsanstalt‘, wenn sie diesen Anforderungen nicht nachkamen“ (Kappeler 2020, S. 12f.).

zum BGB zum Teil wieder zurückgenommen. Umstritten war dabei, so der Jurist und Zentrums-Politiker Johannes Kiene, ob staatliche Eingriffe bei nicht schuldhaftem Verhalten möglich sein sollten oder ob damit „in das natürliche und urreigenste Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder“ (Kiene 1900, S. 24) eingegriffen würde und sie daher nur im Notfall als äußerstes und letztes Mittel geschehen dürfen (vgl. Jordan et al. 2015, S. 49). Ergebnis war, dass Zwangserziehung seit den Landesausführungsgesetzen zum BGB angeordnet werden kann, wenn Straftaten vorliegen, die elterliche Erziehung versagt, Verwahrlosung eingetreten ist oder einzutreten droht (vgl. Ahlheim et al. 1976, S. 45).

Die Ausweitung der Jugendfürsorge führte zu einer Etablierung des Begriffs Fürsorgeerziehung an Stelle der Zwangserziehung, womit auch der Erziehungsgedanke in der Arbeit mit den als verwahrlost geltenden, proletarischen Jugendlichen stärker betont wurde. Dies lässt sich mit Benno Hafener (1994) als „Integration durch Erziehung“ (Hafener 1994, S. 16f.) bezeichnen. Es gab den Optimismus, durch Erziehung die „Verwahrlosung“ überwinden zu können. Geprägt wurde die Fürsorgeerziehung jedoch durch den preußischen Untertanengeist. So wird die vielleicht schärfste Kritik an der Fürsorgeerziehung zu der Zeit, „Gefesselte Jugend in der Zwangs-Fürsorgeerziehung“ (1929), herausgegeben von der „Internationalen Arbeiterhilfe“ (IAH) und geschrieben von August Brandt, mit den Worten eröffnet:

„Die neudeutsche Erziehungsglorie hat in den letzten Monaten und Wochen einen empfindlichen Schlag erlitten. Es handelt sich um rund Hunderttausend Proletarienkinder, die der Staat mehr oder weniger gewaltsam in Zwangserziehung nahm, für die er, da er die ursprünglich Erziehungsberechtigten dieser Kinder völlig entrechtete, die volle materielle und moralische sowie pädagogische Verantwortung übernahm. [...] Die Fürsorgeerziehung ist in ihrer ganzen Bedeutung eine soziale und damit eine politische Angelegenheit. Sie ist eine soziale Angelegenheit, weil dieser Klassenstaat nichts tut, um die Ursachen der Verwahrlosung breiter proletarischer Kinderschichten zu verhüten, weil er nicht allein durch Gesetzeszwang proletarische Kinder zur Welt kommen lässt, deren Dasein sich durch die materielle Notlage der Eltern nicht rechtfertigt, sondern sie im Verlauf ihrer Entwicklung sich selbst überlässt, sie hungern, frieren und auch schwer arbeiten lässt, sie dem Wohnungselend mit allen seinen gesundheitlichen und sittlichen Schäden preisgibt, um dann, wenn dem Jugendlichen durch diese soziale Barbarei die Jugend zerstört

wurde, ihn von Staatswegen durch Zwangserziehung zu ‚befürsorgen‘.“
(Brandt 1929, S. 3)

Die proletarischen Eltern wurden damit für unmündig erklärt, die Erziehungstätigkeit selbst zu leisten.¹¹ Die Bedingungen, aufgrund derer die Kinder als verwahrlost galten, blieben dabei außer Acht. Brandt konkretisiert im Folgenden, dass laut (nicht näher angegebenen) Berichten der Fürsorgeerziehungsbehörden bei 35% der Jugendlichen in Fürsorgeerziehung „als Ursache der Gefährdung oder Verwahrlosung die schlechten Wohnungsverhältnisse festgestellt“ (a.a.O., S. 16) worden seien. Zudem würden Kinder eher der Fürsorgeerziehung überantwortet als einem Kinderheim, weil für ersteres die Provinz bzw. der Staat, für letzteres hingegen das Jugendamt bzw. der Bezirksfürsorgeverband (also die Gemeinde) die Kosten zu tragen hatte (vgl. a.a.O., S. 17).

Während sich die Zielgruppe der Jugendfürsorge von den Waisen- und Pflegekindern zu den (kriminalisierten und als verwahrlost geltenden) Arbeiterkindern verschob, wurde auch der Gedanke, mit Erziehung der Verwahrlosung beikommen zu können, stärker.

2.1.3 Konflikt 3: Wie arbeitet die Jugendfürsorgeerziehung?

Sozialdisziplinierung, Selbstorganisation und Reformversuche

Detlev Peukert arbeitet in seinem Werk „Grenzen der Sozialdisziplinierung“ (1986) heraus, dass die Neuüberweisungen in Einrichtungen der Fürsorgeerziehung nach Einführung des RJWG (1922) vor allem auf Grundlage von § 63, 2 RJWG „[z]ur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung“ erfolgten (vgl. Peukert 1986, S. 207). Mit der Verwahrlosungsunterstellung wurde nicht nur die gesamte Arbeiterfamilie, sondern explizit auch die proletarische Jugend als defizitär und unmündig deklariert. „Schlechte Neigungen“, wie Betteln und Landstreichen bei den männlichen sowie „Unzucht“ bei den weiblichen Jugendlichen, galten als zentrale Indikatoren für Verwahrlosung (vgl. a.a.O., S. 207f.). „Verwahrloste Jugendliche“ waren in der Regel Arbeiterjugendliche und sie galten als öffentliches „Ärgernis“ (vgl. a.a.O., S. 153) sowie potentiell kriminell. Was Verwahrlosung genau ausmache, war jedoch umstritten. Den erzieherischen

11 Bemerkenswert ist, dass im Jahr 1927 bei jeder vierten Anordnung von Fürsorgeerziehung die Erziehungsberechtigten Widerspruch einlegten (vgl. Peukert 1986, S. 246).

Umgang damit bekamen die Betroffenen jedoch am eigenen Leibe zu spüren.

Der ehemalige Fürsorgezögling Georg Glaser schreibt über den Alltag einer „Bande Verwahrloster“ in seinem Roman „Schluckebier“ (1932) eindrücklich¹²:

„Er [Schluckebier; SM] saß mit in der Reihe einer Bande jugendlicher Verwahrloster; vollgültiges Mitglied ihres Klubs, den sie hier in einem toten Winkel des Hafens auf der Kaimauer aufgemacht hatten. Sie konnten sich hier raufen, daß Uneingeweihten das Blut stockte, weil sie im Geiste bereits die halbe Bande ins Wasser fallen sahen. Sie konnten auch ins Wasser schauen, in die trübe Suppe aus Oel und Holzstückchen spucken. Es machte kaum einige träge Kreise. Aber sie konnten auch stundenlang diskutieren, über die Kommunisten, über Amerika. Bewandert waren die wenigsten. Sie konnten auch stundenlang stumpfsinnig dasitzen, ohne einen Ton zu reden. Dann ritt jeder sein Steckenpferd. David wollte klauen gehen; Heiner wollte sich mit Hosenträgern und Schnürsenkeln hinaufhausieren. Schluckebier grübelte über das zweierlei Denken nach. Dann herrschte eine trostlose, verzweifelte Stimmung am Kai. Sie wußten nur, daß man ihnen etwas unterschlug. Daß zu dem Leben mehr gehörte, als wenig Essen, Schlafen und Schuften. Was das war, wußten sie nicht. Es hatte sie ja niemand darauf aufmerksam gemacht.“ (Glaser 1932/2007, S. 134)

Verwahrlosung galt als die dominante Pathologie, die im Jugendalter auftreten könne (vgl. Hafener 1994, S. 20) – aus unterschiedlichen Gründen:

Der Fürsorger Justus Ehrhardt (1930) aus Berlin stellt den Zusammenhang zwischen Jugendverwahrlosung und Krieg her:

„Im allgemeinen öffentlichen Leben beginnen wir, wenn auch erst allmählich, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die schweren Erschütterungen des Krieges und der Folgezeit weder am Individuum noch an der Gemeinschaft, weder an der Familie noch am Nachwuchs spurlos vorübergegangen sein können und vielmehr erst jetzt weithin sichtbar und spürbar zu werden beginnen. Die fortschreitende Auflösung und

12 Der ehemals im Westendheim (vgl. dazu S. 56f.) untergebrachte Jugendliche Georg Glaser veröffentlichte 1932 den fast autobiografischen Roman „Schluckebier“. Er gilt als der einzige „Fürsorgezögling“ in dieser Zeit, der seine Erfahrungen literarisch verarbeitet hat (vgl. Rohrwasser 2007, S. 325f.).

Neuordnung der Familiengemeinschaft zwingt zu neuen Erkenntnissen.“
(Ehrhardt 1930, S. 217)

Otto Rühle (1925) macht vor allem die aus den ungleichen Verhältnissen resultierenden Minderwertigkeitskomplexe als Ursache für ein unsicheres, abwehrendes Verhalten aus, insbesondere, wenn das Kind unter einem körperlichen Defekt leidet:

„Immer stärker werden die Reflexe, die der Besitz des minderwertigen Organs in die kindliche Seele wirft; immer niedriger fällt die Selbsteinschätzung des Kindes aus. Es hält sich schließlich für den häßlichsten, ungeschicktesten, unbrauchbarsten Menschen, der den Ansprüchen des Lebens nicht gewachsen ist, nie seinen richtigen Platz finden wird, von der Ungunst eines bösen Schicksals verfolgt nur ein verpfushtes und verfehltes Dasein zu betrauern hat. [...] Alles ist übertrieben, überwertet, überspannt; die Beziehungen zu Welt und Menschen bilden ein Durcheinander von grotesken Verzerrungen, Schiefheiten, Übersteigerungen. Das endliche Resultat ist die Durchdringung der ganzen Seele mit Minderwertigkeitsgefühlen: der Minderwertigkeitskomplex. [...] Um der Qual zu entkommen, setzt es früher oder später mit Versuchen zu einem Ausgleich, einer Kompensation der vorhandenen Mängel und Schwächen ein.“ (Rühle 1925/1972, S. 18f.)

Er definiert die Verwahrlosung als „schicksalsläufige Erscheinung großer Schichten der proletarischen Jugend“:

„Die Mehrzahl der Verwahrlosten stammt von Eltern ab, die in Gewerbe, Industrie, Handel, Lohnarbeit tätig sind. [...] In Bayern war ein Fünftel, in Steiermark 39,5 Prozent der Verwahrlosten unehelich geboren, bei 42,6 Prozent war der Tod der Mutter die offensichtliche Ursache der Verwahrlosung. Seifert konstatierte, daß 86 Prozent der schulpflichtigen Fürsorgemädchen der Provinz Sachsen 1912 aus einem abnorm schlechten Milieu stammten.“ (a.a.O., S. 85)

Und weiter führt er zu deren Entstehung aus:

„Mit einem Mißerfolg – gewöhnlich in der Schule – beginnt die Verwahrlosung. Ein neues Betätigungsfeld außerhalb der Gemeinschaft wird aufgesucht. Es entsteht die Bande, die erste Zusammenfassung der Abwesigen.“ (a.a.O., S. 100)

Aber nicht nur die wegen Verwahrlosung ins Heim gekommenen, auch die entlassenen Heimzöglinge gelten als kriminell, manche gelangen auch

unmittelbar in den Strafvollzugsapparat (vgl. Ahlheim et al. 1976, S. 66). Verwahrlosung wird vor allem der männlichen Arbeiterjugend attestiert. Hafenegger charakterisiert die von dem Stigma betroffenen Jugendlichen

„mit ihren Ausdrucks- und Organisationsformen, ihren Mentalitäten und Inszenierungen [als] ‚Produkt‘ der Verhältnisse in der Weimarer Republik, die u.a. von sozialen Desintegrationsprozessen, Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit, katastrophalen Wohnverhältnissen, schlechter Ernährungs- und Gesundheitslage, gesellschaftlicher und politischer Polarisierung sowie finanziellen Schwierigkeiten bei Reich, Kommunen und Verbänden der Wohlfahrtspflege bestimmt sind“ (Hafenegger 1994, S. 60).¹³

Vor diesem Hintergrund wurden Forderungen nach einem Verwahrungsgesetz laut. Dessen Befürwortern galt das sozial auffällige Alltagsverhalten als unaufhebbar (vgl. Peukert 1986, S. 154). So wurde mit dem RJWG der § 70 Abs. 2 verabschiedet, der vorsah, Minderjährige mit erheblichen geistigen oder seelischen „Regelwidrigkeiten“ in „Sonderanstalten oder Sonderabteilungen“ unterzubringen. Diese Regelung wurde jedoch mit der Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG vom 14. Februar 1924 wieder aufgehoben.

Die Reformpädagogik in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts versuchte dagegen durch ein subjektzentriertes Menschenbild und entsprechende Methoden und Konzepte eine Abkehr von der autoritären „Zucht- und Rettungspädagogik“ zu etablieren. Charakteristisch für den reformpädagogischen Zugang in der Jugendfürsorge waren der „pädagogische Bezug“ (Nohl), die „personale Bindung“ und erziehungsoptimistische Konzepte, die „vom Kinde ausgingen“ (vgl. Hafenegger 1994, S. 79f.). „Mit diesem Paradigmenwechsel“, so Hafenegger, „beginnen Pädagogik und Jugendarbeit im Jugendlichen nicht einen Gegner, sondern vor allem einen in Schwierigkeiten geratenen jungen Menschen zu sehen, dem man zu Hilfe kommen muß“ (a.a.O., S. 79). Curt Bondy sah die sozialpädagogische Aufgabe in der Arbeit mit den als verwahrlost geltenden Jugendlichen (den „Banden“) darin, sie in eine Gruppe zu verwandeln, in der die positiven Gemeinschafts- und Gruppenerfahrungen der bürgerlichen Jugendbewegung und eine positive Bündelung der Triebkräfte der Jugendlichen ermöglicht wer-

13 Eine Form der provokanten proletarischen Jugendkultur waren die „Wilden Cliquen“, bestehend aus locker organisierten zumeist arbeitslosen und unqualifizierten männlichen Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren. Genannt wurden diese Gruppen auch „Banden“ (vgl. Hafenegger 1994, S. 64f.).

den können (vgl. Bondy 1926, S. 155). Die Fürsorgeerziehung in der Weimarer Republik wurde politisch und fachlich durch die reformpädagogischen und jugendbewegten Bestrebungen in Aufruhr versetzt.

Anfang des 20. Jahrhunderts gelang es engagierten Pädagogen, einzelne Heime zu reformieren¹⁴ oder im Sinne einer „Pädagogisierung der Erziehungsarbeit an auffälligen Jugendlichen“ (Peukert 1986, S. 199) neu zu gründen. So übernahm Karl Wilker im Jahr 1917 die Leitung der Zwangserziehungsanstalt Berlin-Lichtenberg und reformierte sie zum Lindenhof, in dem er Selbstverwaltungsstrukturen der Jugendlichen und einen engen Kontakt zwischen Heim und Außenwelt aufbaute sowie eine angemessene Berufsausbildung sicherte. Schon wenige Jahre später musste Wilker jedoch nach heftigen Auseinandersetzungen mit den Behörden den Lindenhof verlassen (vgl. Ahlheim et al. 1976, S. 52f.). Ahlheim et al. erwähnen in der weiteren Auseinandersetzung einen relevanten Punkt, der die Brisanz aller reformorientierten Heime betrifft:

„Blieben die Anstaltsbedingungen nicht erheblich unter den sozialen Erziehungs-, Ausbildungs- und Lebensbedingungen der proletarischen Jugend, so verlören sie jede drohende und damit disziplinierende Funktion nach außen; sie würden im Gegenteil zu gefährlich positiven Alternativen zu Familie und Schule.“ (Ahlheim et al. 1976, S. 63)

Das offene Westendheim in Frankfurt/Main ist eines der berühmtesten reformpädagogischen Heime dieser Zeit. Gegründet und geleitet wurde es im Jahr 1921 von August Verleger nach reformpädagogischen Grundsätzen, in Anlehnung an Wilkers Lindenhof in Berlin. Verleger erläutert, dass offene Heime erst nach dem Krieg entstanden „mit der grundsätzlichen Einstellung, den Arbeitsplatz ihrer Zöglinge nach außen zu legen“ und so eine Sonderstellung der Zöglinge im Arbeitsverhältnis zu vermeiden (wie es in geschlossenen Heimen der Fall ist) (vgl. Verleger 1931, S. 250f.). Das durch private Spenden finanzierte Heim bot Platz für etwa 100 Jugendliche, in der Regel ältere „Fürsorgezöglinge“, die Ausbildung und Arbeit außerhalb des Heimes hatten. Lehrwerkstätten innerhalb des Heimes waren für arbeitslose

14 Die Armen- und Fürsorgeanstalten für Kinder boten aus humanitärer Perspektive seit jeher Anlass für Kritik. So kam es Ende des 18. Jahrhunderts zum sogenannten „Waisenhausstreit“ um die pietistischen Waisenhausanstalten, die eine hohe Kindersterblichkeit aufwiesen. Insbesondere die Philanthropen kritisierten in einer breiten und öffentlichen Auseinandersetzung „die brutale Arbeitszucht und dumpfe Religiosität“, woraufhin einige der Waisenhäuser aufgelöst wurden (vgl. Ahlheim et al. 1976, S. 31).

und sogenannte „besonders schwierige“ Jugendliche vorhanden. Besonders hervorzuheben ist, dass Verleger mit der Jugendbewegung zusammenarbeitete. Er charakterisiert dies folgendermaßen:

„Das Heim hatte, begünstigt durch die städtische Lage, intensive Verbindung zu Jugendbewegungsgruppen, die ‚eins der Gegengewichte gegen den Zug nach draußen‘ abgaben, ein reges eigenes Gruppenleben und eine besonders ausgeprägte ‚pädagogisch beeinflusste Selbstverwaltung.‘“ (Verleger 1925, zit. nach Herrmann 1956, S. 28f.)

Auf Verlegers Vorschlag hin gründete sich 1924 die „Naturfreunde-Jugendgruppe Westendheim“. Rohrwasser schreibt mit Bezug auf die Berichte Glasers, der im Westendheim lebte, dass die Naturfreunde neben den Gruppenaktivitäten Sonntagsfahrten veranstalteten und beteiligt waren an der Selbstverwaltung im Westendheim. Diese konstituierte sich aus sechs Obleuten der Jugendlichen und den Führern der Naturfreunde-Jugend, mit dem Anliegen, das Selbstbewusstsein der im Heim untergebrachten Jugendlichen zu fördern (vgl. Rohrwasser 2007, S. 344). In „Werden und Wirken im Westend-Heim“ heißt es im Jahr 1925 mit Bezug auf die zu dieser Zeit stattfindenden Heimrevolten:

„Aber wir im Westendheim, haben wir keine ‚Revolte‘ gemacht? Oh ja, wir revoltieren tagtäglich, nur mit dem Unterschied, es werden keine Türen und Fenster eingeworfen, sondern der Geist ist das Maßgebende. Das Westendheim steht immer in einer geistigen Revolution. Diese ist eben die richtigere. Die Rädelsführer der anderen Revolte hat man nachher eingesperrt, aber wir haben positive Werte geschaffen.“ (Werden und Wirken im Westend-Heim 1925)

Peukert hebt die Position Verlegers hervor, den Jugendlichen bereits in der Fürsorge-Situation zu ermöglichen, in eine „solidarische und zugleich bildungsorientierte Gleichaltrigengemeinschaft“ hineinzuwachsen, die zudem eine Perspektive für die Zeit nach der Heimunterbringung bot (vgl. Peukert 1986, S. 237f.).^{15 16} Diese Praxis betont ein Verständnis der Einheit der Ju-

15 Auf Grundlage der Notverordnung von November 1932 musste das Westendheim schließen, wenige Tage vor seiner Schließung im Dezember 1932 wurde es von Nazis überfallen (vgl. FZ vom 30.12.1932: „Nationalsozialistischer Überfall auf das Westendheim“). Von der SA wurde das Heim im Folgenden zu einem „wildem Konzentrationslager“ umfunktioniert (vgl. Rohrwasser 2007, S. 342, 345).

16 Vor allem im Westendheim hatte der oben zitierte Fürsorgezögling Glaser Kontakt mit der bündischen Jugendbewegung, zu Freidenkern, zu syndikalistisch-anarchis-

gendhilfe, in dem die Selbstorganisation der Jugend und eine Bildungsorientierung in der pädagogischen sowie fürsorgerischen Arbeit eine relevante und sozial nachhaltige Rolle spielen.

Die Forderung, die Heime in Richtung der Arbeiterjugendbewegung zu öffnen, war auch Gegenstand des Fürsorgeerziehungsprogramms der IAH, die eine stärkere Einbeziehung der Jugendbewegung in die Fürsorgeerziehung forderte. Auch mit der Reform der Fürsorgeerziehung in Sachsen, für die am 19. November 1928 neue Richtlinien erlassen wurden, sollte die Verbindung zur Jugendbewegung gefördert werden. Unter den Ausführungen zur „Freizeit“ ist dort folgendes gefasst:

„Der für Schulklassen bestehende regelmäßige Wandertag ist für Jungen und Mädchen einzuführen ... Mehrtägige Wanderungen, unter Benutzung der Jugendherbergen, sind bei Kindern und Jugendlichen zu fördern ... Der Verkehr mit der Außenwelt – Briefverkehr, Besuchstage, Urlaub – soll so frei gehalten sein, daß er dem Jugendlichen, soweit es für seine Erziehung nicht bedenklich ist, den lebendigen Zusammenhang mit verwandten oder befreundeten Menschen und der Außenwelt aufrechterhält ... Soweit es irgend zugänglich ist, ist eine Verbindung der Zöglinge mit den örtlichen Jugendvereinen zu ermöglichen.“ (zit. nach Brandt 1929, S. 19)

Aufgrund der realen Verhältnisse in den Heimen kam es in den Jahren 1928 bis 1932 an verschiedenen Orten der Republik (etwa in Rastenburg und Berlinchen (Brandenburg)) zu schweren Heimrevolten, die auch die Aufmerksamkeit der (liberalen) Öffentlichkeit erregten (vgl. Ahlheim et al. 1976, S. 53). Als ein „Sprachrohr“ der Proteste können die Arbeiten des jugendbewegten Dichters und Malers sowie Weltkriegsoffiziers Peter Martin Lampel¹⁷ gelten, der sieben Wochen lang in der preußischen Fürsorgean-

tischen Kreisen, zur Naturfreunde-Jugend, zu den Jugendorganisationen der KPD und zu Studenten des Instituts für Sozialforschung (vgl. Rohrwasser 2007, S. 325f.). Dort gab er gemeinsam mit seinem Freund Jockel die Zeitung „Der Bspresorny“ heraus bzw. vervielfältigte sie heimlich im Westendheim. Der Name ist angelehnt an die umherstreifenden Jugendlichen in Sowjet-Russland in der Zeit des Bürgerkriegs (vgl. a.a.O., S. 327). Später trat Glaser dem „Bund Proletarisch Revolutionärer Schriftsteller“ bei, schrieb Gerichtsreportagen für die „Arbeiter-Zeitung“ (das Frankfurter Regionalblatt der KPD) und für die liberale Frankfurter Zeitung sowie die sozialdemokratische Zeitschrift „Deutsche Republik“ (vgl. a.a.O., S. 328f.).

17 Glaser hat Lampel aus dem Kreis seiner Zeugen über die Lage der Fürsorgeerziehung verbannt, weil er so widerspruchsvoll zwischen links und rechts schwankte (vgl. Rohrwasser 2007, S. 339).

stalt Struveshof bei Berlin hospitierte. Er ließ die dort untergebrachten Jungen in der Veröffentlichung „Jungen in Not“ (1928) zu Wort kommen. Exemplarisch für viele „Fürsorgezöglinge“, die im Struveshof untergebracht waren, schreibt darin Erich Th., geb. am 5. Mai 1912, über seine Geschichte:

„Dann bin ich wieder ausgerückt und bin nach Berlinchen gekommen. Da hab ich erst richtig das Anstaltsleben kennengelernt. [...] Da haben wir eine Revolte gemacht und haben alles in Grund und Boden gehauen. Von Berlinchen bin ich nach Struveshof gekommen. Das war bis jetzt noch die beste Anstalt, in die ich war. Wenn ich nun entlassen werde und in Berlin Arbeit will, sagen sie: ‚Wo haben Sie Ihre Papiere?‘ Dann gebe ich sie ihm. – ‚So, Sie sind von der Fürsorgeanstalt Struveshof entlassen worden? Ja, – ich kann Ihnen nicht gebrauchen. Sie sind ein Fürsorgezögling.‘ Dann kann ich Wochen und Monate rumlaufen, ehe ich Arbeit habe. Wer in der Anstalt kommt, ist verrätzt und verkooft.“ (Lampel 1928, S. 168)

Im Anschluss an die Veröffentlichung von „Jungen in Not“ entstand das Theaterstück „Revolte im Erziehungshaus“, das nach seiner Uraufführung am 2. Dezember 1928 am Thalia-Theater Berlin noch an die 500 weitere Male aufgeführt wurde und heftige öffentliche Debatten (wie im Reichstag und im Berliner Stadtparlament) über die Krise der Fürsorgeerziehung auslöste. Den Aufführungen waren häufig Diskussionsveranstaltungen angeschlossen, die zudem die soziale Arbeit im Sinne sozialer Aufklärung des Theaters erweiterten (vgl. Rühle 1972, S. 800). Die Einrichtung einer Enquete über die Verhältnisse in deutschen Fürsorgeanstalten war eine Reaktion auf das Theaterstück, eingeleitet vom Berliner Tageblatt (vgl. Brandt 1929, S. 4). Der Redakteur Klötzel bezeichnete diese Form der Fürsorge als „Verwahrlosung aller erzieherischen und Rechtsbegriffe“ (zit. nach Brandt 1929, S. 5).¹⁸ Die christlich begründete Legitimation dieser rabiatischen Praxis wird aus den von Brandt zitierten Positionen des bei der Inneren Mission

18 Klötzel macht die Misere am Heim Rickling der Inneren Mission exemplarisch fest, in dem der Geist eines niedrigen und erniedrigenden Misstrauens herrsche: die Zöglinge seien nicht eine Minute ohne Aufsicht, die „Schwersterziehbaren“ kämen in die „Burg“, in den Zellen seien die Fenster schwer vergittert und es passe nur ein Bett hinein, es bestehe absolutes Sprechverbot während der Arbeit und der Mahlzeiten (gesprochen werden darf nur in der kärglichen Freizeit), gearbeitet werde schwer in der Landwirtschaft oder im Torfabbau – bewacht von den Erziehern mit Eichenknüppeln (nach Brandt 1929, S. 6). Eine der übelsten Seiten des Systems sei

tätigen Pastors Büchsel deutlich, geäußert auf einer Sitzung des Hauptausschusses des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstags (AFET, gegründet 1906): „Die Macht des Bösen in den Zöglingen zwingt die Anstaltsdisziplin zu repressiven Maßnahmen“ (Büchsel, zit. nach Brandt 1929, S. 16).

Die Arbeiterbewegung rief in dieser Zeit mit der IAH eine Fürsorgeerziehungskampagne¹⁹ ins Leben (vgl. Brandt 1929, S. 16). Aber auch Vertreter der bürgerlichen Reformpädagogik reflektierten ihre Reformansätze, da ihr subjektorientiert-individualistischer Anspruch keinen Anknüpfungspunkt an die realen, auch materiell schlechten Bedingungen der Heime in der kapitalistischen Klassengesellschaft zu haben schien und daher abstrakt blieb. Dieser Widerspruch wurde von einigen Reformpädagogen durch realpolitische Forderungen, wie den „Lehren von Rickling“ von Heinrich Webler, versucht aufzuheben:

„Wir brauchen wenige, aber gut finanzierte und sparsam wirtschaftende Anstalten, im übrigen den Ausbau von Erziehungsberatung, Schutzaufsicht, Familienerziehung und freiwilliger Erziehungshilfe, so daß die Aberkennung der Elternrechte auf Grund eines erweiterten § 1666 BGB zur Ausnahme wird.“ (Webler 1931, S. 128)

Im Jahr 1930 wurden jedoch im Zuge der Austeritätspolitik unter Reichskanzler Brüning alle Reformprogramme finanziell blockiert (vgl. Peukert 1986, S. 248) und es kam zu einer Abkehr vom „Erziehungsoptimismus“, der ausschlaggebend dafür gewesen war, die Fürsorge um die Erziehung erweitern zu wollen.

Heinrich Kautz stellt in seiner Arbeit „Im Schatten der Schlotte“ (1926) fest, dass insbesondere mit Arbeiterkindern befasste Pädagogen anfangen, über ihre begrenzten Einflussmöglichkeiten in der pädagogischen Praxis zu reflektieren (vgl. Kautz 1926, S. 211). Theodor Litt, stellvertretend für die bürgerlichen Reformpädagogen, fasste diese Akzentverschiebung mit den

jedoch die Verbindung von Erziehungsanstalt und Erwerbsunternehmen. In Rickling sei ein Junge erst rentabel, wenn er zwei Jahre dort gewesen ist (vgl. a.a.O., S. 7).

- 19 Das Ziel ihres Programms war „die soziale und menschliche Befreiung des proletarischen Fürsorgezöglings“ (Brandt 1929, S. 23). Zentrale Forderungen waren unter anderem die Beseitigung des damaligen Fürsorgeerziehungs-Systems, die Schaffung einer einheitlichen öffentlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, der Vorrang der Maßnahmen zur Verbesserung der häuslichen Verhältnisse vor behördlicher Unterbringung in Heimen, die Ausschaltung aller konfessionellen Gesichtspunkte in den Fürsorgemaßnahmen, die Beseitigung der Sonderrechte der Kirche und stattdessen stärkere Heranziehung der proletarischen Elternschaft, Jugendbewegung und freien Gewerkschaften (vgl. a.a.O., S. 23f.).

Worten: Auf den Rausch folge die Ernüchterung, die Glut des pädagogischen Eros habe sich an dem Eigensinn des Wirklichen erprobt und gekühlt (vgl. Litt 1926, S. 8f.). Diskutiert wurde nun, inwiefern die „Grenze der Erziehbarkeit“ in der Psyche der Jugendlichen in Verbindung mit dem jeweiligen sozialen Milieu begründet läge. Dies vertrat zu dem Zeitpunkt der leitende Oberarzt am Landesjugendamt Hamburg, Werner Villinger (vgl. Peukert 1986, S. 249), der später intensiv an der NS-Rassenhygiene und Euthanasie beteiligt war. Die Gruppen, die Villinger diskriminierte, zählten laut preußischer Statistik zu den in Fürsorgeerziehung überwiesenen Zöglingen, die als gesund galten. Dies waren 68,9% der sich in den Jahren 1926 bis 1928 in Fürsorgeerziehung befindlichen Jugendlichen (vgl. a.a.O., S. 250). Eine Minderheit, dazu gehörte Lic. Dr. Hellmuth Schreiner (der Inneren Mission nahestehend), vertrat in dieser Debatte bis 1933, dass die „Grenze der Erziehbarkeit“ biologische Ursachen hätte: „Aus einer zerstörten Erbmasse ist mit keiner Milieupädagogik noch etwas herauszuholen. [...] Die Erbsünde ist auch auf diesem Gebiet eine gegenwärtige Realität“ (Schreiner 1931, S. 198). Diese Debatte mündete in Forderungen der „Fachwelt“ nach Sonderanstalten und Sonderbehandlungen schwererziehbarer Jugendlicher, wie sie zum Beispiel der AFET 1931 zum Ausdruck brachte (vgl. Peukert 1986, S. 251).

Siegfried Bernfeld kommt vor diesem Hintergrund zu einer drastischen Bewertung der Fürsorgeerziehung: „[Die] Jugendfürsorge ist keine Erziehungs- und Heilungseinrichtung, sondern ein Teil des Auslese- und Strafapparates der kapitalistischen Gesellschaft, der sich bloß als Erziehungsunternehmen verkleidet hat“ (Bernfeld 1928, S. 94). Die vorherrschende Form der Jugendfürsorge ist also historisch als erzieherisch-disziplinierender Zu- und Übergriff auf die Angehörigen der Arbeiterklasse charakterisiert.

2.1.4 Konflikt 4: Das Verhältnis von öffentlicher zu freier Jugendfürsorge

Neben dem um 1900 vorherrschenden Primat der „minimalen materiellen Versorgung“ (Friedländer 1930, S. 336) war die Zersplitterung der Zuständigkeiten Ausgangspunkt für die Entstehung einer Reformbewegung, die um Einheit der verantwortlichen Träger in der Jugendfürsorge bemüht war. Aber auch in der Fürsorge insgesamt, die nicht nur auf die Jugend bezogen war, gab es eine Bewegung zur Einheit: C. W. Müller (2013) verweist auf aktive Armenpflegerinnen, die die Zersplitterung ihrer Arbeit im

Kaiserreich durch die unterschiedlichen Bestimmungen von Versorgungsrecht, Versicherungsrecht und Armenpflege-Verordnungen kritisierten (vgl. Müller 2013, S. 85). Marie Baum (1929) bemängelte, dass sich auf Seiten der Fürsorge niemand für das Ganze verantwortlich fühle: Vielmehr existierten und wirkten in einer Gemeinde „im Auftrage der Stadt Fürsorgerinnen und Pflegerinnen der verschiedenen Ämter und Amtsabteilungen – Jugend-, Wohlfahrts-, Gesundheits-, Pflegeamt, Schule, Fürsorgeabteilung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene –; im Auftrag der Polizei die Polizei-Fürsorgerinnen; im Auftrag sozialhygienischer Fachverbände Tuberkulose- und Säuglings-Fürsorgerinnen; daneben die von der kirchlichen Gemeinde angestellten Gemeindegewerkschaften oder ehrenamtliche Organe caritativer Vereine“ (Baum 1929, S. 224).²⁰

Die SPD forderte vor dem Ersten Weltkrieg aufgrund der erkennbaren Unzulänglichkeit der privaten, freien Fürsorge und ihrer vielfach konfessionellen Trägerschaft eine stärkere Kommunalisierung des gesamten Bereichs. Wirksamer wurde diese Forderung, als die privaten Organisationen und ihre Spender durch die wirtschaftliche Rezession während des Krieges finanzielle Einbußen erlitten. Darauf reagierten die in der Regel bürgerlichen privaten Organisationen aus Sorge um die mit der Kommunalisierung verbundene Entkonfessionalisierung heftig polemisch und versuchten, sich zu reorganisieren – nicht zuletzt durch den Zusammenschluss der privaten Fürsorge in zunächst sieben Spitzenorganisationen, wie dem bereits bestehenden Central-Ausschuß für die Innere Mission sowie dem Deutschen Caritas-Verband, der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (1917), dem Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft (1921), dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (1920), dem Deutschen Roten Kreuz und dem Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt als Fürsorgeorganisation der Sozialdemokratie (1919). Im Weiteren schlossen sich diese Verbände mit Ausnahme der Arbeiterwohlfahrt in der Liga für Freie Wohlfahrtspflege zusammen (vgl. Ahlheim et al. 1976, S. 47ff.).

Die Reformströmung um Wilhelm Polligkeit, der später maßgeblich den Entwurf des RJWG mitverfasste, formierte sich in der Überzeugung, „daß

20 Während des Ersten Weltkriegs entwickelte Marie Baum im Nationalen Frauendienst das Konzept der integrierten Familienfürsorge, wonach Frauen in der Rüstungsindustrie sowohl Teilzeitarbeit als auch ein Kinderkrippen/-hort/-heimplatz zustehen würde. Im Jahr 1927 legte sie das Konzept einer Einheitsfürsorge vor, in der alle Bereiche der Wohlfahrtspflege ausnahmslos in einer Hand liegen – d.h. die betreffende Familie sollte sich nur an eine Stelle wenden und die nach einheitlichem Plan vorbereitete Hilfe würde von dort an sie herangetragen (vgl. Müller 2013, S. 85ff.).

alle Fürsorge für Kinder und Jugendliche ihrem Wesen nach Erziehung sein müsse“ (Scherpner 1979, S.172). Um dies zu gewährleisten, wurde für eine selbstständige örtliche Behörde plädiert, die unter dem Aspekt der Erziehung alle Jugendfürsorgebereiche zusammenfassen sollte. Im Jahr 1904 wurde die „Zentrale für Jugendfürsorge“ gegründet, um freie Organisationen zusammenzubringen (vgl. a.a.O., S.176).

Friedeberg und Polligkeit (1930) erläutern im Kommentar zum RJWG die seiner Einführung vorgelagerten Forderungen und Debatten: Die Forderung nach einer städtischen Zentrale für Jugendfürsorge, die die unterschiedlichen Träger in eine planvolle Zusammenarbeit bringen sollte, hatte weite Kreise gezogen. Erstmals wurde solch ein Jugendamt auf der Königsberger Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im Jahr 1910 gefordert, infolge einer intensiven Diskussion über das Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendfürsorge (vgl. Friedeberg/Polligkeit 1930). Aufgabe eines solchen Jugendamtes sollte sein, die öffentliche Jugendfürsorge örtlich zu vereinigen und eine Verbindung mit den freien Trägern herzustellen, d.h. alle Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendfürsorge, auch die für die körperlich oder geistig behinderten Kinder sowie „Berufsberatung, Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe“, unter dem Primat der „Erziehung“ zusammenzufassen (Friedländer 1930, S. 336). An der Einrichtung eines solchen Amtes arbeiteten vor allem die drei führenden Verbände der Jugendfürsorge – der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit (später Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge), das Archiv Deutscher Berufsvormünder und die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge – in einem gemeinsamen Ausschuss und auf Konferenzen für Einzelfragen. So wurde im Rahmen der Tagung des AFET im Jahr 1912 das erste Mal die Forderung nach einer allgemeinen Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Anspruches des Kindes auf Erziehung erhoben.

Aufgrund der schweren Notlagen, von denen die ganze Jugend nach dem Ersten Weltkrieg betroffen war, wurde ein staatliches und gesetzliches Eingreifen notwendiger. Im Jahr 1918 verabschiedete die preußische Staatsregierung eine einstweilige landesgesetzliche Regelung eines Jugendfürsorgegesetzes, die unter anderem die Einführung von Jugendämtern in jedem Stadt- und Landkreis beinhaltete. Bemerkenswert ist, dass der zuständige Ausschuss den von der preußischen Staatsregierung zunächst eingereichten Titel „Jugendfürsorgegesetz“ des Gesetzes in „Jugendwohlfahrtsgesetz“ umwandelte. Vorgesehen waren mit diesem Gesetz auch Jugendämter auf Länderebene in den preußischen Provinzen. Dem vollständigen Inkrafttreten dieses Jugendwohlfahrtsgesetzes stand jedoch das bereits erwähnte Ein-

führungsgesetz des BGB entgegen und zudem wurde die Zustimmung zu einer reichsgesetzlichen Regelung in den Fachkreisen immer stärker (vgl. Friedeberg/Polligkeit 1930, S. 33ff.). Der AFET im Jahr 1918, der von den genannten Verbänden organisiert worden war, fasste daraufhin folgenden Entschluss:

„Der deutsche Jugendfürsorgetag hält die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge (Fürsorge für Armenkinder, Waisenkinder, Kost- und Haltekinder, uneheliche Kinder, Fürsorgezöglinge) für unerlässlich. Ihre verwaltungsmäßige Organisation muß unter Ermöglichung weitgehender Mitarbeit der auf den gleichen Gebieten arbeitenden Körperschaften der freien Liebestätigkeit einheitlich durchgeführt werden. In Verbindung damit ist die Übertragung der Berufsvormundschaft an die Jugendämter und die Übernahme der Kosten für hilfsbedürftige Kinder auf größere Gemeindeverbände vorzusehen.“ (Entschließung des Jugendfürsorgetags 1918, zit. nach Friedeberg/Polligkeit 1930, S. 35)

Der erste Entwurf der Reichsverfassung sah die Jugendwohlfahrtspflege nicht vor, was eine reichsrechtliche Regelung der Jugendfürsorge bzw. Jugendwohlfahrt unmöglich gemacht hätte. Die führenden Verbände erwirkten jedoch durch mehrere Petitionen eine entsprechende Einfügung in den Verfassungsentwurf (vgl. Friedeberg/Polligkeit 1930, S. 35f.). In Art. 7 der Reichsverfassung wurde daraufhin die Jugendfürsorge geregelt und in Art. 9 die Wohlfahrtspflege, womit die Verfassung dem Reich die Gesetzgebungskompetenz für die Jugendfürsorge zusprach und die Grundlage für ein RJWG gelegt war.

Die Denkschrift mit Paragrafenvorschlägen, die zur Grundlage des Regierungsentwurfs eines RJWG wurde, ging vor allem aus den Beratungen der drei großen Verbände hervor, die eine Sachverständigenkommission unter dem Vorsitz Polligkeits gebildet hatten. Der Aufbau des Gesetzesentwurfs orientierte sich stark an dem preußischen Entwurf und wurde am 25. Februar 1920 von der Reichsregierung dem Reichsrat vorgelegt. Umstritten war jedoch, auf welcher Ebene die gesetzlichen Regelungen erlassen werden sollten. Viele der Reformer strebten landesgesetzliche Regelungen an, um so den lokalen Besonderheiten in der Jugendfürsorge besser entsprechen zu können (vgl. Scherpner 1979, S. 177). Dazu gehörte unter anderen Christian Jasper Klumker, der erste Professor für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik, den der Reichsgesetzesentwurf nicht überzeugte:

„Denn die lebendige Entwicklung muß sich doch in den Ländern vollziehen, muß anknüpfen an das, was in jedem erprobt und eingebürgert ist und bedarf dazu genügender Freiheit. Das Reich darf sie nur beschneiden, wo es für die gesamte Jugendfürsorge unvermeidlich ist; hier wird sie kleinlich und planlos beschnitten.“ (Klumker 1922 in Neises 1968, S, 53)

Der Konflikt um die Frage der Regelung der Jugendfürsorge auf Bundes- oder Landesebene zieht sich bis in die Gegenwart hinein und nimmt in Teil C dieser Arbeit eine zentrale Rolle ein.

Die thematisierten Konflikte in der und um die Jugendfürsorge haben eine große Nähe zur Fürsorge und Pädagogik für die als behindert und psychisch krank geltenden Kinder und Jugendlichen. Insbesondere die Entwicklung vom Erziehungsoptimismus zu einem Verständnis der „Grenze der Erziehung“ war eng verknüpft mit Entwicklungen in der Heilpädagogik, der sich das folgende Kapitel widmet.

2.2 Die Heilpädagogik: Von ihrer Entstehung bis zur Pervertierung im deutschen Faschismus

Historisch ist der allgemeinen öffentlichen Jugendfürsorge die Fürsorge für körperlich und geistig beeinträchtigte Kinder vorausgegangen. Auch hier waren es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, so Christina Hellrung in ihrer Untersuchung über „Inklusion von Kindern mit Behinderungen“ (2017), zunächst vor allem private und karitative Institutionen, die sich dieser Kinder und Jugendlichen annahmen. Öffentliche Unterstützungshilfe wurde zunächst nur „zögerlich und punktuell“ (Hellrung 2017, S. 14) gewährt. Da die Eltern die Erziehung und Sorge für ihre beeinträchtigten Kinder häufig nicht alleine bewältigen konnten, wurden diese vielfach in speziellen Heimen untergebracht.²¹

21 So wurden „Krüppelanstalten“ geschaffen, wie die Heilanstalt für „Verwachsene“ (1823) von dem Arzt J. G. Blömer und die Heilanstalt des Orthopäden J. G. Heine. Im Jahre 1832 wurde die erste Bildungsanstalt für „krüppelhafte“ Kinder gegründet. Bildung wurde dort vor allem als berufliche Ausbildung in Verbindung mit therapeutischen Elementen gefasst. (Im Jahr 1833 wurde diese Anstalt zur Handwerkerschule für die genannten Kinder.) Die über lange Zeit einzige Klinik im Deutschen Reich, in der orthopädische und operative Heilbehandlungen durchgeführt wurden, war die 1845 gegründete Paulinenhilfe im Königreich Württemberg.

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden zwei große, bis heute existente Disziplinen der Pädagogik in diesem Kontext: die Sonderpädagogik und die Heilpädagogik. Dagmar Hänsel (2016) erläutert die Entstehung der Sonderpädagogik als die alle Behindertengruppen übergreifende besondere Pädagogik gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Hilfsschulpädagogik und der medizinisch orientierten Heilpädagogik (vgl. Hänsel 2016, S. 11). Ihren Ursprung, so Stephan Stoecker (2018), hat sie in der „Pädagogischen Pathologie“ und der „Kinderfehlerlehre“ von Ludwig Strümpell (1890) sowie in der „Pädagogik schwachsinniger Kinder“ von Arno Fuchs (1890 bzw. 1899) (vgl. Stoecker 2018, S. 38). Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht, von der nur sehr stark beeinträchtigte Kinder ausgenommen waren²², führte dazu, dass auch für die „bildungsfähigen“ Kinder mit Behinderung die Schulpflicht durchgesetzt wurde, die jedoch überwiegend in besonderen Einrichtungen erfüllt wurde. Die blinden und gehörlosen Schülerinnen und Schüler wurden in den Blinden- und Gehörloseneinrichtungen mit eigenen Schulen unterrichtet und auch die Anstalten für Körper- und Geistigbehinderte hatten zum Teil eigene Schulen. Diese Gruppen gelangten nicht in die Volksschule, gleichzeitig entstand mit der neuen Schulform eine neue Gruppe: die „lernbehinderten“ Kinder, die sogenannten „Hilfsschüler“. Die Volksschule war in ihrer Konzeption nicht in der Lage, entsprechend auf sie einzugehen. Vor diesem Hintergrund entstand für diese Gruppe der „Lernbehinderten“ die Hilfsschule, die als Entlastung des Regelschulsystems angesehen werden kann und die schnell zu einer Schule der Kinder des Proletariats wurde. Dementsprechend erfolgte ein Ausbau des Hilfsschulwesens parallel zu den Volksschulen sowie eine zunehmende Inklusion der Betroffenen in Sondereinrichtungen bei gleichzeitiger Exklusion aus den „normalen“ Bildungseinrichtungen (vgl. Stoecker 2018, S. 38; Hellrung 2017, S. 18).²³

22 Die Schulpflicht für geistig behinderte Kinder wurde mit dem KMK-Beschluss von 1972 festgeschrieben.

23 Versuche, auch gehörlose und blinde Kinder in der Elementarschule ihres Wohnortes zu unterrichten, gab es in den 1820er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts aus den Reihen der „Sonderpädagogen“ mit der Bezeichnung „Verallgemeinerung“ (vgl. Ellger-Rüttgardt 2016, S. 20f.). „Gedanke und Plan der ‚Verallgemeinerung‘ waren ein großartiges und faszinierendes bildungspolitische[s] Projekt: ein Elementarschulwesen zu schaffen, das auch den sinnesbehinderten Kindern zugänglich sein sollte, das durch Kombination von Spezial- und Volksschulen frühzeitige und behindertengerechte Bildung vermitteln, durch ein Höchstmaß an Gemeinsamkeit von behinderten und nicht behinderten Kindern soziales Lernen befördern und Exklusion verhindern

Der Begriff Heilpädagogik geht auf Jan-Daniel Georgens und Heinrich Marianus Deinhardt (Mitbegründer der Heilpflege- und Erziehungsanstalt Levana in Baden bei Wien) zurück. Sie gaben ihr mit dem zweibändigen Werk „Die Heilpädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Idiotie und der Idiotenanstalten“ (1861 und 1863) Name und Programmatik. Eine weitere Ausrichtung von Heilpädagogik ist mit Linus Bopp verbunden. Der katholische Theologe Bopp verstand Heilpädagogik als „Heilspädagogik“, angelehnt an ein umfassendes christliches Heil. Mit Bezug auf die Wertephilosophie und -hierarchie Franz Xaver Eggersdorfers spielen in seinem Werk „Allgemeine Heilpädagogik in systematischer Grundlegung und mit erziehungspraktischer Einstellung“ (1930) die Begriffe „Wertsinnminderung“ und „Wertsinnhemmung“ eine zentrale Rolle. So beschreibt er die Adressaten der Heilpädagogik als „Objekte“, bei denen „der Wertsinn und der Wertwille darum ausfällt oder ernstlich gehemmt ist, weil die betreffenden Individuen mangels der notwendigen seelisch-geistigen Fähigkeiten dazu gar nicht oder nur erschwert fähig sind“ (Bopp 1930, S. 64). Damit bringt er Kinder mit jeglicher Art von Behinderung unter einen Begriff und schafft damit die eigentliche Defektlehre – mit dem Ziel der Verwirklichung christlicher Werte. In der NS-Zeit bezieht er sich positiv auf das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Georgens und Deinhardt dagegen verbanden die Heilpädagogik eng mit der allgemeinen Pädagogik und setzten auf die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht-behinderten Kindern sowie den pädagogischen Zugang zum Kind.

Durchgesetzt hat sich jedoch historisch zunächst eine Programmatik der Heilpädagogik als Anstaltspädagogik, die in der Tradition der Strümpell'schen „Kinderfehlerlehre“ steht und die sich durch eine Verbindung zum medizinischen Blick auf Behinderungen, Beeinträchtigungen und Auffälligkeiten auszeichnet. Ruth von der Leyen kennzeichnet die Etablierung dieser Ausrichtung der Heilpädagogik und den Verlust des Bezugs zur „Normalpädagogik“ als Ergebnis der fortschreitenden Jugendgesetzgebung, mit der Heilpädagogik und Psychiatrie in den Dienst der allgemeinen Jugendfürsorge gestellt wurden. In diesem Kontext wurde die Heilpädagogik als „Psychopathenfürsorge“ zum Bestandteil der „Verwahrlostenfürsorge“. „Psychopathie“ wurde somit nicht als Erziehungs-, sondern als Verwahrlosungsproblem bestimmter Volksschichten angesehen. Die angewandten Maßnahmen stammten aus der Gefährdetenfürsorge und beinhalteten die

sollte und das eine Lehrerbildung anstrebte, in der eine spezielle Pädagogik ein integraler Bestandteil derselben werden sollte“ (ebd.).

Herausnahme der sogenannten „Verwahrlosten“ aus ihrer Lebenswelt, in der sie störten, und ihre Überführung in Anstaltsunterbringung, Isolierung und zuletzt Verwahrung (vgl. von der Leyen 1929, S. 150f.).

Mit Klaus-Dieter Thomann (1995) ist unbestreitbar, dass die körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert in einem engen Verhältnis zur „sozialen Frage“ standen (vgl. Thomann 1995). Die Industrialisierung und die damit einhergehende Ausbeutung der Arbeiterklasse, die mit elenden hygienischen und Arbeitsbedingungen einherging, hatte einen starken negativen Einfluss auf den Gesundheitszustand der Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen. Otto Rühle (1925) erläutert diesen Einfluss:

„Die körperliche Gesamtverfassung des proletarischen Kindes ist erheblich schlechter als die des Kindes bürgerlicher Kreise. Es entstammt einer fast durchgängig stark degenerierten, mit allen Merkmalen der Minderwertigkeit behafteten Klasse, ist erzeugt von Vätern, die durch Überarbeit, Berufsnervosität, Unfall oder Alkohol zerrüttet sind, geboren von Müttern, deren von Unterernährung, Wochenbetten, Haus- und Fabrikklaverei erschöpfter Körper ihm nur ein Minimum an Lebenskraft mitgeben kann. Es hungert schon im Mutterleibe, wird als Embryo in gesundheitsgefährlichen Betrieben, wo die Mutter fronden muß, vergiftet; kommt mit geschwächter, verkümmelter Konstitution degeneriert, mißgebildet oder verkrüppelt zur Welt. In Kellerlöchern und Dachstuben, lichtlosen und muffigen Hofwohnungen, in überfüllten Mietskasernen und Wohnbaracken wächst es dann heran, befallen von Skrofulose, verkrümmt und verelendet durch Rachitis, gepeinigt von dem ganzen Heer der Kinderkrankheiten, die im stickigen Brodem der Elendsquartiere wuchern und wüten. Das schlenkernde Krummbein, die ausgerenkte Hüfte, der gebuckelte Rücken, der Wasserkopf – sie sind die Blessuren und Male aus dem erbitterten Kampfe, der jahrelang mit dem Tode geführt wird. Und die Zwergwüchsigen, Engbrüstigen, Schwind-süchtigen, die zu Skeletten Abgemagerten, an chronischen Darmkoliken Leidenden, mit juckenden Hautausschlägen Behafteten, die Bettnässer und Epileptiker, die Schwachsinnigen und Idioten – sie alle demonstrieren die Grausamkeit und Härte eines Schicksals, das ihrer Jugend alles nimmt oder vorenthält, was ihnen den Besitz körperlicher Tüchtigkeit und Vollwertigkeit sichern könnte.“ (Rühle 1925/1972, S. 20f.)

Während des Ersten Weltkriegs und mit der wachsenden Zahl an Kriegsversehrten wurden Behinderungen und Beeinträchtigungen ein größeres

Thema für die Jugendfürsorge (zu diesem Zeitpunkt noch rechtlich geregelt auf Länderebene), die ansonsten die familiär unbetreuten Kinder (Vater an der Front, Mutter in der Fabrik) und die materielle Not als Konsequenzen des Krieges beschäftigte (vgl. Hellrung 2017, S. 19).

Rechtlich wurde der Erziehungsgedanke, die beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen betreffend, in dem „Gesetz über die gesetzliche Fürsorge für die Geisteskranken, Epileptischen, Blinden und Taubstummen“ vom 11. Juli 1891 gefasst. Damit wurden die Landesarmenverbände für ihre Bewahrung, Kur und Pflege zuständig. Dieses Gesetz klärte, dass zur Sicherung des Existenzminimums der hilfsbedürftigen Kinder auch ihre Erziehung gehörte (vgl. a.a.O., S. 20).

Am 6. Mai 1920 wurde das „Preußische Krüppelfürsorgegesetz“ verabschiedet, das am 1. Oktober 1920 in Kraft trat und dessen Gegenstand vordergründig die Erwerbsbefähigung war. Im Zuge dieser Gesetzgebung wurde eine „Meldepflicht“ eingeführt, um „Verkrüppelungen“ frühzeitig zu erkennen sowie potentiell jedes betroffene Kind zu erreichen.²⁴ Dafür sollten pro Stadt- und Landkreis eine Fürsorgestelle für Beratung und Beantragung von Fürsorgemaßnahmen, die weiterhin in geschlossenen „Krüppelanstalten“ stattfinden sollten, eingerichtet werden (vgl. a.a.O., S. 20f.; Thomann 1995; Biesalski 1926). Die „Krüppelfürsorge“ wurde mit dem Gesetz gekoppelt an die Erwerbsbefähigung. Dies führte dazu, dass diejenigen, die nicht in der Lage waren zu arbeiten, in Heimen verwahrt wurden und diejenigen, die durch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit eine Entlastung der öffentlichen Kassen versprachen, mehr erzieherische Aufmerksamkeit bekamen (vgl. Hellrung 2017, S. 21). Thomann weist in diesem Zusammenhang auf die Bezeichnung „produktive Krüppelfürsorge“ in den 1920er Jahren hin (vgl. Thomann 1995).

24 Mit ähnlichem Interesse führte K. Biesalski im Jahr 1906 eine „Krüppelzählung“ durch, mit der die Gesamtzahl und die Heimbedürftigkeit festgestellt werden sollte. In seinen Ausführungen wurde das Verhältnis von Klassenzugehörigkeit und Heimplatzbedarf deutlich: Das Kind eines verständigen und bemittelten Mannes bedürfe demnach der öffentlichen Fürsorge nicht, weil dieser sein Kind aus eigenen Mitteln zu „entkrüppeln“ vermöge (Biesalski 1922, S. 11).

2.2.1 Die Wende zur Erziehung und der Konflikt um die „Schwererziehbaren“

Hanns Eyferth machte im Jahr 1929 im Kapitel „Heilpädagogik“ im Handbuch der Pädagogik darauf aufmerksam, dass ihre Entstehung historisch vor allem zwei Voraussetzungen hatte: zum einen „die Kenntnis der Eigenart der abnormen Kinder und ihrer Bildungsfähigkeit“ und zum anderen „das Verantwortungsbewusstsein der Gesellschaft oder doch einzelner Kreise für diese Kinder“ (Eyferth 1930, S. 500). Nach dem ersten erzieherischen Zugriff auf gehörlose und blinde Kinder und Jugendliche²⁵ im 19. Jahrhundert rückten auch geistig behinderte und beeinträchtigte Kinder („Psychopathen“, „Nervöse“) in das Bildungsinteresse der Pädagoginnen und Pädagogen. In den besonderen Anstalten und Schulen sollte die Erziehung auf den je individuellen Gesundheitszustand angepasst werden. Dafür wurde die Zusammenarbeit zwischen Pädagogen und Medizinern vertieft. So fand zwischen 1874 und 1888 in regelmäßigen Abständen die „Konferenz der Idiotenheilpflege“ statt, auf der sich Ärzte, Lehrer und Geistliche über ihre Erkenntnisse austauschten (vgl. Hellrung 2017, S. 17f.).

Ausgangspunkt für diese Wende zur Erziehungstätigkeit am Ende des 19. Jahrhunderts war der neu entdeckte Zusammenhang von Erziehungsschwierigkeiten und geistigen Anomalien (Sinnesstörungen, intellektuelle und psychische Anomalien) (vgl. von der Leyen 1929, S. 149). Die Kinder und Jugendlichen, die als „Psychopathen“ galten, wurden zunächst in besonderen Heimen erzogen. Und auch die Psychiatrie ‚entdeckte‘ nahezu zeitgleich „[d]ie nicht kranken, aber doch in ihrer seelischen Eigenart von der allgemeinen Norm abweichenden, die ‚abnormen‘ Personen“ (Eyferth 1930, S. 498). Eyferth bezeichnet die Schnittmenge aus Erziehung und Psychiatrie als Heilpädagogik: „Weil die Seele der Ansatzpunkt für alle Erziehung und Persönlichkeitsbildung ist, gehen ihre Fehler und Schwächen und die Erfahrungen und Einwirkungen der Medizin an ihr den Erzieher ganz wesentlich an“ (Eyferth 1930, S. 498).

Die Nähe zur Sozialpädagogik bestand jedoch nicht nur in der Wende zur Erziehung, sondern auch in der Bewertung von „Verwahrlosung“ und dem Umgang mit „Schwererziehbarkeit“. In der Debatte um die soge-

25 Öffentliche Sondereinrichtungen für gehörlose Kinder im Alter von 8 bis 15 Jahren gab es bereits im 18. Jahrhundert. Die erste Blindenanstalt im Deutschen Reich wurde 1806 nach französischem Vorbild gegründet. Mit ihr wurde eine bewusste Abkehr von dem bis dato üblichen Verständnis, den Blinden könne die Bildungsfähigkeit abgesprochen werden, vollzogen.

nannten „Psychopathen“, „Verwahrlosten“ und „Schwererziehbaren“ zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird das Verständnis einer „Normal“-Erziehung deutlich, die diesen Kindern nicht voraussetzungslos zugänglich sei. Dem Pädagogen wird dabei durch seine Verstehensleistung die Schlüsselrolle für die Bildsamkeit und die Herstellung von Gemeinschaft für alle zugeschrieben (vgl. den „pädagogischen Bezug“ nach Nohl). So schreibt Bondy im Handbuch der Pädagogik von 1929 zur Relevanz des „pädagogischen Führers“ er sei ein notwendiges Zwischenglied vom Jugendlichen zu den objektiven Werten. Besonders deutlich werde das am Beispiel „geistig wenig beweglicher Zöglinge, etwa solcher der Fürsorgeerziehungsanstalten“ (Bondy 1929, S. 126). Für viele von ihnen sei es „ganz unmöglich, irgendwelche objektiven Werte direkt zu erfassen“ (ebd.). Und weiter: „Vielleicht ist, und nicht nur bei Schwererziehbaren, der Weg über den Führer und die Gemeinschaft der einzige, auf dem gerade in unserer Zeit jungen Menschen manche Werte zum Erlebnis und verständlich gemacht werden können“ (ebd.). Der pädagogische Wert von Führertum und Gemeinschaft könne nicht hoch genug geschätzt werden.

Die reformpädagogisch motivierten Ansätze und Konzepte der 1920er Jahre machten das Verständnis von „Psychopathie“ als Erziehungsproblem wieder stark. Dabei wurde sich positiv auf die Psychiatrie bezogen, insofern sie die Fehlentwicklung eines Jugendlichen als Symptom erkannt habe (vgl. von der Leyen 1929, S. 151); als Symptom entweder der Überbelastung der psychischen Konstitution des Jugendlichen oder der nicht ausreichenden Beziehungstiefe von Erzieher und Jugendlichen, sodass wirkliche Hilfe noch nicht realisiert werden konnte. Zudem frage sie nach den Ursachen „asozialen“ Verhaltens und dem Zusammenhang zwischen Persönlichkeit und ihrer Auswirkung (vgl. ebd.). Mit der Berücksichtigung dieser Fragen sei das Hauptziel der Arbeit mit den „psychopathischen“ Kindern und Jugendlichen nicht mehr das der Fürsorge, mit dem Ziel ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft sein zu können, sondern eines der Erziehung: Für die Erweckung und Befreiung der vorhandenen Kräfte zur Benutzung für die Entfaltung des eigenen Lebens (vgl. a.a.O., S. 152). Unter diesen Vorzeichen wurde „Psychopathenerziehung“ nun definiert als „Normalerziehung unter Berücksichtigung der psychopathischen Konstitution des Kindes“ (ebd.).

Der Heilpädagoge, so Eyferth, habe sich vor der Kenntnis von Theorie ein Bild sowohl der sozialen als auch der individuellen Lage des betreffenden Kindes zu machen, um alle Möglichkeiten der Überwindung von Schwierigkeiten und Defiziten durch Einwirkung auf das Milieu und

durch Erziehung herauszufinden. Erst dann sei „endgültig an das Bestehen von unveränderlichen Anlagedefekten“ zu glauben, „worin immer eine Resignation und die Gefahr des Fatalismus liegt“ (Eyferth 1930, S. 504). Der Heilpädagoge habe ein Doppeltes, wenn nicht gar Widersprüchliches zu vereinen: die Schwächen des Kindes als skeptischer Beobachter klar zu erkennen und gleichzeitig als Helfer um die größtmögliche Entfaltung seiner Kräfte zu ringen (vgl. a.a.O., S. 504f.).

Von der Leyen diskutierte 1929 die Frage, ob es erstrebenswert wäre, die „Psychopathenerziehung“ in die öffentliche Jugendhilfe und damit in das RJWG einzugliedern, hegte jedoch aus Rücksicht auf die Volkserziehung Zweifel daran. Die Erziehung zur „Volksgemeinschaft“ könnte gestört werden durch die Abweichler, da diese zunächst in die Lage kommen müssten, Gemeinschaft zu leben. Weitere Gefahren der Eingliederung würden sich ihr zufolge aus der Familienorientierung des RJWG ergeben. Da das oberste Ziel der Erziehungshilfen sei, die Familie im Interesse des Volksganzen zu erhalten, bestünde zum einen die Gefahr der Auflockerung der Familie, weil der „Psychopathen-Erzieher“ unweigerlich Einfluss auf die Beziehung zwischen Kind und Eltern haben werde und zum anderen in der potentiellen Abschwächung der Verantwortlichkeit der Eltern. Die Verantwortungsübernahme der Eltern sei durch die Erweiterung der gesetzlichen Aufgabengebiete der öffentlichen Jugendhilfe, helfend in allen Fällen von Schwererziehbarkeit einzugreifen, bedroht. Von der Leyen plädiert vor diesem Hintergrund dafür, dass die Eingliederung nur insoweit erfolgen sollte, als die Erfahrungen in der „Psychopathenerziehung“ für die allgemeinen Aufgaben der Jugendfürsorge verwertet werden müssten (vgl. von der Leyen 1929, S. 161). In Voraussetzung der Kenntnis der „Abnormalität“ des Kindes wurde der Heilpädagogik die Aufgabe zugewiesen, mittels individueller Förderung durch einen Erzieher die betroffenen Kinder und Jugendlichen weitestgehend sozial zu integrieren. Das Ziel war, sie so zu qualifizieren, dass sie als Teil des „Volksganzen“ anerkannt werden könnten. Ebenso wie Nohl die Sozialpädagogik, definiert Eyferth die Heilpädagogik als Individualpädagogik aufgrund der Konstitution des Zöglings. Im Handbuch der Pädagogik schreibt er:

„Gegen die bisherige Darstellung der Heilpädagogik bleibt ein wichtiger Einwand zu erheben: Kommt in dieser bewußt völlig individuell gestalteten Erziehung die Gemeinschaft nicht zu kurz? - Man wird diese Frage stellen dürfen, auch wenn man einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen Individual- und Sozialpädagogik nicht anerkennt. Beim abnormen

Kind wird stets eine Reihe von Sondermaßnahmen nötig sein, um seine ‚Sozialisierung‘ sicher zu stellen.“ (Eyferth 1930, S. 509)

Die Erziehung des behinderten Kindes in Gemeinschaft wird nicht ausgeschlossen, vielmehr müsse das Kind darin erzogen werden (ebd.). Es schein bisher nur nicht gelungen zu sein, „das Gemeinschaftsbewußtsein zum Mitträger der Erziehung zu machen“, das höchste sei die Möglichkeit eines befriedigenden Zusammenlebens (a.a.O., S. 510). Aber: Eyferth insistiert darauf, dass das Ziel der Heilpädagogik die Selbständigkeit im Sozialen sei. Das Soziale sind hier die gängigen Sozialisationsinstanzen Familie, Schule und/oder Arbeitsstelle: „Zur Gemeinschaft hin muß erzogen werden auch in der Heilpädagogik. Der Abschluß der ‚Sozialisierung‘ bedeutet ja in der Regel den Abschluß der ganzen Heilerziehung“ (ebd.). Es hänge jedoch vom Einzelfall ab, „[w]ie weit das soziale Ziel der Heilpädagogik gesteckt werden kann“ (a.a.O., S. 511). Von der Leyen formuliert das Ziel der Psychopathenerziehung ähnlich: den Jugendlichen von der menschlichen Überbelastung erleichtern und die Entwicklung zu selbständigen Menschen fördern, die innerhalb der sozialen Gemeinschaft stehen (vgl. von der Leyen 1929, S. 164).

Hier wird die Nähe zur Nohl’schen Sozialpädagogik erneut deutlich: Um den Zugang zu echter Bildung zu bekommen und sozial integriert zu sein, muss nach einem in diesem Sinne reformpädagogischen Verständnis zunächst versucht werden, durch eine partielle Pädagogik (hier die Heilpädagogik) die entsprechenden Voraussetzungen bei den Einzelnen zu schaffen.

Peukert stellt anhand des von Wilker im Reform-Fürsorgeheim Lindenhof praktizierten Ansatzes die These auf, dass die reformpädagogisch erstrebte intensive pädagogische Zuwendung eine Differenzierung der Kinder und Jugendlichen nahelege (vgl. Peukert 1986, S. 203). Wilker wies die Jugendlichen ab, die nicht auf seine Erziehungsangebote eingingen (vgl. ebd.). Im Jahr 1928 betonte er vor Erziehern: „Wir müssen eine Auslese treffen. Wir müssen erwägen, wieviel Schwachsinnige, wieviele Psychopathen von einer Gemeinschaft von soundsoviel sonst annähernd Normalen getragen werden können“ (Wilker 1928, S. 302). Es stellte sich in der sozial- und heilpädagogischen Praxis verstärkt die Frage, wie mit den Jugendlichen

umzugehen sei, bei denen die erzieherischen Fürsorgemaßnahmen keinen Erfolg zeigten.²⁶

2.2.2 Der „Anlage-Umwelt-Streit“ und die fatalen Folgen der Weltwirtschaftskrise

Was als „menschenfreundliches Abwägen der Grenzen der Pädagogik“ (vgl. Peukert 1986, S. 250) begann, entwickelte sich zunächst zum „Anlage-Umwelt-Streit“. Wolfgang Rose et al. haben diesen Streit in ihrem Artikel „Anlage oder Erziehung? ‚Psychopathische‘ Kinder in der Weimarer Republik“ (2018) pointiert zusammengefasst.

Auf medizinisch-psychiatrischer Seite bildete der Anlage-Umwelt-Streit ein Äquivalent zur sozialpädagogischen Debatte um die Grenzen der Erziehung. Parallel dazu konzentrierte sich die Forschungsarbeit im Bereich der sogenannten „Psychopathenfürsorge“ auf die Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Die Frage dabei war, ob diese mehr in der „Anlage“ oder in der „Umwelt“ zu finden seien. Franz Kramer, Psychiater in der Berliner Charité, fasste die Grundfrage der Auseinandersetzung 1923 wie folgt: „[I]st die Bedeutung der Anlage so stark, daß sie den Menschen in eindeutiger Weise zu einem asozialen Verhalten prädestiniert oder können hier die Milieuverhältnisse in praktisch bedeutsamer Weise in günstigem oder ungünstigem Sinne einwirken?“ (Kramer 1923, S. 26) Diese Frage wurde unterschiedlich beantwortet. Kontrahenten in der Auseinandersetzung waren die Forschungszentren Berlin und Leipzig. Kramer (Berlin), Kollege der Sozialpädagogin von der Leyen, warnte vor einem „pessimistischen Fatalismus“, wenn die Anlage als Hauptverursacherin gesehen würde, da dies auf eine Verwahrung der Betroffenen und die Eindämmung ihrer Erbanlagen durch eugenische Mittel hinauslaufen würde (vgl. Rose et al. 2018, S. 58). Von der Leyen demonstrierte in ihrer Arbeit, wie sehr Milieuveränderungen und das Ernstnehmen der betroffenen Kinder positiv auf deviantes Verhalten wirkten. Mit der Bezeichnung

26 Auch Bernfeld akzeptierte die „engen, gesellschaftlich gezogenen ‚Grenzen der Erziehung‘“ und differenzierte „psychische Typen von Anstaltszöglingen“, wie die psychisch kranken, die „moralisch Schwachsinnigen“, die „Verwahrlosten“ und die „sogenannten Normalen“, für die er verschiedene Anstaltstypen vorschlug (vgl. Peukert 1986, S. 221f.). Seine Hoffnung, angesichts der zermürbenden pädagogischen Sisyphos-Arbeit, zog er aus der Perspektive auf eine sozialistische Umwälzung (vgl. ebd.).

„psychopathisch“ verband sie dabei die Hoffnung, die moralisch aufgeladenen Begriffe der Verwahrlosung und Rettung, Gefährdung und Besserung zu überwinden, die den betroffenen Kindern ein schuldhaftes Verhalten anhafteten (von der Leyen 1924, S. 403). Als letzte Ursache für Verhaltensstörungen akzeptierte der Berliner Forschungskomplex zwar die „Anlage“, aber nicht die Zwangsläufigkeit der Devianz. Dafür seien vielmehr exogene Faktoren, wie eine ungünstige soziale Lage, verantwortlich. Diese Position ermöglichte erzieherische Einflussmöglichkeiten trotz einer vorhandenen „Anlagebedingung“, die Anpassung der Umwelt an das Kind und entsprach der erziehungsoptimistischen Haltung zu jener Zeit (vgl. Rose et al. 2018, S. 59f.; von der Leyen 1926, S. 182). Kramer betonte stattdessen die Anpassung der Erziehungsmaßnahmen an die Eigenart des Kindes (vgl. Kramer 1930, S. 132f.). Damit würden die ‚Grenzen der Erziehbarkeit‘ nicht in dem zu Erziehenden, sondern in der Art der Erziehung liegen (vgl. Rose et al. 2018, S. 62).

Hans Heinze argumentierte gegen diese Position: Es gäbe eine Gruppe, „Monstra“ genannt, die bereits im frühen Kindesalter durch „außerordentliche Gemütsarmut“ auffielen. So entstand die „Monstra-Kontroverse“ und führte zu einem Scheideweg für die „Psychopathenfürsorge“. Der Psychiater und Kollege Heinzes, Paul Schröder, vertrat, dass die Charakterstruktur des Einzelnen, bestehend aus den elementaren „Seiten des Seelischen“, zu Verhaltensabweichungen und Erziehungsschwierigkeiten führe. Dies sei jedoch nicht pathologisch, sondern anlagemäßig gegeben und hänge von der Anzahl und der Wechselwirkung der Anteile ab. Extreme Abweichungen seien „monströs“. Die Aufgabe des Psychiaters sei es, dem Pädagogen die im Charakter angelegten Grenzen der erzieherischen Einflussnahme, dem „Gemüt“ als der weitgehend festgelegten Seite des Seelischen, aufzuzeigen (vgl. a.a.O., S. 63ff.). Rose et al. fassen den Widerspruch von Kramer und von der Leyen gegen diese Position zusammen:

„[...] [Dies] ließe [...] sich im Sinne der Ausgrenzung und Ausmerzung ‚Minderwertiger‘ verwenden. Das Versprechen, eine stabile charakteriologische Prognose abgeben zu können, kam außerdem dem rassehygienischen Effizienzdenken entgegen, indem es einen wissenschaftlichen

Selektionsmechanismus für die Entscheidung offerierte, ob sich Fürsorge und Erziehung ‚lohnten‘ oder nicht.“ (Rose et al. 2018, S. 68)²⁷

Die Frage nach den Grenzen der Erziehbarkeit wurde denn auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten gestellt. Ab 1910 wurde die sogenannte „Menschenökonomie“ ein fester Bestandteil der Nationalökonomie, deren Programmatik der österreichische Soziologe Rudolf Goldscheid im Jahr 1908 darlegte. Mit Bezug auf Malthus und Darwin postulierte er, der Wert des Menschen stünde zu wenig im Blickpunkt, es würde eine ungeheure Menschenvergeudung betrieben. Ziel der „Menschenökonomie“ sei nicht der kapitalistische Mehrwert, sondern ein „evolutionistischer Mehrwert“ mit der Zielperspektive, die Gesundheit einer Bevölkerung stelle eine effektive und sinnvolle volkswirtschaftliche Investition dar. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Heilpädagogik wurde hinterfragt (vgl. Stoecker 2018, S. 38). Dafür steht exemplarisch die Arbeit „Menschenökonomie. Die öffentliche Hygiene auf volkswirtschaftlicher Grundlage“ (1924) des ungarischen Dozenten Ödön Tuskai. Peter Weingart et al. (1988) fassen seine Position wie folgt zusammen: Das Interesse am Mehrertrag erlaube es, nur die Gesunden und Arbeitsfähigen zu fördern. Dabei gelte die Rechnung, je mehr Personen es gebe, desto mehr Personen arbeiteten nicht und seien eine Last für den Staat. Bevölkerungspolitik unter der Prämisse eines „arbeitsfähigen Menschenmaterials“ müsse eine Harmonie zwischen Zivilisationsfortschritt und öffentlicher Hygiene schaffen, die „Menschenverderber“ (Prostitution, Alkoholismus etc.) ausrotten und die staatlichen Unkosten für die „schlechten Rasselemente“ kalkulieren (Weingart et al. 1988, S. 254ff.). Mit dieser Ausrichtung legitimierte die „Menschenökonomie“ die Aussonderung von nicht-arbeitsfähigen, sogenannten „Minderwertigen“. Eugenische rassenbiologische Auffassungen fanden ihren Ausdruck in der Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens: ihr Maß und ihre Form“ von Karl Binding und Alfred Hoche (1920) (vgl. Stoecker 2018, S. 38).

Diese bevölkerungspolitischen Ansätze waren durchaus einflussreich. Zwar hatten sie in der frühen Weimarer Republik noch keine durchschlagende Wirkung, die Preußischen Wohlfahrtsorganisationen gingen jedoch eine frühe und enge Verbindung mit der Eugenik-Bewegung ein (vgl. ausführlich zu Rassenhygiene und Eugenik in der Sozialen Arbeit: Kappeler

27 Als Leiter der „Heil- und Pflegeanstalt“ Brandenburg-Görden überwies Hans Heinze wenige Jahre später von ihm als un- oder schwersterziehbar deklarierte Jugendliche in Jugend-KZ (Rose et al. 2018, S. 68).

2000). In der Fachkommission Gesundheitspflege der Preußischen Zentralstelle für Volkswohlfahrt (im Jahr 1906 hervorgegangen aus der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen) brachten die Leiter der Gesundheitsabteilung Ignaz Kaup und Max Christian schon früh eugenische Gedanken ein (vgl. Blätter für Volksgesundheitspflege 1926). Die rassehygienische Programmatik wurde nach dem Krieg vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt übernommen. Am 23. Februar 1926 veröffentlichte das Ministerium gemeinsam mit dem Preußischen Innenministerium und dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen Runderlass bezüglich der „Förderung rassehygienischer Bestrebungen“ (vgl. Weingart et al. 1988, S. 269f.). Alfons Labisch und Florian Tennstedt arbeiten in ihrem mehrbändigen Werk „Der Weg zum ‚Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens‘“ (1985) heraus, dass sich „Rassenhygiene“ und Eugenik auf diesem Wege Ende der 1920er Jahre sowohl in der Wissenschaft als auch im Verbandswesen etablieren konnten (vgl. Labisch/Tennstedt 1985, S. 169).

Zeitgleich gab es seit dem Ersten Weltkrieg eine finanzielle Misere in den Fürsorgeeinrichtungen und im Krankenkassenwesen, weshalb diese Bereiche zu einer manifesten Sparpolitik angehalten wurden. Zudem stieg im Zuge der Wirtschaftskrise Ende der 1920er Jahre die Zahl der Arbeitslosen rapide an – von 1,8 Millionen (1929) auf 5,6 Millionen (1932) – und es kam zu einem Rückgang der jährlichen Steuerleistung pro Kopf von 65,4 Reichsmark (1928) auf 27,2 Reichsmark (1930) (vgl. Weingart et al. 1988, S. 262ff.). Am härtesten getroffen von diesem Einbruch des Steueraufkommens waren die Träger der Arbeitslosenunterstützung und Gesundheitsfürsorge – die Kommunen (Labisch/Tennstedt 1985, S. 171). An diesem historischen Punkt konnte die Kostensenkungen versprechende Rassenhygiene zunehmend verfangen: Krankenkassen, Gesundheitsämter und Versicherungen führten „eugenische Beratung“ ein, die die genaue Berechnung des Nutzens versprach. Labisch und Tennstedt sprechen von einem Paradigmenwechsel öffentlicher Gesundheitsleistungen, den sie mit dem Kreisarzt Arthur Gütt verbinden, der für einen rassehygienisch-bevölkerungspolitischen Kurs eintrat und damit in kürzester Zeit zum ranghöchsten und mächtigsten Medizinalbeamten wurde – nur noch übertroffen vom „Reichsgesundheitsführer“ Conti ab 1939 (vgl. Labisch/Tennstedt 1985, S. 236). Damit sollte das kommunal getragene individual- und sozialhygienische Gesundheitswesen von einer staatlich getragenen und bevölkerungspolitisch ausgerichteten Rassenhygiene abgelöst werden. Infolge der spezifisch deutschen politischen Beantwortung der Weltwirtschaftskrise 1929 mit der fatalen

Brüningschen Austeritätspolitik wurde die „Rassenhygiene“ und das eugenische Denken mit dem Ziel der Kostenreduzierung in der Administration etabliert. Politisch aufgegriffen wurde die Kostenargumentation zunächst durch den Gemeindevausschuss der Preußischen Staatsverwaltung, der im Oktober 1931 einen Initiativantrag zu eugenischen Maßnahmen annahm. Dieser Antrag wurde im Januar 1932 im Preußischen Staatsrat behandelt und sich für die Herabsenkung der Kosten für die sogenannten geistig und körperlich „Minderwertigen“ ausgesprochen. An der Etablierung der „Rassenhygiene“ waren im Weiteren nicht unwesentlich die preußischen Medizinalverwaltungsstellen beteiligt (vgl. Weingart et al. 1988, S. 264ff.). Am 2. Juli 1932 führte der Präsident des Landesgesundheitsrats, Dr. Schopohl, auf der Sitzung zum Thema „Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt“ aus:

„Die zwingende Notwendigkeit, alle öffentlichen Ausgaben auf das äußerste einzuschränken, läßt nun die Frage aufkommen, ob es nicht durch geeignete eugenische Maßnahmen möglich wäre, die ins Unermeßliche gestiegenen und nicht mehr aufzubringenden Wohlfahrtslasten zu verringern.“ (aus: Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt, Berlin 1932, zit. nach Weingart et al. 1988, S. 272f.)

Dies bildete die Grundlage für die Entwicklung, die im deutschen Faschismus zur systematischen Ausmerze von zehntausenden Menschen mit Behinderungen führte (vgl. Kapitel 2.7).

2.3 Die Jugendbewegung(en) vor dem Ersten Weltkrieg

Die Spannungen und Konflikte, die mit den bestehenden Erziehungsinstanzen Familie, Schule und Fürsorge verbunden waren, wurden mit der Entstehung der Jugendbewegung(en) zu Beginn des 20. Jahrhunderts explizit. Sowohl die bürgerliche als auch die proletarische Jugend brachten eine selbstorganisierte soziale Bewegung hervor – die einen gegen die Enge der familiären und schulischen Erziehung, die anderen für Frieden und gegen die Ausbeutung in der Klassengesellschaft. Für beide gilt: Die Jugend entdeckte und erkannte sich selbst in einer konkreten historischen Lage.

Das Autorenkollektiv Rudolf Falkenberg et al. geht darauf in seiner „Geschichte der deutschen Arbeiterjugend“ (1973) näher ein: Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hatte sich das Deutsche Reich von „einem ehemals

rückständigen, ackerbauenden Land zu einer Industriemacht ersten Ranges entwickelt“ (Falkenberg et al. 1973, S. 14). Produktion und Kapital wurden dabei in Großbetrieben und Banken konzentriert, die größten schlossen sich zu Monopolen zusammen. Dieser „Monopolkapitalismus“ löste den Kapitalismus der freien Konkurrenz der 1890er Jahre ab. Für das Deutsche Kaiserreich wurde von der Regierung ein „Platz an der Sonne“ gefordert – die imperialistische Entwicklungsphase begann. Das Deutsche Reich sah sich benachteiligt bei der Aufteilung der Welt unter den Großmächten und drängte mit aggressiver Weltmachtspolitik nach vorne (vgl. a.a.O., S. 14f.).²⁸

Nach Hermann Giesecke (1981) sind soziale Bewegungen als Reaktion auf eine Krise zu verstehen. Die Ziele der Bewegung können in den gesellschaftlich vorhandenen Organisationsformen nicht umgesetzt werden, und sie ist in hohem Maße ideologiebedürftig, da sie auf die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse gerichtet ist (vgl. Giesecke 1981, S. 11, 17). Neben diesen allgemeinen Kriterien war der proletarischen Jugendbewegung und der bürgerlichen Jugendbewegung gemein, dass sie sich gegen die autoritäre Familie bzw. die autoritären Erwachsenen richteten, von denen sie nicht als gleichberechtigt und mündig anerkannt wurden. Ziel ihrer jeweiligen Kritik war zudem die bürgerliche Gesellschaftsordnung. In einem Fall war dies eine „interne“ und oberflächliche Kritik als Angehörige der herrschenden Klasse, im anderen Fall wurde sie von Angehörigen der subalternen Klasse, die die Klassengesellschaft im Ganzen zu verstehen und zu verändern suchte, artikuliert. Eine weitere ihrer Gemeinsamkeiten ist, dass sie sich über Vereinsgründungen organisierten. In den Zielen, ihrer Praxis und den weiteren Organisationsformen unterschieden sie sich jedoch maßgeblich – mit einer Ausnahme: Sowohl für die bürgerliche als auch die proletarische Jugendbewegung gilt, dass ihre Mitglieder ihre Freizeit selbst gestalteten und dafür eng mit Erwachsenen kooperierten, von denen sie meinten, etwas lernen zu können. Beide waren aufgrund der rechtlichen Lage für Vereinsgründungen auf Erwachsene angewiesen. Max Peters führt zum Verhältnis zwischen Jugend und Erwachsenen in einem Referat auf der Konferenz der Vereinigung der freien Jugendorganisationen 1906 aus:

28 Der spätere Reichskanzler Bernhard von Bülow kommentierte dieses Streben als Staatssekretär wie folgt: „Träumend beiseite stehen, während andere Leute sich den Kuchen teilen, das können wir nicht und wollen wir nicht. Wir können das nicht aus dem einfachen Grunde, weil wir jetzt Interessen haben in allen Weltteilen“ (Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1900, S. 3293).

„Nur wenige Erwachsene eignen sich als Lehrer für die Jugend. Vorsicht bei der Wahl von Referenten sei darum geboten. Der jugendliche Zuhörer müsse angeregt werden, über das Gehörte nachzudenken. Es sei ihm Gelegenheit zu geben, an der Diskussion sich zu beteiligen, seiner Meinung Ausdruck zu geben. Eine sachliche Diskussion sei oftmals lehrreicher, vor allem aber interessanter als ein abgeschlossener Vortrag. [...] Praktische Funktionäre braucht die Arbeiterbewegung. [...] Wenn möglich, sei auch die Leitung der Organisation in die Hände der Jugendlichen zu legen. Selbstverständlich müsse jeder Jugendliche den Rat Erwachsener beachten. Warum sollten wir uns die vieljährigen Erfahrungen der Älteren nicht zu eigen machen!“ (Tagungsbericht 1906, zit. nach Zwerschke 1963, S. 196f.)

Festzuhalten ist, dass die beiden Jugendbewegungen *mit* und *durch* die Jugendlichen entstanden sind – im Unterschied zur Jugendpflege, die *für* die Jugend entwickelt wurde. Mit ihrem Selbsterziehungsanspruch standen die Jugendbewegungen in Spannung zur angestrebten Einheit der Jugendwohlfahrt. Die Jugendverbände nahmen darin eine besondere Stellung ein, da sie beides sein konnten: Teil der Jugendbewegung und Teil der Jugendpflege.

2.3.1 Die bürgerliche Jugendbewegung und das „autonome Jugendreich“

Die bürgerliche Jugendbewegung machte deutlich, dass die Freisetzung des Individuums in der bürgerlichen Gesellschaft Schwierigkeiten hervorruft, die durch die Erziehungsinstanzen Kleinfamilie und Schule nicht zu lösen sind und einen außerschulischen sowie außerfamiliären Raum benötigen (vgl. Giesecke 1981, 35ff.). Sie begab sich in kritische Distanz zu Familie und Schule, es ging ihr jedoch nicht darum, beides grundlegend zu verändern. Um zumindest partiell nach den eigenen Vorstellungen leben zu können, zogen sich die jugendbewegten Gruppen in vermeintliche „Freiräume“ zurück. Die Distanz war auf die Freizeit beschränkt.

Rühle leitet die Entstehung der bürgerlichen Jugendbewegung aus einer „Kultur des Minderwertigkeitsgefühls“ (Rühle 1925/1972, S. 104) ab, der durch Geltung und verschiedene Formen der Gesellung Abhilfe geschaffen werden sollte. Das, wonach die bürgerliche Jugend strebte, sei in der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu finden, weshalb ein schwerer Druck auf ihr lastete:

„Sie war zunächst Opfer einer überaus stark betonten, als Minderwertigkeitskompensation ostentativ zur Geltung gebrachten Autorität in Haus und Schule. Dann aber auch Produkt einer materialistisch orientierten Geistigkeit, einer Denkart nüchterner Vernünftigkeit und Zweckmäßigkeit, welche die geistig-gefühlsmäßigen Schöpferkräfte, die ihre stärkste und wesentlichste Auswirkung in der menschlichen Hingabe äußern, ignorierte oder doch verkümmern ließ.“ (ebd.)

Hintergrund der Entstehung der bürgerlichen Jugendbewegung war, so auch die Einschätzung Walter Laqueurs in seiner grundlegenden historischen Studie „Die deutsche Jugendbewegung“ (1962), eine Kulturkrise, basierend auf dem Widerspruch zwischen einem rasanten wirtschaftlichen und technischen Aufstieg Europas in den Jahren 1860 bis 1900 und der fehlenden Beteiligung der Bevölkerung an dieser Entwicklung (vgl. Laqueur 1962/1978, S. 13f.): „Der Sieg des Liberalismus in Frankreich, England und den Vereinigten Staaten hatte sich nicht auf Deutschland erstreckt; die ‚bürgerliche Revolution‘ war nie zu Ende geführt worden; das Bürgertum war nicht völlig emanzipiert“ (a.a.O., S. 14). Die Folgen benennt er als eine in weiten Teilen der Bevölkerung vorhandene „mittelalterliche, antiliberale und antikapitalistische Mentalität“. Handlungsleitend waren die „preußisch-aristokratischen Vorstellungen von Treue und Gehorsam gegenüber Kaiser und Reich“ (ebd.). Der Lebensstandard stieg zwar im Zuge dieser Entwicklung, jedoch nicht für alle gleichermaßen – mit der Folge, dass die sozialen Spannungen wuchsen. Insbesondere das Kleinbürgertum hatte Sorge vor sozialem Abstieg, den ihnen das Proletariat in seiner elenden Ausbeutungslage vor Augen führte. Die bürgerliche Jugend suchte in dieser Kulturkrise Befreiung und fand sie zunächst in der Betonung des individuellen Fühlens und Wollens. Zur kulturellen Inspirationsquelle erkor sie die deutsche Romantik, die Sturm- und Drangzeit sowie die Burschenschaft. Im Fokus stand etwas, das als „echte Gemeinschaft“ galt. Rühle zitiert Wilke zur Erläuterung der Krisis der bürgerlichen Jugend, die ihren Ausdruck in der Entstehung der Wandervogelbewegung fand:

„Alles echte Wollen, Fühlen, Denken ist im tiefsten sozial dem Weltganzen verbunden, insbesondere aber mit dem Sein und der Lebensförderung der Mitmenschen zu innerst verknüpft. [...] Das Wesen des Egozentrismus beruht auf der Ausschaltung dieser sozialen Kräfte aus ihren überpersönlichen Richtungen, indem es ihre Funktion auf eine egoistische Betätigung der für sie geschaffenen subjektiven Anlagen beschränkt. Durch eine solche wesenswidrige Einengung der Funktionen der sozia-

len Veranlagung gelangt die Persönlichkeit bei allen subjektiven Werterlebnissen zu einem freudelosen, entwicklungsgehemmten Zustand, gegen den dauernd die eingeborenen sozialen Lebenskräfte sich aufbäumen.“ (Wilke, zit. nach Rühle 1925/1972, S. 104f.)

So entstand die Jugendbewegung spontan, es brach sich etwas Bahn, das viele Jugendliche teilten. Den Anstoß gab der Student Hermann Hoffmann, der im Jahr 1896 einen Studienkreis für Kurzschrift, einen Stenographenverein, am Steglitzer Gymnasium gründete. Entschieden verpönt sei dort der Liberalismus gewesen, völlig indiskutabel die Sozialdemokratie. Als einzig wahre Bildung wurde das Studium von Griechisch und Latein in einer durch Disziplin beherrschten Schule verstanden (vgl. Laqueur 1978, S. 21f.). Die Mitglieder machten von Zeit zu Zeit Gruppenausflüge. Das klingt aus heutiger Sicht nicht besonders anstößig, darin steckte aber etwas Neues: Auf Wanderschaft gingen die Jugendlichen ohne Leitung und Aufsicht durch Eltern und Lehrer, wie sonst bei den Schulausflügen oder Urlauben in den Ferien, – wohl aber mit selbstgewählten Leitern, den meist ein paar Jahre älteren Gruppenführern. Um das Jugendwandern auch über Steglitz hinaus zu etablieren, kooperierte Hoffmann mit dem damals 19-jährigen Schüler Karl Fischer und begeisterte ihn von der Idee.

Hans Blüher war als 14-jähriger Jüngling in der ersten Phase des Wandervogels beteiligt und verstand sich, so Gustav Wyneken, selbst als der Geschichtsschreiber einer Jugendbewegung. Mit 22 Jahren schrieb er die Geschichte des Wandervogels in drei Bänden (1912).²⁹ Karl Fischer spielt darin eine besondere Rolle und etablierte einen bestimmten Stil: Es gab Erkennungsmerkmale, wie einen Erkennungspfeiff und Gruß („Heil“) sowie eine Tracht und eine Sammlung von Volksliedern. Zudem fanden die Wanderungen häufiger statt und wurden ausgedehnter. Dafür mussten jedoch die Reisekosten gesenkt werden. So wurde das Essen eigenständig über Spirituskochern oder Holzfeuer zubereitet und auf Heuschobern oder im Freien geschlafen. Blüher kommentiert diese Entwicklung wie folgt:

„Dieser Gedanke zündete mächtig; es gehörte Mut dazu, aber die Not gab ihn und sie gebar sogar noch zum Ueberfluß die Tugend, denn auf einmal war ihnen das Ideal der fahrenden Schüler aus dem Mittelalter

29 Nach Laqueur sei seine Geschichtsschreibung jedoch mit Vorsicht zu genießen, da sie von den bald entstehenden Zwigigkeiten innerhalb der Bewegung bestimmt sei (vgl. Laqueur 1978, S. 63f.).

aufgegangen. Und so wollten sie's denn machen.“ (Blüher 1912/1976, S. 63)

Nach Blühers Ausführungen zum Charakter und den Aktivitäten der ersten Wandervogelgruppen stellte das „Bachantentum“ das Ideal für den ersten Wandervogel dar. Als „Bachant“ wurden die Rottenführer der fahrenden Schüler im Mittelalter bezeichnet. Eingestiegen in die Gruppe ist man jedoch als „Scholar“, wurde im Weiteren „Bursche“ und später „Bachant“. (Fischer nannte sich den „Oberbachanten“.)

Um noch mehr Mitglieder zu mobilisieren, für das Vorhaben von Eltern und Lehrern Anerkennung zu bekommen und gleichzeitig Unabhängigkeit von der Schule zu schaffen, wurde der Verein „Wandervogel, Ausschuß für Schülerfahrten“ am 4. November 1901 gegründet. Dem stand entgegen, dass die Schulgesetze (bzw. das Vereinsgesetz) den Schülern die Gründung von selbständigen Bünden verboten, weshalb Fischer für die Vereinsgründung wohlgesonnene, angesehene Eltern mobilisierte.

Schon bald gab es Wandervogelgruppen in den verschiedenen Gebieten des Reiches sowie in Österreich. Mehrheitlich war die bürgerliche Jugendbewegung eine protestantische Großstadtbewegung. Dies resultierte auch daraus, dass die inzwischen in verschiedenen Universitätsstädten studierenden ehemaligen Steglitzer Gruppenführer eigene Gruppen bildeten (zum Beispiel in Heidelberg, Jena und Göttingen). Im Jahr 1903 zu Ostern ging es zum ersten Mal offiziell mit 25 Schülern aus verschiedenen Schulen Berlins und Umgebung auf zweieinhalb tägige Fahrt über den Hohen Fläming nach Jüterborg. Im Folgenden wuchs die Teilnehmerzahl weiter und auch die Zahl der Wanderfahrten nahm zu (vgl. Blüher 1912/1976, S. 139ff.). Ab 1905 wurde ein kleines Organ herausgegeben, um trotz der Verbreitung der Bewegung in geistiger Verbindung zu bleiben. Dennoch war die Bewegung quantitativ eine Minderheit. Die Zahl der Mitglieder in den autonomen Jugendgruppen überstieg wohl nie die Anzahl von 60.000 Personen. Mehrheitlich gehörten die Jungen und Mädchen den konfessionellen Jugendverbänden an (vgl. Laqueur 1978, S. 7). Laut Zwerschke waren mit Stand vom 31. März 1926 insgesamt 4.353.050 Jugendliche Mitglied in einem der im Reichsausschuss der deutschen Jugendverbände vereinigten Jugendverbände. Davon waren 28,6% der Jugendlichen in konfessionellen Jugendverbänden organisiert. Mit 37,1 % war der größte Anteil der dort statistisch erfassten Jugendlichen jedoch in Verbänden aktiv, die der Kategorie „Leibesübungen“ zuzuordnen waren (vgl. Zwerschke 1963, S. 21).

Große Anziehungskraft hatte der in der Wandervogelbewegung realisierte Gedanke des „Freiraums“ jenseits von Familie und Schule, bei gleichzeitiger Anschlussfähigkeit an die bürgerlichen Ideale des Heldentums, der (völkischen) Gemeinschaft und (treuen) Kameradschaft. Das strikte und autoritäre Verständnis der bürgerlichen Ordnung sowie religiöse und patriotische Pflichten wurden der Jugend in der Schule gelehrt und führten zu engen Sozialkontrollen. Dies jedoch stehe, so Blüherers Position, gegen das Innere der Jugend – die Romantik: „Der junge Mensch irrt einsam in den Wäldern herum, die Dinge sind ihm nichts mehr, er sucht das ‚Wesen‘ der Dinge, Naturkunde wird zur Lyrik, Physik zur Metaphysik“ (Blüher 1912/1976, S. 67). Und weiter:

„Das Leben tanzt auf abgründigen Wellen, ein Nußschalenboot auf dem Ozean der Träumereien. Nie ist der Mensch empfindlicher und begeisterter, betrübter und zerschlagener, bedürfnisvoller und liebenswerter, als in dieser Zeit. - Die ganze Jugend ist wesentlich ausgefüllt von dem romantischen Erleben der Welt.“ (a.a.O., S. 68)

Für klassische Erziehung und für jeden Humanismus des Gymnasiums sei der Jugendliche noch nicht bereit, daher sei die Erziehung der Schule Dressur. Die Jugend sehne sich nach der Unordnung und dem großen romantischen Glück in der Ferne (vgl. a.a.O., S. 70, 73f.). Zudem bot der Wandervogel die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zusammenzutun und über das zu sprechen, was bewegte, Freundschaften zu schließen und dazuzugehören, integriert zu sein. Die Schule in ihrer damaligen Form konnte dieses Bedürfnis nicht erfüllen:

„Die Schule ist nicht für die Schule da, sondern für den Staat. Sie ist eine Funktion der Majorität, die dazu dient, dem jungen Gemüte ab ovo eine bestimmte Richtung zu geben; sie soll es zur Brauchbarkeit für den gerade herrschenden Staatsgedanken herrichten. Wäre die Schule für die Jugend da, so müßte sie allein den Zweck haben, jedem einzelnen Menschen das zu geben, was er zur Entfaltung seiner Persönlichkeit braucht, ganz gleichgültig, wozu es gut ist.“ (a.a.O., S. 77)

Der „Verlogenheit der Alterskultur“ (a.a.O., S. 81) stand aus Perspektive der Jugendbewegten die Echtheit der Natur und der romantischen Gefühle gegenüber. Diese galten als Voraussetzung für das angestrebte Ideal der harmonischen Gemeinschaft, das im Mittelalter, fern der Industrialisierung und basierend auf den Werten der Ritterlichkeit, gesehen wurde. Eine sol-

che Gemeinschaft sollte so gut wie möglich nachgebaut werden. Dafür wurde sich entsprechende Literatur angeeignet (wie zum Beispiel Julius Langbehn) und die Empfindungen und Erlebnisse in der Natur wurden in Laien- und Puppenspiel, Gedichten, Scherenschnitten und dem Gesang von Volksliedern zu Gitarre und Laute zum Ausdruck gebracht. Laqueur merkt an, dass zwar nicht jeder Romantiker ein Reaktionär war, „aber zweifellos war Reaktion die Hauptströmung des romantischen Denkens“ (Laqueur 1978, S. 16). Insbesondere nachdem die Romantiker das Vaterland entdeckt hatten, seien fremde Einflüsse abgewiesen und Hass gegen Ausländer entwickelt worden (vgl. ebd.). Dies war ein bereiteter Nährboden für die Ideologie der „Volksgemeinschaft“ und den Wunsch der Hervorbringung des „echten Deutschen“, auch wenn die Jugendbewegung als eine explizit unpolitische Bewegung gestartet war.³⁰ Die Parolen der echten „Volksgemeinschaft“ und zum „Durchbruch zur Nation“, die man schaffen wolle, blieben jedoch unglaubwürdig: Es ging der Jugendbewegung nicht darum, den engen Klassencharakter der Bewegung aufzuheben. Mit wenigen Ausnahmen, wie Hans Breuer (der Herausgeber des „Zupfgeigenhansl“), der die Öffnung des Wandervogels für alle jungen Deutschen forderte, wollte man unter sich bleiben (vgl. a.a.O., S. 24f.). Zudem machten (schwere) körperliche Defekte eine Mitgliedschaft häufig unmöglich (vgl. Laqueur 1978, S. 39).

In der Regel waren die Mitglieder der Jugendbewegung 12 bis 19 Jahre alt. Gab es in einer Stadt mehr als eine Gruppe, schlossen sie sich zu Ortsgruppen zusammen, handelten jedoch weiterhin autonom. Alle Ortsgruppen eines Gebiets bildeten einen Gau, der oft ein eigenes Mitteilungsblatt hatte (vgl. a.a.O., S. 38). In den Kleingruppen („Horden“) von meist sieben oder acht Mitgliedern galt das Führerprinzip, das später mit dem Begriff „Jugend führt Jugend“ in die Jugendarbeit eingegangen ist. Jede Gruppe erkor einen meist nur etwas älteren Führer aus, der Alleinverantwortung trug, dafür aber auf die Anerkennung der Gruppe angewiesen war. Aufgenommen wurde nur, wer in die jeweilige Gruppe passte. Im Wandervogel gab es verschiedene Strömungen und Richtungen, und es kam zu Spaltungen aufgrund von Richtungskämpfen und persönlichen Konflikten (vgl. Giesecke 1981, S. 19ff.).

30 Laqueur merkt an, dass das Eindringen des ideologischen Moments in den verschiedenen Versionen des Vorworts der ersten Ausgaben des Wandervogel-Liederbuchs „Zupfgeigenhansl“ deutlich würde (vgl. Laqueur 1978, S. 18).

Als Höhepunkt der bürgerlichen Jugendbewegung vor dem Ersten Weltkrieg gilt das Treffen der jugendbewegten Gruppen (Schüler, Studenten sowie ältere Freunde und Förderer) auf dem Hohen Meißner (Osthessen) am 13. Oktober 1913. Das Datum ist auch das des hundertsten Jahrestags der Völkerschlacht gegen Napoleon, der vielerorts hurrapatriotisch gefeiert wurde. Daran fanden die Wandervögel keinen Gefallen, nutzten den Termin aber für eine große Zusammenkunft, mit der zwei Anliegen verbunden waren. Zum einen sollte eine festere Einheit der Bewegung erzielt werden und zum anderen wollten die Studentengruppen, die in Wandervogeltradition zusammengeschlossen waren, eine Organisation für die älteren Mitglieder gründen: die Freideutsche Jugend (vgl. Laqueur 1978, S. 44ff.).³¹

Zwei Strömungen bestimmten die Freideutsche Jugend maßgeblich: zum einen der konservativ-völkische Flügel, der sich mit lebensreformerischen Anliegen (Nikotin- und Alkoholabstinenz, gesundes Essen und Kleiden, Keuschheit und Reinheit etc.) hervortat, und zum anderen der Kreis um Gustav Wyneken, der sich durch schulrevolutionäre Positionen auszeichnete und eine Jugendkultur gegen die bürgerlichen Instanzen Elternhaus und Schule schaffen wollte (vgl. Giesecke 1981, S. 23, 25). Zudem gab es die Wandervogelgruppen, die ihren Hauptzweck im Wandern sahen.

Zu einer Einigung kam es am Ende des ersten Tages noch nicht. In den Reden des kommenden Tages wurde der patriotische Geist von 1813 beschworen: oberste patriotische Pflicht sei es, erwachsen zu werden und als Jugend tolerant zu sein, solange die entgegengebrachte Position aufrichtig der Suche nach Wahrheit entspreche, sowie sich nicht vorzeitig zu verpflichten. Das höchste Gut der Jugend sei ein heiteres Gemüt (Laqueur 1978, S. 46ff.).³² Ein Ergebnis des Treffens war die sog. „Meißner Formel“, die einen Kompromiss zwischen den beiden Hauptströmungen

31 Die Gründung der Freideutschen Jugend wurde unterstützt von zahlreichen prominenten Persönlichkeiten, wie Gertrud Bäumer, Gerhart Hauptmann, Friedrich Naumann, Ferdinand Avenarius sowie von den Pädagogen Paul Natorp, Ludwig Gurlitt und Georg Kerschensteiner (vgl. Laqueur 1978, S. 46f.).

32 Gustav Wyneken, seit 1900 Lehrer an einer der ersten Reformschulen und Gründer der „Freien Schulgemeinde“ in Wickersdorf/Thüringen (1906), kritisierte in einer Ansprache die Engstirnigkeit einiger anwesender Gruppen, sich von nationalen Gefühlen leiten zu lassen und aus Gründen einer vermeintlichen Vaterlandsliebe den Krieg zu bejahen. Heroisch sei nicht, irgendwo ein Feuer zu löschen, sondern an der permanenten Umgestaltung der Welt mitzuwirken (vgl. Laqueur 1978, S. 48f.). Er sprach dafür, „eine gewisse Distanz zum Vaterland und zu dem gedankenlosen Patriotismus, in welchem wir erzogen wurden, zu wahren“ (zit. nach Laqueur 1978, S. 55).

der Jugendbewegung darstellte. Folgender Auszug verdeutlicht die Grundhaltung: „Die freideutsche Jugend will aus eigener Bestimmung vor eigener Verantwortung mit innerer Wahrhaftigkeit ihr Leben gestalten. Für diese innere Freiheit tritt sie unter allen Umständen geschlossen ein“.

Die Innerlichkeit wurde sowohl subjektiv (innere Freiheit) als auch gesellschaftlich (Konstituierung eines „Freiraums“ durch die Gemeinschaft der Gleichgesinnten) proklamiert, um in einem „autonomen Jugendreich“ (vgl. rückblickend Deutscher Bundesjugendring 1962) zunächst reifen und sich entfalten zu können. Gefordert wurde eine Zeit der innerlichen Sinn-suche, um erwachsen werden zu können.³³ Im Rückblick zeigt sich jedoch deutlich, dass ein Rückzug aus der Gesellschaft nicht gelingen kann, ohne die hegemonialen Werte ‚mitzunehmen‘. Die Loyalität zu Reich und Kaiser war mehrheitlich zu keiner Zeit aufgehoben. So kam es, dass das Gros der Mitglieder der bürgerlichen Jugendbewegung, sich zwar als unpolitisch verstehend, dennoch sehr begeistert in den Krieg zog. Außer der geforderten Reifezeit für die Jugend hatten sie dem Militarismus und der Kriegspolitik inhaltlich weitgehend nichts entgegenzusetzen. Auch Laqueur bewertet die Praxis der bürgerlichen Jugendbewegung als defensiven Rückzug bei gleichzeitig vorhandenem Potential, Selbsterziehung mit gesellschaftlicher Praxis zu verbinden:

„Der Junge oder der junge Mensch ist noch nicht aufgerufen, am öffentlichen Leben teilzunehmen, er verfügt weder über das nötige Wissen noch über die Erfahrung. Aber er muß dazu erzogen werden, und in dieser Hinsicht haben der Wandervogel und selbst die Freideutsche Jugend völlig versagt. Sie bereiteten ihre Mitglieder nicht auf die Rolle des aktiven Staatsbürgers vor.“ (Laqueur 1978, S. 61)

33 Im Jahr 1914 wurde die Meißner-Formel verändert (unter maßgeblichem Einfluss von Natorp) (vgl. Giesecke 1981, S. 24). Fortan hieß sie: „Die Vermittlung der Werte, welche die Älteren erworben und überliefert haben, wollen wir dadurch ergänzen, daß wir mit innerer Wahrhaftigkeit unter eigener Verantwortlichkeit unsere Kräfte selber entwickeln“ (ebd.). Damit ist die zuvor proklamierte Autonomie zurückgenommen worden, allerdings hatte diese Formulierung in der Zukunft keine Bedeutung, da sich weiterhin auf die ursprüngliche Fassung berufen wurde (vgl. a.a.O., S. 24f.).

2.3.2 Die proletarische Jugendbewegung: Im Kampf gegen Ausbeutung und Militarismus

Zum Ende des 19. Jahrhunderts wuchs die deutsche Arbeiterbewegung: Die Sozialdemokratie war gestärkt nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes (1890), 1892 erfolgte der Zusammenschluss der Gewerkschaften zu zentralen Berufsverbänden, es entstanden der Arbeiter-Turnerbund (1893) – fast die Hälfte der Mitglieder waren Jugendliche – sowie die proletarische Frauenbewegung. Zudem fanden Arbeiterbildungs- und -gesangsvereine sowie Konsumgenossenschaften großen Zuspruch. Demgegenüber standen die zunehmende Ausbeutung durch die Großbourgeoisie und die Großgrundbesitzer sowie Militarisierung, Gewalt und Ausnahmegesetze, um der sozialistischen Bewegung Einhalt zu gebieten (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 15f.). Das Deutsche Reich „von dieser Pest zu befreien“ und sie „bis auf den letzten Sumpf auszurotten“ forderte Kaiser Wilhelm II (vgl. Schröder 1907, S. 61). Im Jahre 1891 äußerte er bei einer Rekrutenverteidigung:

„Ihr habt mir Treue geschworen, das – Kinder meiner Garde – heißt, ihr seid jetzt meine Soldaten, ihr habt euch mir mit Leib und Seele ergeben, es gibt für euch nur einen Feind, und der ist mein Feind. Bei den jetzigen sozialistischen Umtrieben kann es vorkommen, daß ich befehle, eure eigenen Verwandten, Brüder, ja Eltern niederzuschießen ... aber auch dann müßt ihr meine Befehle ohne Murren befolgen.“ (Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1892, S. 141)

Den Hauptteil der jährlich zum Militär Einberufenen stellten die jungen Arbeiter (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 17).³⁴

Um die Bereitschaft zu entwickeln, freiwillig in den Tod zu ziehen, musste die Jugend von der Richtigkeit der Sache überzeugt werden. Erster Ansatzpunkt für eine darauf gerichtete erzieherische Einflussnahme waren die Schulen und insbesondere die Volksschulen. Dort herrschte preußischer Geist und das vermittelte Wissen sollte das notwendige Maß für den künfti-

34 Der Militärdienst war bestimmt durch schikanöse Ausbildungsmethoden und Misshandlungen, was sich in einer hohen Anzahl an Selbstmordversuchen spiegelte: von 1870 bis 1911 unternahmen 12.800 Soldaten Selbstmordversuche, von denen 10.439 zum Tod führten. In diesem Zeitraum wurden 100.000 Jahre Gefängnis, Zuchthaus und Festungshaft für militärische Vergehen verhängt. Die Pläne des deutschen Generalstabs kalkulierten im Kriegsfall mit dem Tod von Hunderttausend Jugendlichen (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 17f.).

gen Lohnarbeiter nicht übersteigen.³⁵ Im Anschluss an die Volksschule war der Besuch der Berufs- und Fortbildungsschulen vorgesehen, der vor 1918 jedoch nicht obligatorisch war. Weniger als 30 % der 14- bis 18-Jährigen besuchten vor dem Ersten Weltkrieg diese Schulen (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 19). Die hier entstandene Erziehungslücke „zwischen Volksschule und Kasernentor“ (vgl. Peukert 1986) bereitete den bürgerlichen Kräften Sorge und machte die proletarische Jugend zur Zielgruppe der erzieherischen Bemühungen.

Das zweite große Thema dieser Zeit war in diesem Kontext die Ausbeutung der Kinder und Jugendlichen in den Fabriken und Betrieben. Bereits am 6. April 1839 war mit dem „Preußischen Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ das erste Jugendschutzgesetz im Deutschen Reich in Kraft gesetzt worden, da die arbeitende Jugend als körperlich und geistig zugrunde gerichtet und für das Militär untauglich eingeschätzt wurde. Dieses Gesetz schrieb ein Beschäftigungsverbot von Kindern unter neun Jahren vor und legte eine Arbeitszeit von maximal zehn Stunden am Tag fest. Es war jedoch von Anfang an umkämpft, da die Fabrikanten es als Bedrohung ihres Profits ansahen (vgl. Korn 1922, S. 12; Zur Geschichte des arbeitenden Kindes vgl. auch Kuczynski 1968). Bei vielen Verstößen drohten nur minimale Strafen und so verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Arbeiterjugend rapide, insbesondere durch Arbeitsunfälle (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 23f.).

Karl Korn, der sich als erster (interner) Chronist der Arbeiterjugendbewegung bezeichnet, betont, dass ihre Entstehung ausschließlich auf die Initiative der Jugend zurückzuführen sei. Die SPD „entdeckte“ die Jugend als proletarische Jugend erst, als diese ihr Klassenbewusstsein entwickelt, sich organisiert und damit als eigenständiger und ansprechbarer Akteur konstituiert hatte (vgl. Korn 1922, S. 5ff.). Die ersten Arbeiterjugendvereine entstanden zwar nicht mit Unterstützung der gesamten SPD, wohl aber mithilfe von bestimmten, von den Jugendlichen ausgesuchten Erwachsenen. In der norddeutschen Richtung war dies der Rechtsanwalt Dr. James Broh und in der süddeutschen Dr. Ludwig Frank, ebenfalls ein junger Rechtsanwalt. Die große Mehrheit der Funktionäre in der SPD und den Gewerkschaften lehnte eine eigenständige Organisation der Arbeiterjugend

35 So schrieben die „Hamburger Nachrichten“, ein Organ der Nationalliberalen Partei, 1892, „daß ein Übermaß der Volksschulbildung den Angehörigen der unteren Stände Unzufriedenheit mit ihrer Lage einflößt, sie der Sozialdemokratie zuführt und dadurch Gefahren heraufbeschwört, die dem Fortbestand der staatlichen Ordnung verhängnisvoll zu werden drohen“ (Ulig o. J., S. 40).

zunächst ab und es gab heftige Konflikte darum, die nicht zuletzt auch von den Befürwortern der Jugendbewegung innerhalb der SPD, wie Karl Liebknecht, Rosa Luxemburg, Käthe und Hermann Duncker, geführt wurden. Heinrich Eppe (1983) verweist auf den Grund für die anfänglich mehrheitliche Ablehnung:

„Ohne Not politische Sonderorganisationen entstehen zu lassen, widersprach dem Prinzip der organisatorischen Geschlossenheit in der Arbeiterbewegung. Die Gewerkschaften befürchteten, daß sich in den Arbeiterjugendvereinen linke Strömungen unkontrollierbar eine Basis verschaffen, daß insbesondere Jugendvereine der Norddeutschen Richtung auf gewerkschaftliche Aufgabenfelder übergreifen und damit ihr Monopol auf die Vertretung ökonomischer Interessen der Arbeiterschaft gefährden könnten.“ (Eppe 1983, S. 2)

Der Konflikt, der das Verhältnis auch im Folgenden auszeichnet, ist auch hier der um die Mündigkeit der Jugend. Die Arbeiterjugend drängte zur Selbsthilfe – sei es in den Aktivitäten für bessere Arbeits(schutz)bedingungen oder aber als Akteur im antimilitaristischen und antikapitalistischen Kampf. Die SPD wollte ihr jedoch „nur“ die Aufgabe der Erziehung und Bildung zuweisen, die eigentliche politische Arbeit würden die Erwachsenen selber machen.

Wie konnte vor diesem Hintergrund eine Dynamik entstehen, die die proletarische Jugend sich organisieren ließ? Sie machte im Jahr 1908 bei einer Gesamtzahl von 6.122.416 Fabrikarbeitern ca. 15 % davon aus (Korn 1922, S. 15). Ungelernte Jugendliche stellten davon ein Drittel (vgl. a.a.O., S. 17). Eine Basis für die spontanen Zusammenschlüsse der Jugendlichen, so Hellmut Lessing (1976), bildeten das Zusammenfallen von Lohnarbeitstätigkeit und besonderer Ausbeutung und Rechtlosigkeit sowie die starke Vergrößerung der Zahl der jugendlichen Industriearbeiter (vgl. Lessing 1976, S. 61). Dass die Organisierung jedoch in Form einer selbständigen Arbeiterjugendbewegung stattfand, führt Lessing mit Bezug auf Liebknecht neben der bestehenden Jugendfeindlichkeit in den kleinbürgerlichen Teilen der deutschen Arbeiterbewegung auf die veränderten objektiven Lebensbedingungen der Arbeiterjugend zurück: Das Lohnarbeitsverhältnis begründete eine Verselbstständigung gegenüber dem Kapital (vgl. a.a.O., S. 61f.): „Der moderne Kapitalismus hat den Jugendlichen zur Selbständigkeit erhoben. [...] Diese wirtschaftliche Stellung der Jugend gibt dieser ein Recht auf selbständige Organisationen“ (Liebknecht 1908/1971, S. 228).

Der erste Organisationsversuch jugendlicher Arbeiter ging von den Handwerkslehrlingen aus. Sie standen laut Gewerbeordnung unter der „väterlichen Zucht“ des Meisters (vgl. Korn 1910, S. 20) und die ohnehin dürftigen und kaum eingehaltenen sowie kontrollierten Jugendschutzbestimmungen galten für sie nicht. Als Auslöser für diese Bewegung werden der Selbstmord des Schlosserlehrlings Paul Nährung im Berliner Grunewald infolge von Misshandlungen durch seinen Meister und die darauffolgende Debatte über die desolaten Arbeitsbedingungen der Jugendlichen im „Neuen Montagsblatt“ (Berliner Sozialistische Montagsschau) gesehen. Am 24. Oktober 1904 wurde der Verein der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter Berlins gegründet, mit zu Beginn 24 jugendlichen Mitgliedern, unterstützt von dem sozialdemokratischen Rechtsanwalt Broh. Auch die proletarische Jugendbewegung begann also mit einer Vereinsgründung. In der Satzung des Vereins heißt es:

„§ 1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung der wirtschaftlichen, rechtlichen und geistigen Interessen der Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Gewährung von Rechtsschutz und sonstigen Unterstützungen;
2. Errichtung von Stellennachweisen;
3. Einrichtung von Bibliotheken und Leseräumen;
4. Veranstaltung von Unterrichtskursen und Vorträgen

Der Verein trägt weder politischen noch religiösen Charakter.“ (zit. nach Münzenberg 1931, S. 351)³⁶

Diese Zweckbestimmung kollidierte nicht mit dem Verbot der Mitgliedschaft von Lehrlingen, Schülern und Frauen in politischen Vereinen nach § 8 des Vereinsgesetzes.

Die organisierte Arbeiterjugend fand sich direkt im Konflikt mit Vertretern des Evangelischen Jugendbundes, dem Verein deutscher Studenten und den christlichen Gewerkschaften, die ihre erste große Jugendversammlung im November 1904 störten und versuchten, junge Arbeiter abzuwerben. Lic. Mumm vom CVJM beantragte die Annahme einer Resolution mit folgendem Wortlaut: „[...] Die Versammlung empfiehlt den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in erster Linie den Beitritt zu den christlichen Jünglingsvereinen und Gesellenvereinen, nach Beendigung der Lehrzeit den Beitritt zu den christlichen Gewerkschaften“ (Zwerschke 1963, S. 84).

36 Die zitierte Fassung der Vereinsstatuten stammt aus dem Jahr 1905, nachdem sie in den ersten Monaten mehrfach verändert worden war.

Zudem gab es heftige negative Reaktionen bei den Handwerkerinnungen, in der bürgerlichen Presse und von Seiten der staatlichen Organe (vgl. Giesecke 1981, S. 39f.). Dies führte zu starkem Protest bei den jungen Arbeitern.

Wie sehr die Möglichkeit eines Umsturzes der bestehenden Ordnung mit der Arbeiterjugend in Verbindung gebracht wurde, zeigt folgende Aussage in der antisemitischen „Staatsbürgerzeitung“: „Es scheint, daß man in unseren regierenden Kreisen erst dann zur Einsicht kommen werde, wenn es zu spät ist, wenn die Ministersessel umgestürzt sind, wenn die Throne wanken und krachen“ (zit. nach: Arbeitende Jugend (Berlin), 1. September 1905). Anfang des Jahres 1905 war der Verein bereits auf 500 Mitglieder gewachsen. Seine Versammlungen wurden von der Polizei überwacht. Es entstanden weitere Vereine nach Berliner Vorbild in Norddeutschland, so in Kottbus (Mai 1905), Bernau (Dezember 1905), Königsberg³⁷, Halle und im Sommer 1906 auch in Harburg (vgl. Korn 1922, S. 47, 60). Die größten Vereine waren die in Berlin, Bernau und Harburg. Der erste Zusammenschluss dreier Ortsvereine der norddeutschen Richtung zu einem Jugendverband fand auf der Konferenz der Jugendleiter von Berlin, Bernau und Harburg am 25. und 26. Dezember 1906 in Berlin statt. Sie gründeten dort die „Vereinigung der freien Jugendorganisationen“ (vgl. Zwerschke 1963, S. 86).³⁸

Die Süddeutsche Richtung, die zu Beginn auch eine Lehrlingsvereinigung war, entwickelte sich zeitgleich, wies jedoch einige erhebliche Unterschiede auf. So verstand sie sich von Anfang an offen als sozialistisch und gab sich vorrangig einen Bildungsauftrag. Dies lag daran, dass es in Süddeutschland eine demokratischere Vereinsgesetzgebung als in Preußen und kein Verbot der politischen Tätigkeit in Vereinen gab (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 13). Auf Initiative des Rechtsanwalts Frank wurde im September 1904 in Mannheim der Verein junger Arbeiter gegründet. Er war inspiriert durch den VI. Internationalen Sozialistenkongress, der im

37 Der Verein in Königsberg wurde verboten, da das Thema „wirtschaftliche Not“ dort als ein politisches galt. Laut § 8 des Vereinsgesetzes war es den Jugendlichen jedoch verboten, sich mit Politik zu beschäftigen und der Verein musste sich auflösen. Die Jugendlichen organisierten sich daraufhin in einer losen Form der Bewegung, wogegen die Polizei mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln machtlos war.

38 Dazu gehörten bis Mitte 1908 insgesamt 36 Vereine mit 5.431 Mitgliedern. Jugendschutz, Bildung und Erziehung zu charaktervollen Menschen waren die Ziele, die in allen Satzungen und Programmen die größte Rolle spielten (vgl. Giesecke 1981, S. 40; Korn 1922, S. 61).

August 1904 in Amsterdam stattgefunden hatte und an dem sozialistische Jugendorganisationen des Auslands teilgenommen hatten³⁹ (vgl. Korn 1922, S. 66ff.). Auch dieser Verein wuchs schnell.

Die süddeutschen Vereine kamen im Februar 1906 zu einer Konferenz in Karlsruhe zusammen und beschlossen dort, ihre lokalen Organisationen zum Verband junger Arbeiter Deutschlands (Mannheim) zusammenzuschließen. Das Organ des Verbandes war „Die Junge Garde“, die ab April 1906 als Monatsschrift erschien und eine antimilitaristische Haltung vertrat (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 48). Durch die Vereinsorgane „Die Arbeitende Jugend“ und „Die Junge Garde“ gab es einen regen Austausch zwischen norddeutscher und süddeutscher Bewegung. Auch in Sachsen entstanden ab 1906 Jugendbildungsvereine, die sich als Spiel- und Wanderklubs tarnen, um sich bilden und arbeiten zu können. Auf ihren Wanderungen wurden sie häufig begleitet von dem marxistischen Wanderlehrer Hermann Duncker (vgl. a.a.O., S. 49f.). Bildungsarbeit spielte in der Arbeiterjugendbewegung eine große Rolle. Das, was die bürgerliche Schule nicht bereit war, den Arbeiterjugendlichen zu lehren, eigneten sie sich selbst an durch „Vorträge, Unterrichtskurse, Diskussionsabende und Museumsbesichtigungen“ (Falkenberg et al. 1973, S. 50f.). Zentrale Themen, die auch in ihren Zeitschriften behandelt wurden, waren etwa die Missstände im Lehrlingswesen, die Fortbildungsschule und die Verlegung des Unterrichts in die Tagesszeit, die Zwangserziehung von sogenannten „verwahrlosten“ Jugendlichen und die Gewerkschaftsbewegung (vgl. Korn 1922, S. 38f.). Mit verteilten Rollen wurden Theaterstücke gelesen oder es wurden Reichstagsitzungen nachgestellt, in denen sich die Jugendlichen in verschiedene Fraktionen einteilten und heiß debattierten. Organisiert wurden Lieder- und künstlerische Abende, Wanderungen, sportliche Wettkämpfe, Exkursionen, Mädchentreffen sowie Gesellschaftsspielabende. Alle drei bis vier Tage gab es in der Regel gemeinsame Aktivitäten, die in Veranstaltungskalendern angekündigt wurden. Die Jugendlichen organisierten und verwalteten sich selbst, es wurden konkrete Aufgaben verteilt sowie Selbsthilfe geleistet. Darin lag die Möglichkeit, frei von Bevormundung und Gängelung zu leben. Gleichzeitig wurde mit ausgewählten Erwachsenen zusammengearbeitet, insbesondere in der Bildungsarbeit und der antimilitaristischen Erziehung (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 50ff.). Der selbstverwaltete Verein spielte bei der Ermöglichung der Selbsthilfe eine zentrale Rolle. Korn bringt dies wie

39 Dort sollte eine sozialistische Jugendinternationale gegründet werden, dazu kam es zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.

folgt auf den Punkt: „Für das Wichtigste, das Endziel aller geistigen Schulung, die Charakterbildung und Willensdisziplin, wurden die Mitglieder im Feuer selber exerziert, in der täglichen Praxis des Vereinslebens“ (Korn 1922, S. 35).

Karl Liebknecht, Rosa Luxemburg, Franz Mehring und Clara Zetkin, die der Kampf gegen Imperialismus und Militarismus einte, setzten sich seit Anfang der 1890er Jahre für den Aufbau einer einheitlichen selbständigen Arbeiterjugendorganisation und eine explizit antimilitaristische Erziehung ein.⁴⁰ Auf dem Parteitag in Mannheim 1906 wurde auf Initiative Zetkins nach langem Ringen die Förderung der Arbeiterjugendbewegung beschlossen. Die Anerkennung der Jugendbewegung durch die Partei war damit vollzogen (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 36ff.).

Je stärker sich die SPD zu einer reformistischen Partei entwickelte (bis hin zur Zustimmung zu den Kriegskrediten am Vorabend des Ersten Weltkriegs), desto mehr wurde der Antimilitarismus zu einer Angelegenheit der Arbeiterjugendbewegung. Sie musste entscheiden, wie sie sich zum drohenden Krieg und zum Militär stellte. Die Verurteilung Liebknechts wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu eineinhalb Jahren Festungshaft infolge der Veröffentlichung seines Werkes „Militarismus und Antimilitarismus unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Jugendbewegung“ (1907) war ein heftiger Schlag für die ihm nahestehende Jugend (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 59ff.). Vor Gericht äußerte er: „Es gibt einen systematischen Feldzug gegen den Antimilitarismus und die Jugendbewegung! Und dies hier ist die erste große Kavallerieattacke... Mein Zweck ist, an Stelle der Kriegsbegeisterung eine höchst intensive Friedensbegeisterung zu setzen...“ (Liebknecht 1907/1958, S. 158f.).

Im Herbst 1907 wurde dem Deutschen Reichstag der Entwurf des Reichsvereinsgesetzes vorgelegt, der geprägt war von schweren Einschränkungen der staatsbürgerlichen und politischen Bewegungsfreiheit der Arbeiter. Grundlage des Entwurfs war die preußische „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts“ von März 1850. Dort war noch in § 8 geregelt, dass Vereine, „welche bezwecken, politische Ge-

40 Bewegung in den Konflikt brachte der Beitrag Rosa Luxemburgs auf dem Pariser Kongress der II. Internationale im Jahr 1900, in dem sie für die Hinwendung der sozialistischen Parteien zur Jugenderziehung sprach. Auch Liebknecht engagierte sich für die antimilitaristische Erziehung der Jugend, von der Mehrheit des Parteivorstands gab es jedoch nach wie vor Widerstand (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 30ff.).

genstände in Versammlungen zu erörtern, keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen durften“ (Korn 1922, S. 103f.).⁴¹ Dieser Passus war zunächst nicht im Entwurf des Reichsvereinsgesetzes enthalten. Nach Korn begründete der Staatssekretär von Bethmann Hollweg den Regierungsstandpunkt in der ersten Lesung wie folgt:

„Die Regierung habe auch deshalb davon Abstand genommen, das Vereinsrecht der Jugendlichen zu beschränken, damit nicht die Einrichtungen, die die bürgerlichen Parteien und Menschenfreunde zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Beeinflussung der Jugend geschaffen hätten, beeinträchtigt würden.“ (a.a.O., S. 107)

Ein Verbot der Arbeiterjugendbewegung hätte auch die bürgerliche Jugendpflege sowie -bewegung betroffen. Nachdem sich jedoch die Liberalen in ihrer Ablehnung der Aufhebung des Verbots zu den Konservativen gesellten, wurde der ehemalige § 8 in verschärfter Form in § 17, dem sogenannten Politikparagrafen, und in § 18 (Strafparagraf) aufgenommen und das Reichsvereinsgesetz in Gänze im April 1908 verabschiedet. Nun wurde nicht bloß Schülern und Lehrlingen die politische Betätigung – und damit auch der Besuch aller politischen Versammlungen – strafbewehrt untersagt, sondern allen Jugendlichen unter 18 Jahren. Laut Reichsvereinsgesetz galten sie bis zum 18. Lebensjahr als unmündig (vgl. ebd., S. 107ff.).

Die Verabschiedung des Reichsvereinsgesetzes im Jahr 1908, das Korn auch als „Ausnahmegesetz für die proletarische Jugendbewegung“ (Korn 1922, S. 93) bezeichnete, war ein systematischer Angriff auf die Arbeiterjugendbewegung. Während die Linken vor dem Hintergrund des Reichsvereinsgesetzes eine einheitliche Arbeiterjugendbewegung in Deutschland befürworteten, positionierten sich die Gewerkschaftsführungen gegen die „Jugend-Organisationen in selbständiger Form“, da sie „den Jugendlichen selbst und auch der allgemeinen Arbeiterbewegung mehr schaden als nützen [könnten]“ (Legien 1906, S. 17) und plädierten dafür, sie wieder abzuschaffen. Durchgesetzt wurde von Partei und Gewerkschaft im Mai 1908 die „Selbstauflösung“ des Verbandes junger Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Die lokalen Jugendorganisationen sollten in „unpolitische“ Bildungsvereine sowie Agitationskomitees für über 18 Jahre alte Jugendliche umgewandelt werden (vgl. Falkenberg et al. 1973, 64f.). Dies entsprach dem Verständnis einer „unmündigen Jugend“, die sich nicht politisch zu betätigen habe. Unter dem Motto „Nicht Jugendorganisation, sondern Or-

41 Selbst die Teilnahme an Veranstaltungen solcher Vereine war ihnen nicht gestattet.

ganisation zur Erziehung der Jugend“ erklärte Robert Schmid auf dem 6. Gewerkschaftskongress im Juni 1908 die Jugendvereine für überflüssig, da Politik nichts für junge und unreife Leute sei, die vielmehr die Freude an ihrer Jugend behalten sollten (vgl. a.a.O., S. 65f.). Sie sollten sich auf die Organisation allgemeinbildender Vorträge sowie Jugendspiele und Jugendsport beschränken.

Lessing bezeichnet diese Programmatik als „Arbeiterjugendpflege“, die die Grundlage zukünftiger gewerkschaftlicher Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit bilden sollte und alle wesentlichen Elemente bürgerlicher Politik innerhalb der Arbeiterbewegung widerspiegeln (vgl. Lessing 1976, S. 68). Die Organisation der Arbeiterjugend, so Lessing, wird auf einen (apolitischen) Generationskonflikt reduziert:

„Indem von der Unselbständigkeit der proletarischen Jugend ausgegangen wird und von einem Interessengegensatz zwischen alt und jung innerhalb der Arbeiterklasse, werden die gesellschaftliche Lage der Arbeiterjugend im Produktionsprozeß sowie der politische und ökonomische Kampf der Arbeiterjugend negiert – sie soll sich gegenüber ihrer Klassenlage neutral verhalten.“ (ebd.)

Der gemeinsame Kurs von SPD und Gewerkschaften für die gesamte Arbeiterjugendbewegung bestand in der Gründung von Kommissionen mit Vertretern der Gewerkschaften, der Partei und der Jugend. Dies stand im Konflikt zu denjenigen, die selbständige Jugendorganisationen befürworteten. Auf einer Konferenz der hessischen Jugendorganisationen im August 1908 wurden mithilfe Dunckers Leitsätze für die Tätigkeit solcher Jugendbildungsvereine erarbeitet. Darin heißt es:

„Der Jugendbildungsverein bezweckt – unter Ablehnung einer Einwirkung auf politische Angelegenheiten als da sind: Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Gegenwartsstaates, Staatsbürgerrechte und internationale Staatsbeziehungen – die Zusammenfassung der schulentlassenen proletarischen Jugend und die planmäßige Förderung ihrer geistigen und körperlichen Ausbildung. Vornehmlich sollen die Hauptergebnisse der modernen freiforschenden Wissenschaft, soweit sie von der Volksschule unbeachtet gelassen oder verfälscht worden sind..., der Arbeiterjugend in systematischer faßlicher Form vermittelt werden.“ (Die junge Garde (Mannheim), September 1908)

Unter dem Motto „Hoch die Selbstständigkeit“ vereinigten sich auf einer Konferenz in Berlin im September 1908 die Arbeiterjugendorganisationen auf Grundlage der hessischen Leitsätze zum „Verband der arbeitenden Jugend Deutschlands“ (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 68). Doch der Konflikt um die Selbstständigkeit der Jugendorganisationen ging weiter und zog sich bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs. Der einheitliche Jugendverband wurde im Oktober 1908 aufgelöst und im Dezember konstituierte sich die Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands unter dem Vorsitz von Friedrich Ebert, Mitglied im Parteivorstand der SPD (vgl. a.a.O., S. 70). Im Jahr 1910 ging die Regierung dazu über, die lokalen Jugendorganisationen aufzulösen, wie zum Beispiel in Berlin. Daraufhin trafen sich die Jugendlichen in schwer zu verbietenden Abonnentenvereinigungen der „Arbeiter-Jugend“, in Jugendheimen oder privat und leisteten auf andere Weise Widerstand, wie in Streichen gegen die Polizei⁴² (vgl. a.a.O., S. 74ff.).

Der Antimilitarismus spielte auf den weiteren Zusammenkünften eine wichtige und konflikthafte Rolle. Die II. Internationale Konferenz der sozialistischen Jugendorganisationen im September 1910 in Kopenhagen schloss sich Liebknechts Einschätzung des Militarismus als „wirksamste[s] ,Unterdrückungs- und Ausbeutungsinstrument der herrschenden Klasse“ an (vgl. a.a.O., S. 83). Ab Herbst 1909 führte die Aufrüstungspolitik zu einer Zunahme der sozialen Belastungen der Arbeiterinnen und Arbeiter, zudem wuchs die Kriegsgefahr deutlich. Angesichts der zugespitzten Lage wurde im November 1912 ein außerordentlicher Sozialistenkongress einberufen und im Anschluss eine Konferenz der sozialistischen Jugendorganisationen. Dort wurde gefordert, das Augenmerk auf die sozialistische Erziehung zu legen, um sich angesichts des drohenden Krieges nicht gegeneinander auszuspielen zu lassen (vgl. a.a.O., S. 85).

Sollte die Organisation der Jugend vor allem Selbsthilfe leisten oder sich in die politischen Kämpfe der Arbeiterbewegung in der konkreten Lage kurz vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs einmischen, war die strittige Frage zu diesem Zeitpunkt. Dabei spielte das Verständnis von ‚politischer Mündigkeit‘ eine gewichtige Rolle. Die Bedeutung des Jugendarbeiterschutzes wurde von der gesamten Arbeiterjugendbewegung erkannt und in zahlreich gegründeten Jugendschutzkommissionen für konkrete

42 So kündigten Magdeburger Jugendliche einen Vortrag mit dem Titel „Kampf der Bauern wider den König“ an. Die Polizei brauchte eine Weile und einige Seiten Mitschrift, bis sie feststellen musste, dass es in den Ausführungen um das Schachspiel ging (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 75f.).

Verbesserungen in den jeweiligen Fabriken und Betrieben bearbeitet. Kurz vor Beginn des Ersten Weltkriegs existierten 837 Jugendausschüsse und 391 Jugendheime (1909 waren es noch 36 gewesen).

2.4 Die Jugendpflege: Eine bürgerliche Erwachsenenbewegung

Mit 14 Jahren waren die proletarischen Kinder regelhaft aus der Schule entlassen. Während die breite Masse sich völlig selbst überlassen blieb, bestand ein allgemeines öffentliches Interesse bis dato nur für die abnorme und erkrankte Jugend (vgl. Zwerschke 1963, S. 9). Diese freie, unkontrollierte Zeit der proletarischen Jugend „zwischen der Kontrollsphäre der Schule und der potentiellen Autonomie des erwachsenen Staatsbürgers“ (Peukert 1986, S. 107) wurde bürgerlicherseits zunehmend als Problem aufgefasst und die Frage nach der Verantwortung für die Erziehung der Jugend gestellt, wenn sie nicht unter dem Einfluss der Sozialisationsinstanzen Familie, Schule, Betrieb oder der Armee stand. Die Verhaltensweisen der Arbeiterjugendlichen wurden als schädlich für jene und vor allem als bedrohlich für die bürgerliche Gesellschaft markiert. Als potentielle Gefahr wurden insbesondere die „Fänge der roten Umsturzpartei“ gesehen, in die die proletarischen Kinder zu geraten drohten (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 19f.). Diesem „Problem“ sollte mit der Jugendpflege begegnet werden.

Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden Jugendvereine mit kultureller oder kirchlicher Ausrichtung, deren Tätigkeit seit Ende des 19. Jahrhunderts als Jugendpflege bezeichnet wurde. Ihr Anliegen war es, den Jugendlichen eine nach bürgerlichen Maßstäben sinnvolle Freizeitgestaltung zu bieten. Zwerschke erläutert das Verhältnis der Jugendvereine und -verbände zur Jugendpflege:

„Es ist nun das besondere geschichtliche Verdienst der deutschen Jugendverbände, daß sie zuallererst sich dem großen Teile der normalen und gesunden Jugend zuwandten und schon im 19. Jahrhundert, der ‚klassischen‘ Zeit des konfessionellen Jugendvereinswesens, Aufgaben übernahmen, derentwegen sie noch heute zu den bedeutsamsten Bildungs- und Erziehungsfaktoren der schulentlassenen Jugend zählen, obwohl im allgemeinen die ‚große Zeit‘ des Vereinswesens längst zu Ende gegangen ist. Seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts gab es evangelische, seit den fünfziger Jahren katholische Jugendvereinigungen. Die Allgemeinheit hatte aber deren Wirken nur als eine Art vor-

beugender Fürsorgemaßnahmen angesehen und daher weder begrifflich noch inhaltlich von der herkömmlichen ‚Jugendfürsorge‘ unterschieden. Das wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit einem Mal anders, als plötzlich, einer Modewelle vergleichbar, die deutsche Öffentlichkeit sich in ungewöhnlich starker Weise ‚jugenderzieherischen Bestrebungen‘ wandte. ‚Zwischen 14 und 18‘ hieß der Weckruf, und das Schlagwort vom ‚Jahrhundert des Kindes‘ war in aller Mund. Unter der zunehmenden öffentlichen Relevanz des jugenderzieherischen Sektors wurde die Vorstellung von der Zweiteiligkeit der Jugendarbeit allmählich immer deutlicher.⁴³ (Zwerschke 1963, S. 9f.)

Den rasanten Anstieg der Zahl von Jugendvereinen zu Beginn des 20. Jahrhunderts bezeichnet Korn als bürgerliche „Jugendpflegebewegung“ (Korn 1910). Die nach der Jahrhundertwende initiierte weitverzweigte und vielseitige Jugendpflege zeichnete sich zunächst dadurch aus, nicht explizit konfessionell und militärisch orientiert gewesen zu sein. Die Bewegung wurde von so unterschiedlichen Akteuren wie dem evangelischen Jugendfreund, Unternehmervereinigungen und Innungen, den bürgerlichen Turn- und Sportvereinigungen bis hin zu Militäroffizieren a.D. getragen. Es einte sie, dass sie aus auf den ersten Blick unterschiedlichen Gründen die Arbeiterjugend als Zielgruppe für ihre Erziehungsbemühungen entdeckten. Zu dieser „Bewegung“ gehörte auch bald die preußische Regierung, die die Pflege und Bildung von Jugendvereinen durch mehrere Jugendpflegeerlasse förderte. Dies war ein starkes Movens für die Etablierung der Jugendpflege. Zunächst war die Arbeiterjugend jedoch – obwohl sie die (neue) Zielgruppe war – in den Vereinen stark unterrepräsentiert.

Die Ministerialerlasse der Länderregierungen hatten von Beginn an das Ziel, mittels der bürgerlichen Jugendpflege auf einen größeren Kreis proletarischer Jugendlicher erzieherisch Einfluss nehmen zu können – jenseits einer konkreten individuellen Notlage. Mit einem Erlass des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe von 1900 wurden etwa die Regierungspräsidenten aufgefordert, Sonntagsheime für Lehrlinge zu errichten, die von Fortbildungsschullehrern und Handwerksmeistern geleitet werden sollten. Auf Initiative des Handelsministers wurde am 24. Novem-

43 Über die Aussage des Endes der großen Zeit der Vereine lässt sich streiten – ist doch der Verein durchweg und kontinuierlich *die* Institutionsform der Sozialpädagogik in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern (geblieben). Zutreffend ist aber, dass die Institutionsform Verein bis heute hin verkannt ist. Es wird vielfach lieber von außerschulischer Pädagogik als von Vereinspädagogik gesprochen.

ber 1901 ein Erlass, unterzeichnet vom Handelsminister, Kultusminister und Minister des Innern, an die Regierungspräsidenten und den Berliner Polizeipräsidenten „betreffend Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend“ gesandt. Darin ist die Aufforderung gefasst, diejenigen kirchlichen und privaten Vereinigungen zu unterstützen, die sich der schulentlassenen Jugend angenommen haben (wie Klubs, Lehrlingsvereine, Herbergen und Heime), diesen Hinweis an die Lehrer, Arbeitgeber und kommunalen sowie Schulbehörden weiterzugeben und dort, wo keine Vereine existierten, „ihre Schaffung zu erstreben“ (Korn 1910, S. 82).⁴⁴ Um nicht in Konflikt mit den konfessionellen Vereinen zu geraten, wird in dem Erlass betont, dass die konfessionellen Vereine nicht durch nicht-konfessionelle Vereine und Veranstaltungen ersetzt werden sollen:

„Wo bereits geeignete Vereine oder andere Veranstaltungen hierfür vorhanden sind, wird es in erster Linie darauf ankommen, sie zu stützen und zu stärken, jedenfalls aber alles zu vermeiden, was ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnte.“ (a.a.O., S. 83)

Die konfessionellen Jugendvereine wehrten sich zunächst dagegen, mit in die staatliche Jugendpflege aufgenommen zu werden, da sie ihre bisherige Domäne der Arbeit mit der Jugend bedroht sahen. Sobald sie aber durch die Erlasse organisatorische Selbständigkeit zugesprochen bekamen, ließen sie sich eingemeinden. Dies führte in den konfessionellen Vereinen zu einer Hinwendung zu weltlichen Themen und Inhalten ihrer Arbeit.

Für die Koordination der staatlich geförderten Jugendpflege war die aus der 1891 gegründeten Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen hervorgegangene halbamtliche Zentralstelle für Volkswohlfahrt zuständig. Geleitet wurde sie von dem ehemaligen Handelsminister Möller, der für den Erlass von 1901 verantwortlich gezeichnet hatte. Die preußischen Regierungsbehörden ernannten ein Drittel der Vorstandsmitglieder, der weitere Vorstand bestand aus Vertretern der Kirche, Beamten und Unternehmern. Die anfallenden Kosten wurden größtenteils aus staatlichen Mitteln beglichen. Ab 1907 wurde der „Ratgeber für Jugendvereinigungen“ heraus-

44 Am 09.07.1905 folgte ein weiterer Erlass sowie ebenfalls im Jahr 1905 eine Verfügung an die Königlichen Regierungen des Kultusministers Studt, in der auf Überlegungen in den Staatsbehörden verwiesen ist, wie „die männliche Jugend für ihre Bestimmung in der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen sei“ (Korn 1910, S. 10). Am besten könnten die Lehrer der Volks- und Fortbildungsschulen diese Form der Jugendfürsorge für die Schulentlassenen fördern, da sie Kontakt zur Mehrheit der Jugend hätten. Ihnen solle die Aufgabe durch die Schulbehörden zugewiesen werden (vgl. ebd.).

gegeben und es fanden Informationskurse für Gründer und Leiter von Jugendvereinigungen sowie Konferenzen für die Jugendverbände statt. Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt wirkte an den meisten staatlichen Erlassen zur Jugendpflege mit – mit dem Anliegen die bürgerliche Jugendarbeit stärker zu zentralisieren (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 22). Es entstanden in dieser Zeit eine Vielzahl von lokalen Jugendvereinigungen, wie Jugendverbände, Lehrlingshorte, Fürsorgevereine, Jugendpflegeausschüsse, die sich als neutral und unpolitisch verstanden⁴⁵ und vielfach von Lehrern der Volks- und Fortbildungsschulen geleitet wurden.

Ab 1905/06 ‚entdeckte‘ auch der Kaiser die Jugend bzw. die neuen Möglichkeiten der erzieherischen Einflussnahme. So klagte er in einem Brief an Reichskanzler Bernhard von Bülow im Kontext der „Marokko-Krise“ Ende 1905, er könne wegen der Sozialisten keinen Soldaten aus dem Land nehmen. So zog er folgende Schlussfolgerung:

„Erst die Sozialisten abschießen, köpfen und unschädlich machen, wenn nötig per Blutbad, und dann Krieg nach außen. Aber nicht vorher und nicht a tempo!“ (zit. nach Fürst von Bülow 1930, S. 188; Falkenberg et al. 1973, S. 62)

Der Kriegsminister schlug eine Brücke zu den Jugendvereinen und erkundigte sich, ob auf dem Gebiet der Fortbildungsschulen sowie der „national gesinnten Jugendvereine pp. nicht in ausgedehnterem Maße wie bisher auf die vaterlandsliebende, königstreue Gesinnung der künftigen Soldaten eingewirkt werden könnte“ (Archivalische Forschungen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 1954, S. 154). Fortan sollte durch eine kaiserliche Anweisung an den Kronrat ein Hauptgewicht darauf gelegt werden,

„die deutsche Jugend vor einer Verseuchung durch sozialistische Ideen zu bewahren und sie von staatsfeindlichen Bestrebungen fernzuhalten; sonst würde man ähnliche Erfahrungen machen wie in Rußland, wo die Jugend zu den eifrigsten Vorkämpfern der revolutionären Bewegung gehöre“ (a.a.O., Bd. 2/I, S. 211).

45 Das Autorenkollektiv weist darauf hin, dass die Jugendpflege auch zu dem Zeitpunkt so unpolitisch nicht war: „So verschieden die Formen der bürgerlichen Jugendarbeit waren, die Verschleierung der Klassengegensätze, die Erziehung zur Klassenharmonie und zur ‚Liebe zu Kaiser und Vaterland‘ waren die Grundfesten der bürgerlichen Erziehung“ (Falkenberg et al. 1973, S. 21). Dennoch gab es Jugendpfleger mit ehrlichen humanistischen Motiven, wie Otto Gantzer, auf den ich noch zu sprechen kommen werde.

Im Folgenden wurde ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Leibesübungen und Körperpflege gelegt, sowohl im Interesse der „Volksge-sundheit“ und der nationalen Wehrkraft, aber auch vom erzieherischen Standpunkt des sozialen Ausgleichs. Im Kontext der Kriegsvorbereitungen entstanden Knabenwehren und Jugendkompanien, die von Reserve(un-ter)offizieren geleitet wurden und Kriegsübungen durchführten. Zudem bestand seit 1899 im Zentralaussschuss zur Förderung der Volks- und Ju-gendspiele ein „Ausschuß zur Förderung der Wehrkraft durch Erziehung“. Diese Organisationen und Zusammenschlüsse hatten zunächst jedoch nur einen geringen Einfluss auf die Jugend (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 21).

In einem weiteren Runderlass vom 25. Juli 1908 orientierte der preu-ßische Minister für Handel und Gewerbe auf die Schaffung von Jugend-pflegeeinrichtungen durch Fortbildungsschulen. Die Gewinnung der Ju-gendlichen für die verschiedenen Jugendvereine hatte sich als schwierig herausgestellt, weshalb die Fortbildungsschulen der neue Mittelpunkt der Bestrebungen um die Jugendpflege werden sollten, „da sie die einzigen Stellen sind, die in der Zeit zwischen dem Ende der Volksschulpflicht und dem Heeresdienst die im Handel und Gewerbe heranwachsende, der Pflege in erster Linie bedürftige Jugend vereinigen“ (Erlass vom 25. Juli 1908, zit. nach Korn 1910, S. 88). In ihrer Erziehungsarbeit sollten diese sich nicht auf die Zeit des lehrplanmäßigen Unterrichts beschränken, sondern bestrebt sein, „auf die gewerblich tätige Jugend innerhalb ihrer freien Zeit einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen“ (Zentralstelle für Volkswohl-fahrt 1908, S. 182f.; vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 77f.). Im Sinne der Ziele der Jugendpflege wurden die Lehrer der Fortbildungsschule aufgefordert, auch außerhalb der Schule in ihrer freien Zeit Einfluss auf die Jugend zu gewinnen:

„Es handelt sich dabei nicht darum, die jungen Leute für einige Stunden zu einem bestimmten tadelfreien Verhalten zu nötigen, sondern das Ziel muß sein, eine willig aufgenommene innere Beeinflussung der Jugend zu erreichen.“ (Erlass vom 25. Juli 1908, zit. nach Korn 1910, S. 88)⁴⁶

46 In Flugschrift Nr.3 der Zentralstelle ist zudem der Hinweis zu finden, dass mit der vereinsmäßigen Organisation im Rahmen von Schule erst begonnen werden dürfe, wenn der Wunsch dazu von den Schülern geäußert werde. Zunächst sollten freiwillige Turn- und Spielstunden durch einen Lehrer angeboten werden, um den Wunsch nach gemeinsamer Organisation außerhalb der Schulstunden zu wecken (vgl. Korn 1910, S.100f.). Damit wird die Schule in den Dienst der Bestrebungen um die staatliche Jugendpflege gestellt.

Auf der von der Zentralstelle einberufenen 3. Jugendfürsorgekonferenz im Mai 1909 in Darmstadt, auf der alle offiziellen Richtungen der Jugendpflege vertreten waren, wurden Resolutionen mit Bezug zu den programmatischen Überlegungen der preußischen Regierung zur Vorbeugung verabschiedet, auf Grundlage derer im Weiteren ein Programm für die Jugendpflege entwickelt wurde (vgl. Korn 1910, S. 91f., 97f.). Darin heißt es:

„Die an der Schulentlassenpflege beteiligten Organisationen sind unter Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit zu lokalen Jugendpflegeverbänden tunlichst unter Mitwirkung der leitenden Verwaltungsbeamten zusammenzufassen. [...] Alle öffentlichen Faktoren: Die staatlichen und kommunalen Behörden, die Versicherungsträger und gewerblichen Interessenvertretungen haben, wesentlich unter dem Gesichtspunkte der Vorbeugung, die Interessen und Bedürfnisse der beruflich tätigen Schulentlassen besonders im Auge zu behalten und alle der Jugendpflege in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht dienenden Bestrebungen zu unterstützen [...].“ (Programm für die Jugendpflege, zit. nach Korn 1910, S. 99)

Zudem verfügte der preußische Kriegsminister am 21. Oktober 1909, in der Jugend den „Sinn für das Militärische und die Freude am Soldatentum“ zu fördern und schuf Kontaktmöglichkeiten zum Militär durch freie Plätze für Schüler bei Übungen und Manövern, die kostenlose Benutzung von Militärschwimmhallen, Exzerzier- und Turnplätzen durch die Jugendpflege, die Leitung von Kriegsspielen durch Offiziere, die Nutzung der Militärzüge, Feldküchen und Pionierübungsgeräte (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 78). Aber auch die Großbourgeoisie schloß nicht und nutzte diese neue Form der Vergesellschaftung der Erziehung. Sie begann einen Teil ihrer Profite in „die Jugend“ zu investieren (konkret förderte sie die bürgerlichen Jugendausschüsse finanziell), schuf eine betriebseigene Jugendarbeit (wie bei Krupp in Essen und in den Farbenfabriken von vorm. Friedr. Bayer und Co in Leverkusen; hier gab es sogar eine betriebseigene Jugendwehr), „um sich einen ‚treuen Arbeiterstand‘ zu schaffen“ (ebd.). Ähnliche Maßnahmen ergriffen die kaiserlichen Werften, die preußische Eisenbahn und die staatlichen Betriebe.

Ein zweiter grundlegender Erlass des preußischen Staates, mit dem eine stärkere staatliche Förderung und Verbreitung der Jugendpflege veranlasst wurde, erfolgte am 18. Januar 1911. Die Sorge für die schulentlassene Jugend wurde in diesem Erlass erstmals als Jugendpflege bezeichnet. Alle „Vaterlandsfreunde in allen Ständen und Berufsklassen“ wurden aufgerufen, sich

freiwillig an der Jugendpflege zu beteiligen. Die bestehenden Vereine sollten sich weiterhin über ihre jeweiligen Träger finanzieren, allerdings gab es eine Zusage für staatliche Förderung im Notfall, wofür eine Million Mark bereitgestellt wurden. Im Jahr 1913 wurde dieser Fonds auf drei Millionen Mark aufgestockt. Zudem sollten auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene Ausschüsse gebildet werden, um die Angebote der Jugendpflege unter der Leitung von Staatsbeamten und Beteiligung der Jugendpflegeorganisationen in dem jeweiligen Gebiet zu koordinieren. Bemerkenswert ist der Anhang des Erlasses von 1911, mit dem eine Beteiligung der Jugend an der Leitung der Vereine vorgesehen wird. Mit Antonius Wolf (1977) wird darin der Einfluss der aufkommenden Jugendbewegung und ihr Prinzip „Jugend führt Jugend“, die die Jugendpflege als Einrichtung der Erwachsenen bis dato ablehnte, deutlich (vgl. Wolf 1977, S. 151).

Auf die beiden Erlasse von 1901 und 1911 folgten im Jahr 1913 die „Grundsätze über die Verwendung der Mittel des staatlichen Jugendpflegefonds“, womit ein fester Fonds eingerichtet und erste hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden sollten, sowie ein weiterer Erlass, der Aus- und Fortbildungskurse für Jugendpfleger vorsah und die schulentlassene weibliche Jugend als Zielgruppe einbezog.

Falkenberg et al. merken an, dass einige Vertreter der herrschenden Klasse nicht verstanden, dass die Jugendpflegemaßnahmen auch in ihrem Klasseninteresse liegen würden (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 79). So schrieb die „Hinterpommersche Zeitung“, man hätte mit der Jugendpflege das Land verschonen sollen. Nicht Unterhaltung und Amüsement, nicht Spiel und Lust, sondern Ernst und Kampf, Pflicht und Schuldigkeit, Zucht und Autorität müssten die Grundgedanken jeder öffentlichen Erziehung sein: „Wem ein öffentliches Anrecht auf Spiel gegeben sei, der werde auch bald ein öffentliches Anrecht auf Brot fordern!“ (zit. nach Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten 1914, S. 6581f.)

Dass mit der Jugendpflege auch ein Gegenpol zu „Zucht und Ordnung“ in der öffentlichen Erziehung verbunden sein konnte und es durchaus auch auf bürgerlicher Seite progressiv-humanistische Jugendpfleger gab, zeigt sich an Otto Gantzer, einem Volksschulrektor aus Weißensee. Er zeichnete in seinem 1912 veröffentlichten Werk „Die Jugendpflege: Grundsätze und Ratschläge zur Gründung und Leitung von Jugendvereinen“ ein Bild von den Jugendvereinen bzw. der Jugendpflege, die ihrem Hilfe-Auftrag für die Arbeiterjugend nur dann gerecht werden könnten, „wenn sie den Jünglingen und Mädchen ein Gemeinschaftsleben bieten, an dem jeder

tätigen Anteil hat. Sie können zwar nicht alles ersetzen, was die Jugend verloren hat, bieten aber die Möglichkeit, das Übel in seinen schlimmsten Erscheinungen zu mildern“ (Gantzer 1912, S. 3).

Gantzer versteht die Jugendpflege als bildende Hilfe, bei der der Jugendpfleger nicht vor allem die Aufgabe habe, bürgerliche Werte zu vermitteln, sondern „die Arbeiterbewegung in ihren Ursachen und Wirkungen durch eigenes Erfahren und tätiges Erleben zu verstehen suchen und bereit zu sein, dem einzelnen in seiner besonderen Not zu helfen“ (a.a.O., S. 3f.). Die Lage der durch die ökonomischen Zwänge familienentbundenen und heimatlosen Jugendlichen stellte für Gantzer das größte Übel dar, das staatliche Hilfe erforderlich machte. Das Entbundensein von Familie und Gemeinde führe zu einem fehlenden „festen, inneren Halt“. Habe der Arbeiter ein „ausschweifendes, zügelloses Wesen“, so sei dies in der „Auflösung alter und gefestigter Beziehungen durch neue wirtschaftliche Verhältnisse“ begründet (a.a.O., S. 11f.). Für die Arbeiterjugendlichen gelte, dass die gleichförmige Gewohnheit des Lohnarbeitsalltags die eigene freie Tätigkeit nicht gestatte und damit das „starke Trieb- und Willensleben [...] gewaltsam hemmt“ (a.a.O., S. 23). Vor diesem Hintergrund sei es nur natürlich, „daß dann in der Rückwirkung die freie Willensäußerung als lautes, ungezügelter, gewaltsames Wesen erscheinen muß, das sich zuweilen bis zur Zerstörungslust und scheinbarer Roheit steigert“ (ebd.). Hinzu komme, dass die Erzieherin der Arbeiterkinder die Straße sei, die nicht, wie die Mutter, Liebe und Zärtlichkeit geben könne. Das schlage den Kindern auf das Gemüt und mache die Vereinsamung besonders dramatisch (vgl. a.a.O., S. 18). Die gelernten Arbeiter hätten die besten Möglichkeiten, eine gemeinsame Lebensauffassung, das Klassenbewusstsein, zu bilden und sich aus eigener Kraft für die Verbesserung der Verhältnisse einzusetzen. Da sich aber nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Lohnarbeiter organisiere und die Masse von Vereinzelung und Vereinsamung betroffen sei, bestehe darin der Hauptansatzpunkt für die Jugendpflege: Möglichkeiten der familienähnlichen und damit bildenden Gemeinschaft zu schaffen (vgl. a.a.O., S. 13f.). Dabei bleibt Gantzer bei einem bürgerlichen, wenn auch fortschrittlichen Verständnis: Die Bildungs- und Sozialisationsinstanzen (wie die Jugendpflege) sind der Familie gegenüber nachrangig und werden erst wichtig, wenn es keine Familie gibt oder diese nicht in der Lage ist, ihrer Aufgabe gerecht zu werden (vgl. a.a.O., S. 29).

Als konkrete Ziele der Jugendpflege bestimmt Gantzer dabei zweierlei. Einerseits bezieht er sich auf Foerster, der in seiner „Jugendlehre“ (1904), einem Buch für Eltern, Lehrer und Geistliche, schrieb, es ginge darum

„[i]n allen Klassen und Schichten der Bevölkerung ethisch durchgebildete Kulturpioniere heranzubilden, das ist eine erreichbare Aufgabe der Erziehung und ist Voraussetzung aller wirklich sozialen Reformen“ (zit. nach Gantzer 1912, S. 28). Jeder habe die Pflicht, an der Besserung der Zustände mitzuwirken, daher müsse die Jugendpflege durch bildende Maßnahmen dazu befähigen. Als Hilfe sei dies zu bezeichnen, weil es immer auch um die Verbesserung der eigenen Lage gehe. Die Jugendpflege weise aber darüber hinaus, weil es vom Anspruch her um die Veränderung der Verhältnisse gehe, wodurch sie einen progressiven Charakter bekomme. Gleichzeitig solle der Jugendverein „nicht aufgenötigt, nicht geschenkt, nicht als etwas Fertiges hingestellt [sein] [...], er muß aufwachsen aus den Bedürfnissen der Jugend, die sich mit einem älteren, erfahrenen, hilfsbereiten Freunde [dem Jugendpfleger; SM] in ihm zusammenfindet“ (a.a.O., S. 31). Dabei war Gantzer auch bewusst, dass die Arbeiterklasse der bürgerlichen Jugendpflege ein Misstrauen entgegenbrachte und in dem Jugendverein einen (weiteren) Entfremdungsfaktor von ihrer Klasse vermutete (vgl. a.a.O., S. 35). Dennoch sei die Jugendpflege notwendig: „Wenn mit Gesetzen und öffentlichen Einrichtungen jedem Übel begegnet werden könnte, so könnte auch auf persönliche Hilfe bei der Jugendpflege verzichtet werden“ (a.a.O., S. 29). Die Fürsorge könne nur „das Allerschlimmste, den völligen Untergang der am meisten Gefährdeten“ (ebd.) verhüten, den familienentbundenen und heimatlosen Arbeiterjünglichen sei damit aber nicht geholfen.

Das progressive Potential, wie es die Position und Konzeption Gantzers beinhaltet, galt freilich nicht in Bezug auf die deutsch-nationalen und militaristischen Jugendverbände, wie dem Jungdeutschlandbund, der im November 1911 unter der Leitung des Generalfeldmarschalls Colmar Freiherr von der Goltz mit dem Ziel der „Stärkung der deutschen Wehrkraft“ und der Militarisierung der Jugendbewegung gegründet wurde (Falkenberg et al. 1973, S. 79). In dessen Organ „Jungdeutschlandpost“ wurde der Krieg und der Tod auf dem Schlachtfeld verherrlicht, und der Bund organisierte „Kriegsspiele“ an verschiedenen Orten. Nachdem die Wandervogelgruppen zunächst über die Aussage des Feldmarschalls von der Goltz verärgert waren, sie würden insofern gute Arbeit leisten, als sie Soldaten bereitstellen würden, die besonders gut marschieren könnten, schlossen sie sich (mit Ausnahme des Jungwandervogels) doch dem Bund an, um an den Vergünstigungen für Mitglieder der Organisation, wie in Kasernen zu übernachten und ermäßigt Eisenbahn fahren zu können, teilzuhaben (vgl. Laqueur 1978, S. 88).

Einhergehend mit verstärkten Kriegsvorbereitungen, wie der Ausarbeitung des bis dato größten Rüstungsprogramms durch Oberst Erich Ludendorff, sollte die Jugendziehung laut „allerhöchstem Erlaß“ des Kaisers vom 16. Juni 1913 stärker zentralisiert und vereinheitlicht werden. Das preußische Kriegsministerium leitete Anfang 1914 allen preußischen Staatsministern den Entwurf eines Gesetzes, „betreffend die Hebung der sittlichen und körperlichen Kräfte der deutschen Jugend“ (zit. Nach Schuster 1962, S.149), zu, das die obligatorische militärische Vorschulung der Jugend beinhaltete (Falkenberg et al. 1973, S. 81). Damit sollte jede männliche deutsche Person über 13 Jahre, die noch nicht im Heer Dienst tat, zu vormilitärischen Übungen verpflichtet werden: jährlich 200 Wochenstunden und 20 Halbsonntage. Während des Krieges wurden diese Maßnahmen durch die Verordnung über die „Jugendwehr“ durchgesetzt (vgl. ebd.).

Fritz Fischer brach im Jahr 1961 in seiner Untersuchung „Griff nach der Weltmacht“ über „die deutschen Kriegsziele in ihrer Verwurzelung in industrie-kapitalistischen, agrarischen und überseeisch-kommerziellen Interessen zusammengebunden mit den strategischen Forderungen von Heer und Marine“ (Fischer 2009/1961, S.14) mit dem auch von der deutschen Geschichtswissenschaft bis dato vertretenen und die deutsche Öffentlichkeit beruhigenden Diktum von Lloyd George: ‚Wir sind alle hineingeschlittert‘ (vgl. ebd.):

„Das kaiserliche Deutschland führte keinen Verteidigungskrieg, sondern ließ es im Juli 1914 bewußt auf einen Konflikt mit Rußland und Frankreich ankommen und sah in der Erreichung positiver Kriegsziele das notwendige Erfordernis seiner Politik. Nach außen und gegenüber der eigenen Nation wurde bei der Formulierung der Kriegsziele die Fiktion eines ‚Überfalls‘ (die von der deutschen Reichsleitung im Juli 1914 systematisch inszeniert worden war) dadurch berücksichtigt, daß man das defensive Moment der ‚Sicherungen und Garantien‘, wie es der Reichskanzler Bethmann Hollweg im August/September 1914 formulierte, her-vorkehrte.“ (Fischer 2009/1961, S. 11)

Die zu Vaterlandsliebe und Soldatentum erzogene Jugend zog in großer Zahl begeistert in den Krieg:

„Alle, die bisher kein klares Lebensziel vor sich gesehen hatten, glaubten jetzt ihre Bestimmung zu erkennen – die vollkommene Identifikation mit dem Vaterland in der Stunde höchster Gefahr. Wie wir zum Kriege stehen? Welch dumme Frage! riefen sie. Jeder, der Zeit fände, darüber

nachzudenken, beweise, daß er nicht mit seinem Volke zu fühlen verstehe, und verschließe sich der Gnade, die das Schicksal ihm zugedacht habe.“ (Laqueur 1978, S.101; mit Zitaten aus dem „Wandervogel“, 1. Kriegsheft, S. 259)

Hinter der Kriegspolitik standen im Sinne eines „wahren Heldentums“ und „echter Vaterlandstreue“ der Jungdeutschlandbund, die Pfadfinder, die Freideutsche Jugend sowie weitere Organisationen, deren Mitglieder auch junge Arbeiter waren (vgl. Falkenberg et al. 1973, S.101f.). Auch die Führung der SPD sowie die Zentralstelle für die arbeitende Jugend (in persona Friedrich Ebert, Heinrich Schulz, Carl Legien, Robert Schmid) übernahmen die kaiserliche Propaganda der „Vaterlandsverteidigung“ und warnten bis Ende Juli vor der Kriegsgefahr durch das zaristische Russland und Österreich-Ungarn, die den Weltfrieden bedrohen würden. Der Zarismus galt als Sinnbild für die blutige Unterdrückung der Arbeiterbewegung, weshalb die Warnung auf offene Ohren traf. Der Kaiser sprach am 31. Juli vor Zehntausenden im Lustgarten des Stadtschlusses in Berlin vom drohenden Krieg als einem Akt der „gerechten Verteidigung“ und beschwor am Folgetag, nach der Kriegserklärung, die nationale Einheit: „Ich kenne keine Parteien und auch keine Konfessionen mehr; wir sind heute alle deutsche Brüder und nur noch deutsche Brüder“. Dies wiederholte er am 4. August in seiner Thronrede im Stadtschloss vor Reichstagsabgeordneten, die zum symbolischen Ausdruck der Burgfriedenspolitik wurde. Die SPD ließ sich darauf in ihrer übergroßen Mehrheit ein (Kein Klassenkampf in der Zeit des Krieges!), wollte kein „vaterlandsloser Gesell“ sein. Die Fraktion im Reichstag stimmte am 4. August bei zwei Enthaltungen für die Kriegskredite (vgl. a.a.O., S. 96f.). In der zweiten Abstimmung zu den Kriegskrediten am 2. Dezember 1914 stimmte Liebknecht dann trotz des Fraktionszwanges offen dagegen (vgl. a.a.O., S.107f.). Der Kriegsbeginn hatte direkt eine Verschlechterung der Lage der Arbeiterjugend zur Folge: Viele wurden aufgrund eingezogener und/oder „gefallener“ Väter an der Front zum Ernährer ihrer Familien, die Rüstungsindustrie hatte einen erhöhten Arbeitskräftebedarf, den vor allem Frauen und Jugendliche decken mussten, und die Gewerbeordnung in den Regelungsbereichen Arbeiterinnen-, Kinder- und Jugendschutz wurde dafür außer Kraft gesetzt.

2.5 Zur Jugendbewegung und Jugendpflege nach dem Ersten Weltkrieg

Unter der Parole „Brot und Frieden“ hatten viele Arbeiter für die Beendigung des Krieges gewirkt. Die größte Friedensaktion während des Ersten Weltkriegs war dabei der Januarstreik 1917, der sowohl verstärkte Repressalien als auch ein gestärktes Klassenbewusstsein hervorbrachte (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 160). Ausgelöst durch den Kieler Matrosenaufstand führte die Novemberrevolution zum Sturz der Monarchie im Deutschen Reich und zur Ausrufung der Republik in Berlin am 9. November 1918. Gab es zunächst die Perspektive einer sozialistischen Republik, die durch die gegründeten Arbeiter- und Soldatenräte regiert wird, entwickelte sich die Weimarer Republik als parlamentarische Demokratie im Sinne der Mehrheitssozialisten (MSPD) unter Friedrich Ebert.

Die soziale, politische und wirtschaftliche Lage in der Weimarer Republik war instabil und krisengeschüttelt. Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte gab es eine Demokratie – mit der es bisher keine Erfahrung und zu der es auch keinen Konsens gab – und gleichzeitig eine massive politische Polarisierung: Die rechten Kräfte lehnten die Demokratie ab, die linken Kräfte drängten auf ihre Erweiterung. Die SPD war seit ihrer mehrheitlichen Zustimmung zu den Kriegskrediten gespalten und verfolgte mit unterschiedlichen Verständnissen die Entwicklung einer sozialistischen bzw. sozialen Republik als Konsequenz aus der Novemberrevolution. Der Reichsrätekongress vom 16. bis zum 21. Dezember 1918 in Berlin beschloss die Wahlen zur Nationalversammlung am 19. Januar 1919 und versetzte damit den Räten den Todesstoß (Borowsky 1992/2005, S. 217). Die ersten demokratischen Wahlen im heutigen Sinne fanden im Januar 1919 statt, am 11. Februar 1919 wurde Ebert zum Reichspräsidenten gewählt. Zu Beginn regierte eine Koalition aus Sozialdemokraten, Christdemokraten (Zentrum) und Liberalen (Deutsche Demokratische Partei). Im August 1919 wurde von der Nationalversammlung die Weimarer Reichsverfassung verabschiedet, die eine „Reihe vorwärtstreibender Grundsätze“ (Müller 2013, S. 85) beinhaltete. Zudem wurde das Reichvereinsgesetz von 1908 außer Kraft gesetzt, Jugendliche konnten mit vollendetem 20. Lebensjahr wählen (und damit fünf Jahre früher als zuvor!) und während der Novemberrevolution entstandene Betriebsräte wurden als Interessenvertreter anerkannt (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 234).

Nach dem Jahr der Hyperinflation (1923) begann der Zeitraum, der als die „Goldenen Zwanziger“ (1924 bis 1929) bezeichnet wird. Doch trotz aller Verbesserungen „fiel kaum ein Abglanz des ungeheuren Reichtums

[auf die Jugendlichen], zu dem sie in angestrenzter Arbeit wesentlich beitragen“ (Falkenberg et al. 1973, S. 347). Soziale Unsicherheit war ständiger Begleiter der Arbeiterfamilien, demokratische Rechte in Arbeit, Freizeit, Bildung blieben ihnen weitgehend versagt, das Schulsystem war weiterhin selektiv und sah für die Mehrheit der Arbeiter- und Bauernkinder nur den achtklassigen Volksschulbesuch vor (vgl. ebd.). Kulturell galt die Weimarer Republik vielen als kalt und abstrakt sowie als eine Republik, die keine der vorhandenen Vorstellungen erfüllte. Zurückgegriffen wurde vor diesem Hintergrund von bürgerlichen Kräften auf die Erfahrungen im Schützengraben, wo vermeintlich echte Nähe erlebt worden sei. Eine Lösung der Konflikte und Krisen wurde in dem Konzept der „Volksgemeinschaft“ gesehen, das großen Anklang in der Bevölkerung fand. Begünstigt wurde dies im Bürgertum und Kleinbürgertum durch die vom Krieg hinterlassene ideologische und wirtschaftliche Unsicherheit. Der Mittelstand sah keine Perspektive für die Zukunfts- und Alterssicherung, da durch den Krieg und die Inflation die Ersparnisse vernichtet worden waren. Das Bildungsbürgertum verarmte, es herrschte unter ihm Angst vor der Revolution bzw. der Arbeiterbewegung. Die Antwort war eine Sinnsuche in wieder neu entdeckten oder auch neu entwickelten Formen der Lebensreform und der Rückzug in die Gemeinschaft (vgl. Giesecke 1981, S. 85). Auch für die Jugend galt, dass sie nach den Erfahrungen des Krieges von der Sehnsucht nach Gemeinschaft, aber auch von den neuen gesellschaftlichen Möglichkeiten in der jungen Republik sowie einer Perspektive auf Frieden ergriffen war. Die Erwachsenen richteten ihre Hoffnung auf die Jugend – sie sollte als „Unverbrauchte“ die „Volksgemeinschaft“ stiften. Jugendpflege als Erziehung zur Gemeinschaft gewann an Bedeutung.

Die durch den Ersten Weltkrieg und die Revolution von 1918/19 veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hatten Folgen sowohl für die Jugendbewegung als auch die Jugendpflege. Laqueur (1962) stellt rückblickend die Frage, ob für diese Zeit überhaupt noch von Jugendbewegung gesprochen werden könne, da sie zum größten Teil von Erwachsenen für Jugendliche organisiert worden sei. In der Denkschrift des Preußischen Volkswohlfahrtsministeriums von 1925 ist denn auch von einer neuen Beziehung zwischen Jugendbewegung und Jugendpflege die Rede: „Jugendbewegung und Jugendpflege, so verschieden ihre Wesensart ursprünglich gewesen war, traten in Beziehung zueinander. Die Folge dieser gegenseitigen Anregung war, daß frisches Leben die Jugendarbeit durchströmte“

(Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt 1925, S. 9). Zudem hält sie ein Loblied auf den Wandervogel:

„Und wie sie [die Wandervogelbewegung; SM] sich im Aeußeren abkehrte vom Künstlichen und Gekünstelten, wie sie zur Einfachheit in Kleidung, Nahrung und Lebenshaltung zurückkehrte, sich von den Zivilisationsgiften Alkohol und Nikotin abwandte, so fand sie auch den Weg zum Natur- und Heimatgefühl zurück und weckte altes Gut wie Volkslied, Volkstracht, Volkstanz und Volksspiel zu neuem Leben. Und wenn auch dieser junge Most sich oft absurd gebärdete, so darf darüber nicht vergessen werden, daß diese Jugend entschlossen und mit Erfolg den Kampf gegen das Ueberlebte, Unnatürliche, Krankhafte und Verderbliche geführt hat. Sie vereinigte zwar nur eine Auslese gleichgesinnter, hochstrebender junger Menschen, wirkte sich aber als Sauerteig in der ganzen Jugend aus.“ (ebd.)

Durch ihren „Heldenmut und Opfersinn“ hätte die Jugend Vorbildliches im Krieg geleistet (vgl. a.a.O., S. 11f.).

Gesellschaftlich kam es nach dem Ersten Weltkrieg zu einer ambivalenten Hinwendung zur Jugend. Sie wurde sowohl als Hoffnungstifter, Sinngeber und Perspektive als auch als „einzudämmender Unsicherheitsfaktor“ gesehen, weshalb sich die Zielgruppe der staatlich geförderten Jugendpflege potentiell auf die gesamte Jugend erweiterte.

Giesecke spricht von einem Jugendkult, der sowohl von der bürgerlichen Klasse als auch von der Arbeiterklasse praktiziert worden sei: „Jugend“ wurde [...] zur Elite der Nation oder des Klassenkampfes stilisiert – sowohl in bündischen Gruppen als auch zeitweise sogar im kommunistischen Jugendverband“ (Giesecke 1981, S. 85).

2.5.1 Die bürgerliche Jugendbewegung und die Bedeutung der „Volksgemeinschaft“

Mit Laqueur lässt sich die Geschichte der bürgerlichen Jugendbewegung nach dem Ersten Weltkrieg wie folgt darstellen: Während die Kriegspolitik des Kaisers noch im ersten Jahr weitgehend unverbrüchliche Unterstützung fand, setzte im Folgenden ein Umschwung ein. Insbesondere in der zweiten Kriegshälfte vertrat die Freideutsche Jugend, die mit mehr wehrpflichtigen

Mitgliedern stärker direkt vom Kriegselend betroffen war als der Wandervogel, eine linkere und internationalistischere Position.⁴⁷ Laqueur schreibt von einem Linksruck in der Freideutschen Jugend nach der Novemberrevolution (vgl. Laqueur 1978, S. 119). Paul Tillich und Eduard Heimann diskutierten über die Notwendigkeit des Sozialismus (vgl. a.a.O., S. 134).

Es gab jedoch auch (bereits vor dem Krieg) einen völkischen Flügel, der sich nach 1918 in ein gemäßigtes und ein radikales Lager teilte. Die Vertreter des völkischen Flügels verschrieben sich der Erneuerung des Vaterlands, verstanden dies aber nicht als politisch, da sie davon ausgingen, dass Vaterlandsliebe und die Auserwähltheit des deutschen Volkes über der Parteienpolitik stünden (vgl. a.a.O., S. 119f.). Der rechte Flügel, der für die „nationale Erneuerung“, Annexionen und Expansionspolitik eintrat, bereitete die Gründung einer neuen Organisation vor, die in Opposition zur Freideutschen Jugend stehen sollte: den Jungdeutschen Bund. Dennoch gab es weiterhin die große Hoffnung auf den Zusammenschluss zu einem großen Bund der deutschen Jugend, so auch auf dem ersten Nachkriegskonvent der Freideutschen Jugend (Ostern 1919). Stattdessen verflüchtigte sich die Bewegung jedoch bis Ende 1923 in viele über Deutschland verteilte Grüppchen (vgl. a.a.O., S. 129f., 144).

Die inzwischen erwachsenen Wandervogelführer wollten „die Jugend aus der Politik heraushalten und ihnen die Bedingungen für das Vorkriegsideal des ‚eigenen Jugendreiches‘ verschaffen“ (Giesecke 1981, S. 90). Es hatten ca. 14.000 Wandervogel am Krieg teilgenommen – und Hunderte von ihnen gingen nach Kriegsende vom Heer in die Freikorps und Wandervogeleinheiten, mit dem Anliegen, die deutsche Heimat (etwa in Schlesien) zu schützen. In der Kriegszeit entstand ein Graben zwischen den „Feldwandervögeln“ und den jüngeren, neu dazugekommenen Wandervögeln, der als Generationenkonflikt begriffen wird (vgl. Laqueur 1978, S. 106f.). Die erwachsenen Wandervogelführer wurden in der Zeit des Krieges ersetzt durch jüngere Wandervogel (14- bis 18-jährig, darunter auch Mädchen), sodass bald die Forderung laut wurde, die Bewegung insgesamt zu verjüngen sowie selbstgewählte, charismatische Führer einzusetzen (vgl. Kurella

47 In der Schlussphase des Krieges brachte Karl Bittel den „Politischen Rundbrief“ heraus, in dem die Notwendigkeit von politischer Bildung hervorgehoben wurde und in dessen 20. Ausgabe (vom 05.01.1919) alle Freideutschen dazu aufgerufen wurden, sozialistisch zu wählen. Dieser Aufruf wurde etwa von Eduard Heimann und Arnold Bergsträsser gezeichnet. Als Ende 1918 die Kommunistische Partei Deutschlands gegründet worden war, traten ihr Mitglieder des linken Flügels, wie Alfred Kurella und Karl Bittel, bei.

1918, S. 138). Nach einem ersten großen Treffen im Fichtelgebirge im Jahr 1919 mit 3.000 Teilnehmern und deutlichen Gegensätzen bezüglich der Einschätzung grundlegender Prinzipien traten die alten Führer zurück und wurden durch neue ersetzt, die die Bewegung jedoch nicht wieder dynamisieren konnten – bis auf den neuen Führer des Altwandervogels, Buske, der Reformen im genannten Sinne einführte. Ausscheiden musste jedes Mitglied über 20 Jahre, außer eine Gruppe wollte die Person als ihren Gruppenführer explizit behalten (vgl. Laqueur 1978, S. 146). Die Wandervogelbewegung scheiterte an der Suche nach sich selbst. Laqueur schreibt über eine aufschlussreiche Beobachtung auf dem Massentreffen im Jahr 1919:

„Einige Gruppen, die dort auftraten, waren im gut deutschen Soldatenjargon nur als ‚Sauhaufen‘ zu bezeichnen – sie bewegten sich so gemütlich und ungeordnet wie die alten Wandervögel auf ihren Fahrten. Andere aber, und diesen waren bereits in der Mehrheit, marschierten im Gleichschritt ein, militärisch diszipliniert.“ (a.a.O., S. 147)

Dies waren die Anfänge der zweiten Phase der Jugendbewegung, der Phase der Bünde. In der Entwicklung der Wander(vogel)gruppen zu den Bünden spielten die Pfadfinder eine wichtige Rolle. Auch im Pfadfinderbund wurden erwachsene Führer durch jüngere ersetzt. Im Jahr 1920 gründete eine Reformerguppe die Neupfadfinder, trennte sich vom alten Bund und führte eine „Stammeserziehung“ ein. Das Ideal war nun nicht mehr der fahrende Scholar, sondern der Ritter. Es blieb auch in der bündischen Phase der Jugendbewegung bei eskapistischen Tendenzen einer „Flucht ins Mittelalter“ vor der industrialisierten Großstadt, in der Sozialisationsinstanzen wie die Schule nicht das geben konnten, was die Jungen und Mädchen suchten und brauchten. Nicht unbedingt die Ideologie der (Neu-)Pfadfinder, aber ihr Anstoß, Organisationen für verschiedene Altersgruppen zu schaffen, erfasste die gesamte Jugendbewegung. Fortan gab es die Jungenschaft mit Mitgliedern bis zu 17 Jahren, die Jungmannschaft für 17- bis 25-jährige und die Mannschaft für Mitglieder über 25 Jahre. Die Priorität lag seitdem mehr auf der Gemeinschaft und weniger auf der Entwicklung des Einzelnen. Grundsätzlich war der Bund demokratiefeindlich, lehnte humanistische Ideale sowie Fortschrittsideen ab und gründete auf dem Führerprinzip. Die

Rhetorik und die Ideologie wurden härter.⁴⁸ Die eigentliche Neuerung war aber die Jungmannschaft, in der versucht wurde, das Jugendbewegte mit der Erziehung zum Staatsbürger zu verbinden (vgl. Laqueur 1978, S. 158f.).

Die Freischar entstand 1926 als Zusammenschluss des Altwandervogels und der Neupfadfinder und wurde zum größten und erfolgreichsten unabhängigen Bund. Hier sollte sowohl die Tradition des Wandervogels als auch der neue bündische Stil aufgehoben sein. Sie war zunächst vor allem eine Schülerbewegung und hatte etwa 10.000 bis 12.000 Mitglieder vorrangig aus dem protestantischen Bürgertum, aber auch Katholiken und Juden waren darunter (ein Viertel davon jünger als 18 Jahre und 15% weiblich). Die jeweiligen Gruppen der verschiedenen Altersstufen bestanden in der Regel aus 16 Mitgliedern⁴⁹. Der rechts-nationalistisch ausgerichtete Buske, der bis zu seinem Tod 1930 Führer der Freischar war, setzte einen Schlussstrich unter die romantischen Exzesse des Rittertums in der Jugendbewegung (vgl. a.a.O., S. 160f.). Er vertrat, dass das Reich der Jugend für sie kein höchster Wert mehr sei. Darüber stehe das unerbittliche Gesetz: „Jugend ist die Vorbereitung auf das Menschentum“ (Siefert 1959, zit. nach Laqueur 1978, S. 163). Es gab einen internen Konflikt darüber, ob die Freischar sich als politische Organisation konstituieren oder Jugendbewegung bleiben wollte. Sie einte jedoch das Verständnis, dass Politik lebenswichtig sei. Die Freischar stand der Weimarer Republik kritisch gegenüber – dem parlamentarischen System fehle die persönliche Verantwortlichkeit. Explizit politisch aktiv wurde sie, als sie 1930 an der bündischen Initiative mitwirkte, die Staatspartei zu schaffen. Diese sollte eine starke Partei der Mitte werden, die den Staat von innen heraus reformierte. Dieses Vorhaben scheiterte (vgl. a.a.O., S. 165f.). Im Folgenden setzten sich antidemokratische und antiliberalen Ansichten durch (vgl. Deutsche Freischar 1931, S. 148). Ideologisch verwirrt verwarfen sie im Weiteren die Position der Mitte, aber auch linksradikale sowie rechtsradikale Ideen und erarbeiteten ein eigenes

48 Vgl. Stefan George und seinen Kreis, die den Bund als geistiges Konzept im folgenden Sinne entwickelten: Der Führer leitet seine Gefolgschaft durch Sturm und grausige Signale ins neue Reich (vgl. Laqueur 1978, S. 151).

49 Eine Errungenschaft der Freischar war neben dem Musikheim in Frankfurt/Oder und dem Boberhaus-Zentrum für Erwachsenenbildung die Organisation vieler sogenannter Arbeitslager mit einem umfassenden Bildungsprogramm. In Zeiten der Wirtschaftskrise wurden sie populär, auch zur Linderung von einzelnen Härtefällen, und wurden als gelebte Praxis der „Volksgemeinschaft“ zur Überwindung der Klassenklüften verstanden. An den Arbeitslagern nahmen sowohl Kommunisten als auch Faschisten statt, die Hegemonie der vertretenen Positionen war jedoch gemäßigt links bis mitte-rechts (vgl. Laqueur 1978, S. 162f.).

Programm, in dem die Verelendung des Bürgertums infolge der Weltwirtschaftskrise und dessen politische Radikalisierung als hervorstechendstes Merkmal der sozialen Lage genannt wurde. In der Konsequenz verstanden sie sich als „Sozialisten“, jedoch nicht als „proletarische Sozialisten“, sondern als solche, für die Sozialismus und Nation identisch ist. Jedoch hatten sie keine Vorstellung, wie ihr Programm umzusetzen sei, da sie sowohl die bestehenden Parteien ablehnten als auch die Funktionalität des Staatsapparates bestritten (vgl. Laqueur 1978, S. 167f.).

Nach Giesecke wurden die Bünde von Erwachsenen und nicht selten von ehemaligen Wandervögeln mit einer in der Regel rechtsradikalen oder nationalistischen Einstellung gegründet (vgl. Giesecke 1981, S. 94). Ideologisch zeichneten sich die Bünde durch die Vorstellung einer „natürlichen Sozialstruktur des Volkes“ aus. Dieser Vorstellung sollte auch der ideale Staat entsprechen, als „ständisch organisierte Volksgemeinschaft“⁵⁰ (a.a.O., S. 95) – die Weimarer Republik galt nicht als solche. Giesecke versteht dies als Fluchtversuch aus der relativ hochentwickelten Industriegesellschaft in die Gemeinschaft des Bundes:

„Die Flucht der Erwachsenen in den Bund war nur eine Variation der allgemeinen Flucht der deutschen Mittelschichten in politische Illusionen, verbunden mit der Hoffnung, eine ‚Volksgemeinschaft‘, in der jeder seinen ‚Stand‘ hat, könne die notorische Statusunsicherheit dieser Mittelschichten beseitigen.“ (ebd.)

Die „Volksgemeinschaft“ sollte durch den Bund als eine Vorform der „besseren Gesellschaft“ vorweggenommen werden. Das bedeutete, die Mitglieder – mehrheitlich Gymnasiasten und Studenten – enthielten sich der Beteiligung an politischen Auseinandersetzungen. Nur einige Bünde, vor allem

50 Die Bedeutung der „Volksgemeinschaft“ kann jedoch nicht ohne ihr Verhältnis zur Nation diskutiert werden. Als ihr Ideologem wurde sie pädagogisch mit Bedeutung aufgeladen und wurde das positive Bildungsziel der Jugendpflege. Das ideologische Verständnis der Nation ist erwachsen aus der zunächst sozialen Abgrenzung von bürgerlicher Kultur (des Bürgertums des Neuhumanismus im 18. Jahrhundert) zur höfischen Zivilisation des Adels. Durch den Aufstieg des Bürgertums im 19. Jahrhundert wurde aus dieser sozialen Unterscheidung eine nationale, da die bürgerliche Kultur in eins gesetzt wurde mit der deutschen Kultur. Richter bringt dies wie folgt auf den Punkt: In Deutschland finden wir „seit dem 19. Jahrhundert eine historische Einheit im Begriff deutscher Nation, deutschem Staat und deutscher Kultur, die gleichsam zu einer natürlichen Einheit stilisiert worden ist“ (Richter 1998, S. 30ff.). Dies erklärt, warum die bürgerliche Klasse so stark auf diese als natürlich begriffene Einheit setzte, was von den Jugendlichen übernommen wurde.

der Jungdeutsche Orden, änderten ihre Strategie gegen Ende der Weimarer Republik und engagierten sich gegen den aufkommenden Faschismus (vgl. a.a.O., S. 96).

Trotz des „Neutralitätsgebots“ (um die Gemeinschaft durch potentielle Zwistigkeiten nicht zu bedrohen), der Ablehnung von Demokratie und politischer Einmischung sowie dem Streben nach „natürlicher Einheit“ gab es keine geeinte Bewegung. Insbesondere der Wandervogel wollte die Politik und damit die Debatten um den Krieg, die Revolution und die Republik aus der Jugendbewegung heraushalten, wie sie in der Freideutschen Jugend nach Kriegsende geführt wurden und die Polarisierung der Freideutschen in einen linken und einen rechten Flügel verdeutlichten. Bedeutsam für die Aufrechterhaltung des ‚politischen Neutralitätsgebots‘ war auch die weitgehende Veränderung des Bildes des Gruppenführers bis in die Mitte der 1920er Jahre. Ausgangspunkt war das (neue) Verhältnis von Führer und Geführten mit dem Aufkommen der bürgerlichen Jugendbewegung: „[Es] war nicht sachlich auf objektiver Autorität begründet, sondern persönlich, auf gegenseitige Sympathie und dem Gefühl der Zusammengehörigkeit; es war letzten Endes erotische Bindung“ (Bondy 1929, S. 123f.). Ab Mitte der 1920er Jahre wurde der Führer zur unhinterfragten Identifikationsfigur, die die Idee der Gemeinschaft verkörperte:

„In diesen [Gruppen der Jugendbewegung; SM] ist meist der Führer selber das Ziel, an dem sich die Jugendlichen orientieren, sei es, daß sie von vornherein im Führer all das verwirklicht sehen, was sie selbst für ideal und erstrebenswert halten, sei es, daß einzelne Führer, besonders unter den jüngeren, dieser Auffassung sind und mehr oder weniger unklar ihre Aufgabe darin sehen, ihre Zöglinge nach sich selbst zu bilden und sich dadurch gewissermaßen als Zielpunkt setzen.“ (a.a.O., S. 126)

In der Jugendpflege bzw. Pädagogik sei dagegen der Erzieher notwendiges Bindeglied (vgl. ebd.). Giesecke schreibt mit Verweis auf Rosenbusch über den Gruppenführer: Er wurde „in der weiteren Entwicklung dem Gleichheitsgrundsatz immer mehr entrückt, zunehmend idolisiert und dann mystifiziert“ (Giesecke 1981, S. 97).

Sowohl die geheimnisvolle und einseitige Bindung des Jugendlichen an den Führer als auch die Abschottung von den Erwachsenen bzw. der Gesellschaft in einem „autonomen Jugendreich“ bringt ein doppeltes Unmündigkeitsverständnis des Jugendlichen zum Ausdruck. Er sieht sich als unmündig gegenüber den erwachsenen Sozialisationsinstanzen, die er flieht, und gegenüber dem Gruppenführer, dessen angegebenen Ton er

nicht hinterfragt. Die Positionen der kritisierten Erwachsenen wurden so doppelt übernommen. Die Unterstellung der Erwachsenen, die Jugend sei politisch unmündig und müsse erst reifen, wurde durch die selbst auferlegte (politisch-neutrale) Reifezeit als auch die Bindung an einen als mündig anerkannten Gruppenführer in eine eigene Praxis überführt. Eine Abkehr von den hegemonialen bürgerlichen Positionen fand trotz (oder wegen?) der Abschottung nicht statt – außer bei den Jugendbewegten, die sich explizit politisch verstanden. So konnte die Freischar dem Aufstieg der NSDAP nichts aktiv entgegensetzen, arbeitete vielmehr (mal bewusster, mal unbewusster) daran mit und ließ sich von Hitlers Wahlsieg mitreißen. Bereits im März 1933 schlossen sich die Führer der Freischar der NSDAP an und forderten alle Mitglieder, die das nicht konnten oder wollten (Juden und Marxisten), dazu auf, auszutreten (vgl. Laqueur 1978, S. 170).

2.5.2 Die proletarische Jugendbewegung: Für Frieden und Brot

Auf die Novemberrevolution und deren Auswirkungen setzte die Arbeiterjugendbewegung weitreichende Hoffnungen, die zunächst gespeist wurden durch die Arbeiter- und Soldatenräte, in denen die organisierte Jugend in verschiedenen Orten mitarbeitete. Die Forderungen der Arbeiterjugendbewegung standen mit dem „Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk“ vom 12. November 1918 auf einer neuen Grundlage. Mit der Arbeitszeitverordnung wurde der Achtstundentag eingeführt und das Notgesetz vom 4. August 1914 aufgehoben, mit dem die Jugendschutzbestimmungen in der Gewerbeordnung außer Kraft gesetzt worden waren (vgl. Eppe 1983, S. 171). Auch nach dem Krieg setzte sich der Konflikt um die politische Mündigkeit der Jugend fort.

Falkenberg et al. analysieren die Geschichte der Arbeiterjugendbewegung während des Kriegs und danach: Zunächst existierte die Zentralstelle weiter und die jungen Arbeiter, die dem linken Flügel der SPD um Luxemburg, Liebknecht und Zetkin (Spartakusgruppe) nahestanden, schlossen sich im März 1916 zu einem Jugendbildungsverein zusammen und kämpften für ein Ende des Krieges sowie einen gesellschaftlichen Umbruch. Damit einher ging der Austritt aus der Berliner Zentralstelle für die arbeitende Jugend sowie ihrer Jugendausschüsse zu Ostern 1916. Auch die Jugendlichen, die der zentristischen Position nahestanden, schlossen sich zu einer eigenen Jugendorganisation zusammen, der Vereinigung Arbeiter-

jugend, nachdem im Januar 1917 der Parteivorstand die gesamte Opposition aus der Partei ausgeschlossen hatte. Gemeinsam war der Zentralstelle und der Vereinigung Arbeiterjugend die Position, dass Politik nichts für die „unreife Jugend“ sei. Im April 1917 gründete sich die USPD. Jugendgruppen, die sich von der Zentralstelle abgewendet hatten, wie die zwischenzeitlich entstandene USPD-Jugend und der Jugendbildungsverein, gründeten im Oktober 1918 die Freie Sozialistische Jugend (FSJ) auf der Grundlage eines Bekenntnisses zur Erziehung zum Klassenbewusstsein und zur Beteiligung am revolutionären Kampf zur Beendigung des Krieges⁵¹ (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 161ff.). Die FSJ arbeitete eng mit dem Spartakusbund (ehemals Spartakusgruppe, aus dem im Dezember 1918/Januar 1919 die KPD hervorgehend) zusammen, setzte sich entschieden für die Rätemacht ein und übernahm auch politische Verantwortung in verschiedenen Räten (vgl. a.a.O., S. 197ff.). In einer Resolution aus dem November 1918 wurden zentrale Forderungen benannt:

„Mitbestimmung der Jugend an der Verwaltung des Staates; Wahlrecht vom 18. Lebensjahr an für beide Geschlechter; Lern- und Bildungsfreiheit für alle; 6stündigen Arbeitstag für Jugendliche unter 18 Jahren; progressive Lehrausbildung; Reformierung der Fortbildungsschulen und Verlegung des Unterrichts in die Arbeitszeit; Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche; Wegfall des jugendfeindlichen Paragraphen 17 des Reichsvereinsgesetzes und des Sparzwanges.“ (Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands 1958, S. 200)

Für die Realisierung dieser Forderungen brauche es die sozialistische Republik auf Grundlage von Arbeiter- und Soldatenräten. Als praktische Grundlage wurde eine „Taterziehung“, die „Verschmelzung von Lernen und Leben“ angestrebt (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 228).

Die Anhänger der USPD schlossen sich im Dezember 1919 mit ca. 10.000 Mitgliedern zur Sozialistischen Proletarierjugend (SPJ) zusammen (vgl. a.a.O., S. 260). Ab September 1920 nannte sich die FSJ Kommunistische Jugend Deutschlands (KJD) und vereinte sich im Herbst 1920 mit dem linken Flügel der SPJ (vgl. a.a.O., S. 276f.).

51 Auch ein kleiner Kreis der Freideutschen schloss sich der FSJ an, dazu gehörten u.a. Alfred Kurella, Karl und Mia Bittel, Paul Vogler und Hilde Benjamin (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 215).

Auch die MSPD reorganisierte ihre Jugendarbeit neu: Der Weimarer Parteitag im Juni 1919 beschloss die Auflösung der Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands sowie der Jugendausschüsse und gründete den Verband der Arbeiterjugendvereine Deutschlands (VAJD) (vgl. a.a.O., S. 236). Für den VAJD verabschiedete der Parteitag unter anderem folgende Richtlinien: Die Aufgaben des Verbands sind vorwiegend erzieherischer Natur, die Altershöchstgrenze beträgt 18 Jahre, die Älteren sollen in die Partei eintreten und die Leitung des Vorstands besteht aus fünf Vertretern der Partei und fünf Vertretern der Arbeiterjugendvereine. Die Gewerkschaften bauten nach der Gründung der USPD 1917 eigene Jugendsektionen auf, um ihre Überparteilichkeit zu demonstrieren (vgl. Giesecke 1981, S. 108f.).

Insgesamt schlossen sich bis Mitte 1920 von den über 5 Millionen jungen Arbeiterinnen und Arbeitern der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft rund 60.000 in den Arbeiterjugendorganisationen zusammen. Der VAJD hatte zu diesem Zeitpunkt etwa 30.000 Mitglieder, die SPJ rund 10.000 und die FSJ ca. 20.000 Mitglieder. Weitere hunderttausend Arbeiter waren in den Gewerkschaften und den Sportverbänden organisiert. Die Mehrheit der aktiven Jugendlichen war jedoch Mitglied in den bürgerlichen, insbesondere den konfessionellen Jugendverbänden. So gehörten zu den Jugendpflegeausschüssen in Preußen Jugendverbände, in denen insgesamt 1,3 Millionen Jugendliche aktiv waren (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 274).

Eppe weist auf die Unterschiede der Organisationen hin: Während der mehrheitssozialdemokratische VAJD seinen Fokus auf Bildung und Erziehung legte, maß sich der kommunistische Jugendverband (KJD) zu, sich am Klassenkampf direkt zu beteiligen. Die Jugendlichen in der Sozialistischen Proletarierjugend (SPJ) sprachen sowohl der Bildung und Erziehung als auch der Beteiligung an politischen Auseinandersetzungen Bedeutung zu (vgl. Eppe 1983, S. 170). Im Programm der SPJ, beschlossen auf dem Gründungskongress im Dezember 1919 in Halle, ist gefasst:

„Proletarische Jugendbewegung bedeutet [...] Kampf und Vorbereitung. [...] Politische Aufklärung und Mitarbeit an den politischen Aufgaben der Gegenwart ist ebenso ihr Wirkungsfeld, wie Erziehung zum Sozialismus und zum freien Menschentum.“ (Proletarierjugend, 1. Jg., Nr. 1, 1.1.1920, zit. nach Eppe 1983, S. 170)

Die FSJ rief die Jugendlichen vor allem dazu auf, „den Kampf für die Verbesserung ihres Lebens zu führen und ihre Rechte selbst zu verteidigen“ (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 246).

Der Konflikt um die politische Mündigkeit der Jugend zog sich durch die Weimarer Republik. Die unterschiedlichen Herangehensweisen zeigten sich an verschiedenen Ereignissen, wie zum Beispiel dem Schulstreik im Sommer 1919, den die FSJ initiierte. Da das Demobilmachungsamt entschieden hatte, den Unterricht in den Fortbildungs- und Gewerbeschulen von der gesetzlich begrenzten Arbeitszeit von acht Stunden zu trennen, mussten die Jugendlichen zwei- bis viermal abends nach der schweren Arbeit oder auch am Sonntag die Schule besuchen. Zudem waren Arrest, Nachsitzen und körperliche Züchtigung weiterhin an der Tagesordnung. Vor diesem Hintergrund rief die Berliner FSJ zu einer Massenversammlung am 27. Juni 1919 auf, auf der sich zu einem Schulstreik verständigt wurde, den die Schülerräte am 30. Juni 1919 auslösten. Damit verbundene Forderungen waren die Verlegung des Abendunterrichtes in die Arbeitszeit, die Abschaffung der Prügel- und Arreststrafen und die Anerkennung der Schülerräte und Schülerversammlungen als mitbestimmende Jugendvertretungen. Der Streik drohte von Polizei und Noske-Truppen gewaltvoll aufgelöst zu werden und auch der sozialdemokratische Verein Arbeiter-Jugend Groß-Berlin agitierte die Jugendlichen für den Streikbruch, obwohl die Forderungen mit dem sozialdemokratischen Erziehungs- und Jugendschutzprogramm von 1919 übereinstimmten. Diese sollten von dieser Position aus jedoch auf gesetzgeberischem Wege realisiert werden. Auch die USPD rief die Jugendlichen aus Sorge um ihre Ausbildung dazu auf, wieder zur Schule zu gehen. In der Zwischenzeit erfolgte eine Verhandlung mit der Schuldeputation des Berliner Magistrats, jedoch ohne befriedigendes Ergebnis. Daher streikten die Jugendlichen weiter, und die Streikbewegung wuchs insgesamt auf über 30.000 Jugendliche an. Am 13. August 1919, zwei Tage nach erneutem Streikbeginn, lenkte die Schuldeputation ein und gab den Forderungen nach (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 247ff.).

Der VAJD bekräftigte seine Haltung, dass der Jugendverband keine Parteipolitik machen solle. Vielmehr war er vorgesehen für gesellige Unterhaltung und Erziehung der Jugendlichen. So organisierte der VAJD vom 28. bis 30. August 1920 den Weimarer Jugendtag mit kulturellen und sportlichen Veranstaltungen. Der Vorsitzende Heinrich Schulz äußerte in der Begrüßungsansprache:

„Nicht nach Politik stand und steht Euer Sinn. Ihr wollt nur das Leben leben, das Euch gemäß ist. Die Jugend ist nur um ihrer selbst willen da. Es gilt in diesen Jahren, nur den eigenen Menschen heranzubilden; wir wollen kein Parteidrill für politische Zwecke – wandern in den Gefilden

der äußeren und inneren Welt, jung sein, froh und frei!“ (Das Weimar der arbeitenden Jugend 1920, S. 22)

Politische Veränderungen galt es über die Zentralstelle bzw. den Verband auf parlamentarischem Wege zu erringen, so auch die Forderung nach der Umsetzung des Erziehungs- und Jugendschutzprogramms in einem einheitlichen Jugendgesetz. Nach der (Wieder-)Vereinigung von SPD und des größten Teils der USPD im September 1922 vereinigten sich auch die beiden sozialistischen Jugendorganisationen zum Verband der sozialistischen Arbeiterjugend Deutschlands (SAJ), der zunächst 1.600 Gruppen und 105.000 Mitglieder umfasste.

Die Jugendtage der SAJ erreichten ein in der Geschichte der Jugendbewegung und Jugendpflege bislang nicht gekanntes Ausmaß an Beteiligung. Mit den Themen der verschiedenen Reichsjugendtage der SAJ (der letzte fand 1931 in Frankfurt statt) kam eine zunehmende Politisierung zum Ausdruck, die Giesecke wie folgt kennzeichnet: „Vom kulturellen Enthusiasmus wieder hin zum politischen Kampf – für die Republik, aber auch für die eigene Organisation“ (Giesecke 1981, S. 113). Die Partei dagegen wollte den Jugendverband (wie schon vor dem Ersten Weltkrieg) in die Jugendpflege „zurückführen“. Die sozialistische Erziehung sollte seine Hauptaufgabe sein.⁵²

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich 2 bis 3 % der jugendlichen Arbeiter in der SAJ engagierten (vgl. ebd.). Das Ende der Jugendbewegungsphase datiert Giesecke auf die Zeit nach dem Jugendtag von Nürnberg im Jahr 1922, an dem 35.000 bis 40.000 Jugendliche beteiligt waren. Danach ging die Jugendbewegung in die Jugendpflege über und damit von 1923 bis 1932 auch die Mitgliederzahl in der SAJ auf 60.000 zurück (vgl. Giesecke 1981, S.112).

52 Als die bürgerlichen Koalitionspartner der SPD 1928 beschlossen hatten, dass ein Panzerkreuzer für die Marine erworben werden sollte, führte dies zu heftigen Diskussionen in der SPD und im Jugendverband, der sich als antimilitaristisch und pazifistisch verstand (vgl. Giesecke 1981, S. 115). Laut vorherrschendem Parteiverständnis hatte der Jugendverband dazu aber nichts zu sagen, vielmehr wurde er als Nachwuchsorganisation gesehen, „in der junge Leute erst einmal politisch ‚reif‘ werden sollten, um dann als Erwachsene sich am Parteileben zu beteiligen“ (a.a.O., S. 116). Dennoch engagierte sich auch die SAJ gegen Ende der Republik in der Eisernen Front, einem Zusammenschluss republikanischer Verbände, um gegen den aufkommenden Faschismus zu kämpfen.

2.5.3 Exkurs: Die Kinderfreundebewegung – ein Beispiel der gelungenen Aufhebung von Pädagogik, Selbsthilfe und Politik

Die Kinderfreundebewegung war eine mit der SPD assoziierte Organisation und wurde 1923 als Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde (RAG) gegründet. Sie war für Kinder, Helferinnen und Helfer sowie Eltern der Arbeiterklasse gleichermaßen attraktiv. Was machte den Reiz aus? Kurt Löwenstein, führender Theoretiker der Kinderfreundebewegung und (U)SPD-Reichstagsabgeordneter, fasste den Ausgangspunkt der historischen Aufgabe der Bewegung wie folgt:

„Das Arbeiterkind lebt unter einer doppelten Unterdrückung. Es teilt die wirtschaftliche Not und das unsichere Dasein seiner Arbeitereltern, es erlebt darüber hinaus in der häuslichen Enge, in der Bedrücktheit der Eltern eine zweite Form der Unterdrückung“ (Löwenstein 1929a, S. 217).
„So prägt die Klassenlage dem Arbeiterkinde von frühester Jugend an eindringlich und stetig das Bewußtsein seiner minderen Geltung und die Anbetung von Macht und Ansehen durch Besitz ein.“ (a.a.O., S. 219)

Er konkretisiert diese doppelte Befreiungsaufgabe:

„So weitete sich das Interesse an unseren Kindern von der Fürsorge für ihr leibliches Wohlergehen, von der Pflege ihrer Eigenart zu der großen Aufgabe, die sie morgen zu vollziehen haben. *Unsere Kinder werden entweder Opfer im Kampfe um die werdende Gesellschaft oder sie werden Träger dieser Gesellschaft sein.* Wahrscheinlich werden sie beides sein, wie auch wir beides sind. Aber von ihrer Erziehung hängt es ab, *wie weit sie Opfer, wie weit sie Träger dieser geschichtlichen Entwicklung werden.* Darum sagen wir: die Kinder des Proletariats gehören schon heute nicht mehr nur der Familie, sie gehören der gesamten Klasse, und die Arbeiterklasse hat dafür zu sorgen, daß die Bourgeoisie uns unsere Kinder nicht raubt. Die Bourgeoisie *raubt* uns unsere Kinder. Jedes hungernde, frierende Kind, jedes Kind, das von der Tuberkulose heimgesucht wird, jedes ausgebeutete Kind ist ein Raub der Bourgeoisie an der Arbeiterklasse. Jedes Kind, das im Geiste der bürgerlichen Weltanschauung heranwächst, jedes Kind, das ideologisch festgehalten wird in den Werturteilen der Bourgeoisie, jedes Kind, dessen Hoffen und Sehnen sich in die Ergebenheit an die Mächte der Vergangenheit verliert, ist ein Verlust im Klassenkampf. [...] Das ist auch der tiefere Sinn der Kinderfreundebewegung. Sie ist der Versuch der Arbeiterklasse, revolutionierend einzudringen in Geist und Gestalt des öffentlichen Erziehungswesens und darüber hinaus

aus eigenem Wollen und eigenem Können mit den Arbeiterkindern zusammen eine Erziehungsöffentlichkeit rein aus den Bedürfnissen der Arbeiterkinder vorzubereiten.“ (Löwenstein 1928, S. 112, Hervorhebung im Original)

Das weitere Motiv für die Entstehung der Kinderfreundebewegung lag in dem von Löwenstein bemerkten Widerspruch innerhalb der Arbeiterbewegung zwischen einerseits dem politischen Eintreten für eine klassenlose Gesellschaft und der Überwindung von Ausbeutung und Unterdrückung sowie andererseits einer Erziehungspraxis in den Familien, die vielfach patriarchal und im Sinne bürgerlicher Ideologie gehandhabt wurde (vgl. Löwenstein 1929a, S. 217f.). Dies werde einer demokratischen Erziehung jedoch nicht gerecht:

„Wenn wir [...] unsere Kinder wirksam zur Demokratie erziehen wollen, so müssen wir ihnen demokratische Lebensformen ermöglichen. Wir haben schon weiter oben [im Text; SM] an das sozialistische Gefühl der Arbeitereltern appelliert und sie in anderem Zusammenhange aufgefordert, ihre Kinder nicht zu tyrannisieren und zu unterdrücken. Wir erweitern jetzt diese Forderung dahin, ihre Kinder als gleichberechtigte Genossen zu betrachten. Auch Kinder können schon in vielen Dingen eigenes Urteil und eigenes Wollen haben. Es gehört zum Wesen der inneren Demokratie, daß man dieses eigene Wollen und eigene Können der Kinder nicht verkümmern läßt, sondern sie durch Mitraten und Mittaten wachsen und erwachsen werden läßt.“ (Löwenstein 1929a, S. 225f.)

Um in der Arbeiterschaft Selbstbewusstsein zu schaffen und die in der bürgerlichen Gesellschaft verursachten Minderwertigkeitskomplexe zu überwinden, ging es der Kinderfreundebewegung darum, Teil einer umfassenden, eigenständigen Arbeiterkultur zu sein (vgl. Peukert 1986, 1987):

„Was das einzelne Kind und die einzelne Familie nicht kann, das kann die Erziehungsbewegung leisten. In der Kindergruppe sind die Arbeiterkinder als Gleichberechtigte beieinander. [...] Hier in der Gruppe merkt das Arbeiterkind, daß es nicht ein einzelnes schwaches Arbeiterkind ist, sondern daß alle, die da beisammen sind, zusammengehören, zusammen sein wollen und im Spiel und im Kampf zueinander halten. Nicht mit begrifflicher Klarheit, aber in seinem instinktiven Erfassen erlebt es seine Befreiung aus der Ohnmacht seiner Einzelexistenz. So entstehen die Anfänge eines kollektiven Selbstbewußtseins.“ (Löwenstein 1929a, S. 219f.)

Angegangen wurden diese Aufgaben der Selbstorganisation durch zahlreiche Helferinnen und Helfer, die vielfach aus der SAJ kamen. C. W. Müller bezeichnet sie als die wahrscheinlich größte Laienpädagogen-Bewegung außerhalb der Kirche in Mitteleuropa um 1930 (vgl. Müller 1988, S. 172). Die Bezeichnung Laienpädagogik ist zutreffend, so Eppe, da keine ausgearbeiteten Konzepte vorlagen oder gar eine außerschulische und außerfamiliäre Praxis existierte, die Kinder im proletarischen Sinne zu erziehen (vgl. Eppe 2006, S. 9). Geteilte Überzeugung der Aktiven war, dass es ein Gegengewicht zu den ideologischen Einflüssen der Schule und weiteren bürgerlichen Sozialisationsinstanzen brauche. Ihr Anliegen war, die Kinder „im Geiste der modernen Arbeiterbewegung, der Aufklärung und der Humanität zu erziehen, sie nicht einem autoritären Drill zu unterwerfen, nicht mit religiösen Mythen zu verblenden, sie in den noch tabuierten Fragen der Sexualität nicht unwissend zu halten und sie gegen Krieg, alles Militärische und Nationalismus immun zu machen“ (a.a.O., S. 10).

So machte es sich die neugegründete Organisation zur ersten Aufgabe, die vielen Ehrenamtlichen – junge Arbeiterinnen und Arbeiter, Mütter und Hausfrauen – durch politisch-pädagogisch engagierte Fachleute, wie etwa die vielen Lehrer und Lehrerinnen, die sich der Kinderfreundebewegung angeschlossen hatten, zu qualifizieren. Für die Verständigung über grundsätzliche Orientierungen fand einmal im Jahr die zentrale Reichsarbeitswoche mit 60 bis 110 Helferinnen und Helfern aus allen Teilen des Landes statt. Zu den dort bearbeiteten Themen gehörten: die Grundlagen sozialistischer Erziehung und sozialistischer Gefühlsbildung (nach Otto Felix Kautz), die Sexual- und Alkoholfrage (Max Hodann, 1924), die Orientierung an der Individualpsychologie (nach Alfred Adler) oder der Psychoanalyse (nach Sigmund Freud) sowie die „Pädagogik und Psychologie der Altersstufen“ (1927), „Sexualpädagogische Fragen“ (1928) und die Erziehung zur Kampfbereitschaft und Demokratie (1929) (vgl. a.a.O., S. 10f.).

Konzeptionell gab es Anknüpfungspunkte an die europaweite Reformpädagogik, die stark geprägt war von der „Vorstellung vom autonomen bürgerlichen Individuum, das sich losgelöst von den Zwängen der Gesellschaft frei entwickeln könne“ (a.a.O., S. 14). Schnittmengen gab es in der Anerkennung der kindlichen Persönlichkeit und dem Ziel der Förderung von Selbsttätigkeit und Selbstverantwortlichkeit. Der sozialistische reformpädagogische Zugang ging jedoch darüber hinaus: „Ein theoretischer Ansatz sollte aufzeigen können, was Erziehung zur historischen Aufgabe zur Überwindung der kapitalistischen und zur Vorbereitung auf eine sozialistische Gesellschaft beitragen kann“ (ebd.). Eppe erläutert, dass die Vergesellschaftung

tung für Löwenstein handlungsleitend war und er in ihr einen säkularen Trend erkannte, der materielle Güter, politische Entscheidungen und internationale Institutionen der Staaten (wie etwa in Form des Völkerbunds) betraf (vgl. a.a.O., S. 15). In den Worten Löwensteins:

„All diese Erscheinungen zeigen immer deutlicher, daß es unmöglich ist, daß die Gemeinschaftsproduktion durch das Profitinteresse weniger bestimmt werden kann, sondern daß das Bestimmungsrecht auch in die Hände der Gemeinschaft gelegt werden muß. Das ist der tiefere Sinn der gesellschaftlich notwendigen Demokratie. Die gesellschaftliche Lage macht die Erziehung zur Demokratie zu einer unabweisbaren Verpflichtung der Arbeiterklasse, ja geradezu zu einer Klassenaufgabe der Arbeiter.“ (Löwenstein 1929a, S. 224)

Dies müsse sich auch in den Familien und in der wachsenden Relevanz der Gleichaltrigen für die Erziehung widerspiegeln, fasst Eppe die Position Löwensteins zusammen:

„Die Familie könne die erhöhten Anforderungen an die Erziehung der Kinder nicht mehr alleine erfüllen. Gesellschaftliche Einrichtungen müssen die Familienerziehung in zunehmendem Maße ergänzen oder gar ablösen. Die Bedeutung der Gruppe der Gleichaltrigen für den Sozialisations- und Erziehungsprozess nehme weiter zu. So entspreche auch die Gründung von Kinderorganisationen der allgemeinen historischen Entwicklung.“ (Eppe 2006, S. 17)

So ist die Vergesellschaftung und deren Verwirklichung durch Klassenkämpfe auch Orientierung für die pädagogischen Zielsetzungen:

„Erziehung zur Solidarität, zum kooperativen und genossenschaftlichen Handeln (statt zur Konkurrenz), zur internationalen Verständigung, zu einer Anti-Kriegshaltung und einem Pazifismus, der nicht nur moralisch begründet ist. Selbst die Förderung von Persönlichkeitsmerkmalen wie Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit und positive soziale Verhaltensweisen, die das Gemeinschaftsleben fördern, ließen sich in dieses Konzept integrieren. Wichtige pädagogische Prinzipien waren zudem die koedukative, also gemeinsame Erziehung von Jungen und Mädchen sowie die Erziehung zur Weltlichkeit, also zu einer selbstverständlichen Diesseitigkeit, die Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen anderer einschließt.“ (ebd.)

Löwenstein erläutert die praktische Erziehungsarbeit in der Bewegung, die sich von der Fürsorge unterscheidet (vgl. Löwenstein 1929a, S. 228):

„Die Gruppenarbeit, die in den meisten Fällen drei- bis viermal in der Woche in den Nachmittagsstunden erfolgt, bildet mit den Wochenendfahrten zusammen den Kern der Erziehungsarbeit. Doch es stellte sich bald heraus, daß besonders für den aufbauenden Teil, für die Gewöhnung an genossenschaftliche Aktivität die Gruppenarbeit im Heim oder in der Schulklasse nicht ausreichte. Kinder und Helfer drängten nach neuen Formen. Da bot sich in der Zeltarbeit ein besonders günstiges Feld.“ (a.a.O., S. 227f.)

Diese wurde in den sogenannten „Kinderrepubliken“ etabliert, die im Weiteren Thema sein werden.

Gegründet worden war die Kinderfreundebewegung auf Initiative lokaler Zusammenschlüsse in Gera, Berlin und Dresden im Juni 1923 (sowie ab Dezember 1924 auch in Rheinland-Westfalen).⁵³ In Berlin regten Löwenstein und Genossen im Jahr 1920 die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde an, die aktive Kindergruppen ins Leben rief und einen Kindergarten eröffnete (vgl. Löwenstein 1931, S. 29).⁵⁴

Auf einer Konferenz der Zusammenschlüsse im Auftrag des Parteivorstands im November 1923 wurden die Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Kinderfreunde gegründet und Richtlinien für die gemeinsame Arbeit entwickelt. Träger der reichsweiten Organisation waren der ADGB, der Parteivorstand der SPD, der Hauptvorstand der SAJ sowie die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer. Im Jahr 1931 gab es Gruppen der Kinderfreunde an über 800 Orten mit insgesamt 720.000 Kindern, 8.000 ständigen Mitarbeitern und etwa 75.000 Förderern (vgl. a.a.O., S. 30). Aktiv bei den Kinderfreunden waren mit vielen anderen Mara Löwenstein,

53 In der Beilage „Sendepause“ des Arbeiterfunks vom 17.4.1931 äußert sich Löwenstein zur Gründung der Kinderfreundebewegung in Berlin wie folgt: Im Osten von Berlin habe es bereits vor 1919 eine Elternvereinigung des Arbeitervereins Kinderfreunde gegeben, die, gegründet nach österreichischem Vorbild der Vorkriegszeit, „mühselig ihre Arbeit leistete“: „Ein österreichischer Genosse, der durch die Schule von Anton Afritsch und Max Winter gegangen war, sammelte eine kleine Schar von Proletariern, die sich mit viel Dilettantismus um das sozialistische Erziehungsproblem quälten, aber über die ersten Versuche mit Kindern ungeschickt zu basteln und gelegentlich auch Spaziergänge mit ihnen zu machen, nicht hinaus kamen“ (Löwenstein 1931, S. 28).

54 Das Büchlein „Sozialistische Schul- und Erziehungsfragen“ wurde zum Grundlagen text für diese Überlegungen (vgl. Löwenstein 1931, S. 28f.).

August und Anna Siemsen, Max Hodann und Willi Hocke. Die Entwicklung von der anfänglichen Betreuungsarbeit zur Rote-Falken-Bewegung als proletarische Kinderbewegung gelang durch Impulse der österreichischen Falkenbewegung 1926/27 (vgl. Vorwärts 1931, S. 25).

Orientiert an den Altersgruppen wurden die Kinder und Jugendlichen als „Nestfalken“ (6- bis 10-Jährige), „Jungfalken“ (10- bis 12-Jährige) und ältere „Rote Falken“ (12- bis 14-Jährige) organisiert. Drei bis vier Mal wöchentlich trafen sich die Gruppen bzw. Horden, die von einem Helfer bzw. einer Helferin geleitet wurden und sich durch ein hohes Maß an Mitbestimmung und Mitverantwortung auszeichneten. Löwenstein verweist auf die Demokratie als positive Linie moderner gesellschaftlicher Entwicklung und eine generelle gesellschaftliche Notwendigkeit (vgl. Löwenstein 1929b, S. 144). „Die wirtschaftliche Entwicklung ist nicht nur Arbeitsteilung und Organisation im technischen Sinne, sie bringt die Menschen in nie geahnte Abhängigkeiten voneinander“ (ebd.). Das heißt, „[d]iese starke Integration der Bedürfnisbefriedigung der Gesellschaft muß sich organisatorisch als *Demokratisierung* auswirken“ und sich zeigen als Produktion für die Gemeinschaft, die durch die Gemeinschaft reguliert werde (ebd., Hervorhebung im Original). Die Erziehungsarbeit müsse praktische Konsequenzen für die Realisierung der Forderung nach Demokratisierung in Wirtschaft und Gesellschaft haben. Es gehe um den werdenden Menschen in einer werdenden Gesellschaft: „Der Mensch der alten Abhängigkeiten fällt, und der Mensch der neuen Bindungen entsteht. Hier setzt die Aufgabe der sozialistischen Erziehung ein“ (Löwenstein 1929a, S. 215). So wurde im Gegensatz zur Entwicklung der bürgerlichen Jugendbewegung die persönliche Autorität grundsätzlich abgelehnt:

„Auch der Helfer der Kindergruppen ist nur ein Funktionär neben den Funktionären aus den Reihen der Kinder. Daß Helfer und Kinder durchgängig sich mit dem Vornamen und dem demokratischeren ‚Du‘ anreden, entspricht der gleichen Tendenz. [...] In der Mannigfaltigkeit der sich natürlich gebenden Aufgaben wird allgemein der Grundsatz verfolgt, die Kinder an die Formen demokratischen Lebens zu gewöhnen und sie als verantwortliche Glieder in Gemeinschaftsaufgaben einzuordnen.“ (Löwenstein 1929b, S. 145)

Eingerichtet wurden Kinderparlamente, Kindergerichtsbarkeit und Kinderverwaltung (vgl. a.a.O., S. 144), um den Kindern und Jugendlichen durch die (befristete) Übertragung von Gemeinschaftsaufgaben die Möglichkeit zu geben, verantwortliche Gruppenmitglieder zu werden.

„Die Kinderfreunde versuchen bewußt, eine sozialistische Erziehung durchzuführen. [...] Unter Sozialismus werden [...] all jene sozialen und demokratischen Forderungen verstanden, die bereits in der Gegenwart so stark sich abheben, daß sie als praktisches und normatives Rüstzeug für das heranwachsende Geschlecht der werdenden Gesellschaft betrachtet werden können.“ (a.a.O., S. 142)

Die Idee des Sozialismus sowie die Erziehung „zu internationaler Wertungs- und Denkweise“ (a.a.O., S. 146) sollte sowohl im Alltag als auch in den sogenannten „Kinderrepubliken“ erfahrbar werden. Dabei handelte es sich um Ferienlager mit mehr als 1.000 Kindern, die als Höhepunkte der Bewegung angesehen werden können. In dieser „pädagogischen Provinz“ (Giesecke 1981, S. 124) wurden parlamentarische Formen der Mitbestimmung ausprobiert, ebenso wie ein neues anti-autoritäres Beziehungskonzept zwischen Kindern und Erwachsenen. Ihren Ursprung hatten die „Kinderrepubliken“ in einer Anregung der Kinderfreunde Braunschweig und insbesondere des ehemaligen Wandervogels Hermann Neddermeyer (vgl. Eppe 2006, S. 18). Gemeinsam mit anderen ehemaligen Wandervögeln gründete er im Mai 1922 die „Waldfahrer, Verein für Kinderwandern“, die sich im Juni 1924 mit den Naturfreunden und den Vereinigten Kindergruppen der SAJ der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde anschlossen. Pfingsten 1925 fand das erste Zeltlager der Kinderfreunde im Oderwald statt, an dem 180 Kinder teilnahmen (vgl. ebd.). Gemeinsam mit der Reichsarbeitsgemeinschaft griffen die Kieler Kinderfreunde die Idee auf und organisierten im Jahr 1927 das erste große Ferienlager in der Nähe von Kiel, an dem 2.000 Rote Falken teilnahmen. Sowohl die Konzeption als auch den Namen „Kinderrepublik Seekamp“ entwickelte Andreas Gayk von den Kieler Kinderfreunden:

„Es handelt sich bei der Idee des Zeltlagers nicht mehr um eine romantisch umkleidete Gesundheitsfürsorge, sondern um einen großen sozialpädagogischen Versuch. [...] Wir wollen eine Gesellschaft, die den Menschen wieder zum Maßstab aller Dinge hat [...]. Was wir brauchen, ist ein neues Heldentum, das Heldentum des Arbeiters an der neuen Gesellschaft, des sozialistischen Funktionärs [...]. Wir wollen den Kindern nicht alle Schwierigkeiten aus dem Weg räumen, sie sollen selber ihre Kräfte erproben und durch Üben zum Können kommen. Wir wollen unsere Kinder nicht lehren, sondern erleben lassen, daß sie ein untrennbarer Teil eines Ganzen sind [...]. Wir wollen keine weltfremde Romantik, wir wollen vielmehr auch die Kinder heranzuführen an die gesellschaftli-

chen Aufgaben, in die sie hineinwachsen müssen. [...]“ (Andreas Gayk vor dem sozialistischen Erziehungsverein „Neue Gemeinschaft“, *Schleswig-Holsteinische Volkszeitung*, ??5.1927 [Das genaue Datum war nicht rekonstruierbar; SM])

An der vierwöchigen Kinderrepublik Seekamp nahmen 2.300 Arbeiterkinder aus vielen Teilen des Deutschen Reiches, aus der Tschechoslowakei, Österreich und Dänemark teil. Teilnehmende Erwachsene waren vor allem Berater. Die Kinderrepublik bestand aus mehreren Dörfern mit je 15 Rundzelten. In einem Zelt wohnten 16 Kinder und ein erwachsener Berater. In jedem Dorf gab es ein Dorfparlament, bestehend aus einem Obmann, drei Helfern und einem (erwachsenen) Bürgermeister. Zudem gab es ein Lagerparlament, das aus dem Bürgermeister eines jeden Dorfes sowie jeweils vier weiteren gewählten Abgeordneten aus den Dörfern bestand. Neben einem Lagerpräsidenten und einem Lagerobmann wählte das Lagerparlament verschiedene Minister für Ernährung, Ordnung, Transport, Veranstaltungen, Material und Post. Die Abgeordneten und Obleute wurden jede Woche von der Dorfbevölkerung neu gewählt. Außerdem gab es ein Lagergericht. Mädchen konnten ebenso wie Jungen für jedes Amt kandidieren und gewählt werden⁵⁵ (vgl. Zimmer/Zimmermann 1976; Schulte 1988, S. 417-425). Während des Zeltlagers entstand die Comic-Figur Mieke Meier, ein Film, mit dem im Folgenden für die Kinderrepubliken mobilisiert wurde, eine Dia-Serie und das Buch „Die Rote Kinderrepublik. Ein Buch von Arbeiterkindern für Arbeiterkinder“ (1928) von Andreas Gayk. Zudem war die Kinderrepublik geöffnet für interessierte Besucher. Die Kinderrepublik Seekamp wurde mit einer Anti-Kriegs-Kundgebung beendet.⁵⁶

Ein Novum in dieser pädagogischen Arbeit war, dass die Kinder in der Kinderfreundebewegung als mündig anerkannt wurden. Dies ging über die

55 Dem Experiment „Kinderrepublik Seekamp“ drohte zweimal der Abbruch. Zunächst, weil mehrere Tage andauernder heftiger Regen die Wiese in ein Matschfeld verwandelte und die Erwachsenen den Ausbruch von Krankheiten befürchteten. Da das Lagerparlament jedoch gegen den Abbruch stimmte, wurde Holz gekauft und alle handwerklich fähigen Kinder eingebunden, Stege zu bauen, um trockenen und sicheren Fußes zu den Zelten zu gelangen (vgl. Zimmer/Zimmermann 1976, S. 60ff., 21). Eine weitere Bedrohung war die Feststellung der involvierten Ärzte, dass zu wenig frisches Gemüse für die Verpflegung zur Verfügung stand. Es gab daraufhin einen Aufruf und kurzerhand spendeten Kieler Arbeiterfamilien aus den eigenen Kleingärten zentnerweise Gemüse und Obst (vgl. a.a.O., S. 40f.). So konnte die Kinderrepublik weitergeführt werden.

56 Weitere Kinderrepubliken fanden in Estetal (1928), in der Lübecker Bucht (1930), bei Glückstadt (1932) und auf der Rheininsel Namedy (1931 und 1932) statt.

Praxis der bürgerlichen Jugendbewegung weit hinaus. Die Kinder sollten und konnten in „ihrer“ Republik weitgehend gemeinsam selbst entscheiden, wie die für alle relevanten Dinge gestaltet werden sollen. Damit ging das Demokratieerleben über ein Planspiel hinaus. Es wurde in den neugeschaffenen Strukturen und Räumen, in denen nicht die bürgerliche Erziehung tonangebend war, echte Politik gemacht und damit das sozialdemokratische Verständnis „Erziehung statt Politik“ überschritten. Eppe fasst dies wie folgt zusammen:

„Durch reales Erleben von Selbstverwaltung sollten Kinder in demokratische Lebensformen hineinwachsen. Denn sie sollten als ‚Bauvolk der kommenden Welt‘ in wenigen Jahren – so glaubte man – eine demokratisch-sozialistische Gesellschaft mitgestalten können.“ (Eppe 2006, S. 20)

Ein Gegner der Kinderfreundebewegung war vor allem die Katholische Kirche, die ihr Entfremdung der Kinder von Gott, sexuelle Zügellosigkeit und einen Generalangriff auf die Institution der Familie (vorrangig wegen ihres Abbaus autoritärer Verhaltensweisen) vorwarf. Am 22. Juni 1933 verboten die deutschen Faschisten die Kinderfreunde und beschlagnahmten ihr Vermögen (vgl. a.a.O., S. 22f.).

Da die österreichischen Kinderfreunde Impulsgeber für die deutsche Kinderfreundebewegung waren, werden sie im Folgenden als Bezugspunkt für die Entwicklung in der Weimarer Republik thematisiert: Gemeinsam mit der nichtproletarischen sozialistischen Jugendbewegung wagten sie im Jahr 1924 einen ersten Versuch, der die Kriterien einer Praxis der Einheit der Jugendhilfe „von unten“ erfüllt. Sie konzipierten und organisierten eine sechswöchige Sommerkolonie in Lind bei Villach an der Drau (Österreich), in der zum ersten Mal praktisch versucht wurde, „eine Jugendorganisation zu technischer und erzieherischer Tätigkeit in den Dienst eines Kinderheims zu stellen“ (Lazarsfeld/Wagner 1924, S. 3). Mitfahren sollten Kinder von 6 bis 18 Jahren. Unter der Prämisse der Selbstregulation des Lebens der Kolonie sollten der Jugendbewegung angehörige Mittelschüler und jugendliche Arbeiter zusammengebracht werden, um im direkten Zusammenleben durch Beispiel und Erfahrung voneinander und miteinander zu lernen (vgl. a.a.O., S. 6). Während die Mittelschüler durch die in der Schule anerzogene Lebens- und Weltfremdheit als unfähig eingeschätzt wurden, mit den Jung-Proletariern zu verkehren, sah man bei den proletarischen Jugendlichen ein anderes Problem:

„Ein unklares Gefühl der Minderwertigkeit bringt sie an der praktisch nächstliegenden Stelle, den sozialistischen Mittelschülern und Studenten gegenüber, zu einer Haltung des Mißtrauens die, verbunden mit der Hilf- und Taktlosigkeit der anderen Seite immer wieder eine Zusammenarbeit unmöglich macht.“ (Lazarsfeld/Wagner 1924, S. 8)

Mittelschüler und jugendliche Arbeiter sollten vor gemeinsame Aufgaben gestellt werden, um sich so einander annähern zu können. (Mittelfristig sollte diese Aufgabe eine bis zum 14. Lebensjahr gemeinsam zu besuchende allgemeine Mittelschule erfüllen.) Der Erzieher (sei er nun Kind, Jugendlicher oder Erwachsener) hatte die Rolle des „Agitators“, der (oder die) die Aufgabe der „Bewußtmachung und Rationalisierung des täglichen Lebens durch diese aufs kleinste bezogene Agitation hatte, die ihnen zum Schluß fast den ganzen Tag zu einem selbstständigen sozialen Anschauungsunterricht gemacht hat“ (a.a.O., S.10). Die Gruppen, hier orientiert an den Zimmern mit je 18 bis 21 Kindern, waren die Träger des gesamten Lebens und der gesamten Ordnung der Kolonie und damit die Elemente des Erziehungsprozesses (vgl. a.a.O., S. 13f.).

Die Mittelschüler bereiteten sich im Frühjahr durch Lektüre und Diskussion auf ihre Arbeit in der Sommerkolonie vor. Sie waren entweder direkt in den Zimmergruppen als „Tutoren“ eingesetzt oder übernahmen Bildungsaufgaben: tischlern, botanische Ausflüge, schwimmen etc.. Alle, die mit den Kindern beschäftigt waren, bekamen den Namen „Fürsorger“. In den ersten zwei Wochen gab es jeden Abend eine Fürsorgerkonferenz, „die über alles disponierte, was voraus zu sehen war“ (a.a.O., S. 19f.), ohne unmittelbaren Druck, Entscheidungen treffen zu müssen. Sie agierte in der Handlungspause. Am Ende des Berichtes diskutieren Lazarsfeld und Wagner die Bedeutung der Laienpädagogik, den Grundpfeiler der Sommerkolonie:

„Heißt das nun, daß die sozialistische Erziehungsbewegung mit einer großen Menge einzelner Pädagogen zweiten Ranges vorlieb nehmen muß, oder soll sie nicht vielmehr von ihrer großen Möglichkeit Gebrauch machen, daß sie nicht nur verwirklicht ist durch einzelne besonders begabte Spezialisten, sondern auch durch Gruppen von Laien, wenn sie in einem bestimmten Geist und einer bestimmten Haltung und unter gewissen kontrollierten äußeren Bedingungen mit Kindern leben! Und weiter, welche Gruppen haben mehr die äußere Möglichkeit, sind mehr fähig zu Geist und Haltung als gute Teile einer Jugendbewegung und ihrer Berater! Sicher wird die sozialistische Zukunft bessere Wege

der Massenerziehung finden; für jetzt ist die Führung von Kinderheimen und ebenso die Unterhaltung von Kinderbewegungen [...] durch die sozialistische Jugendbewegung die beste Konstruktion.“ (a.a.O., S. 20)

So wie auch die Kinderfreundebewegung in Deutschland bauten die seit 1919/1920 von Mitgliedern der KPD und der FSJ ins Leben gerufenen kommunistischen Kindergruppen auf der Laienpädagogik auf. Die Kommunisten vertraten ebenfalls, dass das Arbeiterkind nicht nur physischer Verelendung ausgesetzt sei, „sondern auch der reaktionären geistigen Beeinflussung, besonders durch die Volksschulen“ (Falkenberg et al. 1973, S. 284). Der wichtigste Theoretiker der kommunistischen Kindergruppenarbeit, Edwin Hoernle, schrieb in diesem Sinne: „Unsere Kinder der Klasse zu erhalten und für die Klasse zu erziehen, das ist die Aufgabe, die das revolutionäre Proletariat jetzt seinen Kindern schuldet“ (Hoernle 1921, S. 8). Jedoch lagen der Arbeit andere konzeptionelle Überlegungen zugrunde als der Kinderfreundebewegung: Das Kind sollte – seinen Kräften und Möglichkeiten entsprechend – stärker direkt am Klassenkampf beteiligt werden. Hoernle definierte das „Kind als Kämpfer“. Erziehung ging in dieser Konzeption voll in Politik, im Klassenkampf, auf. Auf der Gründungskonferenz der kommunistischen Kinderorganisation am 27. Dezember 1920 begründet Hoernle dies wie folgt (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 284):

„Das proletarische Kind kann sehr gut heute schon teilnehmen am Kampfe seiner Klasse, einfach deshalb, weil es an den Leiden seiner Klasse teilnimmt. Alle Erziehung ist nichts anderes als Einführung des Kindes in seine gesellschaftlichen Funktionen... Ein von der Gesellschaft unabhängiges Individuum existiert nicht.“ (Hoernle 1958, S. 62)

Im Juli 1922 waren etwa 25.000 Arbeiterkinder in annähernd 300 kommunistischen Kindergruppen organisiert. Geleitet wurden sie von jungen Mitgliedern der KJD, und ihr Hauptwirkort war die Schule, konkret führten sie unter anderem den Kampf gegen die Prügelstrafe (Falkenberg et al. 1973, S. 302). Zudem wurden Pionierlager durchgeführt, wie zum Beispiel im Sommer 1928 das Klim Woroschilow-Lager mit Kinderdelegationen aus verschiedenen Ländern. Die Kinder sollten dort Erholung und Freude finden und gleichzeitig zur Solidarität und zum proletarischen Internationalismus erzogen werden (vgl. a.a.O., S. 384f.).

2.5.4 Die Jugendpflege als „vorbeugende Arbeit“

Auf der 8. Jugendpflegekonferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Juni 1918 wurde die Einheit der Jugendfürsorge und Jugendpflege als Jugendwohlfahrtspflege in einem zukünftigen Jugendamt diskutiert. Dort wurde dem Anliegen der Akteure der Jugendpflege entsprochen, sich zu dem vorliegenden Entwurf des Jugendfürsorgegesetzes zu äußern. Einleitend sprach Jugendpfarrer Klaer (Magdeburg) über das Verhältnis des mit dem Entwurf flächendeckend einzurichtenden Jugendamts und der Jugendpflege. Seine Position wird im Bericht zur Konferenz wie folgt wiedergegeben:

„Dieser Entwurf greife weit über den Rahmen der Jugendfürsorge hinaus in das Gebiet der Jugendpflege ein. Dem Vernehmen nach solle das Jugendamt berufen sein, ‚darüber zu wachen, daß den gefährdeten Minderjährigen der erforderliche Schutz gewährt und der Verwahrlosung entgegengewirkt‘ werde. Habe auch die Jugendpflege nicht das Endziel, die Jugendlichen vor Verwahrlosung zu bewahren, so wolle sie doch durch ihre positive Erziehertätigkeit der Verwahrlosung entgegenwirken. Hier sei also den Jugendämtern die Möglichkeit gegeben, die Jugendpflege in den Bereich ihrer behördlichen Tätigkeit einzubeziehen. Sodann sollen die Jugendämter, wie man höre, ‚die staatlichen, Schul- und Kommunalbehörden bei den ihnen sonst durch Gesetz oder Verwaltungsvorschriften zugewiesenen oder von ihnen übernommenen Aufgaben unterstützen, die die Fürsorge für die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht betreffen. Bei Erfüllung dieser Aufgaben, sowie auf dem weiteren Gebiete der Jugendfürsorge hat das Jugendamt mit dem diesen Zwecken dienenden Vereinen unter Wahrung von deren Selbständigkeit zusammenzuwirken.‘ Offenbar beziehe der Gesetzentwurf das ganze Programm der Jugendpflege mit, wenn auch unter dem Ausdruck ‚Jugendfürsorge‘ in die Organisation ein.“ (Albrecht/Siemering 1918, S. 75)

Polligkeit versucht in der Debatte von dem Einheitsgedanken zu überzeugen:

„Haben die Kreise, die Jugendpflege im Sinne einer fördernden Erziehungsarbeit an der schulentlassenen Jugend betreiben, zu befürchten, daß das Jugendamtsgesetz ihre Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt, oder haben sie zu erwarten, daß es die Grundlage zu einer breiteren, sicheren und umfassenderen Erhebung bietet? Gewiß liege der Schwerpunkt des Gesetzes in der Fundierung des Vollzuges der öffentlichen

Kinderfürsorge. Wenn wir aber leistungsfähige Träger schaffen, die den engeren Kreis der Jugendpflege pflichtmäßig bearbeiten sollen, sollten wir dann den Apparat nicht so elastisch und anpassungsfähig konstruieren, daß er imstande ist, auch andere Zweige der Kinder- und Jugendfürsorge und darüber hinaus die Jugendpflege mit zu bearbeiten und mit zu fördern?“ (a.a.O., S. 79)

Im Bericht wird seine Einschätzung zu den von ihm aufgeworfenen Fragen wiedergegeben:

„Er [Polligkeit; SM] glaube, daß der bisherige Entwurf die Entwicklung der Jugendpflege nicht behindere, und sie deshalb kein Interesse daran habe, gegen ihn Stellung zu nehmen. Ihre wichtigste Forderung sei, daß es nicht Aufgabe der Jugendämter sei, Jugendvereinsarbeit im engeren Sinne zu betreiben. Erwarte man aber eine Förderung der Jugendpflege durch die Jugendämter etwa in der Stärkung der Autorität, der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Ausdehnung auf das platte Land, so käme es weniger auf gesetzliche Richtlinien, als auf eine Blankovollmacht für eine fruchtbare Praxis an. [...] Man soll diese Begriffe nicht so auffassen, als ob das eine das andere ausschliesse, als ob wir in getrennten Lagern zu arbeiten hätten. Jugendpflege und Jugendfürsorge seien nur Teile der gesamten Wohlfahrtspflege, die wir zum Besten unseres Vaterlandes treiben müssen.“ (a.a.O., S. 79f.)

Jedoch wurde sich auf der Konferenz gegen ein Landesjugendamt für die gesamten Jugendwohlfahrtsaufgaben ausgesprochen und stattdessen im Jahr 1922 ein mit beratender Funktion ausgestatteter Landesbeirat für Jugendpflege, Jugendbewegung und Leibesübungen für alle wichtigen Jugendpflegefragen gegründet (vgl. Becker/Gildemeister 1932, S. 13).

Der Erlass des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Sozialdemokraten Konrad Haenisch⁵⁷, vom 17. Dezember 1918 empfahl kurz nach der Revolution dringlichst die Wiederaufnahme der staatlich geförderten Jugendpflege. Die zentrale Aufgabe der Jugendpflege bestimmte er wie folgt:

„So furchtbar die Lage ist, in die unser Volk durch den unglücklichen Ausgang des Krieges geraten ist, so zwecklos und eines großen Volkes unwürdig wäre es, verzweifelnd sich müßiger Trauer hinzugeben. Es gilt

57 Oftmals übernahmen Sozialdemokraten nach der Novemberrevolution die Verantwortung für die staatliche bzw. staatlich geförderte Jugendpflege.

vielmehr, ungebeugten Mutes alsbald die Arbeit wieder aufzunehmen, um für eine glücklichere Zukunft Deutschlands den Grund zu legen. Hierbei mitzuwirken, ist auch die Jugendpflege berufen, da eine starke, an Leib und Seele gesunde, schaffensfreudige Jugend die erste Voraussetzung für einen neuen Aufstieg bildet. Die Jugendpflege hat eine ihrer vornehmsten Aufgaben in der Gegenwart darin zu erblicken, daß sie nach Möglichkeit zur Wiederherstellung der inneren Einheit unseres Volkes beizutragen und zu diesem Zwecke einen einmütigen, brüderlichen Geist unter der heranwachsenden Jugend zu fördern sucht.“ (zit. nach Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt 1925, S. 12)

Gefördert wurden in dieser Zeit auch freireligiöse und sozialistische Gruppen – anders als noch vor dem Krieg. In die kommunalen Ausschüsse für Jugendpflege und weitere entsprechende Einrichtungen wurden auch Vertreter der (sozialdemokratischen) Arbeiterjugendbewegung aufgenommen (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 238f.). Gleichzeitig galt weiterhin das Verständnis, dass die Jugendpflege von der Jugendfürsorge abgegrenzt sei: Es handele sich „nicht um die Betreuung der verwahrlosten oder gefährdeten, sondern um die gesunde, unter normalen Verhältnissen heranwachsende Jugend“, so Wilhelm Becker und Stephan Gildemeister im Handbuch der Jugendpflege (1932, S. III). Eingeräumt wurde jedoch,

„daß die Grenzen zwischen Jugendpflege und Jugendfürsorge, die ja nicht auf jedem Gebiete ganz scharf gezogen werden können, in der Zeit der schweren Not, die Deutschland jetzt durchzumachen hat, noch fließender geworden sind. Vor allem haben Kriegsfolgen, insbesondere Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit, Zustände geschaffen, die eine Gefährdung der Jugend in viel höherem Maße als früher zur Folge haben“ (ebd.).

Anders als noch vor dem Ersten Weltkrieg ist die Jugend nach 1918 in das öffentliche Bewusstsein geraten. Kirchen, politische Parteien etc. griffen ihre Erfindungen und Gesellungsformen auf und unterstützten sie, etwa durch Bereitstellung von geeigneten Zeltplätzen, Häusern etc. (vgl. Giesecke 1981, 86f.). Nach Giesecke sei nach dem Ersten Weltkrieg eine Unterscheidung von Jugendbewegung und Jugendarbeit (bzw. Jugendpflege) kaum noch möglich gewesen, „wenn man davon ausgeht, daß man Bewegung nur nennen kann, was (noch) nicht gesellschaftlich institutionalisiert und organisiert ist“ (a.a.O., S. 87). Dabei habe die sich ausbreitende Jugendpflege eine neue Legitimation bekommen: Möglich sei die erzieherische

Einflussnahme anderer Erwachsener als derjenigen aus der eigenen Familie geworden, da „die familiäre Herkunft nicht mehr bruchlos auch die Zukunft des einzelnen bestimmte, in eben diesem Maße stand das Jugendalter nun für andere Vergesellschaftungsformen durch andere Erwachsene zur Disposition“ (a.a.O., S. 141). Diese These ist anschlussfähig an Löwensteins Folie der Vergesellschaftung der Erziehung, die nicht nur für die schulentlassene Jugend, sondern auch für das Kind in Bezug auf die Schule gelte:

„Tief sitzt noch im Familienbewußtsein die gesellschaftliche Stellung des Kindes aus den Zeiten des Patriarchalismus. Dennoch ist aber dieses Bewußtsein an allen Stellen durch die werdende Zeit durchlöchert worden. Die allgemeine Schulpflicht hat sich in den Kulturstaaten längst durchgesetzt, und sie bedeutet eine starke Expropriation der Eltern am Kinde. Sechs lange Vormittage gehört das Kind nicht mehr der Familie, wird das Kind im öffentlichen Interesse erzogen und durch öffentliche Organe unterrichtet. [...] Dort wo die Schule sich ihrer großen, neuen erzieherischen Aufgabe bewußt geworden ist, dort, wo sie nicht nur Unterrichtsanstalt, sondern Erziehungsgemeinschaft zu werden anfängt, dort löst sie das einzelne Kind noch weiter von der einzelnen Familie. Die Familienerziehung tritt fast völlig zurück, und die Schule wandelt sich in die Gemeinschaftsstätte kindlichen und jugendlichen Lebens und Wachsens.“ (Löwenstein 1928, S. 106)

Mit der gesellschaftlichen Entwicklungsoffenheit bezog sich die Auseinandersetzung um Erziehung und Bildung nun nicht mehr vorrangig auf die Arbeiterjugendlichen, sondern potentiell auf Jugendliche aller Klassen (vgl. Giesecke 1981, S. 141).

Damit ging jedoch auch ein neues Verständnis von Verwahrlosung als negativer Legitimation der Jugendpflege einher und das Bild des Jugendlichen, der von ihr adressiert werden sollte, wandelte sich. Zum Ausgangspunkt wurde ein durch Krieg und Revolution hervorgerufenenes neues „Jugendproblem“ erklärt, festgemacht vor allem an fehlenden Betreuungs- und Einflussmöglichkeiten der Eltern, sinkender Moral und Autoritätsverlust durch den aufgekommenen revolutionären Geist. Dies spiegelt sich in der Denkschrift des Preußischen Volkswohlfahrtsministeriums zur staatlichen Förderung der Jugendpflege (1925):

„Als der Krieg seinen traurigen Ausgang genommen hatte und die Staatsumwälzung das Land in schwere Wirren versetzte, als blutige Aufstände, Unruhen und Plünderungen an der Tagesordnung waren und revolutio-

närer Geist sich allenthalben breit machte, waren Teile der Jugend nur zu gern bereit, jede Autorität abzulehnen und blindlings denen zu folgen, die ihr schrankenloses Sichausleben predigten.“ (Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt 1925, S. 12)

Der Jugendliche galt nun als *gefährdet*, aber als unter bestimmten Voraussetzungen imstande, zu einer sinnvollen Zukunft beizutragen. So wurde im Anschluss an den Erlass von 1918 für den Wiederaufbau auf die Jugend gesetzt:

„Aber gerade deshalb hat die Staatsregierung nicht gezögert, erneut auf die überragende Bedeutung aufmerksam zu machen, die der Betreuung der schulentlassenen Jugend zukommt. Sie ließ sich dabei von der Erkenntnis leiten, daß der Wiederaufbau nicht zuletzt bei der Jugend beginnen müsse.“ (ebd.)

Die drohende und „immer weiter schreitende[...]“ (a.a.O., S. 17) Verwahrlosung stelle jedoch eine Gefahr für die Verantwortung dar, die der Jugend übertragen wurde: „Und auf diese Jugend warten Aufgaben so riesengroß, daß nur ein Geschlecht von ungebrochener Lebenskraft an ihre Erfüllung herangehen kann. So wird Deutschlands Jugend Deutschlands Schicksal“ (a.a.O., S. 48). Vor diesem Hintergrund legitimierte das Bild des gefährdeten Jugendlichen die Jugendpflege als „vorbeugende Arbeit“ (a.a.O., S. 45). Im Weiteren wird diese als vorbeugende Fürsorge in die Jugendgesetzgebung aufgenommen (vgl. S. 161). In der Denkschrift wird für den ökonomischen Nutzen der präventiven Arbeit für die öffentliche Hand argumentiert:

„Die vorbeugende Arbeit, die in der Jugendpflege mit staatlichen Beihilfen geleistet werden kann, stellt werbendes Kapital dar. Die Aufwendungen, die hierfür gemacht werden, ersparen dem Staate ein Vielfaches an Mitteln, die bereitgestellt werden müssen, wenn es sich darum handelt, kranke, verwahrloste oder schon dem Verbrechen anheimgefallene Jugend in Krankenhäusern, Fürsorgeerziehungsanstalten und Gefängnissen unterzubringen. Gewaltige Summen müssen heute von Staat und Kommunalverwaltungen für diese Einrichtungen mit zweifelhafter Aussicht auf Erfolg aufgebracht werden.“ (a.a.O., S. 45)

Um eine Jugendpflege mit dieser Ausrichtung zu realisieren, wurde in den ‚Erfindungen‘ der bürgerlichen Jugendbewegung, die einen großen Wert auf Gemeinschaft legte, ein großes Potential gesehen.

„Obwohl deutlich wahrzunehmen ist, daß die eigentliche Jugendbewegung zurzeit eine Krise durchmacht, in der die Führer- und Aelterenfrage eine hervorragende Rolle spielt, so kann es die Jugendbewegung doch als gewaltigen Erfolg buchen, daß die Jugendpflegevereine vieles von ihr übernommen haben, so daß der Unterschied zwischen Jugendpflege und Jugendbewegung heute fließend geworden ist.“ (Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt 1925, S. 44)

Anknüpfungspunkte zwischen Jugendpflege und (bürgerlicher) Jugendbewegung gab es auch in dem Verständnis des Unpolitischseins:

„Die frühzeitige Politisierung der Jugend hat im allgemeinen keine günstigen Wirkungen gezeitigt. Sie hat vor allem die Gegensätze zwischen den einzelnen Jugendgruppen verschärft. Alle verantwortungsbewußten Stellen, insbesondere die Jugendführer, werden darauf bedacht sein müssen, diese Gegensätze überbrücken zu helfen und die Jugend zur Staatsgesinnung zu erziehen, in ihr das Bewußtsein wachzurufen, daß, unabhängig von parteipolitischen Erwägungen, jeder gute Deutsche die Pflicht hat, nicht nörgelnde, zerfetzende und verhetzende Kritik zu üben, sondern mit allen Volksgenossen, auch denen, die andern Sinnes sind, brüderlich mitzuarbeiten an dem ungeheuer schweren Werke des Wiederaufbaus unseres Vaterlandes. In diesem Sinne können sich besonders die Ausschüsse für Jugendpflege betätigen, weil in ihnen die Jugendvereine der verschiedensten politischen, religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse zu Aussprache, Beratungen und gemeinsamer Arbeit zusammenkommen.“ (a.a.O., S. 47f.)

Insofern hatte die Jugendpflege auch die Funktion, soziale Ereignisse wie die Jugendbewegung als Selbstregulierung durch kooperative Regeln und Gegenmacht zur hegemonialen Politik, zu zensieren (vgl. Kunstreich 2014a, S. 146f.).

In der Nachkriegszeit kam es zu einer weiteren für lange Zeit Bestand habenden Entwicklung: In Preußen und den meisten deutschen Ländern war die Jugendpflege vor der Novemberrevolution den Unterrichtsangelegenheiten und damit im Deutschen Reich vor 1918 dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und ab 1918 dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugeord-

net gewesen.⁵⁸ Am 1. November 1919 wurde diese Zuordnung der Jugendpflegeangelegenheiten beendet und noch im selben Jahr wurden sie dem neu geschaffenen Preußischen Volkswohlfahrtsministerium übertragen, das in den Jahren 1919 und 1923 die beiden angesprochenen Erlasse über die Förderung der Jugendpflege herausgab. Damit wurde eine Entscheidung über die Zugehörigkeit der Jugendpflege getroffen, die bis heute gültig ist: In der Verantwortung des deutschen Nationalstaates wurde die Jugendpflege der Fürsorge untergeordnet, während die Schule (das Bildungswesen) Aufgabe der Länder blieb (vgl. Becker/Gildemeister 1932, S. 12; Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt 1925, S. 12).

Das Modell von 1911 (lokale Jugendpflegeausschüsse auf Orts-, Kreis- und Bezirksebene) wurde ausgebaut zu „Selbstverwaltungskörperschaften der Jugendpflege“ ohne obrigkeitliche Befugnisse. Die örtlichen, nicht ausschließlich (partei-)politische Ziele verfolgenden und nicht staatsfeindlichen, Jugendvereine sollten Mitglied im Orts- bzw. Stadtausschuss für Jugendpflege werden, der Kreisausschuss sollte für eine größere Region die gleichen Aufgaben wie der Ortsausschuss übernehmen und der Bezirksausschuss war dem Regierungspräsidenten zugeordnet. Koordiniert wurde die Arbeit von hauptamtlichen Bezirks- bzw. nebenamtlichen Kreisjugendpflegern, die Fortbildungen organisierten und überverbandliche Aufgaben übernahmen. Ihre Zahl stieg in Preußen von 392 im Jahr 1919 auf 1.069 im Jahr 1929 (vgl. Giesecke 1981, S. 142f.).

Am 24. Juni 1919 schlossen sich infolge einer Einigungsdebatte in der Zentralstelle für Volkswohlfahrt sämtliche Jugendverbandsrichtungen zum Ausschuss der deutschen Jugendverbände (AddJ) zusammen.⁵⁹ Die Zen-

58 Im Deutschen Reich wurden die Jugendpflegefragen sowohl von den Organen des Reiches – konkret den Abteilungen II für Volksgesundheit und Wohlfahrtspflege und III für Bildung und Schule des Reichsinnenministeriums – als auch den Organen der Länder bearbeitet.

59 Auch wenn die Sportverbände, die konfessionellen Jugendverbände und die Jugendsektionen der Gewerkschaften die meisten Mitglieder zählten (über 80% der in Verbänden organisierten Jugendlichen), gehörten auch die Jugendorganisationen der großbürgerlichen Parteien (Bismarck-Jugend der Deutschnationalen Volkspartei und die Hindenburg-Jugend der Deutschen Volkspartei) sowie Organisationen der bündischen Jugend dem Reichsausschuss an (vgl. Falkenberg et al. 1973, S. 347f.). In den bündischen Organisationen waren vorrangig Freikorpsführer und ehemalige kaiserliche Offiziere aktiv, die auf ein reaktionäres „Frontsoldatentum“ mit allen dazugehörigen Gepflogenheiten militaristischer Organisationen setzten. Sie verknüpften das in den Bünden bestehende Bild einer „Volksgemeinschaft“ mit dem Ziel, ein „Großdeutschland“ zu schaffen. Daneben kamen weitere militaristische Organisationen wie

tralstelle für Volkswohlfahrt verlor an Bedeutung und wurde am 31. Dezember 1920 aufgelöst. 1926 wurde der Ausschuss umbenannt in Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände (RddJ).⁶⁰ Der Zusammenschluss der Jugendverbände verstand sich als koordinierende Selbsthilfeorganisation der Jugend. Grundlage des sozialpolitischen Programms des Ausschusses war die Priorisierung der Freizeit (Stichwort „Freizeitbewegung“), womit die soziale Lage der arbeitenden Jugend beantwortet werden sollte (vgl. Zwerschke 1963, S. 123). Er forderte zudem die zur Jugendwohlfahrtspflege vereinigte Jugendfürsorge und Jugendpflege in einem Jugendamt, in der Hoffnung auf eine präventive Wirkung (vgl. Kappeler 2020, S. 18). Im Herbst 1921 setzte sich der AddJ auch mit dem gewerblichen Jugendschutz und dem Erziehungs- und Jugendschutzprogramm der Zentralstelle von 1919 auseinander und versuchte ab 1924 in der Öffentlichkeit für einen gesetzlichen Jugendschutz und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zu wirken sowie auf die Jugendgesetzgebung Einfluss zu nehmen – durch Eingaben, Stellungnahmen, „Parlamentarische Abende“, Jugendpflegekonferenzen, Kundgebungen und Veranstaltungen, aber auch durch statistische Untersuchungen über die soziale Lage der arbeitenden Jugend (ab 1925). In der Studie „Die erwerbstätige Jugend“ von Bernhard Mewes (1929) wurden die Ergebnisse publiziert. Zudem erarbeitete der AddJ auf Grundlage dieser Studie die öffentlichkeitswirksame Ausstellung „Das junge Deutschland“⁶¹, die im Jahr 1927 im Berliner Schloss Bellevue gezeigt wurde und danach auf Wanderschaft durch Deutschland ging. Trotz des breiten Bündnisses (wie zum Beispiel der gemeinsamen Resolution von deutsch-evangelischem Frauenbund, der Deutschen Caritas, der Arbeiterwohlfahrt und anderen) gelang die Gesetzgebung zum Jugendschutz in der Weimarer Republik jedoch nicht (vgl. Eppe 1983, S. 205f.).⁶²

der „Stahlhelm“, der „Werwolf“ und der „Jungdeutsche Orden“ auf, die ihre Jugendarbeit intensivierten. Auch die anfangs kleine faschistische Hitlerjugend gründete sich im Jahr 1925 sowie weitere „völkische“ Jugendgruppen mit rassistischen Vorstellungen (vgl. a.a.O., S. 348).

60 Im Jahr 1932 waren 117 Reichsjugendverbände mit insgesamt 4.750.000 Jugendlichen Mitglied im RddJ. Voraussetzung für die Mitgliedschaft war die Achtung des Weimarer Staates und seiner Organe, als Hauptaufgabe galt die körperliche, geistige und sittliche Bildung der Jugend (vgl. Zwerschke 1963, S. 107f.).

61 Die Ausstellung ist in Gänze dokumentiert in Jordan/Münder (1987).

62 Eppe verweist darauf, dass die sozialpolitischen Forderungen den AddJ in eine gewisse Distanz zu den Arbeitgeber- und Handwerksorganisationen brachten (vgl. Eppe 1983, S. 208). Darin wird auch der Grund liegen, weshalb eine Gesetzgebung nicht gelang: Die Vertreter des Kapitals agitierten gegen die Gesetzgebung und die

Nach Becker und Gildemeister war das entscheidende Neue der staatlich geförderten Jugendpflege „nicht so sehr die Tatsache, daß er [der Staat; SM] die staatliche Förderung der Jugendpflege als eine Notwendigkeit festlegte, sondern daß er sich zum Sprachrohr des pädagogischen Verantwortungsgefühls aller am öffentlichen Leben beteiligten Faktoren machte und sich pädagogisch und nicht politisch einstellte“ (vgl. Becker und Gildemeister 1932, S. 5). Diese Pädagogik des Staates lässt sich als Nationalpädagogik bezeichnen (vgl. dazu kritisch Richter 1998).

„Ihm [dem Staat; SM] kommt es vor allem darauf an, das Gemeinsame im deutschen Volke herauszustellen und die gemeinschaftsbildenden Kräfte in der Jugend zu wecken und zu pflegen. Für ihn gilt es, Gemeinsamkeiten herauszustellen, um den Boden zu bereiten zu gemeinsamer volkischer Arbeit. Ein Staat, der auf sittlicher Grundlage beruht, muß sich zum Vermittler des erzieherischen Verantwortungsgefühls aller derrer machen, die sich um eine Förderung des öffentlichen Lebens, um dessen geistige Vertiefung mühen, er muß seine Mittel und Möglichkeiten bereitstellen, um den Gegensätzlichkeiten die Spitze des Kampfes zu nehmen und die Mannigfaltigkeit der Meinungen zu einheitlicher Wertschaffung im Dienste des Ganzen und zu einheitlicher Willensbildung nach außen und innen zu bringen. Das Gesetz der *Staatspädagogik* gibt dem Staat das Recht und die Pflicht zur Jugendpflegeförderung, und das *Staatsethos* hat die Grundsätze für sein Handeln zu diktieren.“ (Becker/Gildemeister 1932, S. 3, Hervorhebung im Original)

Ab dem allgemeinen Erlass vom 22. November 1919, gezeichnet vom preußischen Minister für Volkswohlfahrt Stegerwald, wird der Sinn der Jugendpflege verstärkt auf die „Volksgemeinschaft“ bezogen. Darin heißt es:

„Ich glaube im Sinne aller Richtungen und Parteien zu handeln, wenn ich dafür eintrete, daß Parteipolitik von der Jugendpflege ferngehalten wird. Wohl aber kann und soll die Jugendpflege dazu beitragen, daß die deutsche Jugend, einerlei, ob ihre Wiege in der Hütte oder im Schloß stand, dem Vaterland in seinem tiefen Unglück erst recht Liebe und Treue bewahrt und deutsches Wesen hochhält. In ihren Reihen muß brüderlicher Geist walten, der unbeschadet allgemeiner Menschenliebe

bürgerlichen Kräfte scheuten vor einem Konflikt zurück. In der Zeitschrift der deutschen Arbeitgeberverbände „Der Arbeitgeber“ hieß es 1926, die Jugendorganisationen sollten sich den Arbeitgebern nähern, in der Erwartung auf finanzielle Unterstützung (vgl. a.a.O.).

zunächst in jedem deutschen Volksgenossen den Freund und Bruder zu achten und zu lieben lehrt. Die Jugend soll willig und tüchtig werden, ihre Pflichten gegenüber dem Volksganzen gewissenhaft und in opfermütigem Gemeinsinn zu erfüllen.“ (Erlass vom 22. November 1919, zit. nach Becker/Gildemeister 1932, S. 7f.; vgl. auch Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt 1925, S. 13)

Die Aufgabe des Staates liegt nach Becker und Gildemeister darin, die verschiedenen berechtigten Inhalte der Jugendpflegeorganisationen zu fördern, zu verbinden und „in einer höheren Ganzheit, im Volksganzen“ zu vereinen (vgl. Becker/Gildemeister 1932, S. 8f.). Die Klassengegensätze wurden dabei verschleiert.

„Volksgemeinschaft“ kann nach diesem Verständnis nur hergestellt werden, wenn die unterschiedlichen politischen Ausrichtungen der Vereine keine prioritäre Rolle spielen, d.h. wenn die als ‚kalt‘ und machtpolitisch wahrgenommene Parteienpolitik sich nicht in den Jugendverbänden wiederholt. Dies hatte konkrete Auswirkungen auf die Pädagogik in der Jugendpflege. Erich Weniger zeichnete ein Bild vom „Burgfrieden des Jugendheims“: Politische Betätigung dürfe es im Jugendheim nicht geben, damit verfeindete politische Gruppen sich dort gemeinsam treffen könnten (vgl. Weniger 1928, S. 162; Giesecke 1981, S. 148). Staatliche Jugendpfleger hatten vor diesem Hintergrund den Auftrag, „[n]icht als Vertreter einer Gruppe oder von Interessen, sondern als Hüter und Bewahrer des tiefsten Sinnes der Volksgemeinschaft im Volk“ zu stehen (Becker/Gildemeister 1932, S. 39). Dies beinhaltete eine gefährliche Wende – vom sachorientierten bzw. inhaltlichen Dritten hin zur alleinigen Orientierung am Gruppenführer, der die Volks- bzw. Gruppengemeinschaft führte und ihre Mitglieder ‚besser verstand als sie sich selbst‘ (vgl. Richter 2019, S. 29).

Bei Dehn findet sich der Gedanke, dass die Priorisierung der Bildungsinhalte bzw. der Weltanschauung, als Idee einer bestimmten Einführung in die Welt, die Gefahr einer „ideologischen Verbildung“ (Dehn 1929, S. 108) berge, weshalb er versucht, die Priorität des Jugendpflegers bzw. „Führers“ als Helfendem in der Arbeit mit der Jugend zu legitimieren. „[E]chte Jugendpflege“ sei „entideologisierte Jugendpflege“, der es darauf ankomme, „daß der Jugend in der konkreten Situation ihres Lebens wirklich geholfen werde“ (ebd.), wobei alles von dem mit der Jugend „in einer geheimnisvollen Verbindung“ stehenden Jugendpfleger abhängt (a.a.O., S. 109). Geleitet werde dieser von der Erkenntnis, dass der Mensch nicht gut sei, weshalb der echte Erzieher „aus religiösen Tiefen heraus wirken“ (a.a.O., S. 110)

müsse. Er müsse etwas wissen von der „Paradoxie der Tatsache, daß das Anderswerden für den Menschen zu gleicher Zeit unmöglich und doch wieder möglich ist“ (ebd.).

Mit der Jugendpflege wurde darauf gezielt, dass möglichst viele an ihr teilnahmen und damit fernab von ‚Schund und Schmutz‘ waren (vgl. a.a.O., S. 156). Eine so ausgerichtete Jugendpflege konnte der Programmatik, über die „Volksgemeinschaft“ zu Militarismus und Nationalismus zu erziehen, nichts entgegensetzen.

Mit Peukert gesprochen, fanden in der Kontrolllücke „zwischen Schule und Kasernentor“ eine „zwangserziehende Korrektur der verwahrlosten Jugendlichen und pflegende, fördernde Integrationsmaßnahmen für die noch ‚normalen‘, aber bedrohten gewerblich tätigen Jugendlichen“ (vgl. Peukert 1986, S. 109) statt. Eine Qualität der Jugendpflege machte aus, dass sich die bestehenden oder in dieser Dynamik entstandenen Vereine zusammenschlossen und damit zur Vergesellschaftung der Jugend erziehung zumindest quantitativ beitrugen. Sie wurde eine ernstzunehmende Erziehungsinstanz neben Familie, Schule und Fürsorge. Die hegemoniale Ausrichtung der Jugendpflege zu dieser Zeit ist mit Giesecke jedoch kritisch zu bewerten:

„Die arbeitende Jugend droht wegen der technischen, wirtschaftlichen Freizeitentwicklung aus den bürgerlichen Ordnungen herauszufallen – in denen sie, wie die marxistische Kritik deutlich gezeigt hatte, nie gestanden hatte (vgl. Rühle 1911; Kanitz) –, also muß man sie mit geeigneten Maßnahmen, zu denen auch pädagogische gehören, wieder in diese Ordnungen zurückholen: in die Normen der bürgerlichen Familie, der bürgerlichen Wirtschaftsgesellschaft und der bürgerlichen Kirchen.“ (Giesecke 1981, S. 74)

2.6 Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG): Vorgeschichte, Zustandekommen und Stagnation

Das RJWG von 1922 stellt das erste reichseinheitliche Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt dar. Bis es zu dieser Konkretisierung kam, gab es verschiedene Vorschläge für ein einheitliches Jugendgesetz – mit unterschiedlichen Ansprüchen und Schwerpunkten. Exemplarisch aufgeführt seien die Entwürfe der Arbeiterjugend, von Helene Simon (Arbeiterwohlfahrt) und – für die konservative Seite – von Paul Felisch. Aber auch die Jugendgerichtsbewegung hatte konkrete Vorstellungen über ein Gesetz, das von dem

Einheitsgedanken bestimmt sein sollte. Durchgesetzt haben sich die Überlegungen der Reformbewegung um Wilhelm Polligkeit, die den Konflikt zwischen der Erziehungspflicht der Eltern und der mit der neuen rechtlichen Grundlage der Jugendwohlfahrt einhergehenden Erweiterung von staatlich und gesellschaftlich verantworteter Erziehung scheinbar produktiv aufzuheben vermochten.

Die Debatten im Reichstag über das Gesetz und dessen Verabschiedung waren vor allem von diesem Konflikt bestimmt. Mit der Einführung einer reduzierten Form des verabschiedeten Gesetzes (1922) aufgrund der wirtschaftlichen Lage im Jahr 1924 waren genau die Bereiche der Zusammenarbeit betroffen, die die Einheit der Jugendwohlfahrt in eine Praxis hätten bringen können.

2.6.1 Ansprüche an ein einheitliches Jugendgesetz

Die *Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands*, die im Juni 1919 zum VAJD umgewandelt worden war, setzte sich seit 1919 für ein einheitliches Jugendgesetz auf Grundlage des Programms der ersten Konferenz der Internationalen Verbindung sozialistischer Jugendorganisationen (1907) ein, das konkretisiert wurde im „Erziehungs- und Jugendschutzprogramm der Arbeiterjugend“ (Mai 1919). Damit legte, so Eppe, erstmalig eine Jugendorganisation „umfassende Zielbestimmungen für die Jugendgesetzgebung der Weimarer Republik vor“ (Eppe 1983, S. 172).⁶³ Alle Jugendbestimmungen, die bis dato in allgemeinen Gesetzen der Länder und im Reich verankert waren, wie zum Beispiel der Jugendschutz in der Gewerbeordnung, sollten damit in einem Gesetz geregelt werden. Die Zentralstelle folgte dabei dem antiföderalen, zentralstaatlichen Grundsatz „Jugendsache ist Reichssache“, da nur eine reichsweite Regelung der Bedeutung der Maßnahmen für die Jugend und das gesamte Volksleben gerecht werden würde. Die Ausgestaltung des Jugendrechts sollte fortan nur von den politischen Mehrheitsverhältnissen abhängig sein. Darin spiegelte sich die Hoffnung auf die Republik und auf diese Weise sollte der Einfluss der konfessionellen und bürgerlichen freien Vereinigungen auf die Gesetzgebung verringert werden. Das Erziehungs- und Jugendschutzprogramm sah die Bildung ei-

63 Dabei stützte sie sich auf die 1917 mit 600 Vertretern von Jugendvereinigungen gebildete „Abteilung für Deutsches Jugendrecht“, die sich für ein zusammenfassendes Reichsjugendgesetz engagierte (vgl. Eppe 1983, S. 319).

nes Reichsjugendamtes vor, das dem Reichskultusministerium in spe angegliedert sein sollte (vgl. ebd.).

Die größte Rolle nahm darin der Jugend(arbeits)schutz ein. Ein großer Konflikt in der Weimarer Republik war der um die Arbeitszeit für Jugendliche unter 18 Jahren.⁶⁴ Die Arbeiterjugend kämpfte sowohl für gute Arbeitsbedingungen als auch für Freizeit. In einem einheitlichen Gesetz, das die Bereiche Arbeit, Freizeit und besondere Notlage in einem demokratischen Sinne regelt, wurde von der sozialdemokratischen Arbeiterjugend ein Weg zur Verbesserung der Lage der Jugend gesehen. Die Unternehmer- und Handwerksorganisationen leisteten gegen diese Forderungen jedoch „unnachgiebigen und hartnäckigen Widerstand“. Eppe erläutert diesen wie folgt:

„[D]ie Vertreter der Arbeitgeber [griffen] bei ihrer Ablehnung der Freizeitbestrebungen auf Argumentationsmuster zurück, die beim Kampf um den Achtstundentag seit Jahrzehnten gegen die Arbeiterschaft verwendet worden waren. Sie unterstellten, ‚daß die Jugendlichen mit ihrer freien Zeit nichts anzufangen wüßten‘ und ihnen deshalb durch Alkoholkonsum und Schundliteratur eine moralische Gefahr drohe. Da nicht genügend Einrichtungen zur Jugendpflege vorhanden wären, müßten die Jugendverbände eine gute Verwendung der vermehrten Freizeit garantieren, bevor die sozialpolitischen Forderungen erfüllt werden könnten.“ (Eppe 1983, S. 202)

Die Programmatik des Erziehungs- und Jugendschutzprogramms ist mit dem Motto des Hamburger Jugendtages 1925 pointiert zum Ausdruck gebracht: „Wir wollen, daß die Arbeit Freude werde!“ (vgl. a.a.O., S. 173) Handlungsleitend war der Anspruch auf eigene Lebensgestaltung (vgl. a.a.O., S. 172), weshalb auch die Erziehung eine zentrale Rolle spielte. Mit dem Programm wurde eine Demokratisierung des Fürsorgesystems

64 Sowohl in der Proklamation des Rates der Volksbeauftragten vom 12.11.1918, den Arbeitszeitverordnungen des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung vom 23.11. und 17.12.1918 sowie der Vereinbarung der Zentralarbeitsgemeinschaft von Arbeitgebern und Gewerkschaften wurden ein Achtstundentag festgelegt. Da die rechtliche Ausgangslage jedoch uneinheitlich ausgelegt wurde, konnte damit eine Ausdehnung des Achtstundentags auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden stattfinden. Hintergrund war, dass die Verordnung des Demobilisierungsamtes vom 19.02.1919 den Unternehmern und Handwerkern erlaubte, die Fortbildungsschulzeit nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen. Weitere Bestimmungen (wie die Arbeitszeitverordnung vom 21.12.1923) sahen vor, die wöchentliche Arbeitszeit auf 60 Stunden aufzustocken, zudem ohne Urlaubsregelung (vgl. Eppe 1983, S. 190f.).

gefordert, indem die von dem Gesetz in erster Linie Betroffenen – die proletarische Jugend und die Arbeiterschaft – an entscheidenden Stellen Mitwirkungsrechte erhalten sollten. Zudem war es nicht nothilfeorientiert, sondern ging von der allgemeinen Lage der werktätigen Jugend aus, für deren Verbesserung es sowohl Schutzbedingungen im Rahmen der Lohnarbeit und gleichzeitig Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten in der Freizeit bedürfe. Das Erziehungs- und Jugendschutzprogramm der Zentralstelle beinhaltete folgende Punkte:

a) Erziehung

Unter Erziehung fiel die Demokratisierung der Fortbildungsschulen (durch Beteiligung von Schülerräten an der Verwaltung), die Gewährung der vollen Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie die körperliche Erziehung durch obligatorischen Schwimm- und Turnunterricht. Dazu gehörte aber auch ein freier Nachmittag pro Woche für Wandern, Sport und Spiel sowie zwei zusammenhängende Wochen Ferien (beides letztgenannte unter voller Zahlung des Lohnes). Die geistige und körperliche Erziehung der Jugend soll durch staatliche und gemeindliche Einrichtungen (wie Spiel-, Sport- und Turnplätze, Wasser-, Licht- und Luftbäder, Jugendheime, Wanderherbergen und Unterkunftshäuser sowie ähnliche Einrichtungen privater Art) im weitesten Umfange gefördert werden.

b) Jugendschutz

Jegliche Erwerbsarbeit ist für die schulpflichtige Jugend zu beseitigen und für die schulentlassene Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein ausreichender gesetzlicher Jugendschutz zu schaffen. Damit einhergehen sollte eine tägliche Höchstarbeitszeit von sechs Stunden sowie der Arbeiterschaft angehörige Jugendinspektoren, die die Betriebe regelmäßig überwachen.

c) Reform des Lehrlingswesens

Der Lehrling ist den allgemeinen Jugendschutzbestimmungen zu unterstellen, das Züchtigungsrecht des Lehrherrn und seiner Beauftragten ist aufzuheben, Lehrwerkstätten sollten eingerichtet werden ebenso wie Fachkommissionen, zum Teil aus der Arbeiterschaft bestehend, die die Lehrlingsausbildung überwachen. Eine außerschulische Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sollte aufgebaut sowie Ausschüsse für Lehrlinge und junge Arbeiterinnen und Arbeiter in den Betrieben gegründet werden, um deren Interessen in Betrieb und Beruf zu vertreten.

d) Maßnahmen zugunsten der besonders schutzbedürftigen Jugend

„Die Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlich Schwachen, der verwahrlosten und geistig minderwertigen Kinder und Jugendlichen sind ihres bisherigen Charakters der Wohltätigkeit und Armenpflege zu entkleiden. An deren Stelle tritt die in der Gesetzgebung festzulegende soziale Pflicht des Staates, die Erziehung der Schutzbedürftigen in die Hand zu nehmen und die dafür notwendigen Einrichtungen aus öffentlichen Mitteln zu schaffen. Insbesondere ist die Fürsorgeerziehung sowie das Strafrecht und Strafverfahren gegen Minderjährige neu zu regeln und mit modernem Geist zu füllen.“ Forderungen waren die Umwandlung von Jugendgerichten in eine allgemein gesetzliche Einrichtung für die gesamte straffällige Jugend bis zum 18. Lebensjahr, kein Einsatz der Polizei sowie die Gültigkeit des Grundsatzes: „Keine Strafe, sondern Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen, Einführung von Bewährungsfristen, Beteiligung der Arbeiter bei der Durchführung der Besserungsmaßnahmen“. Zudem: Die Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen, der Ausbau des Vormundschaftswesens sowie die Schaffung von ausführenden und überwachenden Wohlfahrtsbehörden unter Mitarbeit der Arbeiter. (vgl. Erziehungs- und Jugendschutzprogramm der Arbeiterjugend 1919, zit. nach Eppe 1983, S. 173ff.)

Im Mai 1919 legte die Zentralstelle das Programm der Nationalversammlung und der Reichsregierung als Denkschrift vor; es wurde jedoch weder in die Beratungen noch in die Diskussion mit aufgenommen. Bemerkenswert ist, dass auch der Vorsitzende der Zentralstelle und zu der Zeit Abgeordnete, Heinrich Schulz, das Programm nicht erwähnte – geschweige denn die anderen Abgeordneten der SPD (vgl. Eppe 1983, S. 176).

Die Nationalversammlung und die Reichsregierung orientierten mehrheitlich statt auf ein umfassendes Jugendrecht auf ein Jugendwohlfahrtsgesetz, das die Grundlagen der Fürsorgeerziehung vereinheitlichen und

die Tätigkeit von Jugendämtern regeln sollte (vgl. a.a.O., S.177).⁶⁵ Eppe verweist auf einen Bericht von 1920, in dem das geplante Jugendwohlfahrtsgesetz von der Arbeiterjugend kritisch bewertet wird: „Das Gesetz soll vor allem der anormalen Jugend Hilfe angeheißen lassen und ist darum nur in wenigen Abschnitten für uns von Wichtigkeit“ (zit. nach Eppe 1983, S.177). In der Eingabe an das Reichsarbeitsministerium für ein Reichsjugendschutzgesetz vom April 1921 wurde zwar anerkannt, dass das RJWG

„einen Fortschritt auf dem Gebiet der Jugendfürsorge bedeutet, aber eben darum kann es den Wünschen der erwerbstätigen Jugend nicht genügen. [...] So sehr wir aus diesem Grunde dem Gesetz zustimmen, so bleibt doch Hauptteil unserer Forderungen, der sich auf den wirtschaftlichen Schutz der Jugend und auf eine gründliche Reform des Lehrlingswesens bezieht, in dem Jugendwohlfahrtsgesetz völlig unberücksichtigt.“ (zit. nach ebd.)

Der SPD-Parteitag im Oktober 1920 in Kassel beschloss die Unterstützung der Forderung nach einem Reichsjugendgesetz im Sinne der Denkschrift der Zentralstelle. Darüber hinaus nahm sich die Jugendorganisation vor, neue Bündnispartner für dieses Anliegen zu gewinnen – sowohl intern (SPJ, FGJ und KJD) als auch bei den konfessionellen und bürgerlichen Jugendorganisationen. Im März 1921 wurde der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen Deutschland (Rajo) unter der Leitung des ADGB gegründet, in dem sich die Gewerkschaftsjugend (FGJ) und die Arbeiterjugend (Gründungsverbände waren die SPJ und die VAJD) zusammenschlossen.⁶⁶ Ab der zweiten Sitzung nahm auch die KJD teil⁶⁷ (vgl. Eppe 1983, S.179ff.).

Am 13. Juli 1921 legte der Rajo ein Mindestprogramm für den Jugendschutz vor, das sich im Wesentlichen mit der Denkschrift der Zentralstelle für die arbeitende Jugend von 1919 deckte. Eine wichtige Forderung dabei war die nach „Berufskommissionen [...], die aus den Kreisen der Arbeit-

65 An einem Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes arbeitete das Reichsministerium des Innern seit Sommer 1919 unter Druck, auch um den Ländern Württemberg und Preußen zuvorzukommen, die landeseigene Gesetze die Fürsorge betreffend vorbereiteten (vgl. Eppe 1983, S.177).

66 Mit der Gründung der SAJ im Jahr 1922 löste sich der Rajo auf.

67 Im Weiteren wurden Grundsätze der Zusammenarbeit aufgestellt, der die KJD inhaltlich nicht glaubhaft zustimmen konnte. Im Februar 1921 wurde sie einstimmig aus dem Rajo ausgeschlossen und auch in den Ortsausschüssen sollte sie kein Mitglied mehr sein (vgl. Eppe 1983, S.183ff.).

geber- und Arbeitnehmerverbände in gleicher Stärke zu besetzen sind“ (Konferenz zur Besprechung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit, Berlin 1921, S. 31f., zit. nach Zwerschke 1963, S. 237). Aber auch dieser Forderungskatalog fand keine Beachtung bei den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches.

Die KJD kritisierte, dass sich der Rajo nicht auf die Ausarbeitung von Programmen und Appellen an die Regierung beschränken könne, wenn es ihm um die Verbesserung der Lage der Arbeiterjugendlichen ging und verfasste am 2. Juni 1921 einen Offenen Brief an die Mitgliedsorganisationen. Darin unterbreitete sie unter anderem den Vorschlag, Ortskartelle, lose örtliche Arbeitsgemeinschaften, zu gründen. Die nächsten – über das Mindestprogramm des Rajo hinausgehenden – Kampfziele sollten die folgenden sein:

- „1. Kampf gegen die Verlängerung der Arbeitszeit, für den Sechsstundentag der Jugendlichen;
2. Verlegung der Schulzeit- in die Arbeitszeit, unentgeltliche Bereitstellung der Lehrmittel;
3. Erholungsurlaub von vier Wochen im Jahr;
4. Sofortige Erhöhung aller Löhne der Jugendlichen, insbesondere der Lehrlinge, Verhinderung von Entlassungen ausgelernter Lehrlinge;
5. Für alle arbeitslosen Jugendlichen eine ausreichende Unterstützung, die sie vor dem Hinabsinken in Prostitution und Verbrechen schützt;
6. Beseitigung der privaten Lehrverträge, Regelung der Ausbildung und des Jugendschutzes durch gewerkschaftliche Tarifverträge, Kontrolle der Arbeitsstätten durch die Gewerkschaften.“ (zit. nach Falkenberg et al. 1973, S. 291f.)

Nach Gesprächen des Rajo mit den Reichstagsfraktionen von SPD und USPD wurde die Unterstützung bei der Umsetzung der Forderungen des Mindestprogramms für den Jugendschutz zugesichert. Die SPD- und USPD-Reichstagsfraktionen brachten das Mindestprogramm im Reichstag durch Carl Schreck (SPD) ein, der darauf verwies, dass diese Forderungen weitgehend auch von den im Ausschuss der deutschen Jugendverbände (AddJ) zusammengeschlossenen Jugendverbänden mitgetragen würden. Sofort wurden sie von den Konservativen als „Jugendfänger“ beschuldigt (vgl. Eppe 1983, S. 189). Abgelehnt wurde von diesen vor allem die angestrebten „staatliche[n] Regelungen für die Handwerkslehre, die Arbeitszeit der Lehrlinge und das Verhältnis zwischen Lehrling und Meister“ (ebd.).

Die Bestimmungen in der Gewerbeordnung sollten die Grundlage bleiben und der Antrag fand keine Mehrheit. Damit scheiterte auch, die Jugendschutzbestimmungen in einem besonderen Gesetz zu regeln.⁶⁸

Neben der Arbeiterjugendbewegung setzte sich ab 1915 auch Helene Simon, Soziologin und Sozialpolitikerin, als erste Frau für ein einheitliches, umfassendes Jugendgesetz für das ganze Deutsche Reich ein (vgl. Simonsohn 1969b, S. 21). In ihrer Studie „Das Jugendrecht. Ein soziologischer Versuch“ plädierte sie dafür, die verstreuten Bestimmungen des BGB über den Kinderschutz, das uneheliche Kind, das Vormundschaftswesen, den gewerblichen Kinderschutz, das Jugendstrafrecht und die Fürsorgeerziehung in einem Gesetz zu vereinigen⁶⁹ (vgl. Friedländer 1962, S. 30f.). Simon gab dem neugegründeten Wohlfahrtsverband der sozialistischen deutschen Arbeiterbewegung, dem Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt, mit ihrem Referat „Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege“ (1921) seine theoretische Grundlage. Der Vortrag wird mit folgender Zielbestimmung eröffnet:

„Alle Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege wurzeln in dem einen Ziel: Allmähliche Ersetzung der Pflege der Armen durch die Verhütung von Klassenarmut. Die Verhütung von Armut oder die Bekämpfung der Ursachen der Verarmung durch die Ermittlung und Beseitigung von Schadenquellen in Stadt und Land, unter Ausschaltung armenrechtlicher, strafrechtlicher und polizeilicher Gesichtspunkte ist Wohlfahrtspflege.“ (Simon 1921 in Friedländer 1962, S. 58)

68 Nach 1929 gab es keine Aussicht mehr auf einen sozialpolitischen Durchbruch, da sich die wirtschaftliche Lage rapide verschlechterte. Daraufhin wandte sich die SAJ an die Reichstagsfraktion der SPD, sich für die geforderten Jugendschutzbestimmungen in einem besonderen Gesetz einzusetzen. In der Folge und gestützt auf die ähnliche Forderung des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände (RddJ) vom 18.02.1931 brachte die SPD im Haushaltsausschuss einen Antrag für ein Berufsbildungs- und ein Jugendarbeitsschutzgesetz ein. Diese EntschlieÙung wurde zwar verabschiedet, zu einer Umsetzung kam es jedoch nicht (vgl. Eppe 1983, S. 200f.).

69 Für die Forderung nach einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der deutschen Wohlfahrtspflege tat sie sich auch mit dem bürgerlichen Wilhelm Polligkeit zusammen. So gab es diesbezüglich gemeinsame Ausführungen auf der Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt am Main im Jahr 1922 (vgl. Friedländer 1962, S. 57).

Oder positiv gefasst:

„Die Wohlfahrtspflege erstrebt, gegenüber dem kargen Existenzminimum der Armenpflege, die zur allgemeinen Gesundheit und Leistungsfähigkeit erforderliche Lebenshaltung aller Volksgenossen. Sie will jedes Sinken unter ein der jeweiligen Wirtschaft und Kultur entsprechendes Verbrauchsmindestmaß verhüten. Sie ist Voraussetzung sowohl der Höchststeigerung der gesellschaftlichen Gütererzeugung als auch des gesellschaftlichen Güterausgleichs. In diesem Sinne gehört sie zu den Wesenselementen des Sozialismus.“ (a.a.O., S. 59)

Diese Wohlfahrtspflege müsse ihren Rückhalt im klassenbewussten Proletariat haben und gleichzeitig eine Arbeitsgemeinschaft mit der bürgerlichen Wohlfahrtspflege bilden, wohl aber dabei den klassenbewussten Einschlag durchsetzen (vgl. ebd.). Simon beschäftigte die Frage, wie Mitwirkung und Beteiligung der Arbeiterschaft in der neuen Wohlfahrtspflege gesichert werden können (vgl. Friedländer 1962, S. 34). Friedländer, der 1921 und 1922 gemeinsam mit Simon im Fachausschuss für Jugendwohlfahrtspflege des Hauptausschusses der Arbeiterwohlfahrt saß, fasst ihre Position und das damit verbundene Verhältnis von Armenpflege, Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege zusammen:

„Die veraltete Armenpflege müsse [...] durch eine Sozialpolitik ersetzt werden, die Verelendung verhindert, rechtzeitig dagegen Vorsorge trifft und eine Wohlfahrtspflege einführt, die durch ein sorgfältig ausgebautes Gesundheitswesen, durch Jugendwohlfahrt und Erziehung und durch ausreichenden Arbeitsschutz alle Schichten des Volkes zur Selbsthilfe und zur Menschenwürde führt.“ (Friedländer 1962, S. 32)⁷⁰

Als Teil der Wohlfahrtspflege versteht und konzipiert Simon also auch die Jugendhilfe, die in diesem Sinne – vorbeugend oder notwendig – für die Zielgruppe der gefährdeten oder straffälligen Jugend einheitlich geregelt sein soll (vgl. a.a.O., S. 52):

„Dem aus der Schutzbedürftigkeit, der Unreife und den Entwicklungsmöglichkeiten der Jugend sich ergebende Begriff der Unmündigkeit oder Minderjährigkeit entspricht: die Bevormundung zur Sicherung der Ju-

70 Auch Simon plädiert – wie einige Jahre später (1927) Marie Baum – für eine „Familienfürsorge“, die die Hilfen aus einer „Bezirkspfleger-Hand“ geben soll, um eine einheitliche Praxis (entsprechend des angestrebten Gesetzes) zu realisieren (Simon 1921 in Friedländer 1962, S. 74, 63).

gendwohlfahrt, als einem besonderen Glied der allgemeinen Wohlfahrts-
pflege. Ziel der Jugendwohlfahrt muß deshalb die Schaffung eines ein-
heitlichen Unmündigenrechts, von der Geburt bis zur Mündigkeit sein.
Die Obervormundschaft des Staates erstreckt sich somit auf Säuglinge,
Kleinkinder, Schüler und die schulentlassene Jugend bis zum gesetzlich
festgelegten Termin der Volljährigkeit. Namentlich gilt sie Vollwaisen,
verlassenen oder mißhandelten und unehelichen Kindern. Der Staat
hat den jugendrechtlichen Anspruch auf die Pflege und Erziehung si-
cherzustellen, die zur Heranbildung einer gesunden, leistungsfähigen,
lebensfrohen und sittlich hochstehenden Bevölkerung erforderlich ist ...“
(Simon 1921 in Friedländer 1962, S. 67)

Für die Jugendhilfe im Sinne der Wohlfahrtspflege gilt dabei, dass sie
den von den Eltern nicht erfüllten oder von ihnen nicht erfüllbaren Erzie-
hungsanspruch der Jugend verwirklichen soll (vgl. a.a.O., S. 61). Gleichzei-
tig vertrat Simon sehr konkrete Vorstellungen bezüglich des Verhältnisses
von Familie und Erziehung, die über das bürgerliche Verständnis hinausge-
hen:

„Obwohl wir verfassungsrechtlich auf dem Boden der Familie stehen und
auch dann, wenn man ihr als einer Kulturzelle des Gemeinschaftswesens
hohe Bedeutung zuspricht, keineswegs ihrer Lockerung, sondern ihrer
Festigung und Veredelung zustrebt, ist diese Bestimmung (im Entwurf
des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes) zu eng: Die Familie ist heute nicht
mehr fähig, und es wird auch nicht mehr von ihr verlangt, alle Erzie-
hungsanforderungen zu erfüllen. Nicht nur ist das gesamte Unterrichts-
wesen und die anknüpfende Schulpflege entscheidend Gemeinschafts-
aufgabe, sondern der Kreis der öffentlich-rechtlichen Pflege- und Erzie-
hungspflichten jenseits der Erfüllungsmöglichkeiten der Familie wächst
ständig ... Erziehung ist Gemeinschaftsaufgabe, Familienerziehung ist
anvertraute Gemeinschaftsaufgabe. Dies bringt klar zum Ausdruck, daß
es sich seitens der Familie um die Erfüllung einer gesellschaftlichen
Pflicht unter der Obervormundschaft des Staates handelt, als auch, daß
jene (die Familie) nur einen Teil der heutigen Erziehungsaufgaben be-
wältigen kann...“ (a.a.O., S. 67f.)

Ein in der von Simon geforderten Weise einheitliches Jugendgesetz wurde
mit dem RJWG nicht realisiert.

Neben den zuvor Genannten hatte sich auch die bürgerlich-konservative Seite für ein einheitliches Jugendgesetz eingesetzt, jedoch aus anderen Motiven. Im Folgenden soll – stellvertretend für diese Position – auf die Position des preußischen Beamten, Abteilungschef im Reichsmarineamt und Mitglied im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, Paul Felisch⁷¹, eingegangen werden, der 1909 erstmalig öffentlich für ein einheitliches Gesetz plädierte. Im Jahr 1917 konstatierte er, der Zweck und damit der Begriff des Jugendgesetzes stehe bisher nicht fest:

„Manche verstehen darunter ein Jugendstrafgesetz, andere ein Jugendgerichtsgesetz, ein Jugenderziehungsgesetz, ein Jugendschutzgesetz oder sonstige, eine Einzelheit dieser großen Fragen regelnde gesetzgeberische Maßnahmen. Ein Jugendgesetz, wie es hier gefordert wird, soll aber ein Gesetzbuch werden, das lückenlos das gesamte öffentliche und bürgerliche Recht der Jugend einschließlich aller Verfahrensarten und Vollzugsmaßnahmen, auch derer der Verwaltungsbehörden, enthält. Ein solches Gesetzbuch ist noch nirgends in der Welt vorhanden; auch die Zusammenfassung des englischen Rechts ist weit von diesem Ziele entfernt. Würde das deutsche Volk sich dazu aufraffen, das so in seiner Tiefe erfaßte Jugendproblem der Lösung entgegenzuführen, so wäre das eine Kulturtat, die als eine der bedeutendsten unserer Tage bezeichnet werden müßte, und die von unübersehbaren Wirkungen nach vielen Richtungen sein würde.“ (Felisch 1917, S. 1)

Auf das mit einem solchen Gesetz und vor allem mit der Jugendbildung verbundene Ziel – nach dem Friedensschluss – kommt Felisch erst gegen Ende seiner Schrift „Ein deutsches Jugendgesetz“ (1917) zu sprechen: die „Schaffung eines neuen Jungdeutschlands“ (vgl. a.a.O., S. 70f.). Es gebe demnach nur einen Weg, die Kinder und Kindeskiner zu besten Deutschen heranzubilden, nämlich den Erlass eines einheitlichen Erziehungsreichsgesetzes, eines deutschen Jugendgesetzes – im Sinne eines Rah-

71 Im Jahr 1897 verfasste Felisch für den Deutschen Verein die Schrift „Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend“. Darin erläutert er, die Industrialisierung und Urbanisierung habe die familiären und gesellschaftlichen Institutionen des Feudalismus zerrissen, weshalb die Jugend nach dem Schulbesuch häufig Not und Elend ausgesetzt sei. Vor diesem Hintergrund plädiert er für eine Jugendfürsorge für „Verwaiste und Verlassene“, der sich der Deutsche Verein durch ein wirtschaftliches, medizinisches, persönliches und berufliches Pflegesystem annehmen solle (vgl. Felisch 1897). Dies forderte er gemeinsam mit Paul Köhne, mit dem er ab 1896 gemeinsam den Vorsitz des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen innehatte.

mengesetzes, da nicht alle die Jugend betreffenden Aspekte im Detail in einem Gesetz geregelt werden könnten (vgl. a.a.O., S. 72, 51). Bei einem Reichsgesetz stelle sich die Frage nach den Rechten der Einzelstaaten, die Felisch unter Berücksichtigung des bedeutenden vaterländischen Werts der deutschen Stammeseigentümlichkeiten (vgl. Felisch 1917, S. 68) wie folgt beantwortet:

„Aber hier handelt es sich nicht darum, Bajuwaren oder Alemannen, Shatten oder Friesen in ihrer Eigenart zu erhalten und Schranken, wozu möglichst um jede einzelne Feldmark, zu errichten, sondern darum, zu erkennen, daß die Aufgabe nach dem Weltkriege noch größer geworden ist als zuvor, Oldenburger und Schwaben, Ostpreußen und Thüringer nach großen Leitgedanken einheitlich zu erziehen zu wahren Deutschen. [...] In dieser deutschen Art wollen wir zwar auch vom Auslande in unserem Drängen nach Universalität lernen und dessen eingedenk bleiben, daß wir in der später wiederherzustellenden Gemeinschaft der Kulturvölker unseren Pflichtenkreis haben werden. Aber wir werden gerade ihm der-einst dadurch am besten gerecht werden, daß wir jetzt zielbewußt nur aufs Vaterland blicken und den Erfordernissen des Deutschtums dienen. ‚Nationalbewußtsein‘, sagt Graf Albert Apponyi, ‚ist das Gefühl der gleichen Zugehörigkeit jedes einzelnen zum Volksganzen.‘ Dieses Nationalbewußtsein wollen wir pflegen.“ (a.a.O., S. 69f.)

Felischs Überlegungen sind durchzogen von der Ideologie der „Volks-gemeinschaft“, die die Klassen verschleiert und auf nationale Erziehung setzt:

„Armenrecht, Jugendrecht und Recht der handarbeitenden Volksklassen stehen viel mehr im Zusammenhang miteinander, als im großen und ganzen erkannt zu werden pflegt. Überall gilt es, die Möglichkeit des Aufstieges zu verschaffen, die Volkswohlfahrt zu heben und im Sinne des Rechtsstaates das Recht der breiten Massen im Einklange mit den oberen Schichten unter Ausschaltung alles dessen, was noch vom alten Herrenrechte übrig ist, zu einem wahren Volksrechte werden zu lassen, Freie Bahn jedem Tüchtigen!“ (a.a.O., S. 40)

Wenn der Jugendliche ein so tüchtiger Mensch geworden ist, wie seine Anlagen und Fähigkeiten ihm gestatten, sei das Ziel der Jugendfürsorge der bürgerlichen Gesellschaft erreicht (vgl. a.a.O., S. 43). Felisch begründet sein Plädoyer für eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung auch damit, so günstigere Bedingungen für die Besserung der Kinder und damit auch einen Fortschritt der Menschheit (vgl. a.a.O., S. 21) zu schaffen. Dies insbesondere

auch, weil die bisherigen erzieherischen Momente – wie „der Einfluß einer starken religiösen Überzeugung, das innige Gefüge des Familienlebens, die patriarchalische Zucht des Lehrherrn“ – schwinden würden und an ihre Stelle aus der bürgerlichen Gesellschaft heraus neue gesetzt werden müssen, „insoweit die Neubelebung der alten nicht mehr möglich ist“ (vgl. a.a.O., S. 19). Der Naturmensch, der von schlummernden Urtrieben und Urinstinkten durchzogen sei, müsse zum Kulturträger erzogen werden (vgl. a.a.O., S. 11): „[D]as Jugendproblem ist die Frage der Umbildung des Naturmenschen in einen Kulturträger“ (a.a.O., S. 10). Dafür habe das Kind einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erziehung (vgl. a.a.O., S. 13). Man solle

„da, wo die Familie eben nicht heilig ist, [...] auch vor unheiligen und recht nachdrücklichen Zugriffen nicht zurückschrecken [...] und [ist] gezwungen [...], das gefährdete Wohl des heranwachsenden Kindes höher einzuschätzen als die Hütung der Interessen, welche der gefährdende Gewalthaber an sich mit Recht für sich geltend machen darf.“ (a.a.O., S. 33f.)

Es ist festzuhalten, dass Felisch mit seiner Einschätzung, die Jugend sei eine Lebensphase eigenen Rechts, und seiner Maximalforderung, alle die Jugend betreffenden Aspekte in einem Gesetz zu regeln, nicht von der Realisierbarkeit einer solchen Reform überzeugen konnte.

Die Zusammenfassung der Jugendfürsorge und des Jugendstrafrechts in einem neuen Jugendgesetz mit der Priorität auf Erziehung, bzw. die Aufhebung des Strafrechts in einem Erziehungsgesetz, war zentraler Gegenstand in der Debatte um ein einheitliches Jugendrecht. An den Auseinandersetzungen um den Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen wird die Brisanz der Forderung der Vereinheitlichung deutlich: Damit sollten die Sühne und die Strafe der Erziehung weichen. In der Weimarer Republik kam es jedoch nicht zur Umsetzung. Im Jahr 1923 wird, entgegen der fachlichen und politischen Bestrebungen zum Beispiel der USPD, die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher in einem einheitlichen Jugendgesetz zu regeln, das Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) eingeführt. Damit wird die juristische Parallelität von Jugendstrafrecht und Jugendfürsorge zementiert. Mehrere Jahrzehnte später wird Berthold Simonsohn (1969) diese Entscheidung weiterhin kritisieren:

„Die Aufsplitterung der Zuständigkeiten, die sich aus der historisch erklärbaren, aber wissenschaftlich unbegründeten Unterscheidung von ‚Verwahrlosung‘ und ‚Kriminalität‘ ergeben hat, verhindert eine sinnvolle

und frühzeitige Behandlung der in ihrer Entwicklung erkennbar gefährdeten jungen Menschen und eine planmäßige, rechtzeitige Einwirkung auf die Erziehung im Elternhaus und den gesamten Erziehungsbereich, um Schädigungen vorzubeugen.“ (Simonsohn 1969b, S. 8)

Bereits im Kaiserreich wurde vom deutschen Zweig der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (I.K.V.) eine einheitliche Regelung gefordert und der Vorschlag einer engen Zusammenarbeit zwischen Erziehungsamt und Richter sowie der gemeinsamen Erziehung von verwahrlosten und „verbrecherischen“ Kindern auf Grundlage eines Gesetzes gemacht. Unterbrochen wurde diese Entwicklung durch das Inkrafttreten des BGB, vor allem seines § 1666 (vgl. a.a.O., S. 13, 19). Damit kämen die Möglichkeiten des staatlichen Eingreifens in der Regel zu spät (vgl. a.a.O., S. 14). Es gab jedoch den Anspruch, das Jugendgerichtswesen durch die im Jugendamt ressortierten Institutionen der Jugendgerichtshilfe und die im RJGG gefasste richterliche Anordnung zur Fürsorgeerziehung eng mit der Jugendwohlfahrt zu verzahnen (vgl. Peukert 1986, S. 197).

Die Pädagogisierung des Jugendstrafvollzugs war die Kernforderung der Jugendgerichtsbewegung, deren geistiger und später auch organisatorischer Mittelpunkt die deutschen Jugendgerichtstage wurden, ausgerichtet von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge (vgl. Simonsohn 1969b, S. 20).⁷² Auf Initiative des Rechtswissenschaftlers Franz von Liszt, der durch seine Aussage, Sozialpolitik sei die beste Kriminalpolitik, Bekanntheit erlangte, wurde auf dem vierten Jugendgerichtstag, mitten im Ersten Weltkrieg, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen gegründet. Diese wirkte maßgeblich mit an der gesetzgeberischen Entwicklung und war Träger der Jugendrechtsreform (vgl. a.a.O., S. 21).

So beinhaltet auch das RJGG den Anspruch des Vorrangs erzieherischer Maßnahmen vor der Strafe. Max Grünhut beschreibt in „Gefängniswesen und Strafrechtsreform“ (1926) den Prozess wie folgt:

„Als Abschluß einer lebendigen Jugendgerichtsbewegung [mit Verweis auf die Verhandlungen der I.-VI. Deutschen Jugendgerichtstage 1909-1925; SM], die selbst etwas von der Frische der Jugendlichkeit hatte, und nach wichtigen Vorarbeiten im Verwaltungsweg erschien

72 Exemplarisch für die Versuche der Realisierung dieses Anspruchs in einer reformpädagogisch orientierten Praxis stehen die Aktivitäten Curt Bondys und Walter Herrmanns (ehemals jugendbewegter Mitarbeiter in Wilkers „Lindenhof“) in der Strafanstalt auf Hahnöfersand bei Hamburg.

das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Juni 1923. Hier tritt der Strafgedanke bewußt hinter den Erziehungs- und Fürsorgegedanken zurück. Das Jugendgericht ist ein Strafericht, das aber an Stelle von Strafe Erziehungsmaßnahmen anordnet, wenn es Erziehungsmaßnahmen für ausreichend hält. Bei der Prüfung der Erziehungsmöglichkeiten, der Erforschung der Lebensverhältnisse und Veranlagung der Jugendlichen wirken behördliche und freiwillige Kräfte der Jugendfürsorge als ‚Jugendgerichtshilfe‘ mit und übernehmen auch einen Teil der angeordneten Maßnahmen: Durchführung besonders auferlegter Verpflichtungen, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung finden aber auch, ehe es zur Begehung strafbarer Handlungen gekommen ist, auf Anordnung des Vormundschaftsrichters als vorbeugende Maßnahmen Anwendung. (Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922.) Die Strafe, namentlich die Freiheitsstrafe, gegenüber Jugendlichen ist im Verhältnis zu diesen Erziehungsmaßnahmen nur graduell verschieden: sie ist selbst ein, vielleicht besonders eindringliches Erziehungsmittel. [...] Von hier aus liegt es nahe, zwischen Fürsorgeerziehung und Jugendgefängnis ein enges Verhältnis pädagogischen Zusammenarbeitens anzustreben. Das Jugendgerichtsgesetz gilt für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren. Die nächste Forderung ist: Ausdehnung bis zum 20. Jahr.“ (Grünhut 1926 in Simonsohn 1969a, S. 96f.)

Da es sich bei einem überwiegenden Teil der Strafanstaltsinsassen um „innerlich verwahrloste Menschen“ handele, sei der einzige Weg der Resozialisierung der der Charakteränderung durch wirkliche Erziehungsarbeit (vgl. Bondy 1928 in Simonsohn 1969a, S. 107). Dieser Überzeugung sollte das RJGG Rechnung tragen. Der Erziehungsgedanke sollte über das in § 1 RJWG erstmalig gefasste Recht des Kindes auf Erziehung handlungsleitend für das RJWG insgesamt sein.

Peukert bezeichnet Wilhelm Polligkeit als den geistigen Mentor des RJWG, der das Erziehungsrecht des Kindes bereits in seinem Referat über „Strafrechtsreform und Jugendfürsorge“ (1905) sowie ausführlich in seiner Dissertation (1907) überprüfte und begründete (vgl. Peukert 1986, S. 131f.). Polligkeit⁷³ war als Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an der Erstellung des Gesetzesentwurfs maßgeblich beteiligt gewesen – und er wurde gehört, „weil in Fürsorgekreisen der Bedarf

73 Im Jahr 1938 veröffentlichte Polligkeit die Schrift „Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich“ und spricht sich damit für die NS-Praxis der ausmerzenden Selektion und Ausgrenzung von sogenannten „Volksschädlingen“ aus.

nach einer solchen weiterführenden Parole groß war“ (a.a.O., S. 133). Im Jahr 1908 sprach er auf dem AFET zum Verhältnis der Bereiche Armenpflege, Fürsorgeerziehung und Jugendstrafrecht (vgl. ebd.). Als leitende Idee und Neuheit machte er das stark, was der § 1 RJWG später programmatisch zum Ausdruck bringen sollte. So proklamierte dieser grundlegende Paragraf

„die staatliche Bürgerschaft für das Recht des Kindes auf Erziehung, und zwar nicht nur für die schutz- und fürsorgebedürftigen Minderjährigen, für die in den weiteren Bestimmungen des Gesetzes eine besonders geregelte Jugendhilfe vorgesehen ist, sondern für die deutschen Kinder überhaupt.“ (Polligkeit 1929, S. 152)

Das Recht auf Erziehung setze also dort an, wo ein Erziehungsanspruch des Kindes existiert und nicht, wo „Endstadien notleidender Erziehung“ (a.a.O., S. 153) vorliegen. Für die Erfassung der Endstadien gebe es die Schutz- und Fürsorgemaßnahmen. Mit dem Anspruch des § 1 RJWG, für die Erziehung aller Kinder zuständig zu sein, werde die Fürsorge in den Rang der Schule gehoben, die mit der Schulpflicht bisher als einzige Bildungsinstitution die Gesamtheit aller Kinder adressiert (vgl. Friedeberg/Polligkeit 1930, S. 31). Der § 1 RJWG beinhaltet in diesem Sinne die Perspektive der Gleichrangigkeit der nicht-familiären Erziehungsinstanzen Schule und (erzieherische) Fürsorge. Polligkeit wollte eine Erziehung sichern, die nicht nur Nothilfe, sondern auch positive Förderung der Jugend ist (vgl. Polligkeit 1929, S. 153). Insbesondere diese Form der Erziehung stand jedoch bisher nach bürgerlichem Verständnis unzweifelhaft den Eltern zu:

„Die der Familie, insbesondere den Eltern, obliegende Fürsorgepflicht ist die älteste und als Ausfluß des Naturrechts allen Völkern eigen. Ihre rechtliche Gestaltung erhält sie im sogenannten Familienrecht, insbesondere in den Bestimmungen über die elterliche Gewalt und die Unterhaltspflicht, die für das Deutsche Reich im vierten Buch des BGB ihre Regelung gefunden haben.“ (Friedeberg/Polligkeit 1930, S. 31)

Auch in der Reichsverfassung (RV) von 1919 ist diese Orientierung grundlegend gefasst. In Artikel 120 RV heißt es: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die

staatliche Gemeinschaft wacht“.⁷⁴ Im Kommentar zur Reichsverfassung von Gebhard wird ausgeführt, dass sie die Familie als Grundlage des Gemeinschaftslebens anerkennt, während sich das Vereins- und Versammlungsrecht ihr anschließen (vgl. Gebhard 1932, S. 469). Vor diesem – sowohl ideologisch als auch rechtlich stabil verankerten – Hintergrund musste eine Legitimation für das öffentliche Eingreifen in die Erziehung des Kindes jenseits einer individuellen Notlage erst geschaffen werden.

Polligkeit argumentierte, das Recht auf Erziehung sei, nicht nur für die schutz- und fürsorgebedürftige Jugend, sondern für alle Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsanspruch nicht erfüllt sei, „eine leitende Staatsidee, deren grundsätzlicher Gehalt den Inhalt der Art. 120 und 122 der Reichsverfassung zwar beachtet, aber doch wertvoll ergänzt“ (Polligkeit 1929, S. 152). Sein Ausgangspunkt ist, dass den Eltern (auch in der Reichsverfassung) eine Fähigkeit zur gebührenden Erziehung zugesprochen wird, die aber durch die tatsächlichen Verhältnisse vielfach widerlegt werde (vgl. a.a.O., S. 152f.):

„Je mehr die kulturelle und zivilisatorische Entwicklung unseres Volkes die Anforderungen an die Erziehung steigert, und je mehr die Gestaltung unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse die Erziehungskraft der Familie gefährdet, um so deutlicher wird das Zurückbleiben der tatsächlichen im Verhältnis zu der als Norm angenommenen Erziehungsleistung der Familie. [...] Es wäre ungenügend, zum Ausgleich der daraus herrührenden Erziehungsnotstände von Kindern auf die Schutz- und Fürsorgemaßnahmen hinzuweisen, die eine Verwahrlosung verhüten oder beseitigen sollen. Sie sind berufen, die Endstadien notleidender Erziehung zu erfassen, und hierfür unentbehrlich.“ (a.a.O., S. 153)

Damit weist er auf eine Lücke im System hin: Alle Grade minderer Abweichung von der Norm würden keine Schutz- und Fürsorgemaßnahmen begründen (vgl. ebd.). Um jenseits der Familie erzieherisch eingreifen zu können, konstruiert Polligkeit dementsprechend eine verallgemeinerbare, gesellschaftlich bedingte Notlage der Familie, die aufgrund ihrer Schwere noch keine Fürsorgemaßnahme legitimiert, sie aber daran hindert, ihrem Erziehungsrecht und ihrer Erziehungspflicht nachzukommen.

74 Artikel 122 RV ist so wie Artikel 120 RV Grundlage für die Jugendfürsorgegesetze und lautet: „Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.“

„Diese Lücke soll nach dem in §1 RJWG aufgestellten Grundsatz in Zukunft dadurch geschlossen werden, daß der Staat sich für verpflichtet erklärt, die Erziehung der Jugend auch positiv zu fördern, indem schon dann öffentliche Jugendhilfe eintreten soll, wenn der Erziehungsanspruch des Kindes durch die Familie nicht erfüllt wird.“ (Polligkeit 1929, S. 153)

Dem Staat kommt demnach die Aufgabe der Überwachung des elterlichen Erziehungsvermögens und gleichzeitig die Verpflichtung zu, in jedem Falle das Kind zu seinem Recht auf Erziehung kommen zu lassen – mittels der öffentlichen Jugendhilfe –, ohne dabei die Elternorientierung zu umgehen⁷⁵. Dies ist der zweite richtungsweisende Punkt (bzw. Kniff), der bis heute hin Gültigkeit beansprucht:

„Diese öffentliche Jugendhilfe, welche die Erfüllung des notleidenden Erziehungsanspruches sicherstellen soll, dient daher in erster Linie der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Eltern, um ihnen die Möglichkeit zu geben, selbst die dem Kinde gebührende Erziehung durchzuführen.“ (a.a.O., S. 154)

In seiner Auseinandersetzung mit der Familienfürsorge fragt Polligkeit: „[W]as kann die Fürsorge dazu beitragen, um die Familie den Funktionen zu erhalten, die sie in unserem Gemeinschaftsleben heute zu erfüllen hat?“ (Polligkeit 1927, S. VI) Die um die öffentliche Erziehung erweiterte Fürsorge im RJWG ist eine Antwort darauf. Der Kniff, den Polligkeit anwendet, ist die Betonung des Elternrechts einerseits, ohne die, so die Einschätzung Christa Hasenclevers, ein Einverständnis der Zentrumsparterie zum Erziehungsanspruch des Kindes nicht zu erreichen gewesen wäre (vgl. Hasenclever 1978, S. 64f.). Andererseits wird so eine Abkehr von dem im BGB verankerten Erziehungsrecht der Eltern vollzogen, da öffentliche Erziehung nun bereits bei „unverschuldeter Abnahme der Fähigkeit der Eltern zur Erziehung“ (Polligkeit 1929, S. 155) möglich wird.

75 Polligkeit wollte seine Konzeption des Rechts des Kindes auf Erziehung in einem Reichserziehungsgesetz verwirklichen, „worin die staatliche Überwachung der Erziehung aller Minderjährigen in ihren Grundzügen neu geregelt wird“ (Polligkeit 1905, S. 25). Peukert bezeichnet dies als das „Ziel des gläsernen Kindes“, das Polligkeit mit seiner Konzeption des Erziehungsrechts verfolge, da das als unmündig verstandene Kind die Einlösung dieses Rechts gar nicht alleine verfolgen könnte (Peukert 1986, S. 132). Vor diesem Hintergrund gäbe es eine permanente pädagogische Sittenaufsicht des Staates (vgl. ebd.). Ein Problem, mit dem vor allem die „FE-Eltern“, d.h. die proletarischen Eltern, konfrontiert waren.

„Das Risiko, das dem relativen Erziehungsanspruch des Kindes nach bürgerlichem Recht anhaftet, soll nun nach dem im § 1 RJWG. aufgestellten Grundsatz dadurch herabgemindert werden, daß zu der Einzelverantwortlichkeit der Eltern die Gesamtverantwortlichkeit von Staat und Gesellschaft hinzutritt und die Erziehungsleistungen der Eltern unter Umständen mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe verstärkt werden.“ (ebd.)

Die Kennzeichnung der Gesamtverantwortlichkeit als Sozialisierung der Erziehung sei zutreffend, wenn dem RJWG damit der Charakter des Sozialrechts verliehen wird (vgl. a.a.O., S. 156). „Nicht zutreffend wäre es, wenn diese Bezeichnung zum Ausdruck bringen sollte, daß das Gesetz einen Schritt weiter in der Richtung bedeute, Erziehungsfunktionen der Familie auf den Staat überzuleiten“ (ebd.). Das Gesetz beschränkt sich auf die „Rolle des Helfers und Beraters der elterlichen Familie“ (a.a.O., S. 157). Polligkeit hatte, so wie andere Vertreter des bürgerlichen Lagers, trotz aller gesehenen Notwendigkeit der Inverantwortungnahme des Staates bei der Erziehung, Sorge vor einer Erstarrung der öffentlichen Jugendhilfe, wenn der staatliche Einfluss zu groß wird. Klumker, der erste Professor für Jugendfürsorge, schloss sich dieser Position an:

„Ich bin kein so blinder Verehrer der staatlichen Leistungen, kein Mann, der die öffentliche Tätigkeit im Gegensatz zur Vereinstätigkeit überschätzt. Ich glaube innerhalb des Kreises meiner Fachgenossen stehe ich eher auf dem entgegengesetzten Standpunkt, der in viel größerem Maße als es im letzten Menschenalter Brauch geworden ist, große und wichtige Aufgaben nicht dem Staate, sondern der freien Tätigkeit der Gesellschaft überlassen sehen will.“ (Klumker 1912, zit. nach Neises 1968, S. 44)

Um einer Erstarrung vorzubeugen, machte Polligkeit Pestalozzis lebensnahe „Wohnstubenkraft der Familie“ und die Achtung vor der natürlichen Vorrangstellung der Familie stark. Es gelte, den Familienanspruch auf Erziehung des Kindes vor allem mithilfe der freien Jugendwohlfahrtspflege zu stärken (vgl. Polligkeit 1929, S. 157f.). Die Jugendämter seien dabei verpflichtet, die freien Vereinigungen zu fördern und so eine Offenheit zur Gesellschaft zu garantieren. Um den Erziehungsanspruch des Kindes gegenüber seiner Familie zu festigen, setze der Gesetzgeber auf das Jugendamt, das sowohl die behördlichen Maßnahmen als auch (und mit besonderer

Bedeutung) die Bestrebungen der freien Jugendwohlfahrtspflege in sich zu einem Gesamtsystem vereinigen solle (vgl. ebd.).

„Das Gesetz räumt dabei der Arbeit von freien Vereinigungen nicht nur weitgehende Rechte der Mitwirkung bei den Jugendämtern ein, sondern verpflichtet die Jugendämter auch, erstere zu fördern. Der Gesetzgeber geht sogar noch einen Schritt weiter und läßt grundsätzlich die öffentliche Jugendhilfe hinter die Bestrebungen der freien Wohlfahrtspflege zurücktreten, wenn es durch deren Eingreifen der Familie ermöglicht wird, den Erziehungsanspruch des Kindes selbst zu erfüllen.“ (a.a.O., S. 158)⁷⁶

Die freie Wohlfahrtspflege wird damit gekoppelt an die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und das Recht des Kindes auf Erziehung wird mit dieser Argumentationslinie über die Eltern vermittelt legitimiert.⁷⁷ Dies hat insbesondere Einfluss auf die Jugendpflege, die damit gekoppelt wird an die Jugendfürsorge (vgl. Wedekind 1971, S. 238):

„Sieht man beide Paragraphen [§ 1 und § 2,2 RJWG; SM] zusammen, so ergibt sich, daß Jugendpflege als Teil der öffentlichen Jugendhilfe nur platzgreifen kann, wenn der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird. Jugendpflege ist damit nicht als eine durch die gesellschaftliche Entwicklung allgemein notwendig gewordene Ergänzung der Erziehung in Familie, Schule und Beruf bestimmt worden, sondern deutlich als Ersatzerziehung in besonderen Fällen.“ (Wedekind 1971, S. 237f.)

Becker und Gildemeister begründen das Recht des Kindes auf Erziehung mit einer anderen Nuance, nämlich aus dem verallgemeinert hilfsbedürftigen Kind selbst heraus und insistieren dafür im Handbuch der Jugendpflege von 1932 auf dem Unterschied zwischen Wohlfahrt und Jugendpflege. Sie befürworten die Jugendpflege als Teil der Jugendwohlfahrt, weil sie damit für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen gelte:

„Es muß aber nachdrücklich betont werden, daß die Jugendwohlfahrt und die Jugendpflege ganz besonders von der allgemeinen Wohlfahrt

76 Die öffentliche Jugendhilfe tritt hier zwar hinter der freien Wohlfahrtspflege zurück, es gilt aber noch nicht das Vorrangprinzip des freien Trägers.

77 In der Novelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) von 1961 wird diese Weichenstellung mit dem „Wunsch- und Wahlrecht der Eltern“ noch verstärkt werden (vgl. Hasenclever 1987, S. 15).

wesensverschieden ist. Während es sich bei dieser um die Betreuung von Menschen handelt, die in irgendeiner Beziehung hilfsbedürftig in dem Sinne sind, daß ihnen die körperlichen, geistigen, sittlichen oder materiellen Kräfte fehlen, die ihnen erlauben, sich im Kampfe ums Dasein zu behaupten, liegen bei den Kindern und Jugendlichen dagegen die Dinge ganz anders. Bei ihnen kommt es auf Gesunderhaltung, Kräftigung und Erziehung an. In diesem Sinne sind alle Kinder und jungen Menschen hilfsbedürftig, auch diejenigen, die in materiell gesicherten Verhältnissen aufwachsen, auch sie bedürfen der stützenden Hand, damit sie ihre körperlichen, geistigen und sittlichen Anlagen so entwickeln können, wie es ihnen selbst und dem Volksganzen am besten frommt, damit sie die ‚gesellschaftliche Tüchtigkeit‘ erlangen, von der §1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt spricht.“ (Becker/Gildemeister 1932, S. IV)

In der folgenden Rechtsgrundlage wurde der freien Wohlfahrtspflege die Aufgabe „vorbeugender Fürsorgemaßnahmen“ (Zwerschke 1963, S. 10)⁷⁸ bzw. der „eng begrenzte[n] prophylaktische[n] Fürsorge“ (Wedekind 1971, S. 238) zugewiesen. Mit Verweis auf die bereits in der Denkschrift des Preußischen Volkswohlfahrtsministeriums (1925) als „vorbeugende Arbeit“ gefasste Jugendpflege wird deutlich (vgl. S. 135), dass insbesondere die Jugendpflege in den Dienst genommen wird für die Bearbeitung von Defiziten, die aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen resultieren: für den Wiederaufbau des Staates und – mit dem RJWG rechtlich legitimiert – zur Wiederherstellung des Erziehungsmonopols der Eltern.

2.6.2 Die Reichstagsdebatte über das RJWG

Das RJWG wird in der Fachdiskussion als „Kompromiss widerstreitender Mächte“, insbesondere des Katholizismus und des Sozialismus, gesehen (vgl. Neundörfer 1923, S. 527, zit. nach Hasenclever 1978, S. 63). Neben den Konflikten zwischen den weltanschaulichen Strömungen gab es einen harten Fakt, der in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg Handlungszwang

78 Zwerschke argumentiert jedoch, dass das Ansehen der Jugendvereine als Jugendfürsorge Anfang des 20. Jahrhunderts endete: „Unter der zunehmenden öffentlichen Relevanz des jugenderzieherischen Sektors wurde die Vorstellung von der Zweiteiligkeit der Jugendarbeit allmählich immer deutlicher“ (Zwerschke 1963, S. 10). Damit ist aber noch nichts über die inhaltliche Ausrichtung der Jugendpflege gesagt, nur, dass sie seitdem begrifflich von der Jugendfürsorge unterschieden wurde.

mit sich brachte: Die Verelendung nicht nur der proletarischen Kinder und Jugendlichen sowie die allgemeine Not in Folge des Krieges. Die Reichstagsabgeordnete Clara Zetkin stellte in der Reichstagsdebatte am 27. Januar 1921 fest, dass das Kinderelend in Folge des „imperialistischen Raubkrieges“ „[...] sich nicht mehr auf die proletarischen Familien [beschränkt], nein, Kinderelend in erschreckender Weise ist heute auch in den vielen klein- und mittelbürgerlichen Familien daheim“ (Wortprotokoll der Reichstagsdebatte am 27.01.1921, zit. nach Jordan/Münder 1987, S. 92).⁷⁹

Zugleich war durch das „Jahrhundert des Kindes“ (Ellen Key) und die einflussreiche reformpädagogische Bewegung sowie die zur Demokratisierung drängenden politischen Verhältnisse eine neue Grundlage vorhanden, die Konflikte um die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu führen:

„Daß es [das RJWG; SM] 1922 verabschiedet wurde, hat aber zugleich mit der Abschaffung der Monarchie und mit der Einführung der Republik zu tun: Erst diese politischen Verhältnisse erlaubten es [...] Gesetze zu schaffen, die den Familienvater nicht mehr als den unumschränkten Herrn über die „Seinen“ darstellte, sondern (hier) Minderjährige in das Zentrum der Überlegungen stellte.“ (Münder 1987, S. 7)

Der Hauptkonflikt, für den mit diesem Gesetz eine Regelung geschaffen werden sollte, ist, wer erzieht und wer warum erzogen wird. Die konfessionellen Vereinigungen und konservative Politiker lehnten einen Erziehungsanspruch des jungen Menschen ab, weil ein solcher das „natürliche Recht

79 Aufgrund der Kosten, die dessen Umsetzung hervorrufen würde, empfahl der Reichskommissar für Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltung, den Gesetzesentwurf, der bereits im Reichsrat behandelt worden war, zurückzuziehen. Der Reichsminister des Innern wandte sich dagegen und betonte die Bedeutung des Zwecks, der mit dem RJWG verfolgt wurde, nämlich die Verwahrlosung der Jugend unter allen Umständen zu verhindern. Nach einer Debatte wurde dem Vorschlag des Reichsministers des Inneren trotz des für 1921 erwarteten Fehlbetrags im ordentlichen Etat entsprochen und dem Entwurf am 24.02.1920 durch das Kabinett zugestimmt.

Da im Anschluss zunächst keine weiteren Schritte vollzogen wurden, drängten 33 weibliche Abgeordnete aller Fraktionen am 20.11.1920 mit einer Interpellation auf Vorlage eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes noch in der laufenden Legislaturperiode. Die Interpellation wurde am 27.01.1921 behandelt und in der anschließenden Aussprache grundsätzliche Konflikte um das Gesetz verhandelt. Daraufhin beschleunigte sich der Gesetzgebungsprozess: Am 15.03.1921 wurde dem Reichstag von der Reichsregierung ein Entwurf inkl. Begründung vorgelegt. Dieser wurde am 19.03. in erster Lesung behandelt, einem Ausschuss zugewiesen und am 13. und 14.06.1922 kam es zur 2. und 3. Lesung des Gesetzesentwurfs (vgl. Münder 1987, S. 8).

der Eltern“ beeinträchtigte und ein staatliches Erziehungsrecht einführe (vgl. Hasenclever 1978, S. 15). Die Erziehungspflicht und -möglichkeit der Eltern zu erweitern, billigten die bürgerlich-demokratischen und rechten Kräfte im Reichstag nur, weil die Eltern durch die gegebene wirtschaftliche und soziale Lage vielfach nicht in der Lage waren, ihrer Erziehungspflicht voll nachzukommen. Die vaterlosen Kriegsjahre, das Versagen der elterlichen Beeinflussung, das Fehlen einer starken autoritativen Gewalt und der unverhältnismäßig hohe Verdienst der Jugendlichen würden nun ihre Wirkung zeigen, wie Paula Mueller-Otfried, Abgeordnete der Deutschnationalen Volkspartei, in der Debatte zur Interpellation am 27. Januar 1921 anmerkte:

„Quantitativ und qualitativ hat die Verrohung und Verwilderung unserer Jugend in beunruhigender Weise zugenommen. So schwere Verbrechen wie in der Jetztzeit sind noch nie von Jugendlichen begangen worden. Noch nie mußten Gefängnisstrafen von mehreren Monaten in so großer Zahl über noch schulpflichtige Kinder verhängt werden.“ (Wortprotokoll der Reichstagsdebatte am 27.01.1921, zit. nach Jordan/Münder 1987, S. 83f.)

Dieser Position wurde von sozialistischer Seite, von Kurt Löwenstein, widersprochen:

„Wenn man die Kardinalbegriffe hört, durch die Sie die Erziehung Ihrer Jugend sichern wollen, dann stehen immer am Anfange Autorität, Gehorsam und Pflicht. [...] Das [...] sind die drei Kardinalbegriffe, aus denen heraus Sie unsere Jugend und Ihre Jugend in Ihren Kulturbestand hineinwachsen lassen und hineindrillen wollen. Aber Sie werden es schon selbst haben erleben müssen, daß das Delirium des Weltkriegs und das Chaos in der Wirtschaftsordnung nach dem Weltkriege Autorität, Gehorsam und Pflichtgefühl bis ins tiefste zersetzt und vernichtet haben, und zwar nicht bloß so, daß man nunmehr durch eine strenge Zucht den früheren Zustand wieder einführen könnte, sondern so restlos, daß jedem, der in dieses Problem hineingeschaut hat, klar werden muß, daß auf der Basis dieser statischen Elemente einer bestehenden Gesellschaft eine Erziehung nicht mehr erreicht werden kann. [...] Wir setzen an die Stelle der Statik Ihrer starren Begriffe zur Erhaltung Ihrer Wirtschafts- und Kulturordnung ganz andere Begriffe. Wir erklären an Stelle dessen als die Grundlage aller Erziehung die Solidarität der Gemeinschaft und

das soziale Verantwortlichkeitsgefühl innerhalb dieser Gemeinschaft.“
(a.a.O., S. 90)

Die bürgerliche Seite setzte sich dagegen einerseits für die Bewahrung des „natürlichen Rechts der Eltern auf Erziehung“ und andererseits für eine Lösung der Verelendung und Not von Kindern und Jugendlichen ein, die den Eltern „über den Kopf wuchsen“. In diesem Sinne argumentiert die Abgeordnete der DNVP Paula Mueller-Otfried weiter:

„Gewiß sind wir der Meinung, daß die Erziehung und der Schutz des Kindes in erster Linie Sache der Familie ist und bleiben muß. Selbstverständlich wird einem Kinde innerhalb eines geordneten Familienlebens der beste Schutz zuteil, der ihm überhaupt werden kann. Aber die Erfahrung lehrt, daß in leider nur zu vielen Fällen die Erziehungsberechtigten nicht dazu fähig sind, den Anspruch des Kindes an Schutz, Fürsorge und Erziehung zu genügen. Das ist sehr bedauerlich; es ist aber eine Tatsache, mit der wir uns angesichts der bestehenden Verhältnisse abzufinden haben. Wir bedürfen also einer öffentlichen Jugendfürsorge zur Ergänzung bzw. zum Ersatz der Erziehung in den Fällen, wo die Leistung der Familie nicht ausreicht.“ (Wortprotokoll der Reichstagsdebatte am 27.01.1921, zit. nach Jordan/Münder 1987, S. 82)

Der Konflikt zwischen Elternrecht und öffentlicher Erziehung wird hier im Sinne der Argumentation Polligkeits dadurch gelöst, dass öffentliche Erziehung in einer aktuellen Notlage legitim sei, da in ihr die erforderliche Erziehungsleistung der Familie nicht ausreichen würde. Zudem vertrauten die Konservativen den konfessionellen Verbänden, die Eltern und Familie als die zentrale Erziehungsinstanz anerkannten und im bürgerlichen Sinne erzogen. Und nicht zuletzt war die Elternorientierung in dem Leitgedanken der Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit durch die freien Vereinigungen aufgehoben.

Ein weiterer Konflikt lag in der Dominanz bürgerlicher Erziehung, die die öffentliche Erziehung bestimmte und insbesondere die proletarische Jugend traf. In den Ausführungen und der Analyse der Abgeordneten Heydemann, Löwenstein und Zetkin in den Parlamentsdebatten wird der Charakter der Erziehung durch die anerkannten Instanzen als „Klassenkampf von oben“ charakterisiert. Ein neuer Ansatzpunkt, diese Hegemonie aufzubrechen, wurde von sozialistischer Seite darin gesehen, dass von bürgerlicher Seite öffentliche Erziehung als legitim anerkannt und damit das

Ideal der patriarchalen Familie prinzipiell delegitimiert worden sei. Löwenstein argumentiert in der 2. Lesung zum Gesetzesentwurf am 13. Juni 1922:

„Aber wir sind heute längst aus dem Stadium herausgekommen, in dem private oder kirchliche Fürsorge ausreichten. Jugendfürsorge und Jugendpflege sind längst zu einer öffentlichen Angelegenheit geworden. Sie haben das durch dieses Gesetz ja selber anerkannt. Durch die Fassung, die Sie dem § 1 dieses Gesetzes gegeben haben, haben Sie den öffentlichen Rechtsanspruch jedes Kindes auf Erziehung und damit die Öffentlichkeit der Erziehung im Prinzip anerkannt. Wer Ihre Literatur verfolgt, weiß, daß vor Jahrzehnten eine derartige Anerkennung schlechthin unmöglich gewesen wäre; damals hätten Sie nur den Anspruch der Kirche und nur den Anspruch der Familie anerkannt. Die Notverhältnisse der Zeit haben auch Sie gezwungen, den Schritt zu tun, den wir aus der Analyse der Verhältnisse heraus schon längst gegangen sind, nämlich die Anerkennung des öffentlichen Charakters der Jugendwohlfahrt. [...] Eine Tat positiven Inhalts wird die Jugendpflege und Jugendfürsorge nur dann sein, wenn sie den Charakter aller unserer Institutionen trägt, nämlich öffentlichen Charakter.“ (Wortprotokoll der Reichstagsdebatte am 13.06.1922, zit. nach Jordan/Münder 1987, S. 115)

In diesem Sinne stellt die Fraktion der USPD einen Änderungsantrag an § 1 RJWG, der jedoch abgelehnt werden wird:

„Der Reichstag wolle beschließen den § 1 zu streichen und dafür zu setzen:

§ 1. Jedes deutsche und in Deutschland lebende Kind hat ein Recht darauf, im Geiste der Gemeinschaft, an gesellschaftlich nützlicher Betätigung gleichzeitig zu voller Entfaltung seiner Fähigkeiten und zur gesellschaftlichen Verantwortlichkeit erzogen zu werden.

Öffentliche Jugendhilfe tritt in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Erziehungsverpflichteten ein, wenn dieses Recht des Kindes auf Erziehung nicht erfüllt wird. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn es ein Gesetz erlaubt.“ (Änderungsantrag der USPD-Fraktion vom 13.06.1922 an den Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, zit. nach Jordan/Münder 1987, S. 11)

Löwenstein begründet diesen Änderungsantrag wie folgt:

„Es handelt sich für uns [...] darum, die historischen Konsequenzen zu ziehen, das Proletariat nicht untergehen zu lassen; es handelt sich nicht darum, so nebenbei durch Wohltätigkeit oder durch Wohlfahrtsbestrebungen, wie Sie sie auffassen, eine kleine Lebensmöglichkeit zu geben, sondern es handelt sich wirklich darum, hier eine positive grundsätzliche Erziehungsaufgabe zu lösen. Darum konnten wir uns nicht darauf beschränken, jene farblose Fassung des § 1 anzunehmen, die die Reichsregierung Ihnen vorgeschlagen hat, auch nicht in der farblosen Form, wie sie seitens des Ausschusses nachher vorgeschlagen wird, sondern wir verlangen, diesen Prinzipien ganz entsprechend, daß jedes Kind ein Recht darauf hat, im Geiste der Gemeinschaft zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit, gleichzeitig zu voller Entfaltung seiner Tätigkeit und gesellschaftlichen Verantwortlichkeit erzogen zu werden.“ (Wortprotokoll der Reichstagsdebatte am 14.06.1922, zit. nach Jordan/Münder 1987, S. 116)

Hasenclever verweist darauf, dass „[v]on den Schöpfern des RJWG [...] ausdrücklich ein Erziehungsgesetz, ein ‚Kulturgesetz‘, beabsichtigt [war], dessen einer Zweig, die Jugendfürsorge, aus dem Bereich der damaligen Armenpflege bewußt herausgelöst und mit der Jugendpflege zu dem neuen Aufgabengebiet Jugendhilfe vereinigt werden sollte“ (Hasenclever 1978, S. 14). Jugendhilfe (die Jugendfürsorge und Jugendpflege vereint) sollte also nicht nur Armenpflege (bzw. in aktuelleren Begriffen: Sozialhilfe) sein, sondern auch Erziehung und Bildung. Zetkin führt dazu aus:

„Unseres Erachtens muß ein Kinderfürsorgegesetz verschiedene große Richtlinien einhalten. Es darf vor allen Dingen nicht den Charakter tragen, als ob es ein Anhängsel zur Armengesetzgebung ist. Es muß seinem ganzen Gehalt nach von der Auffassung erfüllt sein, daß es ein Teil des allgemeinen Bildungs- und Erziehungswesens ist. [...] Es muß vielmehr die breitesten lebendigen Kräfte zur Mitwirkung heranziehen.“ (Wortprotokoll der Reichstagsdebatte am 27.01.1921, zit. nach Jordan/Münder 1987, S. 92)⁸⁰

80 Ein Kinderfürsorgegesetz als Teil eines allgemeinen Bildungs- und Erziehungsgesetzes umzusetzen, war aufgrund der Gesetzeslage auf Reichsebene und ist es bis heute hin auf Bundesebene jedoch nicht ohne Weiteres möglich. Für die Umsetzung bräuchte es damals und braucht es heute grundlegende rechtliche Änderungen.

Dies wurde als Möglichkeit gesehen, die proletarischen Kinder und Jugendlichen aus dem defizitorientierten bürgerlichen Blickfeld zu bekommen. Da dies jedoch voraussetzungsvoll und dieser Konflikt nicht nur „formal“ anhand eines Gesetzes und seiner Begriffe zu lösen ist, argumentiert sie weiter:

„Aber wir verlangen nachdrücklich gleiches Recht und gleiche Bewegungsfreiheit für alle privaten Vereinigungen und Bestrebungen, an der Fürsorge für die Jugend mitzuwirken. Wir verlangen deshalb vor allem auch uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und Aktionsfreiheit für die einschlägigen Bestrebungen, die von der Jugend und den älteren Schichten des Proletariats getragen werden. Die sozialistischen, die freien, die kommunistischen Jugendorganisationen, die entsprechenden Elternorganisationen, die sich mit der Fürsorge für die Jugend befassen, müssen ebenso wie die charitativen (sic!) und religiösen Vereinigungen zur Mitwirkung herangezogen werden.“ (ebd.)

Ein weiterer Konflikt bezog sich auf das Verhältnis zwischen Reichsjugendgesetz und freien Vereinigungen. Die bürgerlichen Abgeordneten waren sich darüber einig, dass das RJWG nichts anderes als ein Rahmengesetz sein könne, um die Arbeit der freien Vereinigungen, näher geregelt auf Landesebene, zu ermöglichen. In diesem Sinne argumentiert Dr. Elsa Matz für die Deutsche Volkspartei:

„Wir wollen, daß etwas geschieht, um vorbeugende und heilende Arbeit an den Schäden zu leisten, die sich heute für das Leben unserer Jugend ergeben haben. Wir wünschen ein Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das eine großzügige Organisation verbürgt, mit einem Reichsjugendamt an der Spitze, ein Rahmengesetz, das gewisse Mindestforderungen festlegt, ein Gesetz, an das die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder anknüpfen können.“ (Wortprotokoll der Reichstagsdebatte am 27.01.1921, zit. nach Jordan/Münder 1987, S. 88)

Dabei solle die freie Liebestätigkeit, die private Fürsorge, jedoch nicht vom RJWG unterbunden werden. Vielmehr sollten, so Matz weiter,

„diese privaten Einzelbestrebungen in einen umfassenden Plan eingeordnet werden, und daß der Staat als letzte Instanz die Oberleitung, die Überwachung in der Hand hat, daß der Staat auch in der Lage ist, gewisse Lücken, die sich bei diesen Einzelbestrebungen selbstverständlich ergeben, weil der eine auf diesem, der andere auf jenem Einzelgebiet

arbeitet, mit seinen Maßnahmen ausfüllt. Weiter sind wir auch der Ansicht, daß bestimmte allgemeine Aufgaben, zum Beispiel die allgemeinen Statistiken über die Arbeitsbedingungen, über die Wohnungsverhältnisse und die Ernährungsverhältnisse der Jugend, doch zweckmäßigerweise vom Staate selbst übernommen werden.“ (ebd.)

Eine weltanschauungsübergreifende Einigkeit bestand in dem Ziel einer Aufhebung der Zersplitterung der verschiedenen Zuständigkeiten, um der realen wirtschaftlichen und sozialen Not der Jugend beikommen zu können. Für die neue, gemeinsam zu realisierende Aufgabe sollten Jugendämter auf Reichs-, Länder- und Gemeindeebene eingeführt werden, um zudem die öffentlichen und freien Verbände in ein abgestimmtes Verhältnis zu bringen. Dafür spricht Dr. Marie Baum von der DDP:

„Die Exekutive muß natürlich bei der Selbstverwaltung liegen; aber das Reichsgesetz soll diese Selbstverwaltung in den Stand setzen, einmal finanziell, sodann eben dadurch, daß sie ein lückenloses, die Landesgrenzen überwindes [sic!] Netz von Jugendämtern schafft, nun auch wirklich so arbeiten.“ (Wortprotokoll der Reichstagsdebatte 27.01.1921, zit. nach Jordan/Münder 1987, S. 86)

Die weniger detailliert geregelte Jugendpflege sollte darüber hinaus vor allem von der freien Jugendhilfe ausgeführt werden. Aus den Festlegungen des RJWG ergab sich im Folgenden ein Konflikt mit den Kommunen, die als Ausführende Bedenken sowohl wegen der finanziellen Belastungen als auch wegen zu detailliert festgelegter Verpflichtungen hatten (vgl. Hasenclever 1978, S. 16ff.).

2.6.3 Zur Einführung bzw. (Nicht-)Umsetzung des Gesetzes

Ein zentraler Konfliktpunkt in den Fachdebatten vor der Einführung des RJWG war, wie die Reformen in der Jugendfürsorge am besten umgesetzt werden konnten: über eine reichsrechtliche Regelung mit dem Anspruch des gleichmäßigen Vollzugs der Jugendwohlfahrtspflege oder über länderrechtliche Regelungen, die die jeweiligen Entwicklungen in den Ländern und die Besonderheiten der freien Vereinigungen eher berücksichtigen könnten.

Mit der Weimarer Verfassung von 1919 gab es die Möglichkeit einer reichseinheitlichen Regelung des Jugendrechts. In ihr war geregelt, dass „[s]oweit Reichsrecht und Landesrecht auf einem bestimmten Gebiete der

Gesetzgebung nebeneinander bestehen, gilt, wie schon nach der a. [alten; SM] RV, der Grundsatz, daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht. Art.13 faßt dies in ein Rechtssprichwort zusammen: „Reichsrecht bricht Landrecht“ (Gebhard 1932, S. 87). Artikel 7 („die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge“) und Artikel 9 („Soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über: 1. Die Wohlfahrtspflege; 2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.“) der Reichsverfassung, die die verfassungsrechtliche Grundlage für das RJWG bilden, gehören zur Kategorie der sogenannten konkurrierenden Zuständigkeit – im Unterschied zur ausschließenden Gesetzgebung. Dies ist in Art.12 Abs.1 S.1 RV wie folgt konkretisiert: „Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung“. Gebhard kommentiert die Reichsverfassung weiter: „Auf allen diesen Gebieten – es ist die Mehrzahl – kann also Reichsrecht und Landesrecht nebeneinander bestehen. Für diesen Fall gilt der oben erwähnte Grundsatz: „Reichsrecht bricht Landrecht“ (ebd.). Weiter führt er aus, dass „das Reich in den Angelegenheiten des Art.7 weder an bestimmte Voraussetzungen für die Ausübung seines Gesetzgebungsrechtes noch inhaltlich an bestimmte Beschränkungen gebunden“ (ebd.) sei. Für die Einheit der Jugendwohlfahrt stellt sich dabei jedoch folgendes Problem: Die öffentliche Fürsorge ist seit 1919 eine vor allem zentralstaatliche Angelegenheit, während die Bildung in den Vereinen der freien Jugendfürsorge auf Länder- und kommunaler Ebene angesiedelt war. Dies wird uns im Weiteren noch beschäftigen.

Mit den Arbeiten an einem Reichsgesetz war im Reichsministerium des Innern bereits vor Verabschiedung der Weimarer Verfassung begonnen worden (vgl. Münder 1987, S. 8). Vom damaligen Reichsminister des Innern wurde das mit dem RJWG hauptsächlich verbundene Anliegen ausgesprochen:

„Die Reichsregierung und namentlich mein Ministerium legen den größten Wert darauf, auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt durch ein Reichsgesetz der Verwahrlosung unserer Jugend entgegenzuarbeiten und alles dasjenige zu fördern, was geschehen kann, um unsere heranwachsende Jugend in den Stand zu setzen, brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Wir verkennen dabei nicht, daß der Schwerpunkt aller derartigen Betätigung nicht in der Reichsinstanz liegen kann, sondern daß Familie, Vereine und Gemeinden in erster Linie berufen

sind, hierersprießliches zu leisten. Die Aufgabe eines Reichsgesetzes kann und muß es aber sein, dafür zu sorgen, daß eine Zersplitterung vermieden wird, und daß überall im Deutschen Reich die Fürsorge für die Jugend einsetzt.“ (Wortprotokoll der Reichstagsdebatte am 27.01.1921, zit. nach Jordan/Münder 1987, S. 84)

Zusammenfassend waren drei Grundsätze leitend bei der Erstellung: Vorrang des Elternrechtes auf Erziehung bei gleichzeitiger Verpflichtung des Jugendamts zu ihrer Unterstützung, Zusammenarbeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern und freiwilligen Kräften (Jugendbewegung) und das Jugendamt als Mittelpunkt aller Jugendwohlfahrt (vgl. Friedeberg et al. 1972, S. XIII).

Alle Änderungsanträge bis auf den, das Inkrafttreten des RJWG um ein Jahr vom 1. April 1923 auf den 1. April 1924 zu verschieben, wurden abgelehnt. Bis auf die vier Stimmen der KPD und von Abgeordneten der USPD wurde das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen. Das Gesetz bestand somit aus 78 Paragrafen inkl. eines Einführungsgesetzes mit neun Artikeln. Trotz des Beschlusses des Reichstages kam es jedoch nicht zum geplanten Inkrafttreten. Am 8. Dezember 1923 beschloss der Reichstag im Kontext der Wirtschaftskrise das Ermächtigungsgesetz „Zur Überwindung der Not von Volk und Reich“, auf dessen Grundlage am 14. Februar 1924 die Reichsregierung die „Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG“ erließ⁸¹ (vgl. Münder 1987, S. 8f.). Deren auf Drängen des Deutschen Vereins vorgenommene Einführung im Jahr 1924 hatte in Folge der Inflation tiefgreifende Reduktionen zur Folge. Von der Umsetzung erweiterter Aufgaben für die Träger der Jugendwohlfahrt, die im RJWG geregelt waren, wurden die Gemeinden und Verbände freigestellt. Dazu gehörte die Errichtung der Jugendämter sowie die Umsetzung der Jugendpflege nach § 4 RJWG. „Dadurch blieben“, so Weiß, „nur noch die mit fürsorgerischen Aufgaben weitgehend verbundenen Hilfen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen Pflichtaufgaben. Die jugendpflegerischen und allgemein erzieherischen Inhalte wurden zu ‚Kannaufgaben‘ reduziert. [...] Die Folge war, das [sic] eine moderne Jugendhilfe sich nur partiell in einigen Teilen des Reiches entwickelte“ (Weiß 1998, S. 73).

81 Erst mit dem Bundesgesetz zur Änderung von Vorschriften des RJWG vom 28.08.1953 wurde die „Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG“ abgelöst. Das RJWG wurde somit erst mit der Novelle von 1953 in Kraft gesetzt (vgl. Münder 1987, S. 9).

Die Reduktion betraf also vor allem die Realisierung der Einheit der Jugendhilfe. In seiner Ausrichtung und Maßnahmenstruktur sowie der Gewichtung der Paragraphen ist das RJWG – bei wenigen Ausnahmen – ein Nothilfegesetz. Es „wird im Grunde als ein Jugendamtsgesetz konzipiert, das rein pragmatisch auf akute Notstände abgestellt ist. Ein in sich geschlossenes System der Jugendhilfe steht nicht dahinter. So bleiben auch die Begriffe ‚Jugendwohlfahrt‘ als Ziel und ‚Jugendhilfe‘ ohne genaue inhaltliche Festlegung und ohne Abgrenzung von anderen Bereichen“ (Hasenclever 1978, S. 67f.). Das Gesetz vertritt die Auffassung, so Bäumer, „daß die Erziehung des Kindes unter normalen, aber auch noch in gewissem Umfang unter unnormalen Verhältnissen immer noch am besten in den Händen der Eltern liegt und bleibt“ (Bäumer 1929, S. 9f.).

Trotz der Notverordnung wird das, was im RJWG geregelt wird, mit dem Begriff Jugendwohlfahrt überschrieben und die Jugendfürsorge und die Jugendpflege werden dabei zur öffentlichen Jugendhilfe zusammengefasst. In § 1 RJWG wird zum ersten Mal das Recht auf Erziehung für alle (deutschen) Kinder und Jugendlichen kodifiziert, das den reinen Fürsorgegedanken überschreitet:

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. [...] Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.“

Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird die Jugendpflege und die Jugendfürsorge als (rechtliche) Einheit explizit gefasst. So heißt es im § 2 RJWG: „Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) [...]“. Wohlfahrt für alle Kinder und Jugendliche meint hier auch, dass die „Aufgabe des Jugendamts [...] ferner [ist], Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für“ Mütter im Kontext des Mutterschutzes, Säuglinge, Kleinkinder, die im schulpflichtigen Alter stehende Jugend außerhalb des Unterrichts und die schulentlassene Jugend – d.h. potentiell alle (vgl. § 4 RJWG).

In Abschnitt II des Gesetzes werden die Aufgaben der Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Reichsjugendamt) bestimmt. So heißt es in § 6 RJWG:

„Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres sat-

zungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.“

Die Jugendbewegung fällt dort nicht unter die Jugendhilfe, sie wird neben der Jugendhilfe als eigenständiger Bereich aufgeführt. Wohl wird aber die Jugendbewegung dem Begriff Jugendwohlfahrt zugeordnet und ist damit legitimiert als deren Teil. In der Logik der Begrifflichkeiten macht die Jugendbewegung die Jugendhilfe sogar erst komplett – zur Jugendwohlfahrt. Ihr Einbezug wird in § 9 RJWG, in dem die Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts geregelt werden, noch weiter konkretisiert:

„[...] Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirke des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag, zu berufen. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder [...]“

Dies gilt auch für die Landesjugendämter (vgl. § 14 RJWG). In § 11 RJWG heißt es weiter:

„Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen, in welche auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen [...]“

Das Landesjugendamt hat diesbezüglich die Aufgabe der „Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereiche des Landesjugendamts“ (§ 13 (7) RJWG).

Zusammenfassend vereint die Jugendwohlfahrt in der Logik des Gesetzes eine Dreieinheit aus staatlicher Nothilfe (öffentliche Jugendhilfe: Jugendfürsorge), privater Nothilfe (private Jugendhilfe: Jugendpflege) und Selbsthilfe (Jugendbewegung) (s. Abbildung 1, S. 16). Rein rechtlich muss es hier bei der *Hilfe* bleiben, da die *Bildung* auf Länderebene geregelt wird

und da sonst das Erziehungsrecht der Eltern noch stärker in Frage gestellt würde.

Mit dem Leitgedanken des Ausfallbürgens für die Familie wird das gesamte Gesetz dem Nothilfeauftrag unterstellt. Zwar, so betont Jordan, wird mit § 1 RJWG ein Recht auf öffentliche Erziehung eingeräumt, dieses bleibt aber an das Erziehungsprimat der Familie gekoppelt und ist damit nur ein Notbehelf (vgl. Jordan 1987, S. 24). Dem verallgemeinerbaren Recht des Kindes auf Erziehung wird das Gesetz also nicht gerecht.

Zwar waren mit dem RJWG die freien Vereinigungen für die Jugendpflege angefragt und es existierten weiterhin die seit 1911 bestehenden Jugendpflegeausschüsse, allerdings bekam die Jugendpflege nun in „Einheit“ mit der Jugendfürsorge einen rechtlich gefassten (vorbeugend) fürsorgerischen Auftrag, der sie von ihrem Bildungsauftrag trennte. Damit falle, so Wedekind, „das RJWG hinter die Bestimmungen der preußischen Erlasse von 1911 und 1913 zurück, denn dort war Jugendpflege als Angebot und Anspruch an die Gesamtheit der jungen Generation verstanden worden“ (vgl. a.a.O., S. 238). Die Zusammenfassung von Jugendpflege und Jugendfürsorge, aber auch deren historische Bewertung waren nicht unumstritten.

Wedekind verweist auf eine Petition des AddJ an den Reichstag am 20. April 1921, in der die Jugendverbände eine Hinzufügung in § 1 (3) RJWG forderten: „Die Jugendführung bleibt freiwilliger Vereinstätigkeit überlassen“ (Wedekind 1971, S. 238). Die Jugendverbände lehnten die enge Fixierung der Jugendpflege im RJWG für ihre Arbeit ab. Fortan sollten die Begriffe *Jugendpflege* nur noch für RJWG-Aufgaben, *Jugendbewegung* für die von der Jugend selbst geleiteten Vereine und *Jugendführung* für die von Erwachsenen geleiteten Verbände genutzt werden (vgl. a.a.O., S. 239f.). Hasenclever führt diesbezüglich aus:

„Während die Jugendverbände die Einbeziehung der [öffentlichen; SM] Jugendpflege voll bejahen, fordern die konfessionellen Wohlfahrtsverbände die Streichung der sogenannten Jugendpflegeaufgaben in §4, weil dies ein allgemeines Erlahmen der freien Tätigkeit zur Folge haben müsse. Dabei bedienen sich die Verbände auch des Arguments, Jugendpflege falle nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Reiches. Diesen Einwand nimmt die amtliche Begründung mit dem Hinweis vorweg, ‚daß eine feste Grenze zwischen der Jugendpflege und der Jugendfürsorge nicht zu ziehen ist, daß beide ineinander übergreifen‘ (S. 1239).“ (Hasenclever 1978, S. 67)

Bäumer verband mit der Einheit von Jugendfürsorge und Jugendpflege im RJWG die Perspektive, die Sozialpädagogik würde sich zu einer normalen Erziehungseinrichtung entwickeln können. Sie vergleicht dies mit der Geschichte der Schule, die als unentgeltliche Schule als Nothilfe für Arme ins Leben gerufen wurde und sich zu einer positiven Bildungseinrichtung entwickelt hatte. Und auch die öffentliche Fürsorge entstand als Nothilfe, um die Familie dort zu unterstützen, wo sie aus verschiedenen Gründen nicht vorhanden war (vgl. Bäumer 1929, S. 3f.).

„Dann aber entwickelte sich auch auf diesen Gebieten erzieherischer Tätigkeit außerhalb der Schule ein neues System mit einem neuen Träger, dem normalerweise – und nicht nur ausnahmsweise – gewisse Leistungen in dem Ganzen der von Familie, Gesellschaft und Staat getragenen Bildung des Nachwuchses zufielen. Mit dieser Entwicklung änderte sich dann auch Auffassung, Wesen und Methode der sozialen Erziehungsfürsorge.“ (a.a.O., S. 4)

Die Perspektive, dass die Nothilfe nicht die dauerhafte Aufgabe der Sozialpädagogik sein wird, zieht sie auch aus der Ausweitung der Befugnisse des Staates und damit der öffentlichen Erziehung durch die auch konfessionellen Vereine und Verbände. Wolf weist darauf hin, dass bereits im RJWG mit dem Gedanken der Einheitlichkeit – „weniger der Jugendpflege als vielmehr der Jugendhilfe“ – die Hilfe ihren Ausnahmecharakter verloren habe, da sie nun „als zwar vorbeugende, aber völlig ‚normale‘ Hilfe [...] für Jugendliche angesehen wird“ (Wolf 1977, S. 171). Dies sei für die Entwicklung der Sozialpädagogik immens wichtig gewesen, da die Jugendhilfe somit den Charakter von Armenhilfe und Fürsorge verloren habe (vgl. ebd.).

Die Jugendpflege nahm innerhalb der kommunalen Jugendämter, deren Kernaufgabe die Jugendfürsorge war und blieb, eine Sonderposition ein (vgl. Steinacker 2012, S. 165). Derweil behielten die Orts- und Kreisausschüsse für Jugendpflege die Oberhand über die Jugendpflege. Becker und Gildemeister erläutern die Praxis der Einheit der Jugendwohlfahrt im Kontext des RJWG:

„Eine besondere behördliche Organisation zur Förderung der Jugendpflege oder in Form von Ausschüssen beim Reichsministerium des Innern besteht nicht, nur für das Gebiet der Leibesübungen sind Ausschüsse vorhanden. Es fehlt im Reich eine Zusammenfassung der Bestrebungen der Länder auf dem Gebiet der Jugendpflege, die mit einer kommenden Reichsreform notwendig wird. Die Absicht des Reichsju-

gendwohlfahrtsgesetzes, ein Reichsjugendamt zu schaffen, in dessen Bereich die Jugendpflegeförderung organisatorisch hineingehört, ist vorerst aufgegeben. Das Reichsministerium des Innern als Zentralstelle erfüllt die ihm gestellten Aufgaben in der Weise, daß es in Konferenzen mit den Länderregierungen und freien Organisationen einen Erfahrungsaustausch herbeiführt.“ (Becker/Gildemeister 1932, S. 10f.)

Zudem war durch die Regelung des Verhältnisses von öffentlichen und freien Trägern explizit die Förderung bestehender freier Vereinigungen festgelegt worden. Vor diesem Hintergrund war die getrennte Bearbeitung der Bereiche nicht verwunderlich. Das heißt aber auch, dass es keine inhaltlich konzeptionelle Integration der beiden Kernaufgaben gab, auch wenn die Trennung von Jugendfürsorge und Jugendpflege explizit aufgehoben werden sollte (vgl. Jordan 1987, S. 24f.). Die Einheit der Jugendhilfe als Einheit von Jugendfürsorge und Jugendpflege sowie Jugendbewegung in der Hauptinstitution Jugendamt blieb damit eine rechtlich-formale Einheit.

2.6.4 Die Fürsorgeerziehung im RJWG

In Bezug auf die Regelung der Jugendfürsorge im RJWG ist bereits herausgestellt worden, dass die (Erziehungs-)Rechte der Familie bzw. der privaten Erziehung durch die Regelung, dass der Staat im Notfall Ausfallbürge sein müsse, tendenziell eingeschränkt und die der öffentlichen Erziehung durch den Staat und die Gesellschaft erweitert wurden – bei Beibehaltung der Elternorientierung.⁸²

Ein dunkles Kapitel bleibt die Fürsorgeerziehung (FE) auch mit dem RJWG. An diesem Kapitel wird der Widerspruch zwischen dem „neu-

82 Besonders deutlich wird dies an der Neuregelung im Pflegekinderwesen. Noch in der Vorbereitung des BGB ging der Trend hin zum persönlich bestellten Einzelvormund und damit zur „liberale[n] Abschottung der Privatsphäre gegenüber staatlichen Eingriffen“ (Peukert 1986, S. 97). Dies änderte sich aufgrund von Protesten wegen der hohen Kindersterblichkeit durch mangelnde materielle Versorgung, fehlende soziale Interaktion und Hygiene im Pflegekinderwesen. Bereits im BGB ermöglichte der Artikel 136 des Einführungsgesetzes sogenannte Berufsvormundschaften über Möglichkeiten für landesgesetzliche Sonderregelungen. Dies wurde dann im RJWG verallgemeinert. Weiterhin ist exemplarisch für diese Entwicklung zu nennen, dass für alle unehelichen Kinder, die einen besonders schweren Stand aufgrund ihrer meist stark benachteiligten Mütter in der Industriegesellschaft und aufgrund dessen eine hohe Sterblichkeit aufwiesen, das Jugendamt als Träger der Generalvormundschaft fungierte (vgl. a.a.O., S. 97, 105).

preußischen Erziehungssadismus“ (Brandt 1929, S. 4) und dem Anspruch der reformpädagogischen Bewegung, der im § 1 RJWG zum Ausdruck kommt, besonders deutlich. Peukert argumentiert, dass das Kind aufgrund der ihm unterstellten Unmündigkeit seine eigenen Rechte gar nicht verfolgen könne, weshalb es mit der Programmatik des § 1 RJWG im FE-Fall um eine erzieherische Überwachung des Kindes und der Eltern durch den Staat ginge (Peukert 1986, S. 132). Diese Einschätzung teilte auch Brandt (1929) in seiner Streitschrift:

„Sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten nach Ansicht der Behörden nicht imstande, dem Kinde diese dreiteilige [materielle, moralische und pädagogische; SM] Tüchtigkeit zu garantieren, dann tritt die öffentliche Jugendhilfe ein. Die öffentliche Jugendhilfe repräsentiert sich zunächst einmal durch das Jugendamt, einer Einrichtung, die wir dem RJWG von 1922 verdanken.“ (Brandt 1929, S. 3)

Und weiter:

„Das RJWG hat einen höchst kategorischen Zuschnitt, wie alle deutschen Reichs- und Landesgesetze, die man in der Mehrzahl gegen Proletarier erläßt. Dem Willen des Minderjährigen, um den sich dieses Gesetz dreht, sowie dem ihrer Erziehungsberechtigten, ihrer Eltern usw. ist im Gesetz so gut wie gar kein Raum gewidmet, obwohl sie die ganze Schwere dieses Gesetzes zu fühlen bekommen, sie allein die Leidenden sind. Eltern und Minderjährige brauchen gar nicht erst gehört zu werden, wenn es dem Jugendamt und Vormundschaftsgericht gefällt, eine Fürsorgeerziehung durchzuführen. Die Willkür, für die der Gesetzgeber schon die Plattform schuf, kommt nun nicht allein in vormundschaftsrichterlicher Anmaßung und jugendamtlichen Uebergriffen reichlich zum Ausdruck, sie wirkt sich vor allem in ihrer ganzen brutalen Härte gegen den Fürsorgezögling in der Anstalt aus. Sie wird System!“ (ebd.)

Die Fürsorgeerziehung wird im RJWG in Anlehnung an das preußische FE-Gesetz von 1900 geregelt, mit der Ergänzung eines Mitwirkungsrechtes der Jugendämter und der Übertragung der Ausführungsverantwortung an die überörtlichen Träger (vgl. Jordan 1987, S. 26). Hasenclever weist darauf hin, dass den Jugendfürsorge-Reformern der Konflikt mit den Ländern bei der Neuregelung im Zuge der Einführung des RJWG zu groß gewesen sei, was nicht verwunderlich ist, da viele konfessionelle (freie) Vereinigungen Träger von FE-Heimen waren:

„Für Klumker und andere Vorkämpfer der Jugendfürsorgebewegung geht es in der damaligen politischen Situation zu allererst darum, die jugendfürsorgerischen Materien reichsrechtlich zusammenzufassen, die andere Reichsgesetze berühren und die landesrechtlich unzureichend und unterschiedlich geregelt sind. Das sind unbestritten eigentlich nur Amtsvormundschaft, Gemeindewaisenrat und Pflegekinderschutz, während die Fürsorgerziehung weitgehend als landesrechtlich zureichend geregelt angesehen wird, und ihre unzulängliche nachträgliche Einfügung in den Entwurf der Reichsregierung offenbar die Bedenken nur verstärkt. Die Ermächtigung der Länder zur Einführung einer ‚freiwilligen Fürsorgerziehung‘ (in §§ 66 des Entwurfs) wird schon in der Sachverständigenkommission als in einem Reichsgesetz überflüssig betrachtet und vom Reichstagsausschuß später gestrichen, obschon sich die konfessionellen Verbände dafür eingesetzt hatten.“ (Hasenclever 1978, S. 67)

So wurden in das RJWG keine „freiwilligen Erziehungshilfen“ (FEH) aufgenommen, die von Eltern mit privaten Trägern bzw. dem Jugendamt ausgehandelt werden (vgl. Jordan 1987, S. 26).

„Mit der Fürsorgerziehung (FE) wird in das RJWG eine, vornehmlich aus dem preußischen Recht übernommene Sonderinstitution der Erziehungshilfe eingebaut, für die ein eigenes Verfahren, eine eigene Durchführung und eine eigene Kostenregelung gilt und die deshalb ein Fremdkörper im Bereich der Jugendamtsaufgaben bleiben muß. Das gilt am wenigsten da, wo landesrechtlich eine ‚freiwillige Fürsorgerziehung‘ eingeführt (Sachsen, Hamburg, Lübeck) und wo die örtliche Zuständigkeit für beides (Sachsen) oder nur für die FE (Hessen, Bayern, beide Mecklenburg) begründet wird. Wo überörtliche FE-Behörden die Ausführung der FE übernehmen, insbesondere in Preußen, endet die Verantwortung des Jugendamtes mit der Anordnung der FE durch das Vormundschaftsgericht. Das Jugendamt hat mit der nun einsetzenden Unterbringung in Heim oder Pflegefamilie nichts mehr zu tun.“ (Hasenclever 1978, S. 112)

Friedeberg und Polligkeit stellen 1930 fest, dass aufgrund der diversen, vielfach abweichenden, landesrechtlichen und örtlichen Ausführungsbestimmungen, das mit einem Reichsgesetz verbundene Anliegen eines gleichmäßigen Vollzugs der Jugendwohlfahrt nicht erreicht wurde (vgl. Friedeberg/Polligkeit 1930, S. III). Die Kritik am RJWG und insbesondere an der (preußischen) Fürsorgerziehung wuchs zum Ende der 1920er Jahre. Neben der grundsätzlichen Kritik von Brandt und der IAH zeigte die „Fi-

nanzkrise der Fürsorge, das massenhafte Elend der Jugendarbeitslosigkeit, das Anschwellen von Heimrevolten und [die] Selbstorganisation proletarischer Jugendlicher in Wilden Cliques“ (Peukert 1986, S. 299) ihre Wirkung. Die Gegenwehr der Jugendlichen wurde als Angriff auf die Bemühungen der Fürsorge verstanden sowie als praktische Grenze der Erziehbarkeit ausgelegt (vgl. Peukert 1986, S. 298). Zudem wurde hier eine Schneise für die Bezugnahme auf die Vererbungslehre geschlagen: „Erebtete ‚Minderwertigkeit‘ mußte die Ursache sein, wenn sich der Zögling gutgemeinter pädagogischer Hilfe entschlug“ (a.a.O., S. 307). Dies wurde in den theoretischen Debatten und letztlich in der rechtlichen Struktur der Fürsorge in Zeiten der Weltwirtschaftskrise „zuungunsten der Schwer- und Unerziehbaren“ wirksam (ebd.).

Bereits im RJWG von 1922 gab es mit dem § 73 RJWG eine rechtliche Grundlage für die vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen aus der Fürsorgeerziehung, wenn die Fürsorgeerziehung aus Gründen, die beim Minderjährigen lagen, nicht durchgeführt werden konnte. Jedoch war dies nur unter der Voraussetzung möglich, dass „eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen sichergestellt ist“ (§ 73 RJWG). Hierunter fielen auch sogenannte „Geistesranke“ und „Psychopathen“. Im November 1932 wurde dieser Paragraf durch eine Notverordnung dahingehend geändert, dass Minderjährige ab dem 18. Lebensjahr und wenn sie mindestens ein Jahr in FE gewesen waren, wegen „Unausführbarkeit der Erziehung“ entlassen werden konnten, ohne dass eine Folgebetreuung oder Versorgung anschließen musste. „[W]enn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet“, waren die Kriterien der Vollendung des 18. Lebensjahres und der einjährige Aufenthalt aufgehoben. Der § 63 RJWG wurde in diesem Zuge ergänzt um den Satz: „Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg hat.“⁸³ Im Kommentar von Friedeberg und Polligkeit zu den Notverordnungen vom 4. November 1932 und konkret zum § 63 RJWG heißt es:

„Da die FE (Fürsorgeerziehung) eine Erziehungsmaßnahme ist, so setzt sie Erziehbarkeit voraus. Die Praxis hat die Erziehbarkeit nur bei Geisteskranken und hochgradig Geistesschwachen verneint. Dagegen hat

83 Ursprünglich war in § 70 Abs. 2 RJWG geregelt, Minderjährige, die an „erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten“ leiden, „in Sonderanstalten oder Sonderabteilungen“ unterzubringen. Die Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG vom 14.02.1924 sah diese Regelung jedoch nicht mehr vor (vgl. Klumker 1926, S. 70, 86).

man, jedenfalls bei allen Minderjährigen unter 18 Jahren, lange Zeit den Standpunkt vertreten, daß die Aussicht auf Erfolg nicht zu prüfen, diese vielmehr in allen Fällen, wo Erziehungsfähigkeit noch vorliegt, gegeben sei (...) Erst in der letzten Zeit hat sich in dieser Richtung ein Wandel vollzogen, da sich herausgestellt hatte, daß gerade durch die Überweisung erzieherisch praktisch unbeeinflussbarer Minderjähriger hohe und noch dazu völlig unproduktive Ausgaben entstanden.“ (Friedeberg/Poligkeit 1955, S. 11ff.)

Auch § 72 RJWG wurde geändert und regelte nun, dass die FE mit der Vollendung des 19. Lebensjahres endete und nicht wie zuvor mit dem Eintritt in die Volljährigkeit (damals in der Regel mit 21 Jahren):

„Obwohl der Gedanke der gesetzlich dekretierten vorzeitigen Beendigung der Fürsorgeerziehung zunächst keine einhellige Zustimmung fand, erschien den Fürsorgeerziehern diese Möglichkeit geradezu als Königsweg in der Bewältigung der Krise.“ (Steinacker 2012, S. 277)

Mit diesen Notverordnungen konnte sich unliebsamer „Sorgenkinder“ entledigt und zudem dafür gesorgt werden, dass nur bestimmte (und nicht potentiell problematische, ältere) Jugendliche in Fürsorgeerziehung kamen, in der Hoffnung, so Ausgaben zu reduzieren, die Gemüter der Kritiker der „teuren Anstaltserziehung“ zu besänftigen sowie den Ruf der Fürsorgeerziehung zu verbessern (vgl. ebd.). Die Folge war, dass mehrere tausend Jugendliche quasi über Nacht und ohne weitere Versorgung auf die Straße gesetzt wurden. Allein in Berlin wurden 1.200 Jugendliche aus der FE entlassen (vgl. Dudek 1988, S. 144). In Preußen sank die Zahl der in FE untergebrachten Jugendlichen im Zeitraum vom 30. September 1932 bis zum 31. März 1933 von 42.125 auf 31.988 (vgl. Gräser 1995, S. 175)⁸⁴. Nicht selten schlossen diese sich Wilden Cliques an (vgl. Lessing/Liebel 1981; Peukert 1986). Die „verbreitete Enttäuschung über die anwachsenden praktischen Grenzen [des] pädagogischen Anspruchs“ und die Auswirkungen der Krise „legten den Ruf nach einem ‚sauberen Reich‘, der terroristischen Installierung einer ‚Volksgemeinschaft‘, die sich der ‚Gemeinschaftsfremden‘ ein für allemal zu entledigen versprach, bedenklich nahe“ (Peukert 1986,

84 Nach einem Entschluss der preußischen Regierung, für das Rechnungsjahr 1932 ihre Zuschüsse für die Durchführung der FE von 25 Millionen RM auf 15 Millionen zu senken, wurde der „Zöglingsbestand“ in Preußen bereits vor den Notverordnungen vom November 1932 um rund 10% gesenkt (vgl. Peukert 1986, S. 258).

S. 299). Damit waren Grundlagen gelegt, die im Rahmen der faschistischen „Fürsorge“ zu Selektion und Ausmerze wurden.

2.7 Die „Sozialpädagogik“ im deutschen Faschismus

C. W. Müller (2013) nennt drei wichtige Elemente der NS-Sozialpolitik und NS-Sozialarbeit:

„[D]ie grämliche Abkehr von der ‚wasserklaren Durchsichtigkeit rationaler Denkweise‘, die atemlose Hoffnung auf geheimnisvolle und der ‚Zweckhaftigkeit parlamentarischer Beschlüsse entzogene Irrationalitäten‘, die im Gleichklang von ‚Führer‘ und ‚Masse‘ intuitiv erschaut werden können (Steinweg) und schließlich die wieder ganz rechenhaft gestellte Frage, ob es sich die Gemeinschaft angesichts der ‚Volksnot‘ und der damit verbundenen ‚biologischen Selbstgefährdung‘ leisten dürfe, für ‚Fürsorgezöglinge, Asoziale, Trinker, Epileptiker und Geistesranke‘ mehr Geld auszugeben als für gesunde und leistungsfähige Teile des Volkskörpers (Schirmel).“ (Müller 2013, S. 105)

Im Frühsommer 1933 veröffentlichte der AFET die Denkschrift „Zur Neugestaltung der FE“, in der betont wird, dass sich die Erziehungsgrundsätze in den NS-Staat einzufügen hätten (Peukert 1986, S. 260). Die Erhaltung und Sicherung eines von den Kräften des Christentums getragenen deutschen Volkstums sei staatliches Ziel, dabei gelte die fürsorgerische Zuwendung für die erziehungsfähigen Jugendlichen: „Die FE. soll volkaufbauende Erziehungsarbeit sein“. Möglich sei dies, „nachdem durch Notverordnung die ‚unerziehbaren‘ Mj. [Minderjährigen; SM] auszuschneiden sind“ (zit. nach ebd.).

Die in Art. 163 der Weimarer Verfassung festgelegte Verpflichtung des Staates, alle zu unterstützen, soweit sie nicht aus eigener Kraft das Nötige zum Lebensunterhalt erwerben können, lehnten die deutschen Faschisten ab, da auf diese Weise die „Nichtleistungsfähigen“ belohnt würden – „und das auf Kosten der Leistungsfähigen“ (Kunstreich 2014a, S. 154).

„Volkswohlfahrt im Sinne der NS-Ideologie und der Sozialhygieniker bedeutet dagegen Stärkung der Volksgemeinschaft als Leistungsgemeinschaft im Ganzen und das wiederum bedeutet Stärkung der Leistungsfähigen. Damit einher ging die Aussonderung der Nichtleistungsfähigen.“ (ebd.)

Kunstreich bezeichnet die Kernformel dieser Position als „Prävention durch Selektion“: „Die ‚gute Rasse‘, der ‚gesunde Volkskörper‘ könne nur durch die Vernichtung der ‚Fremdrassigen‘ und der ‚Schwächlinge‘ erhalten oder hergestellt werden“ (a.a.O., S. 199).

Während der NS-Diktatur erfolgte eine verschärfte Selektion von als leistungsschwach diagnostizierten Schülerinnen und Schülern von der Volksschule in die Hilfsschule. In der Sonderschule sollten sie – je nach Konstitution – „brauchbar“ gemacht werden für die „Volksgemeinschaft“. Gleichzeitig wurde der Begriff (völkische) Sonderpädagogik zusammenfassend für die „Taubstumm“- , Blinden-, Anstalts- und Hilfsschulpädagogik eingeführt und darauf ausgerichtet, an der Ausführung und Umsetzung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ mitzuwirken. Wurde eine „Bildungsunfähigkeit“ attestiert, so wurden die betreffenden Kinder und Jugendlichen mit der ab 1938 geltenden „Befreiung von der Schulpflicht“ ausgeschult und später im Rahmen der „Euthanasie“ (Hitler-Befehl „Aktion T4“ vom 1. September 1939) ermordet (vgl. Stoecker 2018).

Den Unterbau für diese Ideologie lieferten die Eugeniker: Den Prozess der Verschlechterung der Nachkommen im Vergleich zu ihren Vorfahren bezeichneten sie als „Entartung“. Verantwortlich für „gesellschaftliche Entartung“ seien im Wesentlichen die Sozialpolitik und der Ausbau des Fürsorgesystems, wodurch die Schwachen und Kranken überleben und ihre „minderwertigen“ Gene weitergeben würden (vgl. Hellrung 2017, S. 24). Die Eugeniker forderten, „die öffentliche Fürsorge auf höher begabte, kinderreiche Familien zu beschränken, da die Fürsorge bei ‚Minderbegabten‘ erbbedingt zu keinem Erfolg führe“ (a.a.O., S. 25).

2.7.1 Die erzieherische Ausrichtung der NS-Wohlfahrtspflege

Unbedingt und uneingeschränkt sollte der erzieherische Auftrag der Wohlfahrtspflege von den NSDAP-eigenen Jugendorganisationen übernommen werden, um die staatliche Beeinflussung durch Erziehung zu sichern. So wurde das neu konzipierte Jugendamt auf die jugendfürsorgerischen Aufgaben beschränkt, oft geleitet von Hitlerjugendführern und BDM-Führerinnen. Gestrichen wurden § 4 RJWG und damit die explizit sozialpädagogischen Aufgaben, mit denen nun die NS-Jugendorganisationen betraut wurden. Wichtiger als der Einfluss über das Jugendamt wurde den Faschisten das Gesundheitsamt (vgl. Müller 2013, S. 109f.). Die Konzeption, die „wertvollen Elemente“ zu fördern und die „wertlosen“ auszusondern, wurde aber

auch auf die Jugendfürsorge übertragen (vgl. a.a.O., S. 161). Im Anschluss an die Debatte über die „Unerziehbaren“ wurden die Jugendlichen in den Jugendämtern verschiedenen Kategorien zugeteilt: wertvoll (I), ausreichend (II), bedenklich (III) und minderwertig (IV) (nach Baumann et al. 2011, S. 99).

Das RJWG wurde entsprechend der faschistischen Ideologie umgedeutet. So hielt der ehemalige Direktor des Landesjugendamtes Hamburg, Paul Prellwitz, den § 1 RJWG für einen Irrtum:

„Es ist also selbstverständlich, daß das Jugendamt seine Sorge vorzüglich jenen Kindern und Jugendlichen zuzuwenden hat, an denen die Volksgemeinschaft besonders interessiert ist. Andererseits ist es bemüht, Gefahren von der Gemeinschaft abzuhalten, welche durch die Verwahrlosung eines besonders gefährdeten Teils der Jugend drohen. Die Erziehungsarbeit muß da aufhören, wo das Recht der Gemeinschaft auf den Schutz vor einem Schädling durch seine Bewahrung beginnt.“ (nach Baumann et al. 2011, S. 75)

Die Fürsorge hatte dabei zunächst die Aufgabe, die betreffenden Jugendlichen zu erkennen und bekannt zu machen (vgl. Kunstreich 2014a, S. 163). Der Stempel „erziehbar“ bzw. „nicht erziehbar“ galt entsprechend für „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ auch in Bezug auf den Eintritt bzw. Nicht-Eintritt in die Hitlerjugend (HJ) (vgl. a.a.O., S. 192).

2.7.2 Die Hitlerjugend und deren Aufgaben

Giesecke führt die Radikalisierung und Militarisierung, die am Ende der Weimarer Republik die Mehrheit der Jugendverbände erfasste, auf die deutliche Ablehnung der Weimarer Republik und ihres Parlamentarismus sowie ein erstarkendes Integrationsbedürfnis der Jugendlichen zurück (vgl. Giesecke 1981, S. 173f., 175):

„An die Stelle der Jugendbewegung und ihrer ‚jugendgemäßen‘ Formen und Inhalte war die marschierende Kolonne, zum Einsatz bereit, getreten, die nicht mehr diskutieren, sondern handeln wollte. [...] Nicht Emanzipation, sondern Integration war ein massenhaftes Generationsbedürfnis, bevor die HJ es allen Jugendlichen zur Pflicht machte.“ (a.a.O., S. 176)

Die Ziele und Interessen der Bünde und der Hitlerbewegung waren sich in ihren Grundpositionen sehr ähnlich, dennoch hatte die HJ bis 1932

nur geringen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen. Dies lag auch an ihrem Verhältnis zu den Bünden. Giesecke bezeichnet es als eine Hassliebe und zitiert zur Erläuterung den „Reichsjugendführer“ der NSDAP, Baldur von Schirach, über den Großdeutschen Bund:

„Mich stieß vor allem die Ideologie ihres Bundes ab. Sie bezeichneten sich als Elite und uns als Masse. Wir waren die ‚Volksjugend‘; sie die ‚Auslesejugend‘. Der nationalsozialistische Staat durfte eine solche Auffassung nicht dulden. Wenn die HJ die Volksjugend war, dann mußte in dieser Jugend tatsächlich alles vereinigt werden.“ (von Schirach 1934, zit. nach Giesecke 1981, S. 186)

Bald darauf gab es ein breites Feld von Sympathisanten, da es der HJ gelungen war, die faschistische Bewegung als „junge“ Bewegung darzustellen, die den Kampf mit dem „Alten“ aufnahm, welches verantwortlich für die Zerrissenheit des Volkes gemacht wurde. Die HJ trat mit dem absoluten Führungsanspruch und dem Ziel auf, die innere Einheit des Volkes wiederherzustellen sowie eine geeinigte Volksjugend zu schaffen (vgl. Giesecke 1981, S. 180f.).

Die kommunistisch organisierten Jugendlichen leisteten Widerstand gemeinsam mit der KPD, die dies auch schon vor 1933 kontinuierlich getan hatte. Höslers betont, dass zu dem Zeitpunkt die Kräfteverhältnisse noch veränderbar gewesen seien und es auch eine große Kampfbereitschaft in der Arbeiterbewegung gegeben habe (vgl. Höslers 2021). Die KPD rief die SPD und die Gewerkschaften zum einheitlichen Generalstreik gegen Hitler am 30. Januar 1933 auf, was jedoch nicht die gewünschte Resonanz hervorrief. Dagegen standen das „Legalitätsvertrauen“ der SPD, die die Regierung Hitlers als verfassungsmäßige Regierung anerkannt hatte, die Sorge vor fehlenden Erfolgsaussichten eines Generalstreiks bei 6,5 Millionen Arbeitslosen, was in den Gewerkschaften hemmend wirkte, und in Erinnerung an den Kapp-Putsch von 1920 die Angst vor einem Bürgerkrieg mit einer inzwischen organisierten SA. Auch der Sozialfaschismus-Vorwurf der KPD an die SPD trug zu einer fehlenden Vertrauensbasis für einen Generalstreik bei (vgl. Dorpalen 1983, S. 97f.). Im Folgenden musste die KPD in die Illegalität gehen und von dort wirken. Sie versuchte, mithilfe der Jugend die Parteilarbeit sowie konspirative Strukturen aufrechtzuerhalten und auch konzeptionell zu arbeiten.

Die nicht parteigebundenen proletarischen Jugendlichen schlossen sich den Edelweiß- oder Kittelbachpiraten an, die wenig organisiert und eher spontan agierten. Dabei handelte es sich um mehrere Tausend Jugendliche,

die vielfach vom Wehrdienst freigestellt waren, da sie in Rüstungsbetrieben arbeiteten. Sie waren aufsässig, führten Sabotage in ihren Betrieben durch, prügeln sich mit der HJ und suchten den Kontakt zu Zwangsarbeitern, was mit dem Risiko der Verurteilung zum Tode verbunden war.

Die HJ wandte sich bewusst mit einem „sozialrevolutionären“ Volksjugend-Image an die proletarische Jugend und schuf sich einen Ruf als karitative Vereinigung, indem sie sich mit unmittelbarer Hilfe für verarmte Kinder und Jugendliche engagierte (vgl. Giesecke 1981, S. 181f.). Arno Klönne weist allerdings darauf hin, dass die HJ vor allem Jugendliche aus der proletarisierten Mittelschicht sowie ausbildungs- und arbeitslose Jugendliche erreichte (Klönne 1955).

Die Reichsjugendführung richtete für die karitative Arbeit 1932 ein „soziales Amt“ ein. Giesecke beschreibt die umfassende Tätigkeit im sozialen Bereich:

„Die HJ war nicht nur eine Einheitsjugendorganisation, sondern faktisch auch Instanz der Jugendpflege, ferner koordinierte und initiierte sie jugendpolitische Maßnahmen und Aufgabenbereiche. [...] Sie führte erklärtermaßen [...] die sozialpolitische Tätigkeit des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände weiter, und ihre sozialpolitischen Initiativen und Leistungen trugen in den ersten Jahren vermutlich mehr zu ihrem öffentlichen Ansehen bei als die eigentliche Jugendarbeit.“ (Giesecke 1981, S. 193f.)

Männer zwischen 18 und 25 Jahren mussten verpflichtenden Arbeitsdienst an der „Volksgemeinschaft“ ableisten, den Reichsarbeitsdienst (RAD). Im Jahr 1934 erfuhr die HJ einen enormen Zuwachs – die Zahl der Mitglieder wuchs von ca. 100.000 auf 3.000.000. Zur Staatsjugend wurde sie allerdings erst durch das entsprechende Gesetz vom 21. Dezember 1936 erklärt. Im Dezember 1939 wurden die Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren mit der zweiten Durchführungsverordnung des Gesetzes verpflichtet, in die HJ einzutreten.

Giesecke weist darauf hin, dass in den Jahren zuvor keineswegs alle begeistert und freiwillig der HJ beigetreten waren: Im Dezember 1935 waren es weniger als die Hälfte und auch zu Kriegsbeginn nicht mehr als zwei Drittel der Jugendlichen (vgl. Giesecke 1981, S. 193). Die nicht-deutschen Jugendlichen wurden vorher schon ausgegrenzt und durften keine Mitglieder werden. Nachdem die HJ zur Staatsjugend gemacht worden war, kam es auch zu Widerstand bündischer Jugendgruppierungen wie etwa der „Meuten“. Die NS-Justiz reagierte darauf mit zwei Hochverratsprozessen vor dem

Volkgerichtshof in Leipzig im Oktober 1938, die zu Verurteilungen zu fünf bis acht Jahren Zuchthaus und der Inhaftierung einiger Angeklagter im Jugend-KZ Moringen führten. Diese Urteile sollten abschrecken und zum Rückzug bewegen. Als dies nicht gelang, folgten ab 1939 viele Ermittlungsverfahren, weitere Hochverratsprozesse sowie die Einrichtung eines Jugendschulungslagers für diese politisch „unzuverlässigen“ Jugendlichen (vgl. Baumgärtner/Mechaussie 2012). Der HJ gelang es, so Giesecke, sich Einfluss und Mitsprache in allen für die Jugend bedeutsamen Lebensbereichen zu verschaffen. Dies sei jedoch nicht nur Machtstreben gewesen, sondern auch die Verwirklichung „der Idee von der Jugend als eigenem ‚Stand‘ im Volksganzen, die fähig sei, sich selbst zu führen (vgl. Giesecke 1981, S. 195). Die HJ orientierte ihre Praxis an der Volksgemeinschaftsideologie. Ihre Hilfe und Erziehung kamen nur denjenigen zuteil, die als nützliche Angehörige dieser Gemeinschaft gesehen wurden. So erfüllten zum Beispiel behinderte Kinder und Jugendliche diese Rolle in den Augen der HJ nicht. Die einzigen von ihnen anerkannten „Schwächen“ waren, schuldlos arbeitslos geworden oder Kriegsverletzter zu sein.

In der Auflistung der Widerstand leistenden Jugendgruppen seien auch die jungen Jazz- und Swingmusiker genannt. Bedeutsam für den bürgerlichen Widerstand war zudem die Gruppe „Weiße Rose“ um Sophie und Hans Scholl, eine Gruppe von humanistischen, bildungsbürgerlichen Studentinnen und Studenten, die sechs mehrseitige Flugblätter gegen Krieg und Völkermord schrieben und in großer Zahl verteilten. Sie verpassten dem Bürgertum als seine Angehörigen einen Schlag ins Gesicht, weil sie lebhaft zeigten, dass es auch seinen Angehörigen in größerer Zahl möglich gewesen wäre, Widerstand zu leisten. Als Klasse im Ganzen hat dies das Bürgertum nicht getan – das bürgerliche Leben konnte auch im Faschismus weitergehen (vgl. Hösler 2021). Hervorzuhebende Ausnahmen waren etwa Carl von Ossietzky, der bereits vor 1933 vor dem Faschismus warnte, sowie Heinrich, Thomas und Klaus Mann, aber auch Dietrich Bonhoeffer.⁸⁵ Auch dieser Widerstand war für die Befreiung vom Faschismus und Beendigung des Weltkriegs von Bedeutung (vgl. Hamburger Ratschlag für den 8. Mai als Feiertag 2022).

Durch die Erziehungspraxis der HJ wurde der Jugend systematisch die eigene politische Handlungsfähigkeit (Erfahrung) und Urteilsbildung

85 Die evangelische Jugend wurde bereits 1933 in die HJ integriert, die katholische Jugend 1938 (aufgrund der Konkordanz).

verweigert: „Die Jugend wurde gesellschaftlich-politisch neutralisiert, innovierende Impulse der Jungen auf die Alten, also auf die neu etablierten Machttträger, waren praktisch ausgeschlossen“ (Giesecke 1981, S. 203f.). Diese politische Neutralität war bereits in der Jugendpflege ab 1913 angelegt (dazu Becker/Gildemeister 1932), ebenso wie die selektiven und diskriminierenden Kategorien der Jugendfürsorge bereits vor 1933 existierten. Festzuhalten ist mit Peukert gleichwohl, dass die Entstehung des Faschismus nicht alternativlos gewesen ist:

„Die mörderische Realisierung der Auslese-Ausmerze-Dichotomie unter rassistischen Vorzeichen, zu der auch die ‚Bewahrungs‘-Debatte beitrug, brachte eine in der um die Jahrhundertwende spezifisch gefaßten Sozialpädagogik immanente Seite der Aussonderung Nichtanpaßbarer zu ihrer äußersten Konsequenz. [...] Daß diese historische Entwicklung vom § 73 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu den Jugend-KZs möglich war, ist ebenso richtig, wie daß sie nicht zwangsläufig war.“ (Peukert 1986, S. 301)

2.8 Zusammenfassung und Ausblick: Was ist die Einheit der Jugendwohlfahrt?

Die Geschichte der Einheit der Jugendhilfe beginnt als eine konfliktgeladene Geschichte der Vergesellschaftung von Erziehung. Die Jugendfürsorge wurde zunächst insbesondere durch die freien Vereinigungen erweitert um Erziehungstätigkeit, behielt aber ihren Fürsorgecharakter. Anfang des 20. Jahrhunderts geriet die mit 14 Jahren schulentlassene Arbeiterjugend in den bürgerlichen Blick. Ihre Angehörigen galten in der unkontrollierten (Frei-)Zeit „zwischen Schule und Kasernentor“ (Peukert 1986) sowohl als *gefährdet*, von „Verwahrlosung“ betroffen, als auch als *gefährlich*, insbesondere wenn sie in die „Fänge der roten Umsturzpartei“ geraten waren – was tunlichst verhindert werden sollte. Staatlichen Zugriff auf die Arbeiterfamilien gab es bis dato nur über die Jugendfürsorge, die auf Grundlage des BGB (1900) jedoch gekoppelt war an eine selbstverschuldete akute Notlage, und über die Schule, die jedoch die schulentlassene Jugend nicht mehr erreichte. Somit war ein erzieherischer Einfluss nach der Schule auf die jugendlichen Mitglieder der Arbeiterklasse unmöglich.

Die Forderung der Ausweitung von Erziehung durch die Jugend selbst äußerte sich in den zwei zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstehenden Jugendbewegungen. Diese nahmen – durchaus im Konflikt mit den Erwachsenen – ihre Erziehung selbst in die Hand. Die Arbeiterjugend kämpfte

für Frieden und ein einheitliches Jugendgesetz mit der Priorität auf den Jugendarbeitsschutz und die bürgerliche Jugendbewegung postulierte eine (betont unpolitische) Reifezeit in einem „autonomen Jugendreich“ (auf Fahrt) aus Kritik an den autoritären Sozialisationsinstanzen – was sie jedoch nicht vor Kriegsbegeisterung, Heldenmythos, Volksgemeinschaftspropaganda und Nationalismus schützte.

Um auf die Arbeiterjugend erzieherisch Einfluss zu nehmen, gab es ebenfalls zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine „bürgerliche Jugendpflegebewegung“ (Korn 1910), die durch mehrere Erlasse (u.a. 1901 und 1911) gefördert wurde. Schon bald ‚entdeckten‘ auch der Kaiser und die Vertreter des Militärs die Jugend und versuchten mittels der staatlich geförderten Jugendpflege die Arbeiterjugend, die als Soldaten für den Kampf um den „Platz an der Sonne“ benötigt wurden, für den Krieg zu begeistern. Es gab jedoch auch, wenngleich wenige, Beispiele für bürgerlich-humanistische Jugendpfleger, wie den Volksschulrektor Otto Gantzer.

Eine gesellschaftliche Aufgeschlossenheit gegenüber der (bürgerlichen) Jugendbewegung gab es seit 1918, da die Jugend nach der Erfahrung des Krieges zu einem Hoffnungsträger für den Aufbau eines geeinten und starken Volkes bzw. der „Volksgemeinschaft“ wurde; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie von „schädlichen Einflüssen“ (Schmutz, Schund und Sozialdemokratie bzw. Kommunismus) ferngehalten werde. Das Bild des gesellschaftlich hoffnungsstiftenden und gleichzeitig gefährdeten Jugendlichen legitimierte die Jugendpflege als „vorbeugende Arbeit“ (vgl. Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt 1925).

Die Legitimation der Jugendpflege ermöglichte Erziehung und Bildung außerhalb des Elternhauses jenseits einer akuten Notlage. Dies stand im Konflikt mit der liberalen Ideologie der bürgerlichen Familie, der – auf Grundlage des BGB (1900) – diese Form der positiven Erziehung unzweifelhaft zustand. Öffentliche Erziehung dürfe nur eintreten, wenn die Eltern ein Erziehungsdefizit vorzuweisen hatten bzw. eine akute Notlage bestand. In den Debatten um ein einheitliches Jugendrecht wurde dieser Konflikt ausgiebig geführt.

Die Konservativen hielten an dem vorrangigen Erziehungsrecht der Familie fest, sahen aber auch, dass die Familie die Fürsorge und Erziehung ihrer Kinder in den defizitären materiellen und ideellen Verhältnissen – nach dem Krieg im Elend und oftmals ohne den Vater als starke Erziehungsgewalt – nicht alleine bewältigen konnten. Der Staat als „Erzieher“ war ihnen suspekt (zumal in der demokratischen Republik), aber sie

setzten auf die freien konfessionellen Vereinigungen, die ihr Familien- und christliches Weltbild teilten. Auch von sozialistischer Seite wurde die Erweiterung der Fürsorge um die Erziehung sowie die Ausweitung der Erziehung zu einer öffentlichen Erziehung befürwortet. So forderte Clara Zetkin, die Jugendfürsorge solle nicht mehr der Armenfürsorge, sondern dem Erziehungs- und Bildungswesen zugeordnet werden. Und auch Kurt Löwenstein sah in dieser Entwicklung die Möglichkeit, die Verfügung über die Lebensbedingungen der Jugend zu erweitern.

Wilhelm Polligkeit, der Vater des RJWG, versuchte, den Konflikt zwischen liberalem Familienbild und dem Drang zur Vergesellschaftung von Erziehung, angesichts der gesellschaftlichen Verhältnisse und der realen Erziehungsfähigkeit der Eltern, programmatisch aufzuheben. Er machte mit der letztlich in § 1 RJWG gefassten Bestimmung das Recht auf Erziehung eines jeden deutschen Kindes stark und damit die allgemeine Förderung der Jugend. Die bisher existente Erfassung der Endstadien der Not durch die Schutz- und Fürsorgemaßnahmen würden dafür nicht ausreichen. Der Staat solle für dieses Erziehungsrecht die Bürgschaft übernehmen. Das BGB sieht vor, dass der Staat in die Erziehung eingreifen darf, wenn eine verschuldete akute Notlage (der Eltern) vorliegt, die das Kind gefährdet. Um jederzeit ergänzend zur Familie erzieherisch eingreifen zu können, konstruiert Polligkeit eine verallgemeinerbare Notlage der (Arbeiter-)Familie, mit der ihr die Erziehungsfähigkeit abgesprochen wird. Dazu gehörte auch, die Arbeiterjugend, familienentbunden und gezwungen ihre Arbeitskraft zu verkaufen, im Gesamt als defizitär zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund wurde es legitim, auf eine „defizitäre“ Arbeiterjugend „vorbeugend fürsorgerisch“ (erzieherisch durch Jugendpflege) Einfluss zu nehmen und ihrer vermeintlich drohenden (auch ideologischen) „Verwahrlosung“ entgegenzuwirken. Polligkeit sicherte sich durch einen juristischen bzw. fachlichen Kniff jedoch noch weiter ab, indem er postulierte: Die öffentliche Jugendhilfe diene in erster Linie der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Eltern, damit sie wieder in die Lage kommen, die dem Kind gebührende Erziehung selbst durchzuführen (vgl. Polligkeit 1929, S. 154). Dennoch ist damit eine Einschränkung des in der liberalen Form im BGB gefassten Erziehungsrechts der Eltern vorgenommen worden.

Mit dem RJWG wurde ein Gesetz verabschiedet, das von seinem Aufbau her grundsätzlich ein Nothilfegesetz war und zudem aufgrund der Inflation mit Verspätung (im Jahr 1924) und nur reduziert in Kraft trat. Mit dem Einführungsgesetz wurden im Kontext der Inflation alle Maßnahmen, die

die Einheit der Jugendwohlfahrt betrafen, zu einer freiwilligen Aufgabe gemacht.

Die erstmals mit dem RJWG gefasste Einheit der Jugendwohlfahrt bestand aus der öffentlichen Jugendhilfe, die alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt umfasst (Jugendfürsorge und Jugendpflege), sowie der Jugendbewegung.

Konzeptionell sollte der Ort, an dem die gemeinsame Organisation der Maßnahmen der Jugendwohlfahrt stattfindet, das flächendeckend einzuführende Jugendamt sein. Dazu kam es jedoch aufgrund von Weltwirtschaftskrise und fehlenden finanziellen Mitteln nicht im geforderten Ausmaß. Die Aufnahme der Jugendpflege und der Jugendbewegung in das RJWG als Bereiche der Jugendwohlfahrt war durchaus ambivalent. Einerseits war die Jugend dadurch als (Selbst-)Erziehungsfaktor anerkannt und legitimiert, andererseits konnte sie so einfacher in staatliches Handeln eingemeindet werden. Strittig ist, ob die Jugendpflege mit dem RJWG eine Ersatzerziehung in besonderen Fällen oder eine allgemein notwendig gewordene Ergänzung der Erziehung in Familie, Schule und Beruf ist (vgl. Wedekind 1971).

Unstrittig ist, dass die verallgemeinerte Förderung durch die Jugendpflege an das Erziehungsrecht der Eltern gekoppelt blieb. In der Einschätzung dieser Entwicklung gibt es jedoch Akzentunterschiede: Für die Position, Jugendpflege sei mit dem RJWG zur Ersatzerziehung bzw. zur „prophylaktischen Fürsorge“ geworden und das RJWG stelle damit einen Rückschritt hinter die Jugendpflegeerlasse dar, steht exemplarisch Wedekind. Für die Befürwortung der mit der Einheit der Jugendwohlfahrt verbundenen stärkeren Vergesellschaftung von Erziehung und der auf dieser Grundlage möglichen Perspektive weiterer demokratischer Entwicklungsschritte stehen exemplarisch die Positionen von Löwenstein und Zetkin.

Die Einheit der Jugendwohlfahrt in eine konkrete Praxis zu überführen, ist in der Weimarer Republik nicht gelungen. So fand sie vor allem „im Gesetz“ als formal-rechtliche Einheit statt. Statt des angestrebten Jugendamtes übernahmen entsprechende Behörden die Aufgaben der Jugendfürsorge und die seit den Jugendpflegeerlassen existenten Jugendpflegeausschüsse weiterhin die Jugendpflege. Eine wirkliche organisatorische und kooperative Praxis der Akteure der verschiedenen Bereiche entstand nicht, zumal die Jugendpflegeaufgaben (§ 4 RJWG) mit Inkrafttreten des RJWG optional wurden. Dennoch gab es einzelne Praxisbeispiele, die die Fürsorge und die Pflege zusammenzubringen versuchten. Dazu zählen das Frankfurter Westendheim (vgl. S. 54f.) sowie die Kinderfreundebewegung (vgl. S. 120ff.).

Wegweisend für die inhaltliche Ausrichtung der Einheit der Jugendwohlfahrt war zudem die Zuordnung der Zuständigkeit für die Jugendpflege zum Ministerium für Volkswohlfahrt. Das führte dazu, dass die Jugendpflege, ebenso wie die Jugendfürsorge, zur Sache des Reiches wurde.

Eine reichsrechtliche Regelung der Jugendfürsorge und der Jugendpflege im Kontext der einheitlichen Jugendgesetzgebung war jedoch umstritten, da die Sorge bestand, die freien Vereinigungen könnten mit dem zentralstaatlichen Einfluss ihre inhaltliche Qualität verlieren. Andererseits überzeugte eine reichsrechtliche Regelung durch die Perspektive einer flächendeckenden Einführung von Jugendwohlfahrtseinrichtungen sowie die Vereinheitlichung einer vorher stark kritisierten Zersplitterung und Dopplung von Zuständigkeiten.

Die Entstehungsgeschichte des RJWG und damit auch die der Jugendwohlfahrt ist also geprägt durch den Konflikt um die Einheitlichkeit und Absicherung von Jugendwohlfahrtseinrichtungen einerseits und den Erhalt und Ausbau einer lebendigen inhaltlichen Kultur der freien Träger auf Länderebene andererseits. Die Anbindung der Jugendfürsorge und im Weiteren auch der Jugendpflege an die allgemeine Wohlfahrt galt als unhintergehbare Notwendigkeit in einem sich als demokratisch verstehenden Staat, „da diese vielfach erst die Voraussetzungen schafft, ohne die rechte Jugendpflegearbeit nicht gedeihen kann, z. B. gesicherten Lebensunterhalt, hygienische Lebensbedingungen, gesunde Wohnungen, Berufsausbildung, Arbeitsschutz u. a. m.“ (Becker/Gildemeister 1932, S. IV), wie es in der Einleitung zur Neuauflage des Handbuchs Jugendpflege ausgeführt wird. Dennoch wurden die Jugend(arbeits)schutzbestimmungen, für die insbesondere die Arbeiterjugendbewegung kämpfte, nicht in ein einheitliches Jugendgesetz übernommen.

Nach 1933 wurde die Jugendfürsorge wieder von der Jugendpflege getrennt. Die soziale Arbeit für die anerkannten und „wertvollen“ Leistungsfähigen erbrachte weitgehend die HJ. Die Jugendfürsorge spielte eine geringere Rolle, da die Ausgegrenzten, Nicht-Leistungsfähigen der Selektion und Ausmerze durch das „Gesundheitsamt“ zum Opfer fielen. Die Jugendpflege aber auch weite Teile der bürgerlichen Jugendbewegung konnten durch ihr selbst auferlegtes politisches „Neutralitätsgebot“ der faschistischen Gleichschaltung und dem damit verbundenen ausgrenzenden Streben nach „Volksgemeinschaft“ nichts entgegensetzen. Diese nicht-diskursive Erziehungspraxis übernahm nach 1933 auch die HJ (vgl. Giesecke 1981).

Bezogen auf den Grad der Vergesellschaftung der Erziehung ist die Entwicklung der Einheit der Jugendwohlfahrt zu Beginn des 20. Jahrhunderts

(bis 1933) als Fortschritt zu bewerten. Grundlegend dafür war die Erweiterung der Jugendfürsorge um Erziehungs- und Bildungsaspekte und die Entstehung der Jugendpflege, mit der ein Erziehungs-, Bildungs- und Selbsthilfeanspruch neben Elternhaus und Schule institutionalisiert und kodifiziert wurde. Damit ist eine Entwicklung von der Fürsorge und Erziehung im Falle einer (durch das „Versagen“ der Eltern hervorgerufenen) Notlage zu einer vergesellschafteten Erziehung und Bildung als Möglichkeit für eine demokratische Sozialisation aller Kinder und Jugendlichen angedeutet. In dieser Etappe bleibt öffentliche Erziehung unter dem Vorbehalt des Ziels der Wiederherstellung des elterlichen Erziehungsmonopols, weshalb die Jugendpflege der Jugendfürsorge als „vorbeugende Fürsorge“ untergeordnet wurde.

